<366131497
<366131497
Bayer. Staatsb

<36613149770012

<36613149770012

Bayer. Staatsbibliothek

Erster B

Mannh
bey C. F. Schwan, kurfü
177

Erster Band.

Mannheim,

Schwan, kurfürstl. Hofbuchhändle

1778.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem Durchlauchtigsten

Herzog und Herrn, Herrn

C A R L,

Herzog zu Würtemberg und Teck,

Grafen zu Mömpelgard,

Herrn zu Heidenheim und Justingen ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten Herzog

und Herrn.

Seitdem die ber
gischen Profes
Besold und
Lauterbach, die Nützlichkeit
tembergischen Rechtsgewoh
klärung und Aufheiterun
rechts bemerkt haben; se
verschiedene um die Ehre i
wetteifernde Männer bem
stücke dieser Rechtssamml
zuspüren, und sie herna
nen Gebrauche der Welt

*

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herzog und Herr.

Seitdem die berühmten Tübingischen Professoren, Christoph Besold und Wolfgang Adam Lauterbach, die Nützlichkeit der alten Würtembergischen Rechtsgewohnheiten bey Erklärung und Aufheiterung unsers Landrechts bemerkt haben; seitdem haben sich verschiedene um die Ehre ihres Vaterlands wetteifernde Männer bemüht, die Bruchstücke dieser Rechtssammlungen wieder aufzuspüren, und sie hernach zum allgemeinen Gebrauche der Welt mitzutheilen.

Unter andern gaben sich in dieser Absicht vorzüglich viele Mühe meine ehmaligen Lehrer Christoph Friedrich Harpprecht und Johann Daniel Hoffmann, die nichts verabsäumten, um einmal die so lange erwartete, und selbst von den Ausländern mit Ungeduld geforderte Sammlung der Würtembergischen Gewohnheitsrechte zu Stande zu bringen. Allein, alles ihres Eifers und ihrer unermüdeten Nachforschungen unerachtet, konnten sie niemals mehr als ungefähr 8 oder 10 Stücke zusammenbringen, die sie herauszugeben für zu unbeträchtlich hielten.

Mir glückte es endlich, da ich nach dem Beschlusse meiner akademischen Lehrjahre mich durch ein anhaltendes Studium auf der Herzoglichen öffentlichen Bibliothek zu Ludwigsburg in den Wissenschaften zu vervollkommen trachtete, daß ich unter den schätzbaren Handschriften dieser Büchersammlung einen Codex entdeckte, der nicht nur die Lücke, welche beständig jene Männer bey ihren Forschungen antrafen, ausfüllte, sondern mir auch Anlaß gab, dem inländischen Publico einen

nen

nen Schatz in die Hände zu liefern, den es schon lange mit großer Bedauerniß für verloren geachtet hatte.

Es ist dieses, Durchlauchtigster Herzog, der Codex von den uralten Würtembergischen Stadt- und Dorfrechten, die 1553 zu Tübingen von Einer Herzoglichen und Landschaftlichen Deputation zu dem Ende gesammelt und aufgezeichnet worden sind, um daraus ein allgemeines Landrecht zu verfertigen.

Kaum hatte ich diese ehrwürdige vaterländische Urkunde flüchtig durchblickt, so fiel mir gleich die Reichhaltigkeit einer gewissen Materie darinn auf, deren vormalige Dunkelheit nicht nur einen der heftigsten Kriege verursacht, sondern auch zu einer Reihe von gelehrten Untersuchungen und Streitigkeiten Anlaß gegeben hat, die, wie gewöhnlich, ohne in der Hauptsache etwas aufzuklären, so lange fortdauerten, bis das Publicum ernstlich bezeugte, daß es nichts mehr lesen würde.

Vermöge des Verfangenschaftsrechts (iure devolutionis) glaubte Ludwig der XIV. von Frankreich wegen der zwoten Vermählung

beyden hohen
nicht nöthig
ieser gelehrten
ndern schlossen
Vergleich.
and das Stu=
echte und Sit=
entdeckten sich
ieser sonderba=
besten neuern
Estor zu Mar=
wiederum einen
schreiben, wo=
ufte, was ir=
werden konnte.
etzsammlungen,
nahm, zu ab=
gebro=

Da ich sie nun in de
Codex der Würtembergisc
wohnheiten sehr umständl
lich vorgetragen und ganz v
den Zusätze gereinigt fand,
mich nicht enthalten, diese
mals zu einem Gegenstande
suchung zu machen. Ich
desto eher dazu, als ich seit
seres Werk über die teuts
schichte auszuarbeiten im
wodurch ich einestheils zeig
die gesammte teutsche Ert
dem Adel und Bürgerstan
den, Lehen und Bauergüte
ges System begreife, und
haupten zu können glaub

* 5

h sie nun in dem herzoglichen
Würtembergischen Rechtsge=
sehr umständlich und deut=
agen und ganz von allem frem=
gereinigt fand, so konnte ich
enthalten, diese Materie noch=
nem Gegenstande meiner Unter=
n machen. Ich entschloß mich
dazu, als ich seit lange ein größ=
k über die teutsche Erbfolgsge=
uszuarbeiten im Begriffe war,
ch einestheils zeigen wollte, daß
unte teutsche Erbfolge sowohl bey
l und Bürgerstande, als bey Allo=
en und Bauergütern, nur ein eini=
tem begreife, und anderntheils be=
zu können glaubte, daß ehmals

 in

in Teutschland lange vor Einführung des Justinianischen Gesetzbuches solche Revolutionen in Erbschaftssachen vorgegangen seyn, die ganz eigene Erbordnungen hervorgebracht haben, worunter sich insbesondere das Verfangenschaftsrecht als die merkwürdigste und allgemeinste auszeichne. Ueberhaupt suchte ich das ganze germanische Erbschaftswesen auf seine erste Principien zurückzubringen, und die Quellen der heutigen mancherley Gattungen anzugeben. Die verschiedenen neuen Grundsätze und Ableitungen, auf die ich hier und da gerieth, nöthigten mich zuweilen den Beweis durch die Induktion zu führen, der ohnehin nach der Anleitung Estors und Pütters bey dergleichen Gegenständen der sicherste und richtigste ist. Weil aber die dadurch verursachte Zusammenhäufung vieler Stellen aus alten barbarisch-lateinischen, französischen, spanischen und plattteuschen Urkunden und Schriften dem Texte selbst eine sehr unannehmliche Gestalt gegeben hätte, so folgte ich dem Beyspiele des Parlaments-Advokaten Boucquet, und verwies sie sämmtlich in den ersten Theil des Urkunden-

buchs,

und indeß anzuzeigen nicht ver=
, daß ich aus dem geschriebenen
Würtembergischen Privatrechte
ige Gesetzsammlungen, worinnen
ngenschaftsrecht vorkömmt, dem
des Urkundenbuchs einverleibt
übrigen aber, die das Theilrecht
, dem III. Bande anhänge, wo
allrecht und das ganze theilrechtli=
em auseinander setzen werde.

eichwie aber schon der größte Theil
värtigen Gelehrten die höchstruhm=
en Anstalten Euer Herzoglichen
aucht, die sowohl zu Bildung vor=
r Köpfe in allen Gattungen von
haften und Künsten, als zu
lung und Aufbewahrung der herrli=
chen

ichste Huldsab
unterthänigste
ßen zu legen,
iteren höchsten
echt empfehle,
rniedrigung zu

Durchlaucht

ehorsamster Knecht,

erfasser.

Anzeige

Aus der Herzoglichen öffent

zu Stuttgart

Consuetudines variæ, quæ
Wurtembergi ante Iur.
tionem floruerunt &c. &c.

Diese Handschrift enthält n
nen Würtemberg. Gewohnhei
schiedene Gutachten von Lands
then und von Städten und A
besserung des Landrechts im J

Würtembergisches

Es ist dieses eine der schä
ten des Alemannischen Landr
von gleichem Alter ist mit dem
schen Codex auf der K. K.
sondern auch mit ihm gleiche
Sie diente gleichfalls den

dines variæ, quæ in hoc Ducatu
:mbergi ante Iur. Munic. promulga-
uerunt &c. &c.

)andschrift enthält neben den alten selte-
:mberg. Gewohnheitsrechten noch ver-
utachten von Landhofmeister und Rä-
on Städten und Aemtern wegen Ver-
es Landrechts im Jahr 1590.

Zürtembergisches Landrecht.

: dieses eine der schätzbarsten Handschrif-
llemannischen Landrechts, das nicht nur
em Alter ist mit dem berühmten Ambrasi-
er auf der K. K. Bibliothek zu Wien,
uch mit ihm gleiche Schicksale gehabt hat.
nte gleichfalls den alten Herzogen von
Würtem-

Würtemberg zum Handbuche, und ward erst durch die rühmlichen Bemühungen des Herrn Bibliothekar Vischers in der Herzoglichen öffentlichen Bibliothek aufgestellt. Wenn nicht schon eine eigene Abhandlung, worinn der Welt umständliche Nachricht von diesem Codex gegeben, und sein Alter und seine Vortrefflichkeit erwiesen wird, in Bereitschaft läge, so würde ich hier Gelegenheit haben, mich bey ihm länger zu verweilen. Indeß wird man in diesem Bande ein paar Auszüge finden, die mehr in der Absicht aus ihm gemacht worden sind, um das Publikum zu überzeugen, wie falsch Schilter zuweilen seinen Stockheimischen gelesen hat, als daß sie schon Beyspiele von seiner größern Vollständigkeit wären. Eine andere Stelle wird in der Geschichte der Kurgerechtsame des Herzogthums Bayern in Kupfer gestochen erscheinen, die man hernach zu Bestimmung seines Alters mit derjenigen Tafel, die der Ober-Consistorialrath Grupen zu Hanover von dem Ambrasischen Codex geliefert hat, vergleichen kann.

Aus der Windhagischen Bibliothek zu Wien.

Das Wienerische Stadtrecht von 1351. unter der Aufschrift: Item das ist die Tavel auf das New stat recht ze Wienn unter n. 1605. in Octav auf Pappier.

Aus der Geschwindischen Bibliothek zu Wien.

Le grant Coustumier de France et instruction de pratique et maniere de proceder et pratiquer

tiquer es souveraines cours de parlement prevoste et vicomte de paris et autres iurisdictions du royaulme de france nouvellement veu corrige adapte le Droit la coustume et ordonnances royaulx et plusieurs arrests de la court de parlement selon les matieres et cas occurrens avec lextraict du Stille de la court et maniere de faire les assignations et appointement en chastellet et aultres iurisdictions de ce royaulme.

Imprime a paris pour Galliot du pre marchant libraire tenant sa boutique en la grant salle du palais au second pillier vers la chapelle ou len chante la Messe de Messieurs les presidens. Mil V. cens XIIII. in 4.

Weil der Herr Professor Silberradt zu Strasburg in seiner französischen Rechtshistorie dieses Buch nicht sehr gekannt zu haben scheint, so habe ich seinen ganzen Titul hier zu bemerken für nöthig gehalten.

Der Stadt Wienn Ordnung und Freyheiten 1526. von Erzherzog Ferdinand in Folio.

Versuch

Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge.

Erster Band.

I. Hauptstück.

Ursprung des Eigenthumsrechts Seite 1

II. Hauptstück.

Allgemeines Sammteigenthum 7

I. Abschnitt.

Tradition vom Sammteigenthume in den Sitten und Gewohnheiten der Urvölker 8

II. Abschnitt.

Tradition vom Sammteigenthume in den gottesdienstlichen Gebräuchen gesitteter Nationen 17

III. Abschnitt.

Tradition vom Sammteigenthume in den häuslichen Einrichtungen gesitteter Nationen 19

IV. Abschnitt.

Tradition vom Sammteigenthume in der Geschichte des menschlichen Verstands 23

V. Abschnitt.

Tradition vom Sammteigenthume in der Staatengeschichte 28

III. Hauptstück.

Das Sammteigenthum als der Grund der natürlichen Erbfolge 42

IV. Hauptstück.

Ursprung des teutschen Sammteigenthums 49

V. Haupt=

VI. Hauptstück.

brechts an den beweglichen Gütern 70

I. Abschnitt.

de, die erste Quelle des Erbrechts der Söh=
Vaters beweglicher Hinterlassenschaft ebend.

II. Abschnitt.

Vermögen der Weiber 75

III. Abschnitt.

schaft der beweglichen Güter 77

IV. Abschnitt.

gegen das Alter und die Allgemeinheit
n Gütergemeinschaft erhobenen Zweifel 83

§. 1.

n die Abhandlung Hombergks zu Vach be=
rd ebend.

§. 2.

derlegung des Anton Matthäi 84

§. 3.

den Baron Senkenberg, daß die Bestim=
es ehlichen Brautschatzes keine Ausschlies=
ehlichen Gemeinschaft verursache 86

§. 4

emeinschaft ist keine Erfindung des Städt=
ürgers 88

** §. 5.

§. 5.
Die Meynung Pütters dient Hombergken zu keinem Vorstand Seite 89

§. 6.
Es ist unerweislich, daß die Leibeigenen ihre ehliche Gemeinschaft von den Städten entlehnt haben sollten 90

§. 7.
Siebenfache Widerlegung der Einwendungen gegen die Gütergemeinschaft des verheiratheten Adels 91

§. 8.
Schließliche Wahrnehmung der Quellen, aus welches des Autors Irrthum entsprungen ist 93

V. Abschnitt.
Mobiliarisches Theilrecht 96

VII. Hauptstück.
Ursprung der Erbfolge im Sammteigenthume 101

I. Abschnitt.
Erste Abweichung vom Sammteigenthume durch die erlaubte Auftragung der Alloden an die Kirche 101

II. Abschnitt
Ursprung des Allodischen Theilrechts als der ersten Quelle der Allodischen Erbfolge 103

III. Abschnitt.
Ursprüngliche Theilungen der Reichsalloden 105

IV. Abschnitt.
Aeltere Theilungen der Privatalloden 117

VIII. Hauptstück.
Erste Gattung der Allodischen Erbfolge. Stammfolge 123

I. Abschnitt.
Entwicklung der Stammfolge 123

II. Abschnitt.
Allerley erbschaftliche Folgerungen aus dem Verhältnisse des nähern Sammteigenthums zum Entferntern 133

III. Abschnitt.
Verschiedene Schicksale des Einstandsrechts 139

IV. Abschnitt.
Ursprung des Erstgeburtsrechts Seite 155
V. Abschnitt.
Abfindung der jünger Brüdern in erlauchten Häusern 168
VI. Abschnitt.
Absonderungsrecht der Privatpersonen 189
IX. Hauptstück.
Ursprung des Erbrechts der Weiber an den Alloden 196
I. Abschnitt.
Ursprünglicher Mitbesitz der Weiber an den ehlichen Alloden und daraus entstandenes Wittum ebend.
II. Abschnitt.
Verwandlung der Mobilischen Heimsteuer in ein liegendes Heirathsgut. Zwote Abweichung vom Sammteigenthume 201
III. Abschnitt.
Vollständiges Erbrecht der Töchter an den Alloden. Ursache der Fräuleinverzichte 210
X. Hauptstück.
Das Allodische Erbrecht der Weiber ist die zwote Quelle der Allodischeu Erbfolge 225
I. Abschnitt.
Die weibliche Erbfolge verursacht Unordnungen im Sammteigenthume 225
II. Abschnitt.
Entstehung des Verfangenschaftsrechts 235
XI. Hauptstück.
Zwote Gattung der allodischen Erbfolge. Verfangenschaftsrecht 240
I. Abschnitt.
Alter und ehmallge Allgemeinheit des Verfangenschaftsrechts 240
II. Abschnitt.
Verschiedene Arten des Verfangenschaftsrechts 247

III. Abschnitt.

Systematische Auseinandersetzung des Verfangenschafts- rechts Seite 250

I. Absatz.

Von der Verfangenschaft 251

II. Absatz.

Vom Beysitze 268

III. Absatz.

Von der Fahrniß 283

IV. Absatz.

Von Bezahlung der Schulden 288

Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge.

Erster Band.

Erstes Hauptstück.

Ursprung des Eigenthumsrechts.

Meine Leser haben hier keinesweges eine förmliche Abhandlung vom Eigenthume zu erwarten. Alle Systeme der Moral und des Naturrechts sind damit zur Genüge angefüllt. Und ich würde diesen Gegenstand ganz unberührt lassen können, wenn mich nicht die Wahrnehmung, daß unsere Urväter ehmals ihee liegende Gründe unter sich gemeinschaftlich besessen, und daß sich bey ihren beweglichen Gütern gar keine Vererbung geäußert habe, veranlaßt hätte, über diese Sitten Betrachtungen anzustellen, und zu versuchen, ob die hierbey vorkommende Begriffe richtig bestimmt und auf eine philosophische Weise auseinander gesetzt werden können. Die häufige Streitigkeiten, welche die Philosophen über die Gemeinschaft der Güter von je

her unter sich gehabt haben, zwangen mich, aus einer allgemeinen Wahrheit etliche Folgerungen vorhergehen zu lassen, die nach der strengen Methode abgeleitet werden mußten. Allein ich hoffe durch ihre Kürze die Duldsamkeit meiner Leser nicht zu sehr auf die Probe gestellt zu haben.

Lange war die Frage unter den Philosophen streitig, ob Gott bey Erschaffung der Welt die Kundmachung seiner Vollkommenheiten oder die Glückseligkeit der Geschöpfe zur letzten Absicht gehabt hätte. Einer unsrer tiefdenkendsten Weisen, der Geheime Rath Darjes [a]) erwies endlich unwiderleglich, daß allein die Vervollkommung der Geschöpfe der letzte Zweck sey, welchen sich Gott bey der Schaffung vorgesetzt habe. Die Fruchtbarkeit dieser Wahrheit zeigte sich alsbald sowohl in der Sittenlehre, die daraus verschiedene beträchtliche Aufheiterungen empfieng, als in der natürlichen Theologie, die itzt mehrere Gründe hatte, womit sie den wichtigsten Einwürfen der Gottesläugner begegnen konnte. Aber noch umfaßte man den ganzen Reichthum dieses Lehrsatzes nicht. Man bemerkte noch nicht seine Nutzbarkeit im Naturrechte. Wie sehr dadurch die Lehre vom Eigenthume, und die ursprüngliche Weise dasselbe zu erlangen, berichtiget und mit der Sitte und den Ueberlieferungen der rohen, oder, welches gleichviel ist, der im Naturstande lebenden Völker zusammenstimmend gemacht wird [b]). Ich werde versuchen, in dieser Absicht die gehörigen Folgen abzuleiten.

Darjes beschreibt den Satz in seiner philosophischen Betrachtung des Staats Gottes auf diese Weise [c]): Gott hat

a) Philosophische Nebenstunden. Jena 1150. II. Samml. II. Abhandl. und IV. Samml. I. Abhandl.

b) Hirzels Wirthschaft eines philosophischen Bauren. S. 14. Beschreibung von Guinea bey Home, über die Geschichte des Menschen. Leipzig 1774. T. I. S. 77. 78.

c) Elementa Metaphys. §. 90. p. 340.

hat die Weltmaschine zu dem Ende hervorgebracht, daß die Bürger des Staats Gottes darinn wohnen, und durch den Gebrauch der vorhandenen Dinge sich glückselig und vollkommen machen sollen. Ich glaube im Gegentheil, dieser Satz kann aus den nämlichen Gründen so bestimmt werden: Gott hat die Welt in der Absicht hervorgebracht, daß die Bürger des Staats Gottes durch den Gebrauch davon ihre Glückseligkeit befördern sollen, und ziehe daraus die Schlußfolgen: Was man will und thun kann, das geschieht wirklich. Gott wollte, daß die Menschen den Gebrauch der Welt haben sollten [d]). Er konnte ihnen denselben vermöge seiner Allmacht in der That einräumen; sie empfingen ihn also wirklich. Da der Gebrauch eines Dings das Recht ist, über die Folgen desselben willkührlich zu einem gewissen Zwecke zu gebahren, und unter die Folgen dieser Welt die Erdfläche und die darauf existirenden Dinge gehören: so ist nothwendig, daß die Menschen als Bürger Gottes das Recht haben, über die Erdfläche und die darauf existirenden Dinge zu einem gewissen Zwecke, nämlich zu ihrer Vervollkommung, willkührlich zu gebahren [e]). Die Erdfläche und die existirende Dinge sind Substanzen. Das Recht, mit der Substanz eines Dings nach eigener Willkühr zu schalten, ist das Eigenthum. Folglich haben die Menschen das Eigenthum der Erdfläche und der darauf existirenden Dinge. Allein dieses Eigenthum ist eingeschränkt (Dominium minus plenum), weil sie sich desselben nur zur Erhaltung ihrer Glückseligkeit bedienen dürfen.

Diese Folgerungen geben uns nun deutlich genug zu erkennen, daß den Menschen das Eigenthum der Erde und ihrer Erzeugnisse zusteht. Wir können aber hierbey noch

d) c. l. §. 25.
e) *Darjes* Medit. phil. de Civit. Dei §. 19. et 25.

nicht stille stehen, sondern es muß noch weiter erwiesen werden, daß das Recht an die Erde ein Sammteigenthum ist, und daß sowohl die gleichzeitige als die nachfolgende Menschen ihre Miteigenthümer sind. Alle Menschen sind als vernünftige Geschöpfe Bürger Gottes f). Alle haben also nach der obigen Folgerung das Eigenthum der Erde. Dieß Eigenthum empfiengen sie entweder einzeln oder mehrere zugleich oder alle zusammengenommen. Empfiengen sie es einzeln oder zu mehrern, so wäre jeder oder die Mehrere befugt, die andern davon auszuschließen, mithin sie an ihren erhaltenen Rechten zu kränken. Welche Ungereimtheit! Sie empfingen es also zusammengenommen. Ein Eigenthum, das vielen zusammengenommen zusteht, heißt Sammteigenthum. Folgbar haben die Menschen die Erde sammteigenthümlich. Nicht nur die existirende, sondern auch die folgende Menschen nehmen Antheil daran. Denn wo eben derselbe Grund ist, da muß auch eben das vorhanden seyn, was durch ihn gegründet wird. Die Kinder sind, wie es niemand läugnet, vernünftige Geschöpfe. Sie besitzen demnach von Natur schon eben die Rechte, die wir oben auseinander gesetzt haben, und also auch das Miteigenthumsrecht.

Man sehe da eine Wahrheit auseinandergesetzt, von der selbst der Wiederhersteller der praktischen Philosophie, der unsterbliche Van Groot g), nur eine dunkle Erkenntniß hatte. Die Düsternheit, die damals über den spekulativen Theil unsrer Weltweisheit ausgebreitet lag, mußte ihn freylich verhindern, sie bis zur Deutlichkeit zu erhöhen. Unrecht widerspricht ihm hierinn der meiste Theil seiner Commentatoren, denn sie entdecken die philosophische Unterlauterkeit seines Satzes wohl: aber sie werden die Gründe nicht gewahr, die ihn auf den Begriff leiteten.

Wenn

f) c. 1.
g) Mare liber. c. 5.

Wenn sie eben dieselbe ausgebreitete Geschichtskunde und eben den genauen Umgang mit den Sitten und Ueberlieferungen der Völker gehabt hätten, so würden sie die Untauglichkeit ihrer Gegengründe leicht gefühlt haben. Sie würden bemerkt haben, daß die Meynungen, welche sie dagegen aufstellen, einer Erfahrung ganz und gar nicht entsprechen, die wir täglich aus den Monumenten der ersten Völker, und aus der Betrachtung der Sitten und Gewohnheiten der sogenannten Wilden oder Barbaren schöpfen.

So viel ist also ausgemacht: das Recht der Menschen an die Erdfläche ist ein sammteigenthümliches Recht. Nun ist noch zu untersuchen übrig, was ihnen für ein Eigenthumsrecht an den Erzeugnissen gebühre; und man kann hierbey ohne Umschweif behaupten, das abgesonderte Eigenthumsrecht (Dominium proprie sic dictum); denn die Gründe, die uns bewogen hatten, die Erde als das Sammteigenthum aller Menschen zu erklären, fallen hier gänzlich hinweg. Wenn der Mensch z. B. sich seines Rechts wegen dem Gebrauche dieser Erde bedient, und das Eigenthum einiger Produkte ergreift, so wird dadurch der Mitbürger im Staate Gottes an seinen gleichmäßigen Rechten keineswegs gekränkt, weil durch die Weisheit des Schöpfers eine solche Fülle der Dinge vorhanden ist, und täglich hinzukömmt, daß die Erdensöhne, so lange sie dem natürlichen Stande der Menschheit getreu bleiben, niemals in einen Zusammenstoß ihrer Forderungen gerathen können. Es hat also hier die Lehre von der Besitznehmung, wie sie von den meisten Naturrechtslehrern vorgetragen wird, völlig statt. Ein jeder, welcher ein Produkt in der Absicht ergreift, es in seinen Nutzen zu verwenden, behält es im abgesonderten Eigenthume. Aus diesem ergiebt sich der deutliche Unterscheid zwischen Sammteigenthum und Gemeinschaft, welchen seither die Gelehrten, die über diese Materie geschrieben und gestritten haben,

ben, nicht beobachteten. Sammteigenthum findet nach seinem eigentlichen und ursprünglichen Begriff bey den liegenden Gründen statt; und Gemeinschaft nur bey beweglichen Gütern, oder bey beyden Gattungen zugleich.

Jene Gelehrten, die mit den Scholastikern die positive Gemeinschaft, oder mit Canzen h) das Miteigenthum der Erde und ihrer Folgen bey den ersten Menschen behauptet haben, fanden sich in der Anwendung ihrer Lehre in nicht geringer Verlegenheit, und erfuhren daher von ihren Gegnern die gegründetsten Widersprüche. Sie sahen sich unvermerkt in Ungereimtheiten verwickelt, aus welchen sie sich nimmer heraus zu philosophiren wußten. Kaum hatten sie ihren Deum ex Machina aufgestellt, so ward er plötzlich wieder vernichtet; denn entweder mußten sie gleich bey den ersten Menschen die Gesammtschaft wieder aufheben, weil diese sonst unfehlbar Hungers gestorben wären, oder eine Vertheilung behaupten, die sich ohne die verwägenste Erdichtung nicht gedenken läßt.

Durch meine Absonderung des Rechts der Menschen an der Erdfläche, von dem Rechte an ihren Erzeugnissen, glaube ich, der Verwirrung genugsam abgeholfen zu haben. Ich läugne auf der einen Seite, daß vermöge des allgemeinen Rechtes die Besitznehmung ein Anlaß i) (Titulus) des erhaltenen Privateigenthums der Alloden seyn könne; und auf der andern Seite vermeide ich verschiedene Widersprüche, indem ich die Besitznehmung als den Anlaß und die ursprüngliche Weise zugestehe, das Eigenthum der beweglichen Güter zu erlangen. In beyden Fällen mache ich das Naturrecht mit den Sitten und Traditionen der Völker mehrers übereinstimmig. Ueberhaupt dünkt es mich, man kann eine Wahrheit des Naturrechts so

h) Discipl. moral. §. 1836.
i) *Darjes* Instit. Iurisprud. vniverſ. §. 463. cor. 1.

Zweytes Hauptstück.

[...]emeines Sammteigenthum.

[...]also nach unsrer eigenen Weise diese Wahrheit [...]gemeinen Rechts vom sammteigenthümlichen [...]er Erde durch die gehörigen Erfahrungssätze [...]Wir werden sie größtentheils aus der Tradition [...]herzunehmen haben, die in den Sitten und [...]en der Urvölker, in den gottesdienstlichen [...] und Gebräuchen gesitteter Nationen, in ge[...]lichen Einrichtungen derselben, in der Ge[...]menschlichen Verstandes und in der Staaten[...]erborgen liegt.

Erster Abschnitt.

Tradition vom Sammteigenthume in den Sitten und Gewohnheiten der Urvölker.

Daß alle Urvölker das Erdreich als ein Sammteigenthum des ganzen menschlichen Geschlechts betrachten, davon überzeugen uns sowohl die Nachrichten, die wir von den Alten empfangen haben [k]), als auch was den von uns erst entdeckten vierten Erdtheil, und die nähere Bekanntschaft mit andern südlichen und nördlichen Völkern betrifft, eine Menge Reisebeschreibungen und Beobachtungen der Verständigen [l]). Besonders haben die Alten von den Scythen und Sarmaten, von etlichen Afrikanischen Völkern und von einigen in Kleinasien verschiedenes hieher gehöriges angemerkt [m]). Aristoteles [n]), da er in der Widerlegung der Republik des Plato die

k) *Cic.* de invent. L. I. c. 2. et pro Sext. c. 42. *Vitruv.* &c.

l) Die Sitten der Wilden zur Aufklärung des Ursprungs und Aufnahme der Menschheit von Jens Kraft, Prof. zu Soröe. Aus dem Dänischen. Kopenhagen 1766. II. Abtheil. §. 38.

m) *Herodot.* L. IV. *Diodor. Sicul.* L. III. c. 15. 24. 32. 33. et L. V. c. 9. 45. *Eustath.* in Homeri Ραψ. *Stobaeus* Serm. 42. *Pomponius Mela* L. II. c. 1. et L. I. c. 3. *Justin.* L. II. c. 2. *Horat.* L. III. Ode 24. *Jul. Pomp. Sabin.* ad v. 126. *Virgil.* Georg. *Nic. Damasc.* p. 547. 554. *Strabo* L. XV. *Solinus* c. 39. 43. *Aristot.* Polit. L. II. c. 2. *Socrates* L. I. c. 8. *Hieronym.* Epist. ad Ocean. L. II. advers. Jovin. c. 6. *Clemens* Recogn. L. XIX. c. 7. Viele dieser Stellen melden uns nur die Gemeinschaft der Weiber. Wer aber einige Kenntniß der Sitten der Völker hat, wird sich leicht überzeugen, daß sie auch die Gemeinschaft der Güter haben mußten. Benöthigten Falls sehe man Goguets Ursprung der Gesetze Th. II. B. 1. 2. 4. Art. I. S. 18.

n) Polit. L. II. c. 3.

d Celtiberier [s]) in Spanien, vertheilten alle
ubare Feld, und sammelten die erzeugten
inschaftlich, von welchen hernach ein jeder
nden Theil erhielt. Viele ließen sich jähr-
derliche Stück Land vom Herrscher anweisen,
Guanches auf den Canarischen Inseln [t]),
en überhaupt die Besorgung des gemein-
ckerbaues ihren Weibern [u]), giengen indeß
auf die Jagd, und verzehrten am Ende den

 ganzen

Ferguson Versuch über die Geschichte der bür-
Gesellschaft, Leipzig 1768. S. 124. Von den
es Home Versuch vom Menschen, I. Th. S. 692.

Sitten der Wilden, II. Abth. §. 42. *Rochefort*
des Antilles P. II. c. 8. n. 8.

Damascen. Ed. Cragii p. 556.

Sicul. Bibl. Ed. Rhodom. L. V. c. 34.

über den Menschen, Th. I. S. 58.

Hist. aller Reisen zu Wasser und zu Lande,
S. 11.

die meisten rohen Völker ihre Weiber zum Acker-
rauchen, davon sehe man die Ursache bey Krafts
r Wilden, III. Abth. §. 48. sehr schön ausgeführt.

ganzen Mundvorath insgemein u). Die Einwohner von Neuholland v) und etliche Nordamerikanische Nationen w) treiben die Jagd oder den Fischfang, die ihre einzige Nahrung ausmachen, mit einander gemeinschaftlich, und verspeisen die erhaltene Beute auf eben diese Art. Von den Tartaren ist es beynahe zu erinnern überflüßig, daß sie ihre Viehzucht hordenweise versehen x). Ich könnte, wenn irgend eine Umständlichkeit hier Orts in meinem Plane läge, noch die politische Einrichtungen der Eingebohrnen von Borneo, bey welchen jede Familie zur Aerndtezeit so viel einheimset, als ihre Bedürfnisse auf das ganze Jahr erfordern, und den Ueberrest für künftige Fehljahre in einem allgemeinen Vorrathshause aufbewahret, oder jene, der Negers auf der Goldküste, und zwischen Sierra Leona und dem Flusse Cestos, wo sich ein jeder bald jährlich und bald auf Lebenszeit das zu seinem Unterhalt nöthige Ackerland von dem Herrscher erbitten muß, oder die Sitte anderer heutiger Afrikaner erwähnen, die gleich den alten Teutschen das ganze Gelände hordenweise unter sich abtheilen und umwechselnd bebauen y).

Jedermann wird mir eingestehen, daß die Gewohnheit aller Urvölker des Erdbodens, Fremdlinge auf eine so außerordentliche dreuste Weise zu bestehlen, oder Durchreisende auf eine eben so gewaltsame Weise zu berauben, als sie gegen ihre eigene Landsleute die Rechte des Eigenthums

u) Fergusons Geschichte, II. Abschnitt S. 124.

v) Home über die Geschichte des Menschen, Th. I. S. 75.

w) Ferguson a. a. O. S. 120.

x) Merkwürdigkeiten der Morduanen beym Wieland im Merkur Th. VI.

y) Alle diese Beyspiele hat Millar gesammlet in seinem Buche: Observations sur le commencement de la Societé. Traduit de l'Anglois. A Amsterdam 1773.

thums heilig bewahren, aus einer Ueberzeugung des allgemeinen Sammteigenthums herfließe, und ich werde sowohl wegen dem erstern, wovon uns ohnehin die neusten Reisebeschreiber so viele naive Erzählungen machen, als wegen dem letztern, worinn sich hauptsächlich die alten Teutschen [z]) und Nordländer [zz]) auszeichnen, außer zweyen keine weitere Beyspiele anzuführen haben. Das eine ist vom Kommodore Byron in diesen Worten [a]): „Es war alles unter ihnen (den Einwohnern von Byrons „Insel) gemein, und daher hatten sie nicht den geringsten „Begriff von einem Eigenthum. Einer von ihnen, der „mit seinem Nachen unter das halbe Verdeck gekommen „war, sprang, ohne daß es unsere Leute gewahr wur„den, in die Kammer des Konstabels, und nahm alles „mit sich. Ein anderer gab einem Matrosen für ein „Brod ein Halsband, und nahm ihm solches nachher „wieder weg." Das andere ist vom Niebuhr. Nachdem dieser verständige Geograph verschiedene Beyspiele von den Räubereyen der Beduinen gegeben hatte, so setzt er endlich hinzu [b]): „Es giebt also Räuber in Arabien, wie „in allen wenig bewohnten Ländern, aber das sind Räu„ber von der gefälligsten Art von der Welt. Denn an„statt, daß die von der Europäischen Türkey zuerst töd„ten, ehe sie plündern — so tödten die Schechs sehr „selten diejenigen, die sie plündern, ausgenommen sie „setzten sich zur Wehre oder hätten einen von jener Ge„folge getödtet oder verwundet. Sie sind sogar gastfrey „und

z) *Caesar* de bello Gall. L. VI. c. 23.

zz) *Thomas Bartholin.* Antiqu. Dan. de causis contemtae a Danis adhuc gentilibus mortis. Hafniae 1690. L. II. c. 9.

a) John Byrons Reisen um die Welt von 1764. 1765. Frankf. und Leipzig 1769. S. 107.

b) Description de l'Arabie p. 327. suiv.

„und dienstfertig gegen die, welche sie beraubt haben. „Sie geben ihnen etliche Lebensmittel und einige alte „Kleider wieder zurück. Sie gehen so weit, daß sie die„selben auf ihrer Reise begleiten, aus Furcht, sie möch„ten etwa in der Wüsten verschmachten.“ Ob mich zwar schon mein Süjet unverweilt zu jenen Ueberlieferungen überzugehen nöthiget, die wir aus den gottesdienstlichen Gebräuchen gesitteter Nationen und aus ihren häuslichen Einrichtungen erkennen: so kann ich doch eine andere Gewohnheit der Urvölker nicht übergehen, die man, seitdem Van Groot c) hier den Ton angegeben hat, insgemein als gottlos und grausam zu schelten pflegt. Es ist der Gebrauch der Anwohner an den Seeküsten und vorzüglich unserer alten Normänner und Belgier, sich nicht nur der schiffbrüchigen Güter, sondern selbst der verunglückten Personen, wenn sie ungefähr von ihrem widrigen Schicksale an einem fremden Strande ausgeworfen würden d), zu bemächtigen. Eine sorgfältige Betrachtung der Ursachen dieses Herkommens wird uns aufs neue überzeugen, daß es immer eine geringe Einsicht verrathe, wenn man Ursitten, ohne sie genau geprüpft zu haben, alsbald mit Geringschätzung behandele. Die rohen Völker glaubten nur gegen diejenigen Menschen zu Beobachtung des Eigenthumsrechts verpflichtet zu seyn, die mit ihnen in einer gesellschaftlichen Verfassung lebten, gegen Auswärtige aber alle Rechte des Sammteigenthums ungehindert ausüben zu dürfen. Daher bestraften sie den Diebstahl unter sich so strenge, und überließen im Gegentheil die schiffbrüchigen Güter als eine Sache, die niemand

c) De jure belli ac pacis L. II. c. VII. §. 1.

d) *Io. Ge. Estor* de Ministerial. Argent. 1727. p. 116. *Du Cange* in Gloss. v. Varech. *Thom. Crag. de Riccartoun* in Jure Feud. Angl. et Scot. L. I. Tit. XVI. §. 27. *Janus Hoyer* in Specim. post. Jur. Groenland. Hafniae 1757. c. IV.

mand angehört, dem Ersten ihrer Landsleute, der sich ihrer bemächtiget hätte; oder wenn sie schon unter eine Monarchische Regierungsform gerathen waren, so konnte sich dieselbe der Herrscher vermöge seines Obereigenthums des Staats zueignen. Ich muß zu Beleuchtung dieser Sache etwas höher aufsteigen. Durch die erste Ergreifung des Eigenthums der Erde ward ein ewiger Krieg aller gegen alle unter den Menschen veranlaßt. Denn ein jeder war hierdurch an seinen natürlichen Befugnissen gekränkt, und ob er sich schon, um nach und nach von dem Erdboden nicht ganz verdrungen zu werden, den ausschließenden Besitz seines gerade um diese Zeit innengehabten Erdreichs ebenfalls zueignen mußte, so hielt er sich dessen ungeachtet für berechtiget, bey jeder günstigen Gelegenheit seine Gränzen erweitern zu dürfen, weil theils seine Ansprüche nach dem allgemeinen Rechte auf den ganzen Umfang der Erdfläche giengen [e]), und er theils bey dieser Verbannung auf einen einzelnen Erdenwinkel besorgen mußte, daß seine Nachkommen in der Folge bey einer starken Vermehrung für ihren ursprünglichen Sammtgenuß der Erde nicht mehr befriediget werden könnten. Es erlaubten sich daher die Völker jene beständige Streifereyen [f]) gegen ihre Nachbarn und gegen die Fremden; nahmen

e) Hiervon waren besonders die alten Teutschen überzeugt, wie wir es aus den nachdrücklichen Worten der Ansivarier beym Tacitus erlernen. Annal. L. XIII. Chamavorum quondam ea arua, mox Tubantum et post Vsipiorum fuisse. Sicut coelum Diis, ita terras generi mortalium datas; quaequae sint vacuae, eas publicas esse.

f) Man lese hier *Grot.* de I. B. ac. P. L. II. c. XV. §. 5 *Pufendorf* de iure Nat. et Gent. L. II. C. II. §. 10. *Boehmer* in Jure publ. Vnivers. L. I. c. 11. §. 18. 20 *Bartholin.* Ant. Dan. L. II. c. 9. Recherches philosophiques sur les Americains par Mr. de P. . . A Berlin 1769. T. I. p. 114. suiv. *Millar* Observations sur les Commencemens de la Societé.

nahmen alle Güter und alle Personen [g]), die nicht unter dem geheiligten Schutze des Gastrechts zu ihnen herüberkamen [h]), hinweg, und schickten jederzeit die überzählige Mannschaft in entfernte Provinzen, um sich dort mit dem Degen in der Faust den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen [i]). Man sehe da den wahren Ursprung der

Völker-

g) *Senckenberg* in Diss. de Servorum conditione p. 7. *Estor* de Minister. c. II. §. 82.

h) Man muß hieraus verstehen L. 2. D. de captiv. et postlim.

i) Es hat uns Dionys von Halikarnaß hiervon eine schöne Nachricht aus der alten Geschichte aufbehalten. Ich will sie, weil sie von den Meisten, die in dieser Materie gesammelt haben, übergangen worden ist, aus der neuesten Uebersetzung ausführlich hersetzen: Römische Alterthümer Th. I. S. 28. „Den ersten Anfang dieser Streitigkeiten machte eine kleine Anzahl junger Leute, die den Göttern geweiht, und von ihren Aeltern aus dem Lande abgeschickt worden, um selbst anderswo ihre Nahrung zu suchen. Dieses war eine sehr alte Gewohnheit, nicht nur unter den Barbaren, sondern auch unter den Griechen. Wenn sich nämlich die Einwohner einer Stadt so sehr vermehrten, daß die eigne Nahrung des Landes nicht mehr für alle hinreichte, oder wegen schlechter Witterung die Früchte des Landes nicht gerathen waren, und also ein Mangel entstand, oder ein anderer dergleichen vortheilhafter oder schädlicher Zufall sie nöthigte, die Anzahl der Einwohner zu vermindern; so weiheten sie so viele junge Leute, als in einem Jahre gewöhnlich gebohren wurden, irgend einem Gotte, gaben ihnen Waffen und schickten sie also aus dem Lande. Geschah dieses in solchen Umständen, wo sie Ursache hatten, den Göttern zu danken, weil sie etwa einen großen Zuwachs an Einwohnern erhalten, oder einen Sieg über die Feinde erfochten hatten, so verrichteten sie erst die gebräuchlichen Opfer, und brachten dann die Kolonie unter beständigen Segenswünschen auf den Weg. Geschah es aber zu einer Zeit, da sie die erzürnten Götter besänftigten und sie um die Abwendung des zugestoßenen Unglücks bitten mußten,

so

Völkerwanderungen, des Wildfangsrechts und der Anmaßung der schiffbrüchigen Güter; erkenne jetzo das naturrechtliche Principium des berühmten Hobbes, welches ihm Plato [k]) eingegeben zu haben scheint, in seinem wahren Lichte, und gestehe es, als eine Wahrheit des hypothetischen Naturrechts, ohne allen Widerspruch zu!

Ungeachtet die Völkerwanderungen nur einen einfachen Ursprung hatten, so geschahen sie doch auf eine mannichfaltige Weise. Wir haben die Beweise davon unter unsern Germanen am häufigsten. Bald pflanzten sich diese in den Ländern an, die sie nach und nach durch ihre immerwährende Streifereyen entvölkert und verödet hatten [l]). Bald formirten sie aus einem Theile ihres über-

so beobachteten sie zwar eben dieselbe Feyerlichkeiten, bewiesen aber dabey eine große Traurigkeit, und baten diejenigen, welche weggeschickt wurden, es ihnen nicht anzurechnen. Diese, welche nunmehr auf immer aus ihrem Vaterlande verbannt waren, bemächtigten sich alsdann entweder mit Güte oder mit Gewalt der Waffen eines andern Landes, und sahen das als ihr Vaterland an." Aus unserer Geschichte haben wir neben vielen andern Monumenten besonders die Stelle des *Matthei Westmonasteriensis* beym *Bartholin.* p. 448. Reges Daniae antiquitus sancita lege statuerunt, vt, dum nimis insula esset hominibus repleta, viri audaciores de propriis migrare sedibus cogerentur, vt sibi suisque successoribus adquirerent haereditates et mansiones aeternas. Dudo Decanus *S. Quintini* in L. I. de Act. Normann. bricht hierüber in die rednerische Formeln aus: Exulant a patribus, vt arietent viriliter cum regibus. Dimittuntur a suis inopes, vt mercentur ex extraneis dapes. Priuantur suorum fundis, vt locentur quiete alienis. Pelluntur extorres, vt foenerentur praeliantes. Truduntur a suis, vt participent cum alienigenis. Segregantur sua natione, vt gratulentur exterorum possessione.

k) L. I. de Legibus.

l) *Eugippus* in Vita S. Severini c. 4. 20. 21. 25. 26. et 39.

überzähligen Volkes Colonien, und versendeten solche in die benachbarte Gegenden [m]). Bald mußten sie, weil sie durch die zuweilen unter ihnen selbst eingerissenen Plackereyen allzu sehr geschwächt wurden, und daher ihren feindlichen Nachbarn nicht mehr widerstehen konnten, aus dem väterlichen Lande entweichen [n]); und bald verließen sie es aus Mangel an Lebensmitteln und wegen allzu großer Unfruchtbarkeit des Erdbodens [o]). Dieses geschah häufig, nachdem sie bessere Erdstriche kennen gelernt hatten. Alle diese Ursachen der Auswanderung, die ich hier nicht sammeln darf, sind in unsern Monumenten so häufig und so deutlich enthalten, daß ich mich wundere, wie der Professor **Clodius** zu Leipzig eine Preisfrage darüber hat aufwerfen können, und ich muß erstaunen, daß der Termin ihrer Beantwortung auf das künftige Jahr hat verlängert werden müssen [p]). Was für Begriffe haben sich die Ausländer von unserer historischen Gelehrsamkeit zu machen?

Zweyter

m) *Monach. Westmonast.* c. l.

n) *Tacitus* Annal. L. XIII. p. 303. 305.

o) *Cerealis* in Orat. ap. *Tacit.* Hist. L. IV. p. 605. Eadem semper caussa Germanis transcendendi in Gallias, libido atque auaritia, et mutandae sedis amor: vt, relictis paludibus et solitudinibus suis, fecundissimum hoc solum vosque ipsos possiderent.

p) Ein Mitwerber um den Clodiusischen Preis würde denselben am sichersten erhalten, wenn er bloß die vortreffliche Entwicklung des Robertsons (Hist. du regne de l'Empereur Charles V. T. I. p. 8.) mit den gehörigen Zeugnissen aus den Quellen unserer Geschichte belegte, welches er ganz bequem von Zeile zu Zeile leisten könnte. Dem Britten war es ekelhaft, Stellen anzuführen, von welchen er mit Recht vermuthen konnte, daß sie seinen Lesern schon längst im Gedächtnisse liegen.

Zweyter Abschnitt.

Tradition vom Sammteigenthume in den gottesdienstlichen Gebräuchen gesitteter Nationen.

Die Alten verehrten die Ceres, die sie Isis [c]), Cybele [d]), Ops [e]), Rhea [f]), Vesta [g]), Magna Mater Deum [h]) u. s. w. oder nach einzelnen Eigenschaften [i]) Juno, Diana, Venus, Proserpina, Hekate nannten, als die gesetzgebende Göttinn [k]). Sie lehrte nach der Tradition die Menschen die Pflanzung des Getreides, wodurch die Einführung des abgesonderten Eigenthums verursacht worden ist. Es entsprangen daraus wechselseitige Rechte und Obliegenheiten, welche diese Göttinn ebenfalls in Ordnung

c) *Herodot.* L. II. c. 59. *Augustin.* de Civ. Dei. L. VIII. c. 27. *Didor. Sic.* Bibl. L. V. c. 69. *Servius* ad L. VIII. v. 696. *Iul. Pomp. Sabin.* ad L. IV. v. 59. Æneid. *Macrob.* L. I. c. 20.

d) *Lucret.* L. II. v. 596.

e) *Macrob.* L. I. c. 10.

f) *Serv.* ad L. XI. v. 532. Æneid.

g) *Plato* de LL. L. III. Spanheim in obs. ad Hymn. Callimachi de Cerere p. 805.

h) *Lucret.* L. II. v. 598.

i) *Diodor. Sic.* L. I. c. 25. *Cicero* L. IV. in Verrem c. 49. Hoc dico, hanc ipsam Cererem, antiquissimam, religiosissimam, principem omnium sacrorum, quæ apud omnes gentes nationesque fiunt, a C. Verre ex suis templis ac sedibus esse sublatam. *Apulej. Metam.* L. XI. p. 259. *Macrob.* L. I. c. vlt. *Serv.* ad L. I. v. 5. Virgil. Georg.

k) *Diodor. Sicul.* L. I. c. 14. 27. & L. V. c. 5. 68. *Cicero* L. VII. in Verrem. *Ovid. Metam.* L. V. v. 343. *Calvus* apud Sched. p. 233. *Plin.* L. VII. c. 57. *Virgil.* L. IV. *Æneid.* v. 58. *Servius* c. l. et Pomp. Sabin. Ich habe diese Beweisstellen darum gehäuft, weil Cocceji die Sache in Zweifel ziehen wollte.

nung gebracht hat. Man weihte ihr daher eigene Tempel [l]) und feyerte in Griechenland die Thesmophorien [m]). Eben so wähnte man ehmals, die Menschen hätten unter der Regierung des Saturns und der Ops die vollkommenste Glückseligkeit genossen. Die Dichter erschöpfen sich ganz in der Schilderung eines seligen Zustandes, welchen sie das goldene Zeitalter nannen. Unter andern versichern sie uns einstimmig, die Menschen hätten damals die Erde und ihre Erzeugnisse in der wärmsten Eintracht benutzt, und ohne sich irgend etwas ausschließungsweise zuzueignen. Quidquid natura protulerat, setzt Seneka hinzu, id non minus inuenisse, quam monstrare alteri, voluptas erat: nec aut ulli superare poterat aut deesse. Inter concordes dividebatur [n]). Und dem Trogus Pompejus [o]) scheint es, als wenn alle Menschen zu der Zeit nur ein Erbe gehabt hätten. Man erhielt das Andenken dieses ersten Zustandes durch verschiedene Feyerlichkeiten, die zu Rom Saturnalia [p]) und Opalia, in Griechenland Hermæa und Peloria, und in den Morgenländern Saccea hiessen [q]). Es ward bey diesen Festen die erste Gleichheit der Menschen nachgeahmt. Alle Sklaven durften etliche Tage ihres Standes vergessen, und eine vollkommene Freyheit genießen. Ihre Gebieter bemüheten sich ihnen alle Gefälligkeiten zu erweisen, und erniedrigten sich, sie bey ihren Gastmalen öffentlich zu bedienen. Jeder weihte diese Zeit dem frohen Ergötzen, und was hier besonders anzu-

l) *Pausan.* L. I. c. 31. et 42. L. II. c. 32. L. X. c. 33.

m) *Herod.* L. 2. c. 171. *Macrob.* L. III. c. 12.

n) Epist. XC. inter opp. Lugd. Bat. 1619. Tom. I. p. 534.

o) *Iustin.* L. XLIII. c. I.

p) Lipsius Saturnal. Sermon. L. II. in Tom. III. opp. p. 865.

q) Demster in paralipom. *Ant. Rom. Rosini* L. IV. c. 12. Alexander ab Alex. Gen. Dier. L. II. fol. 93. Ed. Wechel. 1610.

anzumerken ist, man machte sich beständig wechselseitige Geschenke, um damit den ehmaligen gemeinsamen Genuß der Erde anzuzeigen. In der Absicht wählten auch die Römer den Tempel des Saturns zur Niederlage ihrer öffentlichen Gelder, nach der Stelle des Makrobs, wo er sagt: „Die Römer wollten deswegen, daß die Kapelle „des Saturns die Schatzkammer seyn sollte, weil zur Zeit, „als er Italien bewohnte, kein Diebstahl in seinem Rei„che begangen worden, oder weil unter ihm nichts eigen„thümliches war. — Eben daher mußten die gemeinschaft„lichen Gelder des Volks bey jenem, unter welchem jedwe„dem alles gemeinschaftlich war, verwahrt werden [r]).“

Dritter Abschnitt.

Tradition vom Sammteigenthume in den häuslichen Einrichtungen der gesitteten Nationen.

Eben erwähnte Feyerlichkeiten erinnern mich an eine Gewohnheit, die hieher zu gehören scheint. Beynahe in allen griechischen Staaten zu Rom [s]), und Karthago waren öffentliche Gastmahle üblich, die man zur Erhaltung der bürgerlichen Eintracht und zum Gedächtnisse des ehmali-

r) Saturn. L. I. c. 8. Aedem Saturni Romani ærarium esse voluerunt, quod tempore, quo incoluit Italiam, nullum in regno furtum esset commissum: aut quia sub illo nihil erat cuiusquam privatum: nec signare solum aut partiri limite campum fas erat; in medium quærebant. Ideo apud eum locaretur populi pecunia communis, sub quo fuissent cunctis universa communia.

s) Dionysius berichtet, daß Romulus für jede Curie ein Gasthaus erbaute, darinn sie an Festtagen mit einander schmausen sollten, und ein Gebäude in eben der Absicht für alle Curien zugleich bestimmte. *Ant. Rom.* L. II. p. 130.

maligen gemeinschaftlichen Genusses der Güter eingeführt hatte. Minos widmete dazu einen Theil der Staatseinkünfte. Es verordnete sie Plato in seinen zwoen Republiken. In der ersten läßt er sie gemeinschaftlich von beyden Geschlechtern, in der andern aber von den Weibern abgesondert halten [t]). Auch Aristoteles mißbilligte sie nicht. Und bey unsern Vätern waren sie so allgemein eingeführt, daß ich keine Beweise davon beybringen will. Sie erhielten sich in Norden am längsten [u]). Man nannte sie dort Gilden oder Innungen. Keysler [v]) irrt, wenn er glaubt, sie seyn bloß dem Andenken der Helden und Götter gewidmet gewesen. Es ist wahr, bey allen Opfern ward die übriggebliebene Opferspeise verzehrt, oder dasselbe sonst mit einem Gastmahle begleitet. Aber die gewöhnlichen feyerlichen Gelage hatten nicht diese Ursache, ob sie gleich immer mit gottesdienstlichen Gebräuchen vergesellschaftet waren, weil die Alten überhaupt ohne Anrufung des höchsten Wesens nichts Wichtiges und Festliches vorzunehmen pflegten. Die Sache wird endlich außer Zweifel gesetzt, wenn man den Dionys von Halikarnaß [w]) mit dem Snorro Stürleson vergleicht [x]).

Die allgemeine Gastfreyheit, die man in jedem Zeitalter unter den Völkern des Erdbodens antrifft, wenn sich ihre Sitten noch nicht so sehr verschlimmert haben, oder wenn

t) *Obert. Giphan.* in Comment. ad Polit. opus Aristot. Argentor. 1608. p. 194.

u) Nach Annehmung der christlichen Religion dauerten sie noch immer fort. *Oddo Monach.* in vita S. Olai c. 24.

v) Select. Antiq. Septentr. et Celt. p. 249.

w) Ant. Rom. L. II. p. 130.

x) In Konung Oläf Helges Haralssons Saga. c. 113. 114. 115. Loccen. Ant. Sueo Goth. Holmiæ 1647. L. II. c. 22. p. 274. 275.

wenn ihnen die Religion keine Hinderniß in den Weg legt [y]), kann schwerlich aus einem schicklichern Grunde hergeleitet werden, als aus der ursprünglichen Gemeinheit aller Güter. Die rohesten und wildesten Völker beobachteten sie auf das gewissenhafteste, wie wir es noch heutzutage bey den Türken [z]) und den meisten Einwohnern des Orients sehen [a]). Vorzüglich sind daher die Araber [b]) und unsere Stammväter [c]) berühmt. Die letztern wetteiferten unter sich nicht nur, wer die Ehre, den Ankömmling zu bewirthen, haben sollte [d]), sondern setzten auch auf den einheimischen Beleidiger des Gastrechts die empfindlichsten Bestrafungen [e]). Die Gothen [f]) und Slaven [g]) verbrannten das Haus und das Vermögen desjenigen, der einen Fremden aus seinem Hause gewiesen hatte, und bey den Alten war nichts heiliger als das Gastrecht, und seine unterlassene Beobachtung wurde dem Kirchenraube gleich geachtet [h]).

Eine deutlichere Spur der Tradition ist in dem Gebrauche der Alten, die Kinder, so bald sie von Mutterleibe kamen, auf die Erde niederzusetzen, und sie hernach durch die Väter feyerlich wieder aufheben zu lassen [i]).

 Als

y) Sehr schöne Anmerkungen findet man davon in *Niebuhr* Description de l'Arabie. p. 40.

z) Voyages de M. Wilde p. 190. dans les Mem. de Litterat. par *Cordonne*. T. 1. p. 149. 163.

a) Wood über das Originalgenie Homers.

b) *Niebuhr* Descript. de l'Arab. p. 41. et suiv.

c) *Cæsar* de bello Gall. L. VI. c. 21. *Tacitus* de Mor. Germ. c. 21.

d) *Adam. Bremens.* de Situ Daniæ.

e) Lex Burgund. T. XXXVIII. §. 1. Capitul. L. I. §. 75.

f) *Io. Magnus* in Hist. Goth. L. IV. c. 1.

g) *Helmold.* in Chron. Slav. L. I. c. 82.

h) *Lucian.* de Dea Syria. *Casp. Barth.* in Advers. p. 495.

i) *Meurs.* de puerperio c. 2.

Als sich nämlich die Völker, wie wir weiter unten hören werden, gewisse Erdstriche ausschließungsweise zugeeignet hatten, so setzten die Väter ihre Kinder nach der Geburt in der Absicht auf die Erde, daß sie ihren Besitz mittelst dieses Sinnbildes ebenfalls ergreifen sollten, und nahmen sie gleich darauf wieder auf die Arme, um damit anzudeuten, daß sie dieselben als Mitglieder der Sammteigenschaft ihres Antheils erkannten, als wozu sie sich gleich bey der ursprünglichen Vertheilung verbindlich gemacht hatten. Es wird dieser Gebrauch zwar von den Antiquaren, die ihn insgemein nur auf die Römer einschränken, ganz anders ausgelegt, sie stimmen aber nicht hierinn mit einander überein. Sardus, Gudius, Hoffmann, Hildebrand, Demster, Bartholin, haben allerley Meynungen. Die gemeinste ist, die Kinder seyn gleichsam des Vaters Willkühr ausgesetzt geworden, ob er sie für die Seinigen erkennen wolle, welches er auch durch die förmliche Aufhebung erklärt habe. Diesem widerspricht geradezu ein gewisses Gesetz des Romulus [k]): darinnen das halbe Vermögen desjenigen der Schatzkammer verfallen ist, der seine unmündige Kinder aussetzt, und eben so, daß auch andere Völker diese sinnbildliche Niederlegung beobachteten, ungeachtet es ihnen nicht erlaubt war, ihre Kinder auszusetzen [l]). Meine Meynung scheinen die Stellen beym Varro [m]) und heiligen Augustin [n]) zu bekräftigen, weil bekannt ist, daß alle Traditionen in gottesdienstliche Gebräuche gehüllt wurden.

Vier=

k) *Dionyſ. Halic.* L. II. p. 123.

l) *Callimachi* Hymnus in Delum v. 261. *Aelian.* Var. L. II. c. 7. *Spanheim.* Comment. ad Callimach. Tom. II. Ed. Erneſt. 548.

m) De Vita Populi Rom. L. II.

n) De Civit. Dei. L. IV. c. 2.

Vierter Abschnitt.

Tradition vom Sammteigenthum in der Geschichte des menschlichen Verstandes.

Den wichtigsten Beweis für die Tradition, daß die ersten Menschen die Erde als ein Sammteigenthum betrachtet haben, nehmen wir allerdings aus der Geschichte des menschlichen Verstandes. Die einsichtsvollsten Alterthumsforscher und die Philosophen des ersten Rangs haben schon längst die Beobachtung gemacht, daß die ältesten Weisen ihre wichtigste Satzungen aus der Ueberlieferung nahmen, die sie unter ihren gleichzeitigen Völkern antrafen, und sie dann nach dem Stufenmaaße entwikelten, als ihre Vernunft aufgeklärt war. Unstreitig ist die Meynung von dem gemeinschaftlichen Genusse der Güter aus der Tradition genommen. Denn sie ist so alt als die Philosophie selbst, und hat sich durch alle Zeitalter, obgleich unter verschiedenen Modificationen, ununterbrochen erhalten. Ehe ich die mancherley Systeme der Philosophen durchwandere, muß ich nach dem Aristoteles [o]) die Gattungen der Gemeinschaft auseinandersetzen. Es kann entweder die Erde gemeinschaftlich seyn, und der Ertrag wird vertheilt; oder es ist die Erde ausgetheilt und der Ertrag wird gemeinschaftlich genossen; oder es ist das eine und das andere gemeinschaftlich. Jede besondere Sekte nahm eine dieser Gattungen an, nachdem es die übrigen Wahrheiten ihres Systems erheischten.

Die ersten Philosophen, von welchen wir gewisse Nachrichten haben, daß sie diese Gemeinschaft festsetzten, sind die Brachmanen [p]). Von den Magen, Chaldäern, Phöniziern u. a. können wir, außerdem daß die Nachfolger

o) Polit. L. II. c. 3.
p) *Porphyrius* de Nonesu Carn. L. IV.

ger der Magen, die Gellünge unter den Kalmaken q), noch diese Stunde die äußerste Gemeinheit beobachten, nichts sicheres behaupten; weil uns die nöthigen Monumente mangeln, und wir noch immer den Gelehrten erwarten, der uns die orientalische Weltweisheit in das gehörige Licht setzt, ob sich schon ihre Nutzbarkeit in den Satzungen der griechischen Weisen längst offenbarte, die wie bekannt ihre meiste Grundwahrheiten daraus geborgt haben. Es gehören, unter den halbphilosophischen Sekten, die Essäer und Therapeuten r) hieher, welche diese Meynung von den Egyptern scheinen empfangen zu haben. Sie pflanzte sich von den Brachmanen auf den Pythagoras s) fort. Ein jeder, welcher in seine Schule trat, mußte alle seine Güter der Gemeinde übergeben. Sie wurden hernach von gewissen Oekonomen besorgt, und alle empfingen davon ihren nöthigen Unterhalt.

Ob Plato, der in seiner Republik die Gemeinheit weitläuftig auseinander setzt, den Gedanken von diesen Pythagoräern oder den Egyptischen Priestern t) oder, wie er selbst behauptet, von den Phöniziern u) annahm, kann nicht mit Gewißheit bestimmt werden. Indeß ist sehr wahrscheinlich, daß er ihn durch die Beobachtung der Sitten der Barbaren mehrers beleuchtet, und unstreitig, daß er ihn am meisten aufgeklärt hat. Die Menschen,

dachte

q) S. die Merkwürdigkeiten der Morduanen, Kosaken, Kalmüken ꝛc. 1773. S. 243.

r) *Ioseph.* de bello Iud. L. VIII. & Ant. Iudaic. L. XVIII. c. 2. *Horn.* Hist. Phil. L. VII. c. 12. 13. p. 376. 379.

s) *Io. Scheffer* de natura & constitutione Philos. Italicæ, Ed. Schurzfleichii. p. 155. 156. 157.

t) *Diodor. Sicul.* Bibl. L. I. c. 98.

u) *Le Beau le Cadet* dans le Dessein d'Aristophane dans la Comédie intitulée 'ΕΚΚΛΗΣΙΑΖΟΥΣΑΙ, Mem. de l'Acad. des Inscript. T. XXX. p. 29.

dachte er, kommen unter gleichen Umständen zur Welt. Sie haben also gegen einander nichts eigenes, nichts abgesondertes, und die Gerechtigkeit erfordert zur Erhaltung dieser Gleichheit, daß sie alles gemeinschaftlich besitzen sollen. Er entwarf zu dem Ende einen Staat, darinnen unter den Bürgern die allzugroße Verwickelung ihrer Interessen, der häufige und starke Zusammenstoß ihrer Forderungen, die übermäßige Ungleichheit unter den Ständen sowohl als unter den Gliedern des nämlichen Standes, und die der Größe des Erdreichs verhältnißwidrige Bevölkerung zu vermeiden getrachtet wurde. Er suchte die vollkommenste Einheit zu erreichen, und befahl in der Absicht seinen Bürgern, alles in der verträglichsten Gemeinheit zu besitzen. Der Beyfall, der dem göttlichen Philosophen über diese Aufheiterung von seinen Zeitgenossen allgemein zugeworfen ward, konnte der Tadelsucht des Aristoteles nicht gleichgültig sein, der sich ohnehin durch die Geringschätzung, die sein Lehrer immer wegen des Lächerlichen seines sittlichen Betragens gegen ihn äusserte [v]), beleidigt hielt. Er gab sich eben so viele Mühe, dieses platonische Sammteigenthum durch Vernunftschlüsse zu zerstören [w]), als sich vor ihm Aristophanes von seinem gewöhnlichen Muthwillen dahin reißen ließ, dasselbe in seinen Rednerinnen lächerlich zu machen [x]). Da es aber

 gänzlich

v) *Aelianus* L. III. c. 19.

w) Polit. L. III. c. 2. Der jüngere le Beau wähnt in der angeführten Abhandlung, Aristoteles hätte hier die Grundlage des platonischen Systems untergraben. p. 44. 45.

x) Der Prof. Clodius zu Leipzig glaubt diese Aristophanische Anspielung zuerst bemerkt zu haben. Siehe seinen Versuch über die Sitten in den Werken der griechischen Dichter. III. St. Leipzig 1765. S. 511. Er übersah aber den le Beau a. a. O., der nicht nur schon längst diese Parallele mit mehrerer Genauigkeit angestellt, sondern auch dabey jenes, was dem Clodius unmöglich war, geleistet hat. Er bewies aus der Stelle eines alten Scholiasten, daß

gänzlich gegen meinen Zweck seyn würde, mich hier in eine Vertheidigung des Sokrates einzulassen, ungeachtet sie sehr leicht zu unternehmen wäre, besonders weil die Einwürfe des Aristoteles theils bloße Sophistereyen sind, theils daher rühren, daß er den kultivirten Menschen zum Mitgliede seines Staates macht, da sich im Gegentheil die Sokratische Republik mit dem natürlichen Menschen beschäftiget; so begnüge ich mich zu bemerken, daß der Stagirite bloß diejenige Gemeinschaft aufgestellt hat, wo die Nutzungen zwar einander mitgetheilt, die Güter aber abgesondert besessen werden. Ueberhaupt übergehe ich die geringern Sekten, die Stoiker, Epikuräer u. s. w. [y]), die aus diesen Urquellen schöpften, und dem Satze eine willkührliche Wendung gaben. Man sehe z. B. beym Seneka die sonderbare Vernünfteley, in welche ihn zuweilen die Anhänger des Zeno hüllten [z]).

Als man anfieng, jene Art zu philosophiren abzulegen, wo man gleichsam auf die Worte seines Lehrers schwur, und die Eklektiker entstanden, die ohne Anhänglichkeit aus allen philosophischen Systemen das Wahre und Brauchbare herausnahmen, so gieng dieser Wahn, von welchem sie auf dem ganzen Erdboden Spuren antrafen, natürlicher Weise in ihr Lehrgebäude mit über [a]). Es ergriff ihn der Stifter der Alexandrinischen Schule, Ammonius Saccas, der den großen aber ungeheuren Vorsatz

daß Aristophanes wirklich die Absicht gehabt habe, den Sokrates mit seinem Witze zu necken.

y) Vom Diogenes von Sinope s. Diog. Laert.

z) De benef. L. VII. c. 4. & 11. Ueberhaupt sehe man von ihrer Gemeinschaft *Cicer.* de fin. bon. & mal. L. III. c. 19. 20. 21. *Arian.* in Diss. ad Epictet. L. I. c. 12. & L. III. c. 24. *M. Antonin.* L. II. c. 16. L. III. c. 11. L. IV. c. 3. L. VI. c. 44. L. XII. c. 36. und hierüber die Anmerkungen des Gatackers.

a) Clemens Alex. Recogn. L. X. c. 1.

Vorsatz faßte, alle philosophische Sekten und alle Religionen zusammen zu verbinden. Seine Anhänger brachten es bey dem K. Gallienus wirklich so weit, daß ihnen erlaubt wurde, in Campanien eine Stadt nach dem Entwurfe des Plato anzulegen [b]). Unglücklicher Weise steckte diese Secte mit ihren Lehrsätzen, dazu eine Mischung von Gnostik kam, gleich bey ihrer Entstehung unsere Religion an [c]). Die Kirchengeschichte nennt uns durch alle Jahrhunderte hindurch bis auf diese Zeiten eine Menge von einzelnen Fanatikern, oder von Urhebern ganzer Ketzereyen, die den Satz vom Sammteigenthume theils theoretisch, theils practisch behaupteten [d]). Die Liebesmahle bey den alten Christen [e]) und das Mönchsleben [f]) scheinen aus eben dieser Meynung entsprungen zu seyn. Nach der Wiederherstellung der Wissenschaften ergriffen dieselbe hauptsächlich die berühmten Männer Morus, Campanella und der heilige Thomas von Aquino, und nach ihnen der ganze Troß der Scholastiker.

Fünfter

b) *Menage* in Diog. Laert. L. III. Segm. 20. Tom. II. p. 147. col. 2.

c) Schon unter den ersten Christen war eine gewisse Gattung der Gemeinschaft. Actor. IV. 34.

d) Causa XII. qu. 1. c. 2. & allegat. *Tertull.* in Apol. *Augustin.* de Civ. Dei L. VIII. c. 27. *Sozom.* Hist. Eccl. L. V. c. 18. Man sehe überhaupt davon: Walchs Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereyen, Spaltungen und Religionsstreitigkeiten bis auf die Zeiten der Reformation.

e) *Augustin.* L. V. c. 18.

f) *Evagrius* Hist. Eccl. L. I. c. 21. Du Cange in gloss. med. aevi Ed. de 1681. T. III. col. 1353.

Fünfter Abschnitt.

Tradition vom Sammteigenthume in der Staatengeschichte.

Wenn ich einen forschenden Blick auf die ursprüngliche Einrichtung anderer Staaten werfe, so bietet sich mir, außer dem Grunde, welchen ich in der Tradition, daß die Nachkommen alsbald, wie sie ihre Existenz erhielten, die miteigenthümlichen Befugnisse über die Erde mitbrächten, und den Genuß derselben nicht erst von den bereits existirenden Nießern zu erwarten hätten, wahrnehme, noch ein Beweggrund an, der die Teutschen zu Einführung des Privatsammteigenthums vermocht haben kann. Ich meyne den Endzweck, die zum Wohlstande eines Staats abzweckende Gleichheit der Bürger zu erreichen, und die Unruhen zu verhüten, die ein verhältnißwidriges Eigenthum gemeiniglich zu verursachen pflegt[g]). Ich wage es meine darüber gemachte Forschungen den Gelehrten vorzulegen. Die ältesten und scharfsinnigsten Gesetzgeber haben in ihren Staaten, die sie entweder wirklich angelegt, oder nur durch neue Verordnungen verbessert, oder als wohlgemeynte Vorschläge der Welt aufgezeichnet hatten, verschiedene Einrichtungen gemacht, die eine gewisse Proportion zwischen dem Vermögen der Bürger zu erhalten suchten; besonders hat sich ihre Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der liegenden Gründe bey den Familien verwendet.

Einer der ältesten, Phido aus Corinth [h]) zertheilte zwar anfangs die Grundstücke ungleich; war aber sorgfältig bedacht, daß sie in der Folge gleich wurden, und erhielt

g) De l'autorité du Clergé & du pouvoir du magistrat politique. A Amsterdam 1766. P. I. p. 159. 160.

h) *Aristot.* Polit. L. 2. c. 1.

ehen, weil er glaubte, sie könnten durch ih-
Werk genugsamen Unterhalt finden. Philo-
inth l) gab aus der Ursache, daß die erste
unverrückt erhalten werden möchte, zuerst
er Annehmung an Kindesstatt; auch Solon
daher viererley Steuren ein m), verbot den
vieler liegenden Gründe, und erlaubte die
ur dann, wenn keine Kinder vorhanden seyn
Montesquieu o) erklärt hieraus das Gesetz,
eibliche Schwester zu heirathen erlaubte, und
die

6.
10.
squieu Esprit de Loix L. V. ch. 6. Oeuvr. Am-
765. Tom. I. p. 82. Wenn sich einer durch die
belästigt fühlte, und unter den niedern Classen
emerkte, der fähiger war, sich derselben zu unter-
so konnte er ihn nöthigen, entweder die Steuer
n zu übernehmen, oder sein Vermögen mit ihm
uschen: Meurs. in Them. Att. Traj. ad Rhen.
. 28.
Orat. II. p. 397. Orat. V. p. 451. *Demosthen.*
I. in Stephan. p. 261.
des Loix L. V. ch. 5. Tom. I. p. 80, 81.

die Ehe mit der Halbschwester untersagte [p]). Plato entwirft in seiner zwoten Republik eine gleiche Vertheilung der Alloden unter den Bürgern, und befiehlt, daß sie und ihre Nachkommen, dieselbe unverändert und ungetheilt bewahren sollen [q]). Aristoteles, der wie gewöhnlich überall zu tadeln findet, will keine völlige Gleichheit zugestehen, doch soll die allzugroße Vermehrung des Eigenthums vermieden werden [r]). Plato scheint seine Anordnung vom Lykurg empfangen zu haben, welchem er überhaupt vieles abborgte, und welchen die griechischen Philosophen [s]) insgemein für den größten Gesetzgeber ansehen. Dieser Weise ließ sich nichts angelegener seyn, als daß das Spartanische Gelände unter den Bürgern gleich ausgetheilt bleiben möchte. Er machte zu dem Ende 9000 [t]) gleiche Loose, und gab jedem eines davon, der es dann so, wie es war, behalten mußte, ohne es verkaufen oder vertheilen zu dürfen. Er gebot ferner, daß der Staat nicht mehr Bürger als Loose haben sollte [u]), und versandte immer die Ueberzähligen in Colonien. Damit endlich seine Gleichheit bis zur höchsten Stufe der Eintracht emporstiege, so veranstaltete er die auch bey andern Griechen übliche Gemeindsgastereyen, und erlaubte zugleich, daß jeder im Nothfall sich des andern Geräthes

und

p) Philo de Legib. spec. quæ pertinent ad duo præcepta Decal. VI. & VII. L. II.

q) L. V. de LL.

r) *Obert. Giphan.* ad Polit. Arist. p. 211.

s) *Xenophon* de Lacedæm. republ. C. 1. §. 2. *Theodoret.* de curand. Græcor. adfect. Serm. IX. Tom. IV. opp. p. 611.

t) Ich folge hier dem Plutarch im Lykurg, ohne mich wegen der Wehrschaft mit jemand in einen Streit einzulassen. Man sehe *Nic. Crag.* de Republ. Laced. Lugd. Bat. 1670. L. I. c. 1. p. 6.

u) *Cragius* c. l. L. I. Tab. III. Inst. 1. p. 208.

usgetheilt. Diese Stücke durften nicht ver-
n. Der Monarch wurde, wie in dem Fehde-
den Eigenthümer des Ganzen gehalten, und
ing wurde nach den Umständen der Familie
Zeit verändert. — Es scheint, daß man den
t vereinigten Kräften getrieben habe. Man
pflügte

über die Geschichte des Menschen. T. I. S. 704.
rühmt den Stifter des Peruvischen Reichs ganz
: siehe seine XIX. Ode:

Könige, wie wird es euch nicht reuen, —
ß keiner, satt des Unglücks, seine Legionen
s Blutfeld räumen hieß;
lieber — — —
— — ein Volk erzogen,
e Manko Kapak that,
r neue Schöpfer seiner Vater=Erde:
theilte Feld und Binsenhaus
d Weib und Kleid und Zucht und Götter ei=
ner Heerde
streuter Wilden aus;
hieß dem frommen Volk ein Sohn der Sonne:
ich milde, wachsam, so wie sie,
so wie sie, des neugebohrnen Landes Wonne,
ewig jung, wie sie.

pflügte zuerst die Ländereyen, die zum Unterhalt der Armen bestimmt waren: hernach den Antheil der Soldaten, die im Felde dienten: sodann pflügte ein jeder sein eigen Feld; und hierauf half er seinem Nachbar: und endlich kamen sie zu dem Antheil des Curaka oder Herrn, und zuletzt zum Antheile des Königs. In dem Monat März erndeten sie ihr Korn, und feyerten die Erndte mit vielen Freudensbezeugungen.

Ich würde meine Beobachtung noch lange fortsetzen können, wenn ich alle Staaten, z. E. Kanaan, Lokris, Leukas u. a. oder alle hierher gehörige Gebräuche, wie z. B. die verschiedenen Feyerlichkeiten w), in welche die Griechen ihre Käufe und Verpfändungen einschränkten, anführen wollte, bey welchen ich Spuren dieser Absicht antreffe; denn es ist sehr wahrscheinlich, daß sie allgemein in der ursprünglichen Verfassung aller griechischen und barbarischen Staaten statt gefunden habe x), theils weil die Uebrigen Colonien der eben genannten Staaten waren, die bekanntlich alle Einrichtungen der Mutterstadt beybehalten mußten y), theils weil Aristoteles, da er am Ende des zweyten Buchs seiner Politik das Eigenthümliche eines jeden Gesetzgebers berührt, wodurch sich seine Gesetzgebung von allen andern unterschied, beym Philolaus als außerordentlich anmerkt, daß er eine Ungleichheit des Eigenthums aufgestellt habe. Man kann zwar einwenden, Aristoteles bemerkt eben so im fünften Hauptstück dieses Buchs die Gleichheit des Phaleas als etwas besonderes. Sie deucht ihm aber nur deswegen sonderbar, weil dieser Gesetzgeber die Gleichheit als das einige Mittel

w) *Theophrast.* ap. Stobeum Serm. Tit. CXLV. de LL.

x) *Dionys. Halicarn.* A. R. L. II. p. 131. *Ritter.* ad Heinecc. Hist. Iur. L. I. c. 2. §. 25. p. 48.

y) *Ezechiel L. Baron de Spanheim* in Orbe Rom. Londini. 1708. Exerc. I. c. 8. 9. p. 67. & 71.

tel ansah, die Glückseligkeit im Staate zu erhalten, und in so fern wird er mit Recht vom Aristoteles widerlegt [z]). Noch einen Staat muß ich berühren, welchen ich nicht vorbeygehen darf, nachdem wir seit vielen Jahrhunderten zu unserm Unglück nur zu genau mit ihm bekannt geworden sind.

Romulus, nach dem Zeugnisse Dionysens [a]), einer der verständigsten Gesetzgeber, hatte bey Gründung seines Staats vorzüglich dieses Ebenmaaß der Güter zum Augenmerk. Außer dem Theile, den er zum gottesdienstlichen Gebrauche aussonderte, und jenem, welchen er sich und den öffentlichen Staatsbedürfnissen vorbehielt, theilte er das übrige Gelände seinen errichteten 30 Curien gleichlich aus [b]), daß nach dem Varro [c]) und Plinius [d]) ein jeder Bürger zwo Jaucharte empfieng [e]), die er mit seinen Nachkommen sammteigenthümlich besitzen mußte. Quæ, sagt Varro, quod heredem sequerentur, heredium adpellarunt. Dieses heredium oder Sammteithum heißt auch *familia* [f]). Es wird durch die Stellen bewiesen, die bezeugen, 1) daß in ältern Zeiten bey den Römern die Frau in das Sammteigenthum des Mannes ein-

z) Man vergleiche des Montesquieu Esprit des Loix L. V. ch. 5. Tom. I. p. 79.

a) Ant. Rom. L. II. p. 115.

b) c. l. p. 116. *Montesquieu* Esprit des Loix L. V. ch. 5. Tom. I. p. 73. *Andr. Cirinus* de Vrbe Roma eiusque Rege Romulo c. 42. in *Sallengre* Thesauro Ant. R. Nouiss. Tom. II. col. 460.

c) De re rust. L. I. c. 10.

d) L. XVIII. c. 2. Hist. Natur.

e) Man sehe *Drackenborch* ad Liv. Tom. II. p. 422.

f) Tit. D. familiæ erciscundæ. *Terent.* Heavt. Act. V. Sc. I. v. 36.

eintrat [g]); 2) daß die Kinder das Eigenthum nach dem Tode des Vaters nicht erst erlangten, sondern nur fortsetzten [h]), oder gleichsam durch einen Rückfall empfiengen [i]); 3) daß der Erbe die Person des verstorbenen vorstellt, und mit ihm für eine und dieselbe Person gehalten wird, daß also die Actionen zwischen Vater und Sohn untereinander vermengt werden [k]); ferner wird die Sache überhaupt 4) durch die Rechtslehre von der Suitate und der daraus entspringenden Versendung der Erbschaft [l]) und 5) dadurch bestärkt, daß Paulus sagt, die Kinder seyn schon bey Lebzeiten ihrer Väter Eigenthümer der Güter [m]), und daß Festus das Wort Heres von Herus herleitet, weil ehmals Erbe und Eigenthümer einerley gewesen sey. Aus diesen Beweisstellen, wenn man sie mit dem folgenden vergleicht, ist wahrscheinlich, daß bey den ersten Römern alle Veräußerung unerlaubt gewesen, und wenn man unter den nächsten Königen Bürger antrifft, die keine liegende Gründe mehr hatten, so kam es daher, weil sie von ihren Gläubigern jure nexus [n]) besessen wurden, wie es zwo Stellen beym Dio-

g) *Dionys. Halicarn.* L. II. c. 4. *Columella* de re rust. c. 1. *Modestinus* in L. I. de ritu Nupt. *Plin.* in prooem. Hist. Nat. c. 23. L. IV. Cod. de crim. expil. hered.

h) *Plaut.* Trinum. Act. II. Sc. II. *Plin.* in Panegyr. c. 37. *Ausonius*:

Iusta quidem series patri succedere: verum
Esse simul dominos, gratior ordo piis.

§. 2. 3. Inst. de hered. qualit. & differ. L. XIV. D. de suis & legit. L. XXX. D. ex quib. caus. maiores.

i) *Terent.* in Andria Act. IV. Sc. V. v. 4. ibiq. *Donatus.*

k) §. 4. Inst. de inut. stipul. L. vlt. Cod. Imp. substit. L. XIV. Cod. de rei vind.

l) §. 2. Inst. de exher. liber. L. XIV. D. de suis & legit. L. VIII. Cod. eiusd.

m) L. II. ad Sabin. in Tit. D. de liber. & posth.

n) Dieser Nexus scheint mit dem alten germanischen Pfande eine Aehnlichkeit zu haben. Mit diesem war ein gewisses Eigenthum

Dionys [o]) und Livius [p]) bestätigen; oder weil die Stadt Rom durch den täglichen Zulauf von Auswärtigen beständig neue Bürger erhielt, welchen nicht sogleich das gehörige Ackerland angewiesen ward. Um diese erste Vertheilung unverrückt zu erhalten, wurden nur die Töchter, und mit nichten ihre Kinder, zur Erbfolge zugelassen [q]). Die meisten antiquarischen Rechtsgelehrten glauben, die Töchter hätten nachher ihr natürliches Erbrecht per disputationem fori gänzlich verloren. Unter allen Beweisstellen, die sie deswegen anführen, bekenne ich keine überzeugende anzutreffen [r]). Indeß ist nicht zu läugnen, daß sie sehr selten zur natürlichen Erbfolge gelangt sind. Sie waren beym Ableben ihrer Väter größtentheils verheirathet, und also außer der Wehre der väterlichen Güter, oder wie fast alle andere Gelehrte sprechen, außer der väterlichen Gewalt, und empfiengen sehr frühzeitig eine gewisse Heimsteuer, vermöge deren sie vom Erbe des Vaters abgesondert blieben. Unrecht findet der Geheimerath Heineck [s]) den Ursprung dieser Heimsteuer in der Münze, die beym Ehekaufsgepränge (in coemtionis ritu) die Römerinn dem Manne zubrachte. Denn dieses Sinnbild

 ward

genthum verbunden, das *Gronov* in Ep. 302. ad Salmas. Tom. II. Ed. Burmann. p. 549. und Selchow in Elem. Iur. Germ. §. 577. vergebens in Zweifel ziehen, denn alle rohe Völker wissen den Besitz nicht vom Eigenthume zu unterscheiden. S. L. I. §. 1. D. de adquir. & amitt. possess. *Van Bynkershoek* Diss. de dominio mar. c. 1. in T. IV. *Grot.* illustr. p. 361.

o) A. R. L. VI. c. 70.

p) L. VIII. c. 25.

q) *Broeus* Expos. Instit. p. 520. *Abr. Wieling* Lect. Iur. Civ. L. II. c. 23. Amst. 1736. p. 200. *Montesquieu* Esprit des Loix L. XXVII. dans les Oeuvres Tom. III. 142.

r) *Wieling* l. c. p. 201. *Heinecc.* synt. A. R. L. III. t. 1. §. 4.

s) Ad L. Iul. & Pap. Popp. Amst. 1726. L. II. c. 13. p. 255.

ward noch zu der Zeit übergeben, da die Heirathsgüter schon lange eingeführt waren [t]. Weil nun auf diese Weise die Töchter zur Erbschaft ihrer Väter keinen Rückgang mehr hatten, und sich die letzteren durch ansehnliche Brautschätze nicht entkräften wollten, so waren sie besorgt, jene desto reichlicher in den Testamenten zu begaben. Man wurde aber bald genöthiget, dem hierdurch veranlaßten Luxus der Weiber, und dem allzugroßen Unebenmaße zwischen den Vermögensumständen der Bürger, durch die Fannische, Licinische, Oppische und Vokonische Gesetze zu begegnen [u]. Ueber das Letztere ist sehr viel geschrieben worden, und doch ist alles noch in äußerster Verwirrung und Dunkelheit. Es wird darinn so lange verbleiben, bis wir entweder mehrere Nachrichten von der ältesten bürgerlichen Verfassung Roms kriegen, oder jene, die uns einige spätere Rechtsgelehrte aufbewahrt haben, nicht mehr so mangelhaft und widersprechend seyn werden. Nach der Meynung Heineckes [v]) haben Franz Baudouin und Jakob Perizonius dieses Gesetz so vortrefflich erläutert, daß nichts mehr hinzuzusetzen ist. Allein die Erklärungen, die Abraham Wieling [w]) und der Präsident von Montesquieu [x]) seither darüber machten, haben die Schwierigkeiten so merklich gehäuft, daß die Materie allerdings eine wiederhohlte Bearbeitung erwartet, wenn es je möglich ist, sie bis zur unbezweifelten Erörterung zu bringen.

Kein Römer konnte in den ersten Zeiten für sich ein Testament machen, oder einen andern Bürger an Sohnes-

t) *Gundling* de conuent. uxor. in manus mariti secundum mores Rom.. in *Gundling*. P. XXXVII. n. 1.
u) *Montesquieu* c. l. T. I. p. 182.
v) Hist. Iur. L. I. c. 3. §. 110.
w) Lect. Iur. Civ. L. II. c. 19 — 27.
x) Esprit des Loix L. XXVII. Tom. III. p. 141.

und des daraus herfließenden Rechts der
(Iuris adcrescendi). Der Testirer mußte näm-
ie ganze Liegendschaft der zwo Jaucharte ge-
sie dem erkiesten Erben zuwenden, damit
e Uebertragung eines Theils derselben, wenn
en natürlichen Erben verblieb, der Haupt-
nzen Staatsverfassung vereitelt würde.

ch gieng diese Einrichtung zu Grunde. Die
ehielten größtentheils die ihnen iure Nexus
ern Bürgern eingeräumte Güter. Man
r neue Einwohner auf, die keine liegende
ßen, und unter dem K. Servius Tullius
len Freygelassenen das Bürgerrecht verstat-
nen zugleich, wie es Lykurg zu Lacedämon weis-
ete [a]), den erforderlichen Antheil an dem Ver-
Staats angedeihen zu lassen, wodurch sie ver-
wesen wären, die gewöhnliche Staatsbürden
Es zeigten sich bald die daraus entspringenden

 Mishel-

rshoek Observ. L. II. c. 2.
f. Hal. L. IV. p. 312.
II. Inst. II. ap. *Crag.* de Republ. Laced. p. 239.

Mishelligkeiten. Denn schon unter dem Consulate des Sp. Caßius und Proculus Virginius äußerten sich die ersten agrarischen Unruhen, die zuletzt, da sie niemals von Grund aus gehoben wurden, den römischen Freystaat zerstörten [b]). Montesquieu will zwar in einem gewissen Werke [c]) ganz andere Ursachen des Verfalls der Stadt Rom kennen. Er zählt darunter die langwierige Entfernung der Armeen von der Stadt, die Ertheilung der Bürgerschaft an die Italischen Völker, die Untauglichkeit ihrer Gesetze, das Verderbniß der Sitten, und die allzusehr aufwachsende Größe des Staats. Aber die Zeugnisse der Alten [d]) bestärken die angeführte Meynung des Machiavells zu sehr, als daß wir davon abgehen könnten, und die Ursachen des Montesquieu sind zum Theil wirklich falsch, und zum Theil beförderten sie nur zufälliger Weise die ohnehin erfolgte Wirkung der angegebenen Ursache. Wenn der lange Aufenthalt der Armeen in entfernten Provinzen die Soldaten hätte veranlassen können, ihrer Bürgerschaft zu vergessen, und die Generals deswegen gehorsam zu seyn aufhören müssen, weil sie über Kriegesheere zu gebieten, und Königreiche zu verwalten hatten, wie der Herr von Secondat behauptet, so würde dieses eben sowohl unter der Monarchie statt gefunden haben, wo ihnen die Armeen gleichfalls etliche Jahre anvertraut, und die Verwaltung der Provinzen sehr oft verlängert wurden. Allein bey einem würdigen Regenten ließen sie sich niemals einfallen, etwas gegen den Staat zu

b) Discorsi sopra la Republica di Tito Livio L. I. c. 37. p. 87. in tutte le opere di *Nicolo Machiavelli* 1550.

c) Considerations sur les causes de la grandeur des Romains & de leur decadence ch. 9. Tom. VI. de ses Oeuvres p. 75.

d) *Dionys. Halic.* L. VIII. p. 753. *Polyb.* L. II. c. 31. *Livius* L. II. c. 41. &c.

zu unternehmen, sondern hoben nur dann ihr Haupt empor, wenn das Volk oder die Edlen zu Rom, der Unterdrückung des Tyrannen überdrüßig, sich nach ihrer Hülfe sehnten, um ihm den Nacken zu brechen. Eben so machten die Statthalter unter dem Freystaate nur dann Bewegungen, wenn zu Rom die gewöhnliche Zwietracht zwischen dem Senate und dem Volke alles in Verwirrung setzte, und sie immer den Schein für sich hatten, die Sache der Redlichgesinnten gegen ihre Unterdrücker zu vertheidigen. Es ist nicht weniger falsch, daß die Mittheilung des Bürgerrechts an die Italischen Völker der Republik schädlich war. Gerade hierinn erkennt Dionys von Halikarnaß den wahren Grund der allen Zufällen trotzenden Größe Roms, und der scharfsinnige Präsident erlaube uns, daß wir hier jenem mehrere Einsicht zu trauen, der mit einem nicht minder scharfsichtigen Beobachtungsgeiste die Republik just in ihrem Fall betrachtete, als ihm, der sie erst zweytausend Jahre nachher aus einigen wenigen Trümmern beurtheilte. Ja die allzuspäte Ertheilung dieses Vorrechts hätte ihr beynahe das Schicksal Karthagos zugezogen e). Die Römer konnten sich unmöglich Hoffnung machen, alle drey Welttheile zu bezwingen, so lange sie nicht der Treue der Italiener durch die Theilnehmung an ihrem Interesse versichert waren. Daher sagt Paterkulus bey Gelegenheit des italischen Krieges von ihnen: quorum vt fortuna atrox, ita caussa fuit iustissima, petebant enim eam ciuitatem, cuius imperium armis tuebantur: per omnes annos, atque omnia bella, duplici se numero militum equitumque fungi, neque in eius ciuitatis ius recipi, quæ per eos in id ipsum peruenisset fastigium, per quod homines eiusdem gentis & sanguinis, vt externos alienosque, fastidire posset. Folgsam

 kommen

e) *Vellej. Patercul.* L. II. c. 27.

kommen allein die Unwirksamkeit der Gesetze und das Verderbniß der Sitten in Betrachtung. Woher entstand diese Unwirksamkeit der Gesetze? War sie nicht eine natürliche Folge des beständigen Misverständnisses zwischen dem Senate und dem Volke? Und dieses Misverständniß — war es nicht durch die Last der Pfandungen und durch die Unmäßigkeit des Patrizischen Vermögens erzeugt [f])? — — Diese also und das Verderbniß der Sitten beförderten den Untergang des Staats bloß etwas frühzeitiger.

Weil mir die Aufheiterung des Machiavells selbst nicht ganz Genüge leistet, so will ich meine Behauptung etwas deutlicher auseinandersetzen. Ich kann sie mit einer Menge klassischer Stellen bestärken, wenn sie in Zweifel gezogen werden sollte. So sehr auch Dionys die Weisheit des Romulus bey Gründung seines Staats erhebt, daß er durch geschicktere Mittel den großen Zweck der griechischen Republiken: die wärmste Eintracht der Bürger durch ein taugliches Ebenmaaß ihres Vermögens zu bewahren, zu erreichen suchte [g]), so sehr verfehlte er doch denselben, weil er bey allen seinen klugen Vorkehrungen nur zwo vorbeygieng, welche die Absicht aller der andern wieder vereitelten. Die eine ist, daß er der wucherlichen Habsüchtigkeit Grenzen zu setzen vergaß, die eine immerwährende Trennung zwischen den Reichen und Armen verursacht, und die Gleichheit der Güter zerstört. Denn ob er schon in der Absicht die Veräußerung der Güther verboten hatte, so kamen diese doch durch die Pfandung (Nexu) in die Hände der Gläubiger. Zweytens, daß er nicht gleich jedem neuen Bürger, deren er bekanntlich alle Tage welche bekam, das gehörige Stück Feld anwies. Er suchte zwar auch diesem Uebel durch die Versendung

f) Il Cesare overo l'Apologia di Cesare.
g) *Dionys.* L. II. p. 131.

sendung in Colonien, oder vielmehr durch die Mittheilung eines Stücks des eroberten Landes abzuhelfen [h]). Allein der Anwachs des Volks war zu stark, und die Eroberungen anfangs nicht so häufig, als daß dieses Mittel zureichend gewesen wäre. Ja in der Folge geschah die Abführung in Colonien fast niemals ohne Revolution. Diese beyde Gebrechen, die immer genau mit einander verbunden waren, durchwühlten den Staat unaufhörlich, und gleichwie ein Körper, der an einem innerlichen Verderbnisse der Säfte leidet, durch die Vermehrung seiner Nahrung auch sein Unheil vermehrt, eben so vergrößerten sich die innerlichen Uebel Roms mit der Ausdehnung seines Gebiets, und stürzten den Staat unaufhaltbar zu Grunde [i]). „Rom, sagt Thomson [k]), ward durch den Mangel des Gleichgewichts der Gewalt und der Stände, die „das gemeine Wesen ausmachten, zerstöret. Daraus „entstand kühne Wetteiferung, und die entflammte desto „frecher zum Aufruhr, jemehr jene verhaßte Ungleichheit „zunahm.“ Außerdem streitet es nicht mit meiner Darstellung, daß die unmäßige Größe zu gleicher Zeit Roms Wohlstand und seinen Umsturz beförderte [l]), und Montesquieu hat den Gedanken nur vom Machiavell entlehnt, ungeachtet er ihn anders anwendet.

h) *Dion.* A. R. L. II. p. 124.
i) *Guarini* del Cesare L. I. c. 19. 28. p. 80. 81.
k) Die Freyheit. S. 16.
l) *Machiavelli* citato L. I. c. 4. 37.

Drittes Hauptstück.

Das Sammteigenthum als der Grund der natürlichen Erbfolge.

Wir können überhaupt bey der ursprünglichen Verfassung der Staaten wahrnehmen, daß man nicht nur die Besitzungen unter den Gliedern gleich vertheilte, sondern auch eifrigst besorgt war, diese proportionirte Vertheilung in der Folge unverrückt zu erhalten. Die Tradition gab zu einem jeden Anlaß. Sie lehrte, daß jeder Mensch ein und dasselbe Recht an die Erdfläche und ihre Erzeugnisse habe. Deswegen empfiengen alle gleiche Erdtheile. Und weil eben der Grund bey den nachfolgenden Menschen, das ist, den Kindern, statt fand, die gleiche Befugnisse vermöge ihres Daseyns hatten [m]), so wurden sie in das Miteigenthum des väterlichen Antheiles gesetzt [n]). Nach den Gesetzen des Romulus fiel die Hälfte des Vermögens desjenigen, der seine unmündige Kinder ausgesetzt hatte, der Schatzkammer heim. Die Ursache des Gesetzes ist, weil er einen Theil der Güter gerade in Rücksicht der Kinder empfangen hatte, und ihn also bey Ermanglung seiner Pflicht wieder zurückgeben mußte. Es ist

m) Es erläuterts Heinrich Freyherr von Cocceji in *Grot.* ill. Tom. I. p. 675. wenn statt dem Rechte der Menschen an die Besitznehmung das Recht an das Sammteigenthum der Erdfläche gesetzt wird.

n) *Sam. de Cocceji* in addit. ad *Grot.* ill. Tom. I. p. 680. Atque hæc confirmantur consensu omnium gentium, apud quas constat omne ius parentum in domo seu familia manere, & a liberis, existentibus licet parentibus, continuari; adeoque liberos in omne ius defuncti succedere.

ist zu bemerken, daß die Kinder dieses Recht der sammteigenthümlichen Eintretung nicht erst von ihren Vätern überkamen, weil diese als die bloße werkzeugliche Ursache ihrer Existenz [o]) sich weder über ihre Personen (außer der Gewalt, die ihnen die Verbindlichkeit einräumte, über ihre Handlungen zu walten, bis ihre Vernunft fähig ist, sie dieser Bemühung zu überheben), noch über ihre Güter irgend ein Recht anmaßen konnten. Wollten die Väter die bey der ersten Vertheilung empfangenen Alloden in Betracht der Kinder ausschließungsweise besitzen, so würden sie dieselben an ihren von dem Urheber der Natur erhaltenen Rechten kränken; denn nach der obigen metaphysischen Darstellung sind jene sogleich Mitbesitzer dieser Erde, wie sie ins Daseyn kommen, und ihre Vorgänger können mit Gültigkeit nichts dagegen vornehmen.

Montesquieu [p]) beobachtete, daß, wenn man die Erbordnungen, so wie sie wirklich bey den Völkern angetroffen werden, mit dem Wahne vergleiche, der sich beynahe durch alle Zeitalter ununterbrochen erhalten habe, daß die Erbfolge der Kinder ein Gebot der Natur sey [q]), man einen augenscheinlichen Widerspruch entdecke. Er entschied daher, daß nur die Ernährung die Natur gebiete, und die Erbfolge selbst ein bloßes bürgerliches Gesetz sey. Der tiefsinnige Beobachter fällt hier in den gewöhnlichen Irrthum der Gelehrten. Sie meynen, die Verbindlichkeit der Eltern, über die Handlungen der Kinder zu wachen, und

o) Einige haben aus der Erzeugung auf eine ziemlich lächerliche Weise eine immerwährende Verbindlichkeit der Kinder herleiten wollen. Siehe Feders praktische Philosophie S. 86. 87.

p) Esprit des loix L. XXVI. ch. 6. Tom. III. p. 108.

q) Man sehe alle Beweisstellen beysammen bey dem Freyherrn von Cocceji in Introduct. ad *Grot.* p. 324. & in *Grot.* ill. Tom. I. pos. II. p. 676.

und die Pflicht, ihnen nach dem Tode ihre Güter zu überlassen, fließe aus einem und demselben Grunde. Sie wissen uns in ihren Naturrechtssystemen sehr viel von der Wahrscheinlichkeit vorzuträumen, daß die Eltern denjenigen ihre Habseligkeiten hätten nach dem Tode zuwenden wollen, welche sie im Leben am meisten hätten lieben sollen. Obschon Montesquieu das Seichte dieses Scheingrundes einsah r), so wußte er doch die Rechte der Kinder, von ihren Eltern, so lange sie unter ihrer Aufsicht stehen, den nothdürftigen Unterhalt zu fordern, von dem Rechte, das sie als Bürger im Staate Gottes an die Erdfläche haben, nicht genugsam zu unterscheiden. Es miskannte die Weisheit der Urvölker bey Gründung ihrer Staaten, welche diese angebohrne Rechte der Menschenkinder so sehr vor Augen hatten, daß sie deswegen obigen Gebrauch auf die Nachwelt fortpflanzten, damit die spätesten Enkel nicht Ursache hätten, sie hierinnen einiger Ungerechtigkeiten zu beschuldigen. Ein jedes Kind ergriff, durch die gewöhnliche symbolische Niederlegung bey den Alten, den Mitbesitz des väterlichen Antheils, der ihm von Natur gebührte, und seinetwegen dem Urvater bey der allgemeinen Uebereinkommniß des Volks übertragen worden war. Man kann jetzt die Zweifel des Montesquieu heben. Er hat Recht, die Kinder sind nicht befugt, von ihren Vätern, als solche betrachtet, irgend einen Theil der Güter weder bey Lebzeiten noch nach dem Tode derselben zu verlangen s).

Aber

r) Es ist hier zu vergleichen Senkenberg de Succeſſ. filiar. in regna & principat. C. I. §. 12. Samuel von Cocceji in Addit. ad *Grot.* ill. Tom. I. p. 680.

s) Il n'en ſera pas moins vrai, que ce n'eſt pas de la nature, que les enfans tiennent le droit de ſucceder; la nature charge les peres de nourrir leurs enfans, pendant que la foibleſſe de l'age ne leur permet pas de pourvoir eux-mêmes à leurs beſoins; mais elle ne les charge point

Aber sie haben dagegen das Recht, da einmal zu ihrem Nachtheile das Eigenthum eingeführt worden, und der Vater dasselbe bey der Einrichtung des Staats unter der Bedingung empfangen hat, sie darinn zu Theilhabern aufzunehmen, ihr Antheil zu begehren. Dieß ist ein Recht, welches mit der väterlichen Gewalt, in so fern sie die Beförderung des Wohlstands der Gebohrnen in sich schließt, nichts zu thun hat. Die Verschiedenheit der Erbfolge unter den Völkern widerspricht keineswegs [t]), denn sie waren in allwege bedacht, ein jedes Kind mit einem Theile des bürgerlichen Vermögens zu versehen. Wenn z. B. in den meisten Staaten die Weiber vom Erbe ausgeschlossen waren, so empfiengen sie dagegen entweder vom Manne ein gewisses Heirathsgut, oder traten bey ihrer Vermählung in sein Sammteigenthum ein. Waren sie nicht verehlichet, so mußte sie der Vater oder die Brüder lebenslänglich ernähren [u]). Zuweilen empfieng nur der älteste Sohn den väterlichen Hauptsitz [v]). Dieses

point de leur donner des succeſſions, parceque n'ayant point donné des propriétés, elle n'a point donné d'heredité à transmetter. De l'autorité du Clergé P. I. p. 155.

t) C'eſt la loi civile ſeule que, ayant donné & reglé les propriétés, a pu donner & regler les ſucceſſions, qui ne ſont autre choſe, que des transmiſſions de propriétés. Elle les a reglées en effet ſuivant que, dans les differens pays, les circonſtances & l'esprit des peuples l'ont exigé.

u) Siehe die Lehre im teutschen Rechte von der behahrten Tochter. *Grupen* in Vxore theotiſca p. 140. ſeq. Reinhard vom Erbfolgsrecht der Töchter vor den Stammsvettern p. 33. ſeq. *Ianus Hoyer* in ſpecim. priori Iuris Groenlandc. . I. p. 9.

v) Jens Kraft in den Sitten der Wilden II. Abtheil. §. 3. 7. *Montesquieu* Eſprit des Loix L. XVIII. ch. 21. Tom. II. p. 168. *Pufendorf.* de Iure Nat. & gent. L. IV. c. 11. §. 8.

ses geschah bey Völkern, die noch wenig zahlreich waren, und dabey große Ländereyen besassen, daß also durch die Absonderung der übrigen Kinder, die ein eigenes Stück Landes entweder mitbekamen, oder von der Allmande sich zueignen durften, jede Familie gleichsam eigene Colonien formirte. Die übrigen Beyspiele des Montesquieu von der Erbfolge in Lehen und Königreiche gehören nicht hieher, sondern sind aus ganz eigenen und bekannten Principien zu erklären vv).

Die zween besten Ausleger des Van Groot, die Freyherren von Cocceji, haben verschiedene sehr sinnreiche Ableitungen von der natürlichen Erbfolge gegeben. Man hat seither beyde als einander entgegenlaufend angesehen. Ich im Gegentheile bin überzeugt, daß sie, ohne es selbst gewußt zu haben, in den Folgerungssätzen genau zusammentreffen, und mit meiner Entwicklung vollkommen übereinstimmen. Nur im Principio haben sie sich geirrt. Sie nehmen die negative Gemeinheit als den ursprünglichen Stand des Menschen an, oder, wie sie sich deutlicher erklären, sie glauben die Erde und ihre Erzeugnisse seyn Dinge, die ursprünglich Niemand angehören. Man muß sie aus dem verbessern, was ich oben in der metaphysischen Darstellung aufgeklärt habe.

Heinrich von Cocceji folgert w), weil aus der Besitznehmung das Eigenthum entstanden sey, so höre es mit dem Besitze nach dem Tode des Eigenthümers auf, und in so weit finde nach dem allgemeinen Rechte keine Erbfolge

§. 8. Wegen Teutschland sehe man die Germanisten, die vom Minorat bey Bauergütern geschrieben haben. Von Großbritannien *Blackstone* comment. sur les loix Anglois. Tome II. p. 344.

vv) Grotius de Iure belli ac pacis L. II. c. VII. §. 19. 20. 21.

w) In *Grot.* ill. Tom. I. prop. I. p. 675.

folge statt. Ich glaube, seine Folgerungen durch die Bemerkung der Gewohnheit aller Urvölker, die Wehrschaft der Besitzungen ihrer Bürger über sich zu nehmen, wodurch diese erst Eigenthümer wurden, und dieses Eigenthum auf ihre Nachkommen fortpflanzen konnten [x]), bestätigen zu können. Richtig ist also die Lehre des Hermogenians, daß das Eigenthum aus dem hypothetischen Naturrechte herkomme [y]). Cocceji [z]), Bynkershoek [a]), Van Groot pflichten ihm bey, und ein gewisser wackerer Mann [b]) schließt seine hierüber angestellte Betrachtungen mit den Worten: En effet que l'on y fasse bien attention relativement aux possessions singulieres, nous ne tennons rien de la nature, nous ne tennons rien comme particuliers, du droit primitif. Cocceji fährt weiter fort, die folgenden Menschen seyn durch die Aufstellung des Eigenthums vermittelst der Besitznehmung von dem Genusse dieser Erden ausgeschlossen, und folgbar an ihrem Naturrechte gekränkt. Man sey also verbunden, ihnen in den Besitzungen ihrer Väter die Erbfolge zuzugestehen, weil sie sonst auf keine andere Weise für den Verlust der angebohrnen Befugnisse können schadlos gehalten werden, und in dem Betracht gründe sich die natürliche Erbfolge in dem hypothetischen Naturrechte. Alles dieses beleuchtet meine

x) Es erläutert es die römische Lehre vom Dominio Quiritario und im Germanischen Rechte der Lehrsatz von der Allodischen Belehnung, von den Salmannen, und was Dreyer in den Sammlungen vermischter Abhandl. T. I. S. 91. von der Were beygebracht hat. S. auch de l'autorite du Clergé. P. I. p. 158. 159.

y) L. V. D. de iust. et jure. Ius gentium ist bey den Römern nichts anders als hypothetisches Naturrecht. S. *Broeum* in expos. Instit. Iust. L. II.

z) c. l. p. 675. propos. II.

a) De domin. mar. c. I.

b) L'Autorité du Clergé P. I. p. 154.

meine Meynung vortrefflich, wenn man nur immer den Beweis vor Augen hat, daß das Privatsamteigenthum aus dem Sammteigenthume des Volkes, und dieses aus dem allgemeinen Sammteigenthume der Menschen entstanden sey.

Noch größern Vortheil erwarte ich von der Entwicklung des jüngern Cocceji. Dieser Geheime Staatsminister c) beweist, daß eine Familie ein gewisser kunstmäßiger Körper sey, der, ungeachtet seiner Veränderung in einzelen Theilen, doch ein gewisses Ganzes bleibe. Wenn also die Eltern in der Familie abstürben, so succediren die Kinder nicht in ihre Rechte und Besitzungen, sondern sie setzen nur das Miteigenthum fort, weil sie schon bey ihren Lebzeiten in dem Mitbesitze desselben gewesen seyn. Gleichwie ein Staatskörper oder eine Amtsgenossenschaft durch den Abgang einiger Glieder nicht aufhört, eben dieselbe zu seyn: eben so behält der letzte Ueberlebende der Familie alle Rechte und Verbindlichkeiten der Abgetretenen, weil er noch immer fortfährt das Ganze zu begreifen. Auf diese Weise verstirbt allezeit das Eigenthum der Eltern auf die Kinder nach dem uralten französischen Rechtsspruche: le mort saisit le vif; und der Verfasser ist im Stande die mancherley Grade und Gattungen der Erbfolge daraus abzuleiten. Er verdient allerdings darüber nachgelesen zu werden. Ich unterschreibe auch alles, bis dahin, wo er wähnt: die Eltern errichten zu dem Ende die ehliche Gesellschaft, um die Kinder in die Gemeinschaft ihrer Güter aufzunehmen. Nach meiner gegebenen Erörterung glaube ich vielmehr, daß das Volk bey der bürgerlichen Anweisung der Erdtheile sie ihnen unter der Bedingung

c) Introduct. in *Grot.* illustr. Halæ 1748. Diss. prooem. XII. L. IV. c. 3. Sect. III. p. 313. & in addit. ad *Grot.* Tom. I. p. 678.

Bedingung übertrug, die Kinder daran Theil nehmen zu lassen, oder welches im Grunde einerley ist, daß die Väter, in Rücksicht auf das allgemeine Recht der Menschen an das Sammteigenthum der Erde, ihre Kinder in das Miteigenthum der Alloden aufnahmen, welches letztere auch Papinianus [d]) zu behaupten scheint.

Viertes Hauptstück.

Ursprung des teutschen Sammteigenthums.

Ich glaube, wir können nach allem, was bisher gesagt worden ist, von der vormaligen Existenz eines allgemeinen Sammteigenthums unter den Erdensöhnen versichert seyn, und ich eile, den gehörigen Gebrauch davon in der Erklärung des besondern Sammteigenthums unserer Vorfahren zu machen. Ehe dieses zu unternehmen wäre, sollte vorher die allgemeine Ursache angegeben werden, welche die Menschen zu Einführung des abgesonderten Eigenthums bewogen habe. Ich bin aber vollkommen überzeugt, daß es sowohl philosophisch als historisch unmöglich ist. Historisch — weil uns von den meisten Völkern des Erdballs wegen der allmähligen Einführung des Privateigenthums theils die Monumente mangeln, theils die, welche wir von einigen wirklich besitzen, ganz verschiedene Ursachen angeben: Philosophisch — weil es von sich

d) Lib. XXIX. Quaestion. in Tit. D. vnde lib. Non sic parentibus liberorum, vt liberis parentum debetur hereditas, parentes ad bona liberorum ratio miserationis admittit, liberos *naturae simul et parentum commune votum.*

sich selbst nach der geschehenen Auseinandersetzung, den angebohrnen Rechten und Befugnissen der Menschen widerspricht; denn wenn man auch einen gemeinschaftlichen Vertrag annehmen wollte, so wurde er unaufhörlich durch die Dazwischenkunft anderer, nämlich durch die Existenz der Nachgebohrnen, wieder vernichtet; oder wenn man sich die Besitznehmung als die ursprüngliche Weise, dasselbe zu erlangen, gedenken wollte, so würde es bey den auf der Erdfläche existirenden Dingen wohl angehen, aber bey der Erde selbst gänzlich widersprechend seyn, als welche schon im Sammteigenthume eines jeden ist.

Ich beschränke mich also mit Recht auf die Teutschen. Diese, als sie sich allmählich von Völkern, die das Eigenthum eingeführt hatten, umringt sahen; da es besonders die Gallier, mit welchen sie ehmals nach dem Tacitus [e]) im Sammteigenthume scheinen gelebt zu haben, durch ihre Angewöhnung an griechische [f]) und römische Sitten angenommen hatten, waren endlich genöthiget, sich ebenfalls hordenweise abzusondern, und das zur Unterhaltung erforderliche Stück Land mit Gewalt gegen die Zudränglichkeit der Nachbarn zu behaupten; ja, damit das Sammteigenthum itzt unter ihnen selbst ungehindert fortgesetzt werden konnte, es durch ungeheure Einöden zu begränzen [g]). Sie unterhielten also immer noch das Sammteigenthum, obschon itzt im Kleinern. Nur in Betracht

e) De Mor. Germ. p. 644. Ed. Lipſ. Quantulum enim amnis obſtabat, quo minus vt quaeque gens eualuerat, occuparet, *permutaretque ſedes promiſcuas adhuc, et nulla regnorum potentia diuiſas.*

f) Die Massilier, jene berühmte Colonie der Phocäer, verschlimmerten ihre Nachbarn frühzeitig.

g) *Caeſar* de bello Gall. L. IV. c. 1. p. 85. 87. Ed. Fulv. Vrſini.

Betracht der Nutzungen erforderte ihre gesellschaftliche Verbindung eine neue Einrichtung. Derjenige Theil des Volks, der zu Hause blieb, mußte für sich und für die, welche zu Felde zogen, den Ackerbau besorgen [h]). Das Bauland ward ihnen von den Häuptern der Nation angewiesen [i]), und um die herumschweifende Lebensart der Väter beyzubehalten, mußten sie alle Jahre einen neuen Erdstrich erwählen [k]). Ich kann mich nicht enthalten, hier ein Vorurtheil zu rügen, welches, ungeachtet es schon längst besiegt worden ist, erst kürzlich wiederum anfängt, sein Haupt empor zu heben. Man stellt sich nämlich Teutschland unter dem Tacitus vor, als wenn seine Einwohner schon stete Sitzungen gehabt hätten, und der Ackerbau allgemein eingeführt gewesen wäre. Daher wird die Stelle: arua per annos mutant, et superest ager vom Brachlande verstanden. Wenn man hingegen die gräßlichen Beschreibungen der Alten von Teutschland übersieht, und die langsame Abänderung des Climas bedenkt,

h) Ich nehme keinen Anstand, das, was Cäsar von den Schwaben sagt, von den meisten Teutschen zu verstehen, da bekannt ist, daß sie den ganzen mittlern Haupttheil Teutschlands eingenommen hatten.

i) *Caesar* L. VI. c. 22.

k) *Horatius* L. III. Od. XXIV. v. 11.

— Rigidi Getae,
Immetata quibus iugera liberas
Fruges et Cererem ferunt
Nec cultura placet longior annua
Defunctumque laboribus
Aequali recreat sorte vicarius.

Diese Stelle beweist, in so fern die Geten und Goten ein einiges Volk sind, wie es die ältern Gelehrten aus einer Menge historischer Zeugnisse dargethan haben, wozu noch unser vortrefflicher Fulda in seiner ungedruckten Abhandlung über den Ursprung der Gothen verschiedene etymologische Beweise hinzugefügt hat.

denkt, dann jene Gegenden Teutschlands vor Augen hat, wie z. E. den Schwarzwald in Schwaben, wo bis diese Stunde viele Aecker nur alle fünf oder zehen Jahre gebaut werden können, und sich erinnert, daß unsere Städte und Dörfer noch zu Anfange des vorigen Jahrhunderts die weitschweifigsten Allmanden besaßen, so wird man von dieser Meynung, die übrigens ihre Existenz schon lange von Cluvern empfangen hat, leicht abtreten. Den bey den Teutschen üblichen Ackerbau läugnet Strabo gänzlich. Er wird geradezu von den meisten Auslegern des Cäsars und Tacitus verworfen. Wenn man aber auf sein übriges Ansehen bey den bewährtesten Alterthumskundigern einen Seitenblick wirft, so kann man nicht so schlechterdings damit zufrieden seyn. Die ganze Verwirrung entspringt daher, daß Cäsar und Tacitus an verschiedenen Stellen vom Ackerbau reden, als wenn sich die Teutschen damit beschäfftiget hätten, an andern hingegen ihre Geringschäzung desselben und die Unstetigkeit ihrer Bewohnung bemerken. Der Widerspruch bey allen diesen Stellen fällt plötzlich hinweg, wenn die Gelehrten eine gewisse Voraussetzung aufgeben wollen, die nirgend als in ihrem Gehirne ihre Wirklichkeit hat; daß nämlich ein Volk, von welchem gemeldet wird, es baue Früchte, nothwendig das Privateigenthum eingeführt haben müsse. Wer noch in diesem Irrthume ist, der kann sich durch Kraften [l]) und durch die Schriftsteller, welcher er sich bedient, vollkommen davon befreyen. Man hat also Ursache, der Stelle des Tacitus [m]) die natürlichste Erklärung zu geben, und sie auf eben die Art anzunehmen, wie die weit deutlichere Stelle beym Cäsar [n]): daß die Teutschen, gleich andern Nomaden, alle Jahre einen

l) Sitten der Wilden, II. Abtheil. §. 42.

m) De Mor. Germ. c. 26.

n) De bello Gall. L. VI. c. 22.

einen gewissen Erdstrich in Besitz nahmen, und familienweise unter sich vertheilten, etwas weniges umbrachen, vielleicht nur zum Bierbrauen, und ohne sich ein immerwährendes Eigenthum darauf anzumaßen, und hernach sich wider sonst wohin verfügten. Mit Recht sagten also die Alten (Strabo und Cäsar), sie hätten keinen Ackerbau, weil sie das Land nicht eigenthümlich absonderten, und sich davon, wie in ihren kultivirten Staaten, nährten. Kurz, sie waren noch im Hirtenstande [o]), ungeachtet sie schon anfiengen, das Feld zu bauen; denn dieß allein macht nicht, daß man sie unter die Völker rechnen kann, die vom Ackerbaue leben. Die damalige Wandelbarkeit ihrer Wohnsitze bestärken alle Urkunden. Ich enthalte mich deswegen der Anführungen. Wenn sie endlich aufgehört haben Nomaden zu seyn, und jedes Geschlecht seinen festen Wohnplatz, und das Stück Feld, welches ihm in dergleichen Vertheilung angewiesen wurde, auf immer zu behalten angefangen hat, davon haben wir wenigstens in Ansehung Teutschlands selbst keine redende Denkmäler [p]). Indeß haben verschiedene germanische Rechtslehrer mit Zuverläßigkeit erwiesen, daß sie die Besitzungen für sich und ihre ganze Nachkommenschaft sammteigenthümlich empfangen hatten [q]), und an niemand

o) *Adam. Bremens.* Hist. Eccl. c. 239.

p) Die Meisten waren noch unter dem Justinian Nomaden, nach der Stelle des *Agath. Scholast.* in L. I. de Imp. rebusque gest. Just. Imp. Sunt Franci nequaquam campestres aut vagi, vt plerique barbarorum. Von andern teutschen Völkern sehe man den Abt Dü Bos in der Histoire critique de l'établissement de la Monarchie Françoise dans les Gaules. A Amsterdam 1735. Tom. III. L. VI. ch. 13.

q) Capitulare *Dagoberti R.* c. 82. ap. *Baluz.* Tom. I. col. 80. Si qua contentio orta fuerit *inter duas genealogias*

mand anders als an die Obrigkeit veräußern, oder vielmehr zurückgeben konnten.

Wir kennen nunmehr bey unsern Vorfahren dreyerley Arten von Sammteigenthum; das allgemeine, als sie noch ihrem Urstande getreu lebten; das besondere, als sie durch die Abweichung ihrer Nachbarn von diesem Stande genöthiget waren, sich in einzelne Völkerschaften abzusondern; und das Privatsammteigenthum, als sie ihr Erdreich stückweise abtheilten, und jeder seinen Antheil für sich und seine Nachkommen auf ewig behielt. Dieses letztere ist es, was mir noch näher zu betrachten obliegt, und weswegen ich alles Vorhergehende beygebracht habe. Denn ich hatte mich entschlossen über das Erbfolgerecht der Teutschen Erläuterungen aufzuzeichnen, und dieses findet, wie es der Verfolg dieses Werks zeigen wird, seinen wahren Grund in dem Privatsammteigenthume.

logias de termino terrae eorum &c. Lex Burgundion. Tit. I. art. 2. Lex Salica Tit. LXIII. *Gregor. Turon.* de Mirac. S. Martini L. III. c. 23. Von der spätern Zeit s. ein schönes Monument beym P. Carpentier in Gloss. Noviss. T. I. col. 1099. Nämlich die Correctio Statut. Cadubrii c. 92. Decernimus, quod, si fuerint vir et vxor consortes in vno et eodem monte — vtrique non habeant nec habere possint nisi vnam consortiam tantum et pro vno consorte habeantur, et dissoluto matrimonio filii seu filiae venientes ad successionem non possint nec valeant habere in dicto monte, nisi vnam consortiam tantum pro vnoquoque et quaque. Es gehören überhaupt alle jene Schriftsteller hieher, die Walch in Diss. de iure liber. bona a parent. adquisita retrahendi p. 5. anführt, und *Verpoorten* de inuestitura allod. *Westphalen* in praefat. Tom. II. monum. ined. Cimbric. et Megapol. p. 19. seq. et in praefat. Tom. III. p. 121. seq.

kann, das Eigenthum der beweglichen Güter
eben so waren auch die ersten Teutschen, wie
hören werden, im vollkommenen Besitze ihrer
Kleider, Sklaven, Pferde und ihres Rind-
Nettingh [s]) schließt aus der Stelle des Taci-
Es ist ein Gebrauch unter den Stämmen, den
freywillig und häupterweise eine Anzahl von
nd Feldfrüchten mitzutheilen, die zwar als ein
der Ehrerbietung angenommen wird, aber auch
eitung der Nothwendigkeiten dienet," sehr rich-
bey ihnen keine Gemeinschaft der Landeserzeug-
gefunden habe. Sie maßten sich in ältesten
s Eigenthum über ihre Habseligkeiten auf eine

 so

gusons Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft
23. 124. *Millar* Observ. sur les Commenc. de la
té, preface p. 13.

militiae German. Lubecae 1740. S. I. c. 4. p. 28.

Mor. Germ. c. 15. Mos est ciuitatibus vltro ac viri-
conferre principibus, vel armentorum vel fru-
quod pro honore acceptum etiam necessitatibus
nit.

so vollkommene Weise an, daß sie auch ihre Nachkommen nach dem Tode davon ausschlossen, und sie mit sich zu Grabe nahmen. Als sie nachher ihre Leiber verbrennen ließen, wurden ihre Güter mit verbrannt [u]), weil man glaubte, daß alle Dinge in dieser Welt mit gewissen Geistern beseelt seyn [v]), die nach der Läuterung durchs Feuer zugleich mit der menschlichen Seele in die Wallhalle übergiengen [w]). Wenn sie zu Felde zogen, oder bey einem plötzlichen Ueberfalle besorgten, ihre Freunde könnten ihnen diesen letzten Liebesdienst nicht erweisen, so begruben sie dieselben bey Zeiten [x]), in dem Wahne: sie würden sich unter der Erde durch ätherische Feuer auflösen, und zur Wallhalle emporsteigen [y]). Daher noch heut zu Tage der Wahn von brennenden Schätzen.

Nach denen im Jahr 1658 in der Normandie [z]) und vielen andern in der Gegend von Helmstädt, in Hollstein,

u) *Snorro Sturleson* de Odino ap. *Barthol.* in Ant. Dan. p. 437. Iussit autem, vt mortui omnes cremarentur, pyrae cum possessionibus impositi. Trogill Arnkiel Cimbrisches Heidenthum. Hamburg 1691. C. 42. §. 2. 3.

v) *Thom. Barthol.* in Ant. Dan. L. II. c. 2. *Stephan. Joan. Stephanius* in Notis Vber. ad Saxonem Grammat. Sorae 1644. p. 90. 91. Von den wilden Völkern überhaupt Jens Kraft in den Sitten der Wilden. III. Abtheilung §. 39.

w) Das Geistersystem der alten Celtischen und Germanischen Völker erläutert Ossian in seinen Gedichten vortrefflich. Die Stellen sind zu häufig, als daß ich nöthig hätte, einige anzuführen.

x) *Barthol.* L. II. c. 9. p. 487. seq. *Egils Saga* ap. Eund. p. 491. Saxo Gramm. L. VIII. p. 147.

y) *Keysler* Ant. Select. Septentr. et Celt. p. 175.

z) *Eccard* de origine Germ. eorumque vetustissimis coloniis, migrationibus ac rebus gestis cum praefat. *Scheidii.* Goett. 1750. L. I. §. 34.

stein, Dännemark, Schweden, Schonen, Norwegen ꝛc. entdeckten Grabmälern [a]) wissen wir, daß das Vermögen der Teutschen anfangs in steinernen Streithämmern und Aexten, dergleichen Schwerdtern und Messern, die sie Sachsen nannten; Schleudern und Wurfspießen, die mit gespitzten Beinen, Pfeilen, die mit Fischzähnen am Ende bewaffnet waren [b]); außerdem in Kleidern von Thierfellen, Pferden, Viehe und Sklaven bestanden hat. Von spätern Zeiten kommen in den Urnen und Grabstätten eherne Waffen vor, verschiedene Frauenzimmerstücke; eherne Armbänder; Haarnadeln und Haarringe [c]); und eine Menge Münzen und Edelgesteine, die sie von den Fremden erbeuteten; kurz, wir treffen beynahe ihr ganzes Vermögen in den alten Gräbern an, und die historischen Monumente bestärken es in Menge, daß jene Dinge ihr einiges Eigenthum waren. Ich will davon die Stellen aus Ossian, die nunmehr ihre vollständige Beweiskraft durch die von Home [d]) angestellte Parallele mit den Nordischen Sitten erlangt haben, hier einschalten, und die übrigen in die Noten verweisen [e]).
Fingal B. IV.

— Erlieg ich, so gieb mir
Diesen Bogen, dieß Schwerdt und mein Hüfthorn zur engen und finstern
Stätte, mein Sohn, zu Gefährten.
Colmadona.

a) Idem L. I. §. 31. 32. 41. *Barthol.* L. II. c. 13. p. 572.

b) Alle ihre Waffen kann man beym Geheimenrath von Eckhart in Kupfer gestochen sehen. A. a. O. Tab. V. VI.

c) *Eccard* c. l. §. 42.

d) Versuch über den Mensch. B. I. Vers. 7. S. 345. u. s. w.

e) Man sehe von ihren Pferden *Barthol.* Ant. D. L. II. c. 8. p. 409. seqq. Von den Waffen Id. L. II. c. 13. p. 569. seq. *Stephan.* in not. ad Sax. L. IV. p. 105. et L. VIII.

Unter den Bardengesängen ergriff ich vom Strome des Crona
Eine Trümmer. Noch hieng von Fingals Feinden an ihrem
Moose geronnenes Blut. Drey Buckeln von feindlichen Schilden
Legt ich unter die Trümmer. So wie sich der Nachtgesang Ullins
Schwang und senkte, so legt' ich die Buckeln. Ein Dolch und ein Panzer
Rasselnd von Stahl; der wurde von Toscar in Erde begraben.

Temora B. I.

Ossian bringe mich hin zu meinen Hügeln! Die Steine
Meines Ruhms erhebe mir dort! und lege mein Jagdhorn,
Lege mein Eisen mit mir ins enge Behältniß.

Nachdem sie endlich durch ihre häufige Streifereyen größere Schätze gewonnen hatten [f]), und der Wahn, ihr Vermögen in der Wallhalle noch gebrauchen zu können, allgemach in Abnahme gerathen war, so wurde nur ein kleiner Theil davon dem Verstorbenen mitgegeben, und das übrige theils durch Gastereyen aufgezehrt [g]), theils

L. VIII. p. 176. Vom Gelde *Bartholin.* L. II. c. 9. *Stephan.* ad L. III. Saxon. p. 96. Von Kleidern, Armspangen und andern Kleinoden *Bartholin.* L. II. c. 10. *Stephan.* p. 92. Ueberhaupt ist hier nachzusehen *Keysler* Ant. Sept. p. 168. *Cleffel* Ant. Sept. c. III. §. 6. Arnkiel Cimbrische Heidenreligion C. 42. §. 4. Von den Franken noch insbesondere *Eccard* in Comment. ad LL. Sal. et Ripuar. Francof. 1720. p. 41. *Mabillon* des anciens sepultures des Rois de France dans les Mem. de l'Acad. des Inscript. Tom. IV. p. 383.

f) *Bartholin.* L. II. c. 9. Vorzüglich die Landnama Saga ibid. p. 493.

g) *Stephan.* p. 61. *Cleffel* c. III. §. 6. 7.

em dem haben wir die klärsten Beweise, daß sie
ihr Vermögen, welches damals, ungeachtet sei-
ächtlichkeit, ganz allein in beweglichen Dingen
hat, auf immer von sich unzertrennet zueigne-
ihren nächsten Blutsverwandten davon nicht
gsten Antheil erbsweise zukommen ließen [i])
ah nicht nur aus der Ursache, daß sie ihr voll
Eigenthum daran in jener Welt fortsetzen woll
dern sie meynten, es diene zu Erhaltung des Hel
s bey ihren Nachkömmlingen, die dadurch ent
enöthiget seyn würden, sich durch eigene Ritter
en bequemlichen Unterhalt zu verschaffen [k]), ode
e Erinnerung des damit erworbenen väterliche
angespornt wurden, sich mit gleichen Reichthümer
che Achtung bey der Nachwelt zu erkaufen [l]).

Nac

rkundenbuch N. 1. des ersten Theils.

udo Decan. S. Quint. de Act. Normann. L. I.

artholin. Ant. Dan. p. 449. seq.

nhang N. 2.

Nach der Annahme der christlichen Religion wurden den Verstorbenen etliche Kleiderstücke und Waffen mitgegeben. Das übrige nahm die Geistlichkeit unter dem Vorwande hinweg, sie desto eher damit aus dem Fegfeuer zu erretten [m]). Die Teutschen, die in den Wahrheiten derjenigen Religion, zu welcher sie sich doch öffentlich bekannten, so wenig unterrichtet waren, daß Carl der Große von Zeit zu Zeit den Reichsadel zusammen berufen mußte, um zu untersuchen, ob sie den Glauben und das Vaterunser inne hätten [n]), überließen der Clerisey die beweglichen Hinterlassenschaften um so williger, als sie schon als Heiden ihre Todten damit zu versorgen pflegten, und itzt beredet wurden, es diene ebenfalls *zum* Heile der Abgeschiedenen. Der Lehrsatz von der Nothwendigkeit des Seelgeräthes schlug endlich so feste Wurzeln, daß man bald alle jene, die nichts zum Besten der Seele vermacht hatten, sie mochten nun vom Zufalle verhindert worden seyn oder nicht, als Seelenmörder ansah, und ihre ganze fahrende Haabe, wenn sie Vasallen oder Leibeigene waren, für den Lehensherrn [o]), und, wenn sie Freye waren, für den Staat oder die Kirche einzog. Kurz, man behandelte sie gänzlich als Selbstmörder. Aus einer Urkunde von Ludwig dem Frommen, die uns der

m) De l'autorité du Clergé P. II. p. 228. suiv. Sect. II. pag. 255. suiv. *Mably* dans le meme traité pag. 257. *Haltaußs* Gloss. Germ. med. aeui Tom. II. col. 1668. v. Seelgeræthe und Seelgeræther. *Torfaeus* Hist. Norvag. T. II. p. 479. 483. *Muratori* in T. V. Antiqu. Italiae med. aeui Diss. LXVII. p. 654.

n) Die Urkunden stehen beysammen in Collect. Concil. Nouiss. Florentiae 1767. Tom. XIII. p. 1087. et 1090. Von spätern Zeiten s. Conc. Troslej. de a. 909. in fine.

o) Leges Normanniae ant. de 1190. L. II. c. 21. §. 1. 2. 3. apud Ludewig in Reliqu. MSS. Tom. VII. p. 194.

fordern, welches man in England das Heerod,
eich le meilleur catel, und in Teutschland das
he hieß [r]), oder von den Leibeigenen das be=
Hauptrecht zu beziehen [s]), schwerlich eine schick=
:sache angeben, als die, welche aus der Be=
it des alten Germanischen Mundiums herfließt,
n erzählten Fällen zum Grunde lag. Oben ha=
esehen, daß die Teutschen ihren Abkömmlingen
Erbrecht an den beweglichen Gütern einräumten,
lche sehr häufig entweder noch bey ihren Lebzei=
e besten Freunde verschenkten, oder ihnen die=
h ihrem Tode unter sich auszutheilen überließen.

Zwischen

arta LII. in Alphab. Tiron. Paris 1747. in dem
ange N. 3.

nr. *Meibomii* Diss. super quodam antiquo et an
ato Caesarum Germ. iure, in decedentium majo
Praelatorum relictis possessionibus in Tom. III
pt. rer. Germ. p. 183.

tor in Commentar. de Ministerial. Argent. 1727
. III. P. XVII. C. II. et C. X. §. 428. Lehensatz und
r. der Grafschaft Teklenburg bey Lünig in corp. Jur
d. T. III. n. 88. p. 10. 11.

ineccius in Elem. Iur. Germ. L. I. Tit. I. §. 4. 5.

zwischen dem Mundherrn und seinen Mündlingen herrschte nun eine ähnliche freundschaftliche Verbindung, wie ich an seinem Orte ausführen werde. Es konnte also jener nach dieser ihrem Tode entweder das ganze Mobiliarvermögen oder an dessen Statt das beste Stück davon an sich ziehen. Man halte mir hier nicht die von andern angegebene Ursache entgegen *f*), daß die Leibeigenen, als gewesene Sklaven, gar kein Eigenthum gehabt, und ihre ganze Errungenschaft dem Gebieter erworben hätten, denn gerade hierinnen äußert sich der wahre Unterschied zwischen der germanischen Knechtschaft und der römischen Sklaverey *ff*). Die teutschen Knechte waren beynahe zu nichts weiter als zu Abreichung gewisser Gülden verbunden, das Uebrige gehörte ihnen zum vollkommenen Eigenthume. Die römischen Sklaven hingegen erwarben alles ihren Herren, und konnten kaum ein jeweiliges peculium für sich behalten.

Dritter Abschnitt.

Ursprung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Testamentssachen.

Aus den angeführten Gründen glaube ich von dem gelehrten Böhmer zu Göttingen wegen dem Ursprunge der geistlichen Gerichtsbarkeit in Testamentssachen abgehen zu dürfen. Nach der Selchowschen Recension leitet er sie von der Verordnung des Justinians, daß die Bischöffe

f) Ein in teutschen Gewohnheiten sehr erfahrner Gelehrter, Theodor Georg Wilhelm Emminghaus, hat diese Unzulänglichkeit derselben ebenfalls erkannt. Siehe D. Schotts Jurist. Wochenblatt. I. Jahrgang, Leipzig 1772. XXIII. St. S. 429.

ff) *Senkenberg* in Diss. de Servorum Conditione. Giessae 1743. §. 6.

Bischöffe Executoren der Vermächtnisse zu milden Sachen seyn sollen. Wer nur mit einem wenig aufmerksamen Blicke die Urkundensammlungen durchlaufen hat, und es mit jenem zusammenhält, was Dû Cange [t]) und Carpentier [u]) von der Intestatione gesagt haben, der kann dem Göttingischen Gelehrten, oder vielmehr dem Loisel [v]), der eben dasselbe lange vor ihm behauptet hat, unmöglich beystimmen. Aus allen Monumenten erleuchtet, daß die ersten teutschen Christen die Versorgung der Seele mit zeitlichen Gütern für so nothwendig gehalten haben, daß sie deren Unterlassung als den äußersten Unfall beklagten. Die Bischöffe glaubten vermöge ihres Seelsorgeramts verpflichtet zu seyn, den verunglückten Seelen deswegen zu Hülfe zu kommen, und von ihrer Hinterlassenschaft einen Theil, gemeiniglich den Zehenten, zu der Seelen Heile hinweg zu nehmen [w]), oder wenn in der Absicht eine schriftliche Verordnung zugegen war, sie zum Vollzuge zu bringen [x]). Es bestätiget sich dieses Recht der Bischöffe, sich in diese Sachen von Amtswegen zu mischen, noch weiter dadurch, daß anfangs die Vermächtnisse nicht der Kirche, sondern Gott unmittelbar geschehen sind, wie es die Benediktiner in der neuen Diplomatik vortrefflich gezeigt haben [y]). Es konnten

t) In Gloss. med. aeui Ed. vet. Tom. II. col. 224. v. Eleemosyna rationabilis et Tom. III. v. Intestatio.

u) Glossar. nov. Tom. II. p. 908.

v) Livre d'observations du Droit Romain et François dans les diverses opuscules tirez de memoires de M. *Ant. Loisel.* A Paris 1652. p. 126. 127. 128.

w) *Carpentier* Gloss. Noviss. Tom. II. col. 1351. v. Mortuarium.

x) Kritische Geschichte der Formeln des XIII. Jahrhund. in der neuen Diplomatik. Th. VIII. §. 294.

y) Theil VIII. §. 86. und 87. Die Gutthäter bedungen sich zuweilen in ihren Charten ausdrücklich, daß ihre geschenkte

konnten sich also die Layen in streitigen Fällen nicht zur Entscheidung aufdringen. Wenn sich in der Folge einige Bischöffe wegen dieser Gerichtsbarkeit auf die Justinia-sche Verordnung bezogen haben, so beweist es nichts. Es kam daher, daß die Italiänischen und südlich Gallischen Bischöffe, wie sie sahen, daß die teutsche Geistlichkeit den Wahn ihrer Layen, der ihnen noch aus dem Heidenthume anklebte, so vortheilhaft zu benutzen wußte, eben das in ihren Kirchsprengeln einführen wollten. Da sich aber ihre Seelenbefohlene nicht so bereitwillig erwiesen, sich alles bereden zu lassen, was die Oekonomie der Kirche für zuträglich hielt, so mußten sie sich freylich auf eine Begünstigung des Justinians beziehen. Es ist kein geringerer Irrthum, wenn **Böhmer** [z]) den Ursprung der Satzung von der Beförderung des Seelenheils durch milde Stiftungen erst ins XII. Jahrhundert setzt, indem uns eine unendliche Menge Urkunden einstimmig ein höheres Alter angiebt.

Nachdem die Geistlichkeit allgemach so weit gegangen war, daß sie allen, die der Kirche nichts vermacht hatten, das Begräbniß versagte, oder deswegen eigenmächtiger Weise das beste Stück Gut hinwegnahm, so fieng man endlich an, ihr diese angemaßte Rechte streitig zu machen [a]). Es hat zwar lange vorher schon der dänische König Kanut in Engelland diese strenge Sitte etwas gemildert, und verordnet, daß die Gebieter eines durch Zufall vermächtlos abgestorbenen Mannes, weil er keineswegs strafwürdig sey, sich von seinen Mobilien nichts weiter als das Heerod zueignen, und jenes neben der

schenkte Güter Gott unmittelbar unterworfen seyn, und in keinerley Abhänglichkeit von Engeln und Heiligen stehen sollten. Neue Diplomatik Th. I. §. 708.

z) Selchows Jurid. Bibl. B. II. S. 500.

a) *Carpentier* in Gloss. Noviss. Tom. II. col. 541.

der Kirche den rechten Erben überlassen sollten [b]). Ja die Herzoge von der Normandie [c]) schlossen aus einer andern Ursache, die hier unten angeführt ist, die Bischöffe von der Theilnehmung an der beweglichen Verlassenschaft eines jeden, der unter halsstarriger Verachtung der heiligen Sakramenten verschieden war, aus, und erlaubten ihnen nur dann hiebey ihr Seelsorgeramt auszuüben, wenn der Abgeschiedene zufälliger Weise an der Verordnung seines letzten Willens verhindert worden war. Endlich wurde diese grausame Gewohnheit durch dagegen ertheilte Privilegien, wie ich davon eines wegen Steuermark unten anführe [d]), völlig aufgehoben, womit das Edict Klothars II, welches er im J. 615 auf der fünften Kirchenversammlung zu Paris hat ergehen lassen, übereinstimmt [e]). Ungeachtet man also schon damals diesem

b) N: 68. et 91. Vt, si liber homo intestatus et subito decesserit, dominus suus nil intromittat de bonis defuncti, nisi de hoc tantum, quod ad ipsum pertinuerit, scilicet quod habeat suum heriot, sed ad Ecclesiam et ad amicos pertineat executio bonorum: nullam enim meretur poenam quis, quamuis decedit intestatus. Man sehe *Wilkins* Leges Anglo-Sax. Eccles. et ciuiles, Londini 1721. p. 144. wo man zugleich Parallelstellen antrifft, die aber unrecht verstanden werden.

c) Leges Normann. ap. *Ludewig* in Reliqu. MSS. T. VII. p. 194. L. II. c. 21. §. 1. De catallis eorum — qui excommunicati vel desperati moriuntur, sciendum est etiam, quod princeps Normanniae ea debet habere, nec ecclesia in iis aliquid.

d) Bestätigungsbrief von Erzherzog Friedrich von 1424. Des ältern Rudolfischen Gnadenbriefs von 1270 Mspt. So seczen wir auch wellen Steyrer an Geschaft verfert, So soll sein Geerb oder sein mag von der nasten Sippe sein Erbgut besiczen.

e) Cuicunque defuncto, si intestatus decesserit, propinqui absque contrarietate iudicum in eius facultate iuxta legem succedant. §. 6.

diesem Misbrauche begegnete, so schlich er sich gleich darauf wieder ein, wie es die andern Urkunden, die ich angezeigt habe, zu erkennen geben [f]).

Vierter Abschnitt.

Ueberbleibsel von der ehemaligen Verschiedenheit der Allodischen und Mobiliar-Erbfolge sammt einigen praktischen Folgerungen.

Es stund also das Eigenthum der beweglichen Güter unsern Vätern auf eine so vollkommene Weise zu, daß sie sogar nach ihrem Tode die Angehörigen gänzlich davon ausschließen konnten. Nach der gemachten Beobachtung geschah dieses von ihnen auch wirklich, indem sie entweder ihre Waffen und übrige Beweglichkeiten (ihrer Meynung nach) in die andere Welt hinüber nahmen, oder noch bey ihrem Leben irgend wohin veräußerten. Man sieht bis diese Stunde ein Ueberbleibsel jener Anhänglichkeit der Fahrniß an ihre Besitzer in der Sprache, da man die Mobilien die Habe [ff]), und das ganze Vermögen an Liegendem und Fahrendem Habe und Gut [g]) nennt. Eben daher hat sowohl die praktische Meynung, daß die Streitigkeiten über bewegliche Güter nach den Rechten des

f) Zusatz: Erst nachdem ich diesen ganzen Band geendiget hatte, fand ich Gelegenheit, die Böhmerischen Beobachtungen in die Hände zu bekommen. Ich könnte noch verschiedenes dagegen vorbringen. Allein ich will lieber den Leser auf ein Paar §. §. der gegenseitigen Schrift verweisen, worinnen meine Sätze selbst zum Theil beleuchtet werden. S. *Ge. Lud. Boehmeri* Obferv. Jur. Can. Goett. 1766. §. 7. 8. et 9. p. 120. feqq.

ff) *Haltaus* in Gloff. German. med. aeui T. I. col. 707. v. Habe.

g) *Hellfeld* Repertor. Jur. priv. T. III. p. 1795.

des Wohnorts beurtheilt werden müssen [h]), als die ehemals in Teutschland übliche Rechtsregel, Hand muß Hand wahren, ihre vollkommene Richtigkeit [i]). In dem ältern peinlichen Rechte konnte der Verbrecher bey der obrigkeitlichen Einziehung seiner Güter nur die bewegliche Habschaft verlieren [k]). Die Alloden behielt er entweder, oder seine Miterben. Man hatte deswegen den Gebrauch, ohne Gürtel den Missethäter dem Richter zu überantworten, weil dessen Ablegung ein Zeichen des entsagten Erbrechts war. Es zeigt sich außerdem die Verschiedenheit der beweglichen Güter von den unbeweglichen noch hierinn:

1) Daß nach dem Lowbuch die Mutter allein in jener Gattung ihrer Kinder Güter Vormünderinn seyn kann [l]).

 2) Daß

h) Glossaire du droit François T. II. p. 114. En succession les meubles suivent la personne ou le corps & son vrai domicile. Riccius von Stadtgesetzen S. 593.

i) *Anton Matthei* Belgic. paroem. VII. Meubelen en hebben geen gevolge. Vltrajecti 1667. p. 216. *Gundling* Diss. de rei vindicat. Halae 1726. c. II. §. 9. *Heineccius* Elem. Jur. Germ. L. II. Tit. XIII. §. 368-370. *Lauriere* Gloss. du Droit François T. I. p. 114. Meuble n'a point de Suite.

k) Codex Leg. Normann. ap. *Ludewig* Rel. MSS. T. VII. p. 196. L. II. c. XXIII. §. 1. Ad Ducem etiam pertinent omnes forisfacture mobiles. Mobiles autem forisfacture sunt catalla eorum seu mobilia, qui per iudicium dampnati sunt. *Matthei* in paroem. Belg. VI. de bloedige Hant en nemt geen erfnis. p. 183. *Haltaus* in Gloss. T. I. col. 761. 762. 763. et col. 759. 760. *Dreyer* de Cespital. requis. in test. habil. Fr. et Lips. 1750. p. 111. Id. de restricta facultate alien. bona hered. ad hered. mob. non pertinente. Kil. 1750. p. 72. 73.

l) *Meyer* in Compend. Iur. Iut. L. I. c. II. §. 2. ap. *Westphalen* Monum. ined. T. IV. p. 1715.

2) Daß ein Kind, welches von seinen Eltern ein Stück der Fahrniß zum voraus empfangen hat, dasselbe bey der allgemeinen Abtheilung wieder einzuwerfen nicht genöthiget ist, sondern es als einen Voraus behalten darf [ll]).

3) Daß der Vorzug des nächsten Grads in der Erbfolge der Seitenverwandten nur bey der beweglichen Habe beobachtet werde, daß hingegen bey liegenden Gründen das Eintrittsrecht unaufhörlich fortgehe [m]).

4) Daß in ersterem die Aufsteigende die Seitenlinie ausschließe, und in letzterem diese jene [n]).

5) Daß in ältern Zeiten die Bezahlung der Schulden ganz allein von dem Besitz der fahrenden Habe abgehangen habe [o]).

6) Daß bey diesem Erbe ein Geistlicher, wenn er eine Pfründe hatte, mit den übrigen Geschwistrichen nicht anstehen konnte [p]), und

7) Daß

ll) Anhang N. 4. Th. I.

m) Ebendas. N. 5.

n) Le Grand Coutumier de France feuill. 55. Nota que le pere aieul ou aieulle se heritent et sont plus prochains que les freres du trespasse quant aux meubles et conquests, et les freres et seurs heritent quant aux heritaiges du coste et ligne desquels ils en trouvent au trepasse: Mais en toutes choses layeul ou layeulle heritent par devant cousins germaines.

o) Hievon wird uns der IV. Absatz des III. Abschn. im XI. Hauptst. unterrichten.

p) Urk. Th. II. N. 23. Hieraus muß das Allemanische Landrecht c. 6. bey Schilter in Thes. ant. Teut. T. II. p. 8. erklärt werden.

igung der Erben begleitet ist [r]). Ich werde
schicklichern Gelegenheit die Sache zu berichti-
n.

üttich hat sich der ursprüngliche Unterschied der
n und unbeweglichen Güter bis diese Stunde
Jede dieser Vermögensgattungen wird dort
gene und abgesonderte Weise vererbt [s]).

ffaire du Droit François Tome II. p. 114. Biens
bles ne tiennent ni coté ni line.

undenbuch Th. I. N. 41.

). Ge. Estors bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der
tschen. Marburg 1757. Th. I. S. 318. §. 746.

Sechstes Hauptstück.

Ursprung des Erbrechts an die beweglichen Güter.

Erster Abschnitt.

Das Heergewedde, die erste Quelle des Erbrechts der Söhne an des Vaters beweglicher Hinterlassenschaft.

Die außerordentliche Achtung, welche die Alten für ihre Waffen hatten, und die sich nach und nach in eine Art von Andacht verwandelte [a]), indem sie ihnen gewisse magische Kräfte [b]) zuschrieben, verursachte endlich, daß man den Söhnen einige Stücke davon überließ. Anfangs empfohlen ihnen die Väter dieselben [c]), als

a) *Bartholin.* L. I. c. 6. *Ant. Dan. Keysler* p. 163. sel. ant. Sept.

b) *Bartholin.* L. II. c. 13. p. 574. et 575. *Thormod. Torfaei* Hist. Rer. Norv. T. I. p. 228. 320. 420. 267. 319. Vorzüglich haben sich die Begebenheiten des Schwerds Angurvadil in Norden merkwürdig gemacht. Ebendas. p. 196. 198. 200.

c) Zuweilen auch ihren vertrautesten Freunden oder den Helden, für die sie die größte Hochachtung hatten. Ossians Fingal B. III.

— So bring auch, o Carrill!
Cathbaiths Klinge zu Fingal mit hin, die Wehre der Väter.
Cuchullins Hand verdienet sie nicht auf Feinde zu zücken.

Der

als Denkmäler der väterlichen Tapferkeit, bey sich zu bewahren, und gelegenheitlich den Fremden vorzuzeigen. Nachher empfiengen sie die Söhne als ein unfehlbares Mittel, gleiche Heldenthaten zu vollbringen, wie wir davon folgende Beyspiele bey Ossian antreffen. Fingal B. V.

— Doch soll ich
Unter dir fallen, Gebieter von Morven! denn einmal ereilet
Jeden Krieger sein Tag, dann gieb mir mitten auf Lena
Solch ein Grabmal, das über die Gräber der andern sich hebe;
Und dann sende mein Schwerdt zu meiner Geliebten die blauen
Fluthen hinüber. Sie soll es mit Zähren benetzen und zeigen
Unserm Sohne, sein Herz zum Heldengefühle zu wecken —
Jüngling! Du machest mich weich mit ahnungsvoller Erinnrung,
Sagte der König: ja jeglichen Krieger ereilet sein Tag einst,
Und sein veraltet Geschmeid erblicken die Kinder an Wänden.

Der Krieg von Inisthona:
— Dann sandt' er
Annirn, dem Herrscher der Spieße, sein Schwerdt: Der grauende Führer
Sieht es und muntert sich auf; er kennet die Klinge von Fingal
— — — er ruft sich die Kämpfe
Ihrer Jugend wieder zurück. Er hatte mit Fingal
Vor der liebreizenden Agandeka wohl zweymal
Gestochen.
Carthon:
— — Doch jene sind namhaft, die Fingal in seinen
Hallen bewirthet. Sie zeigen in fernen Gebieten die Waffen
Meiner Väter.

Man sehe zugleich die Noten Macphersons.

B. VIII.

— Da nimm du die Lanze von deinem Erzeuger Ossian! hebe die Lanze zum Treffen, wenn Stolze sich aufthun [d]).

Da in der Folge jedweder Schwerdtmage ein gegründetes Erbrecht an das Heergewedde zu haben glaubte, und die vermeynte Wunderthätigkeit gewisser Stücke desselben in der Theilung große Uneinigkeiten verursachte, die sich sehr oft mit blutigen Befehdungen endigten [e]), so verordnete König Heinrich I. sowohl deswegen, als damit die Kriegsleute jederzeit mit einer vollständigen Rüstung versehen wären [f]), daß nur der älteste Sohn das Heerod empfangen sollte [g]). Das Nämliche scheint auch in Frankreich, wo nach einigen ausdrücklichen Gesetzen diese Gewohnheit ebenfalls existirt hat [h]), eingeführt worden zu seyn, weil dort der älteste Sohn, gerade so, wie es Heinrich in Teutschland gebot, (ipse solus tolleret patris exuuias, inter quos arma maxime reputabantur, sagt Gobelin Persona) das ganze bewegliche Vermögen empfängt [i]), unter welchem also die Waffen mit begriffen sind.

Dreyer

d) *Cleffel* in Ant. Sept, C. III. §. 5. aus Hrolf Crags Saga. *Torf.* in Hist. Norv. T. II. p. 483.

e) *Thorm. Torf.* Hist. Norveg. T. I. p. 279.

f) *Mettingh* de statu militiae Germ. vet. et med. aeui. Lubecae 1740. S. IV. §. 1. p. 173. Diese Meynung erhält durch die Altenburgischen Statuten beym Walch in den verm. Beyträgen Th. IV. S. 88. und 93. ihr vollkommenes Gewicht.

g) *Gobel. Persona* in Cosmodr. Aet. VI. c. 47. ap. *Meibom.* T. I. p. 247. Diese Stelle hat vielen Widerspruch und mancherley Erklärungen gefunden. Ich glaube sie hier in ihr wahres Licht gestellt zu haben. S. *Heinecc.* L. II. Tit. IX. §. 24. in nota.

h) *Dominicy* de praerog. Allod. C. XXI. §. 3.

i) Ebendas.

Dreyer hat vollkommen Recht. Dieses Heergeräthe ist keine Erfindung der Sachsen, denn schon Biorn überließ dasselbe seinen Söhnen k), und man kann überhaupt seine Ueblichkeit bey allen teutschen Völkern bemerken. Außer den angemerkten will ich einige weitere Beweise von Schwaben, Bayern und Tyrol in dem Urkundenbuche bekannt machen kk).

Es läßt sich aus diesem Heergewedde und der Gerade, die aus einer analogischen Ursache entstanden ist, zugleich der heutige Voraus der Eheleute bey der Abtheilung des Vermögens herleiten. Es verschlägt nichts, daß wir heutzutage zum Voraus des Mannes seine Bibliothek oder das Handwerkszeug rechnen, denn nach einigen Statuten beym Hellfeld l) werden dergleichen Dinge ebenfalls zum Heergewedde gezählt. Ueberdem haben beyde fast eben dieselbe rechtliche Eigenschaften ll), und etliche Sächsische Stadtrechte nennen das Heerod und die Gerade ausdrücklich einen Voraus m). Wenn man endlich bedenkt, daß just an denen Orten, z. E. in Würtemberg, wo ehmals H. und G. genommen worden ist, auch jetzo Voraus empfangen wird, so wird man gegen

k *Torfaeus* c. l. *Stiernhöök* de Iure Sueonum et Goth. vetusto L. II. c. 3. p. 199. Wigharff.

kk) Urkundenbuch Th. I. N. 6.

l) Repert. Iur. priv. T. III. p. 1839. v. Heergeräthe.

ll) *Jaeger* in Diss. de praecipuo Coniugum Wirtemb. rite deducendo c. 8. et 9.

m) Cod. Iur. Lubec. de 1240. art. 5. ap. *Westph.* Mon. ined. T. III. p. 640. Stat. Lubec. ap. *Balemann* in Diss. de femina. S. II. c. 3. §. 16. Leges Civ. Goslar. art. 83. ap. *Leibnit.* Tom. III. Rer. Brunswic. p. 488. Stat. Otterndorf. de 1541. ap. *Pufendorf* Obs. Iur. Vniv. T. II. p. 174.

die Aechtheit meiner Ableitung keinen weiteren Zweifel haben. Uebrigens ist nicht unbemerkt zu lassen, daß in den Angelsächsischen Gesetzen unter König Heinrich I. [mm]) die erste Spur des heutigen Vorauses der Eheleute vorkommt, und daß derselbe ehmals auch in Frankreich [n]) gereicht worden ist, und dort vermuthlich den nämlichen Ursprung, wie im Herzogthume Würtemberg, gehabt hat. Des Vorauses in Spanien gedenkt Don Juan Lopez mit deutlichen Worten [nn]).

Zweyter

mm) Leges Henrici I. R. ap. *Wilkins* in Legib. Anglo-Sax. Eccles. et Civ. Lond. 1721. p. 267. — praeter vestes et lectum suum, et si quid ex eis in Eleemosyna vel communi necessitate consumserit, nihil inde recipiat.

n) Glossaire du Droit François T. II. p. 449. Droit de veufe. *Bouteiller* en la somme rurale et en la cout. de Malines tit. des heritiers art. 15. 16. 17. *De Lille* la dern. tit. des successions en meubles, qui appartient à la veufe outre son donaire et vivelote et pour lequel elle prend son meilleur habit, l'anneau de son mariage, le fermail et les ornemens du chef, son lit étofé et les courtines et quelques autres meubles et utenciles de maison hors part. Par la Coutume de Lalleuë sous Artois, pour le droit de veufue, le survivant, soit homme ou femme, prend de chacune piece de ménage la meilleure à son choix. Recueil de Jurisprud. Civ. du pais du Droit ecrit et cout. par *Guy du Rousseaud de la Combe.* A Paris 1769. p. 502. preciput.

nn) De lucris mariti et vxoris p. 390. Item sicut vxor, quae mortuo marito lucratur lectum quotidianum; et si iterum contrahit matrimonium, perdit eius medietatem et restituit filiis illius matrimonii vt L. 6. tit. de las herencias, foro juzgo: ita vir, qui mortua vxore lucratus est lectum quotidianum.

Zweyter Abschnitt.

Ursprüngliches Vermögen der Weiber.

Wir haben bisher gehört, daß es in ältesten Zeiten eine ganz andere Bewandniß mit dem beweglichen Vermögen als mit der Eigendschaft hatte, und daß die Eigenthümer des ersteren nach Belieben damit schalten und walten konnten. Aus den Gesetzbüchern der Barbaren sehen wir auch wirklich, daß sie häufig ihre Töchter damit auszustatten pflegten. Das erste, was man wahrnimmt, ist ein Theil des Ehkaufschillings, nämlich des Preises, welchen der Freyer bey dem Verlöbnisse für die Braut bezahlen mußte, oder wie ihn unsere Brüder am Jaik und der Wolga nennen, am Kalün [o]), welchen sie ihnen überließen. Bald darauf empfiengen sie das Ganze [oo]), und zuletzt ward er nimmer vor der Ehe ausgezahlt, sondern von der Frau erst nach dem Absterben ihres Gemahls erhoben [p]). Die Töchter wurden ferner mit ansehnlichen Heimsteuern versorgt [pp]), und bekamen von der Mutter die Gerade. Mithin bestand die ganze weibliche Habschaft in beweglichen Dingen, und die Besitzerinnen traten damit zu ihren Ehmännern in die ehliche Gemeinschaft. Ich will diesen an sich unläugbaren Satz durch Beyspiele aus der Fränkischen Geschichte beleuchten. Nach den häufigen Zeugnissen der ältesten Geschicht-

o) Merkwürdigkeiten der Morduanen, Kosaken, Kalmaken. Frankf. und Leipzig 1773. S. 9. 26. 208. 281.

oo) Joh. Georg Estors bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit Th. I. S. 289. §. 702.

p) Lex Baiuvar. Tit. XIV. c. VII. §. 2. Alaman. C. LL. Ripuar. c. XXXVII. n. 2. Alfredi c. 12. ap. *Wilkins* pag. 29.

pp) Leges Aethetberthi n. 80. Burgund. Tit. LI. §. 3. *Breuning* de Vaderphis Vet. Germ. Lipf. 1752.

Geschichtschreiber empfiengen die Merovingischen und Karlingischen Prinzessinnen bey ihrer Vermählung entweder vom Vater q) oder von den Brüdern qq) einen Theil des Schatzes zur Ehesteuer. Wir treffen zugleich hier und da Merkmale an, daß sie nach dem unbeerbten Absterben ihrer Gemahle alle Kostbarkeiten sich zueignen durften r). Von der Königinn Fridegund und Nanthild treffen wir ausdrückliche Stellen an, worinn sie diese Beweglichkeiten mit ihren Kindern abtheilen rr). Daß überhaupt die Gemahlinn und die Töchter ein gegründetes Erbrecht darauf hatten, giebt uns der h. **Gregor von Tours** nicht undeutlich zu erkennen s). Es ist aber wohl zu bemerken, daß die Männer ebenfalls nur ihre bewegliche Güter zu dieser Gemeinschaft einwarfen, weil am Sammteigenthume niemand als die Söhne oder Schwerdtmagen Theil nehmen konnte. Daher ist, wenn ich nicht irre, die ehliche Gemeinschaft der Errungenschaft älter, als die beyden andern Gattungen, welche man die vollständige und unvollständige Gemeinheit der ehlichen Güter nennen kann (communionem bonorum vniuersalem et particularem). Wenigstens ist sie die allgemeinste, und kömmt in

q) *Greg. Touron.* L. 3. c. 1. 10.

qq) *Greg.* L. 4. c. 27. 28. *Fredegar.* c. 30. *Greg.* L. 6. c. 45.

r) *Greg.* L. 4. c. 6. Nec multo post et ipse Rex post eam discessit Charibertus: cuius post Theodogildis, vna reginarum, eius nuncios ad Guntchramnum regem dirigit, se vltro offerens matrimonio eius. Quibus Rex hoc reddidit in responsis: Accedere ad me ei non pigeat cum thesauris suis. — At illa gavisa, collectis omnibus, ad eum profecta est.

rr) *Greg.* L. 9. c. 34.

s) L. 3. c. 20. Childebertus igitur rex aegrotare coepit, et cum diutissime apud Parisios lectulo decubasset, obiit. — Cuius regnum et thesauros rex accepit: Vulthrogotham vero et eius filias duas in exilium posuit.

Dritter Abschnitt.

e Gemeinschaft der beweglichen Güther.

schon, meine Meynung über diesen Gegenstand
äußern, überflüßig, und denselben mit neuen
ungesagten Beweisen zu unterstützen, unmöglich
öchte, so muß ich doch diese Materie, weil ihr
ihre ehmalige Allgemeinheit in Teutschland un-
verschiedenen der angesehensten Germanischen
rern sehr lebhaft bestritten worden ist, und an-
ß diesen würdigen Männern nichts mehr als ein
on Liquet, oder die schon längst besiegten Gründe
tgegen zu setzen gewußt haben; so muß ich, sage
e Materie noch weiter ins Klare zu bringen, und
ch neue Beweise außer allem Widerspruche her-
eben versuchen. Gleich bey den ältesten Teut-
laube ich, die ehliche Gemeinschaft wahrgenom-
aben. Aber — wohlangemerkt! nur bey ihrem
hen Gute, und mit Ausnahme des Heergewed-
der Gerade. Bey der Liegendschaft konnte sie
icht statt finden, weil dieselbe in dem Sammtei-
gentume

genthume des ganzen Geschlechtes war, und folglich, so lange der Satz von seiner Untrennbarkeit unangefochten bestand, weder darüber von den Besitzern gebahrt, noch dasselbe im Sterbefall vererbt werden durfte. Es war, wenn ein Nießer (Ganerbe) abgieng, es mochte nun der Vater oder der Sohn, oder der Schwerdtmage seyn, als wenn er niemals gebohren gewesen wäre, wie sich auf diese Art spätere Gesetze s) sehr angemessen ausdrücken. Ich bemerke also mit andern die erste Spur von einer ehlichen Gesammtschaft beym Tacitus t) in seiner Beschreibung des Germanischen Ehestands, wo der Ausdruck Socia offenbar eben das anzeigt, was das in den spätern Rechtssammlungen, z. B. in den Freyburgischen, Sächsischen und Schwäbischen Rechten, vorkommende Wort Genossin, als welches nach der allgemeinen Meynung nichts anders als die Theilnehmung des Weibs an dem Vermögen ihres Mannes bedeutet u). Ich muß zwar gestehen, daß die angeführten Worte des Tacitus v) nicht ganz überzeugend sind. Ich werde sie daher durch etliche Parallelstellen von den Sitten der Tartarn und der alten Bewohner Schottlands beleuchten, und damit außer Zweifel setzen. Pallas w) hat bemerkt, daß die Tschuwaschen und

s) Leges prov. terræ Scaniæ ap. *Westphalen* T. III. p. 2230. L. I. c. 11. Ius Iut. L. 1. c. 9. §. 1. *Meier* in Comp. Iur. Cimbr. L. I. c. 5. ap. Eund. T. IV. p. 1715. *De Lauriere* dans son Glossaire Tom. II. p. 199. und die hier angeführte Observatio Regni Arragoniæ L. 3. fol. 14. N. 18. Auch in der römischen Rechtsgelehrsamkeit trifft man viele analogische Gesetze an. S. die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge S. 250.

t) De mor. Germ. c. 20.

u) *Wachter* in Gloss. Germ. v. Socia.

v) Merkwürdigkeiten der Morduanen, Kosaken ꝛc. S. 26. 263.

w) Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten teutschen bürgerlichen und Staatsrechts. Frankfurt 1759. C. III. §. 111. S. 71.

) Deugala zur Gattin gewählt
da gefiel ihr, der Sohn der Jugend. Einst sag
die Schöne:
b mir die Hälfte der Heerde, Cairbar! In Deine
Gemächern
eib ich nicht länger, Du finsterer Mann! Geh, thei
die Heerde.

wa diese Beweisart unerwartet scheint, den ve
Kürze halber auf den Freyherrn von Senken
Die bekannte Stelle beym Câsar y) erhält dem
nac

bello Gall. L. VI. c. 19. Viri quantas pecunias a
oribus dotis nomine acceperant, tantas ex suis boni
imatione facta cum dotibus communicant. Huiu
nnis pecuniæ coniunctim ratio habetur, fructusqu
uantur. Vter eorum vita supererit, ad eum par
riusque cum fructibus superiorum temporum perue
t. Niemand befremde der Ausdruck dos. Der Auto
richt nach der Weise seines Volks, wo man beynah
les, was die Frau zum Manne in die Ehe brachte, fü
eurathsguth hielt.
rolog. LL. Baiuvar. quæ erant secundum consuetudi
m paganorum, mutauit secundum legem Christiano
rum

nach ihre ganze Beweiskraft, so wie auch von den meisten Gegnern zugestanden worden ist. Noch mehr ward diese Sitte durch die Einführung der christlichen Religion begünstiget, die sonst eine der beträchtlichsten Revolutionen in dem Charakter und in der Denkungsart unsers Volks hervorgebracht hat. Die ersten Väter, die das undankbare und gefährliche Werk übernahmen, unsere Vorfahren aus Heiden zu Christen zu bekehren, mußten anfangs theils wegen der ungewöhnlichen Roheit ihres Geistes und der daher fließenden allzugroßen Anhänglichkeit an die hergebrachten Sitten, theils wegen den ungestümmen Ausbrüchen ihrer Leidenschaft, in dem Bekehrungswerke mit großer Behutsamkeit verfahren. Bald waren sie genöthiget, gewisse Ueberbleibsel des Aberglaubens und der Abgötterey einstweilen nachzusehen, und sie erst in der Folge, öfters nach Verfluß einiger Jahrhunderte, mit Strenge anzugreifen, und von Grund auszurotten. Bald mußten sie sich bloß damit begnügen, daß sie alte heidnische Gebräuche und Gewohnheiten, wenn sie nur eine entfernte Beziehung auf gewisse Wahrheiten des Christenthums zeigten, zu ächten gottesdienstlichen Handlungen umgeformt hatten [z]). Zuweilen und zwar sehr häufig, wie ich davon die Beyspeile, außer dem, was andere schon bemerkt

rum. Et quicquid Theodoricus Rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, posthæc Childebertus Rex inchoauit, sed Chlotharius Rex perfecit. Noch im XII. Jahrhundert erzählt Adam von Bremen vom Erzbischof Unwan zu Hamburg: Ille omnes ritus paganicos, quorum adhuc superstitio viguit, in hac regione præcepit funditus amoueri, ita vt ex lucis, quos nostri paludicolæ stulta frequentabant reuerentia, faceret ecclesias duodecim renouari. L. II. Hist. Eccles. c. 23.

z) L'Histoire du Regne de l'Empereur Charles-Quint par M. *Robertson*. A Amst. 1771. T. I. p. 38.

bemerkt haben, in der Folge sammeln werde, hatten sie die Bequemlichkeit, die bereits vorhandenen Einrichtungen nur näher mit den Satzungen der Kirche vereinbaren zu dörfen. Eben das ist der Fall bey der Gütergemeinheit. Die ersten Kirchenlehrer und die Päbste betrachteten den Ehestand, wegen der geistlichen Gemeinschaft und der innigsten Verbindung von Seele und Leib, welche die heilige Schrift bey demselben gebeut, auch so viel das Zeitliche betrifft, als eine Gesellschaft, wo beyde Theile aus ihrem Vermögen einen gemeinschaftlichen Nutzen ziehen, und einen gleichen Verlust leiden sollen. Man sehe hier den Lauriere [a]). Unsere Heidenbekehrer ließen sich nicht minder angelegen seyn, diese Genossenschaft, die sie bey den teutschen Ehegatten überall antrafen, zu erhalten. Ja sie suchten sie immer mehrers zu befördern. Wir haben deswegen sehr viele kirchliche Monumente, und die ältere geistliche Gerichtsbarkeit in Dotalsachen hat daher ihren Ursprung [b]). Ich will mich gegenwärtig nur auf eine sehr deutliche Formel Markulfens berufen. Es heißt darinn: *Voluisse Deum*, vt vinculum inter maritum et vxorem sit tenerrimum; voluisse, vt res suas sibi inuicem donent, sintque in communione vti carnis, ita & bonorum.

Itzt komme ich zu meinem dritten Hauptgrunde, welchen ich aus unsern ersten Gesetzbüchern hernehme. Kraft meiner angestellten Untersuchung über die ursprünglichen Vermögensumstände unserer Voreltern, bin ich nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit berechtiget, die ältesten Gesetze,

a) Glossaire du Droit François T. I. p. 260. *Leo M.* in Epist. ad Rust. ap. *Gratian.* Caus. 27. qu. 2. Can. 17.

b) P. Carpentier in Gloss. Nouiss. Tom. II. col. 158. v. Dos. Capit. L. VII. §. 179. Lauriere Gloss. du Droit Fr. T. I. p. 368. 369.

setze, wo unbestimmter Weise von den Gütern der Eheleute geredet wird, allezeit nur von den beweglichen zu verstehen. Denn es ist von mir dargethan worden, daß das ursprüngliche Vermögen der Germanen, so weit wir in unsern Monumenten zurückgehen können, ganz allein in beweglicher Habschaft bestanden habe, und daß sie das Eigenthum über die Alloden weit später erhalten haben. Folgsam ist im Zweifelsfalle die Erklärung älterer Gesetze jederzeit eher für die Mobilien zu machen, als welche die älteste Gattung des Eigenthums sind. Insonderheit dürfte dieses bey dem Worte Conlaboratio c), wenn es in den ersten Urkunden vorkömmt, zu beobachten seyn, weil liegende Güter unmöglich darunter begriffen werden können, da sich, bey damaliger Untrennbarkeit des Sammteigenthums, die Veräußerung von dergleichen Vermögensstücken gar nicht gedenken läßt.

Ich erkenne also in der ersten Zeit eine bloße Gemeinschaft des Mobiliarvermögens unter den Germanischen Eheleuten, und das um so mehr, als die Weiber zu dieser Zeit an dem Miteigenthume der gleichgesippten Schwerdtmagen nicht theilnehmen konnten, und ob sie schon von ihren Ehmännern scheinen dazu gezogen worden zu seyn, so war dieses doch, wie es in dem nächsten Hauptstücke gezeigt werden soll, in der That mehr ein Mitgenuß, als ein wirklicher Antheil am Eigenthum. Es erhält auf diese Weise die ganze Bibliothek der im Anhange d) gesammel-

c) Daß es wirklich unter Carl dem Großen und nachher in dem Verstande genommen worden ist, beweisen Capit. de Villis & Curtis Imp. de 800. n. 62. 6. 32. & 33. ap. *Baluz.* Tom. I. p. 339. 332 & 336 Capit. Wormat. de 829. n. 5. Ibid. p. 664. Capit. L. II. c. 21. p. 742. Addit. 4. n. 59 p. 1214.

d) n. 7.

; denn von den Verfangenschaften versteht es
em, was ich anderwårts auseinander setze, oh=
ß sie die mobiliarische Gemeinschaft in sich

Vierter Abschnitt.

ng der gegen das Alter und die Allgemein= der ehlichen Gůtergemeinschaft erho= benen Zweifel.

§. 1.

warum die Abhandlung Hombergks zu Vach bestrit= ten wird.

em ich nun die Quelle der ehlichen Gůterge=
einheit in einer, wie mich deucht, vollståndigen Zeit=
egeben habe, so kőnnen meine Leser mit Recht

 erwar=

. Auch im Lůttichischen wird noch heutzutage die Erb=
ft der Grundstůcke von der mobilischen wesentlich un=
hieden. S. Estors Bůrgerl. Rechtsgelehrs. T. I. S.
§. 1746.

erwarten, daß ich auch die Einwürfe beantworte, die einige der angesehensten Rechtsgelehrten gegen das Alter und die Allgemeinheit dieser Germanischen Sitte aufgebracht haben. Ich will mich in dem anzustellenden Versuche ganz allein an den berühmten Emil Ludwig Homberg zu Vach [f]) halten, nicht nur deswegen, weil er der Gründe aller Anderer sich wiederum bedient, sondern auch darum, weil er sie durch eigene wichtige Zusätze sehr vortheilhaft unterstützt und beleuchtet hat. Wir würden keine Ursache haben, auf einander zu stoßen, wenn er sich mit der Behauptung begnügt hätte, daß ehmals die vollständige Gemeinschaft der Güter nicht statt gehabt habe, und daß heutzutage unter dem teutschen Reichsadel keine von allen dreyen Gattungen mehr üblich sey. Allein da er, gleich seinen Vorgängern, alle mögliche Arten als bloße Folgen der spätern städtischen Lebensart ansieht, und zu keiner Zeit bey dem edleren Theile des Volks irgend eine Gattung derselben zugestehen will, so muß ich zu Rechtfertigung meiner Sätze es mit ihm aufnehmen, und seine Einwendungen zu entkräften suchen. Das Verhältniß meines Einwurfs verbietet mir allzusehr ins Detail zu gehen. Es ist genug, wenn ich seine Hauptargumente umwerfe, das Uebrige zerfällt alsdann von sich selbst.

§. 2.

Vorläufige Widerlegung des Anton Matthäi.

Den ersten Gang habe ich mit seinem Vorläufer, Anton Matthäi. Diesem ist es aus der Ursache ganz unwahrscheinlich, daß ehmals die ehliche Gesammtschaft gegolten haben sollte, weil die fränkischen Könige derselben sonst

f) Dissertatio de Communione bonorum inter Coniuges Nobiles atque Illustres per Germaniam exule. Marburgi 1767.

sonst in ihren Gesetzen unfehlbar gedacht haben würden, als welche sich ohnehin bey minder wichtigen Dingen umständlich zu verweilen gewohnt gewesen seyn; es geschehe vielmehr in den Kapitularen an verschiedenen Orten des Heirathsguths Erwähnung, wodurch aber nothwendiger Weise alle Gemeinschaft ausgeschlossen werde. Wem die Geschichte von Abfassung unserer ersten Gesetze und Gewohnheiten bekannt ist, der muß sich wundern, wie ein in dem Alterthume so erfahrner Mann, wie Matthäi, einen so untauglichen Einwurf machen konnte. Ist es nicht ausgemacht, daß die ersten teutschen Gesetze größtentheils aus den einzelen Weisthümern der Schöffen oder Grafen entstanden sind? daß sie also nur diejenigen Fälle enthalten haben, wo bey veränderter Sitte und Staatsverfassung auch andere Einrichtungen gemacht worden sind. Unsere Gesetzbücher der Barbaren (Les Codes des Barbares, wie die Franzosen die von Herold, Lindenbrog, Balüze, Muratori, Lambard, Whelock und Wilkins bekannt gemachten Gesetze nennen), was begreifen sie anders, als Verordnungen, welche das Verhältniß der Klerisey, sowohl einzeln als im Ganzen, zu den übrigen Ständen des Staats bestimmen; welche aus den erst kürzlich angenommenen Religionsprincipien gewisse Verbrechen mit Strafen belegen, welche die Freylassung aus der Sklaverey begünstigen und berichtigen; welche in Ehesachen neue Gebräuche einführen — —? Wie kurz und wie abgebrochen wird darinn von demjenigen gehandelt, welches doch bey jeder Gesetzgebung zum Grunde liegen, und bey jedem Volke, das sich aus seinem Urstande zur Cultur erhebt, vorhergehen muß! Wie viele Rechtsgebräuche werden ganz übergangen, von denen wir aus andern Monumenten zuverläßig wissen, daß sie damals existirt haben! Nur beym Erbrechte stehen zu bleiben, so wird fast in allen diesen Sammlungen der Hauptgrund, auf dem die germanische Erbfolge beruht hat, über-

 sehen,

sehen, und nur einige Folgerungen und Nebengattungen davon berührt. Die Ursache ist klar. Die Gesetzgeber hatten bloß die Neuerungen und Abweichungen zu bemerken, von den Hauptgesetzen selbst konnten sie versichert seyn, daß sich ihre Bürger dieselben schon längst Geist und Herzen unauslöschlich eingeprägt hatten, weil sich bey ihnen die Gesetze alsbald in angebohrne Sitten verwandelt haben [ff]).

§. 3.

Beweis, gegen den Baron Senkenberg, daß die Bestimmung des ehlichen Brautschatzes keine Ausschließung der ehlichen Gemeinschaft verursache.

Unbegreiflich ist mir es, wie dieser Gelehrte auf den andern Gedanken, welchen auch Senkenberg [g]) und erwähnter Hombergk zu Vach [h]) annehmen, daß, wo in einem Gesetze von der Leibzucht, oder dem ehlichen Brautschatze die Rede sey, damit nothwendig alle Gattungen der Gütergemeinschaft ausgeschlossen seyn, gerathen konnte; da er sich doch von der Wirklichkeit der Sache selbst aus seinen Niederlanden hätte überzeugen können [i]). Würden überhaupt alle diese Männer einen einigen Seitenblick auf ihre Nachbarn die Franzosen geworfen haben, so hätten sie wahrgenommen, daß fast überall in diesem Reiche der Frau, sie mag von Adel oder vom Bürgerstande seyn, entweder vom Gemahle ein gewisser Brautschatz

ff) *Adam. Bremens.* in Hist. Ecclef. L. I. c. 5.

g) In præfat. ad Corpus Iur. Germ. p. 56. §. 68.

h) In Diss. de habitu ususfructus paterni in Hassia &c. &c. Marburgi 1773.

i) *Paul. Christinæus* ad Leges Munic. Mechlin. p. 592. & 615. *Lauriere* Gloss. T. II. p. 225. in. Droit de main plevue.

schaß an Geld bestimmt, oder eine Leibzucht auf seinen Gründen angewiesen wird, oder im Fall beydes unterlassen worden wäre, so bleibt es beym Herkommen; da ihr dann nach seinem Tode der hälftige oder dr ttheilige Genuß aller seiner liegenden Besitzungen gebührt; außer dem (welches hier hauptsächlich anzumerken ist) tritt sie mit ihm in die ehliche Genossenschaft, und empfängt nach ihrer Zertrennung die Hälfte der Fahrniß und Errungenschaft eigenthümlich. Es ist nöthig, daß ich mich wegen dieser sonst kundbaren Sache auf etliche ältere Urkunden beziehe, um zu zeigen, daß es keine neuerliche Einrichtung ist. Ich werde aber bloß diejenigen Stellen, die von dem ehlichen Leibgedinge reden, unten induktionsweise einrücken ii), weil die Paralle stellen von der ehlichen Gemeinschaft schon eher vorgekommen sind, welchen etwa nur noch der Parlamentsadvocat von Lauriere k) und der Präsident Bouhier l) anzuhängen wären, welche die Sache ebenfalls untersucht haben.

Nicht ohne Grund muß ich besorgen, es möchten einige meiner Leser hier auf den Zweifel gerathen, daß diese Gattung des Wittums eine bloß eigenthümliche Rechtsgewohnheit von Frankreich, und Teutschland ganz unbekannt sey, weil unsere Rechtsgelehrten seither nicht einmal eine Spur davon gewittert haben. Ich will dahero zur Wegräumung dieses Anstoßes einen vollständigen

ii) Urkundenbuch T. I. n. 9.

k) Gloss. du Droit François T. I. p. 221. Le Chanteau part le Vilain. p. 269. 270. Communauté des biens. Communauté Continuée. p. 365. Au coucher la femme gagne son douaire. Tome I. p. 364. Mariage divis. p. 347. Douaire divis. T. II. p. 199. partage divisé & indivisé. p. 96. Divisés.

l) Observations sur le Coutumes de Bourgogne T. I. p. 238.

Auszug aus dem alten Goslarischen Rechte, so wie es der unsterbliche Leibniz bekannt gemacht hat, an seinem Orte einschalten [m]), und hier nur seinen Innhalt nach dem ganzen Zusammenhang seines Erbrechts anzeigen. Es tritt nämlich dort die Frau in die ehliche Gemeinschaft der beweglichen Güther und Errungenschaft, und empfängt nach deren Zertrennung die Hälfte ihres eingebrachten Ingedoms und einen Kindstheil an der übrigen beweglichen Habe und Errungenschaft. Bey der Liegendschaft zieht sie ihr Eingebrachtes ganz zurück, und empfängt von des Mannes Alloden das Wittum unzwistlich. Es ist aber dieses letztere von dreyerley Gestalt. Einmal, wann es gar nicht bestimmet ist, so beträgt es wie bey den oben gesammelten alten Gesetzen einen Kindstheil; das andere mal ist es ein gewisser Theil von den Grundstücken des Mannes, doch ohne die Gattinn damit vom Erbe abzusondern. Sie hat also dabey die Wahl, ob sie das Ausgeworfene annehmen, oder die ganze Liegendschaft mit der Fahrniß zusammen werfen, und nur einen Kindstheil vom ganzen Vermögen empfangen will; die letzte Gattung ist, daß sie von ihrem Ehegemahl, mit dem angewiesenen Leibgedinge, ausdrücklich vom Erbe abgesondert wird, und da muß sie sich nun schlechterdings begnügen. Allein hierdurch ist ihr doch nichts an ihrem sonstigen Rechte an die Fahrniß und Errungenschaft benommen. Man kann also auch aus dieser Gesetzsammlung die genaue Zusammenstimmung des teutschen Rechts mit den französischen Gewohnheiten erkennen.

§. 4.

Die ehliche Gemeinschaft ist keine Erfindung des städtischen Bürgers.

Hombergk schreitet nun gerade zur Hauptsache, und durch das Urtheil eines Pütters und eines Selchowen unterstützt,

m) Urkundenb. T. I. n. 10.

terstützt, erklärt er die ehliche Gemeinschaft als eine spätere Erfindung des städtischen Bürgers [m]). Wenn ich auch zugestünde, daß die Aufnahme des Gewerbes in Teutschland diese Gewohnheit eingeführt habe, wie sie denn wirklich in den Vermögensumständen der Privatpersonen einige unläugbare Veränderungen hervorgebracht hat, so würde dieses doch ihre Neuheit nicht beweisen, weil die Hauptstädte des Reichs älter sind als die Gründung unserer Staatsverfassung selbst, und weil sie von Anbeginn her Handlung getrieben haben [mm]). Allein dieses Auswegs bedarf es nicht, die von mir oben zusammengehäuften Gesetze reden ohne Unterschied von allen Ständen im Staate. Ja es ist überhaupt eine ausgemachte Wahrheit, daß man sich ehmals in Teutschland von dem Reichsoberhaupte an, bis auf den leibeigenen Bauern herunter, eines und desselben Privatrechts im Wesentlichen bedient hat, daß also die allodische, lehenbare und leibeigenschaftliche Erbfolgen (so unbegreiflich dieses noch manchen Gelehrten vorkömmt) nur im Zufälligen verschieden sind [n]).

§. 5.

Die Meynung Pütters dient Hombergken zu keinem Vorstande.

Die hier angeführte Meynung des Geheimen Justizraths Pütters streitet so wenig gegen mich, daß sie im

 Grunde

m) Diss. de commun. inter Nob. exule §. 20.

mm) Wie wird sich endlich Hombergk aus der Sache ziehen, wenn ihm Heineke beweist, daß die teutschen Landstädte zuerst Ackerbau gehabt, ehe sie Gewerbe getrieben haben? S. Ant. Germ. Tom. II. Part. Prior. Hafniæ et Lips. 1773. L. II. C. VI. §. 3. 4.

n) *Walch* in Diss. de success. ascendent. feudali §. 8. & 1. p. 27. & 4. Id. in princ. Iur. Germ. de success. descend. feud. §. 1. p. 3.

Gründe mit meiner Darstellung einerley ist. Der vortreffliche Gelehrte beweist nur, daß die Weiber weder an dem Eigenthume der Alloden ihrer Männer, noch an dem Lehen theilnehmen konnten, und das ist ungefähr das Nämliche, was ich oben gezeigt habe. Die Weiber kamen bloß in den Mitbesitz der Liegendschaft; zum Sammteigenthum selbst konnten sie niemals gelangen. Folglich mußte die ehliche Gemeinschaft auf die fahrende Habe eingeschränkt werden; diese mochte nun von beyden Eheleuten zusammengebracht, oder in währender Ehe aus dem Genusse der Lehen o) oder Alloden erzeugt worden seyn. Nach dem Tode des Einen der Ehegatten, theilte man alle diese Beweglichkeit verschiedentlich ab.

§. 6.

Es ist unerweislich, daß die Leibeigenen ihre ehliche Gemeinschaft von den Städten entlehnt haben sollten.

Ob mir schon der zweyte Hombergkische Scheingrund p) nicht sehr im Wege steht, weil er nur läugnet, daß die vollständige ehliche Gemeinschaft unter den Leibeigenen üblich gewesen sey, und ich sie von diesem Zeitpuncte niemals zu behaupten gedenke, so muß ich doch hierbey erinnern, daß man meine Gattung sehr frühzeitig bey ihnen antrifft, und daß aus keinem Gesetze erwiesen werden kann, daß sie die andern zwo Gattungen von dem städtischen Gebrauche entlehnt haben sollten.

§. 7.

o) Ungeachtet dieses manchem teutschen Rechtsgelehrten eine juridische Unmöglichkeit zu seyn scheinet, so ist es doch in Frankreich und Großbritannien eine alltägliche Sache, und selbst in unsern ältern Monumenten nicht unbekannt. S. das Kapitulare Ludwigs des Frommen L. IV. c. 9. Capit. Reg. Franc.

p) Cit. Diss. §. 21.

ben sollten. Die Bürger waren wegen der Ge
über ihr liegendes Erbe aus den bekannten Con
rincipien eben so sehr eingeschränkt, als es heut
Adel wegen seinen Lehnen, Stamm- und Fidei
ütern ist, welche letztere nichts anders, als ein
Zudränglichkeit des römischen Rechts verwahrt
ng der uralten miteigenthümlichen Gerechtsam
2) Ist es ein Irrthum, welchen fast alle Gelehrt
neuern römischen Rechte angenommen haben, da
chten Vorkehrungen den Glanz und die Erhaltun
nnsstamms zur Absicht gehabt hätten [s]). In der
Hauptstücke dieses Werks habe ich diesen Wah
n Grunde zu zerstören getrachtet, und gezeig
se Einrichtungen bey den meisten Völkern, un
heit bey den Römern, aus den zwo Ursachen en
seyn, damit hierdurch die Nachkommenschaft be
Naturrechte ungekränkt bewahrt, und zugleich e

zu

l. §. 22.

einhard vom Erbfolgsrecht der Töchter C. IV. §.
. S. 128. 129. *Senkenberg* de success. filiar. c. VI. p
t.

Homberg c. l. §. 23.

zum Wohlstande des Staats nothwendiges Verhältniß des bürgerlichen Vermögens erzielt werden möchte. Wenn etwa meine dortigen Beweise den Gelehrten noch nicht zureichend scheinen, so können sie mit einer beträchtlichen Anzahl vermehrt werden. Der 3) Grund [t]) würde alsdann seine Bündigkeit haben, wenn ausgemacht wäre, daß ehmals die Bürger in den Städten kein anderes Vermögen, als welches sie sich durch Handlung, Gewerbe, Bierbrauen u. s. w. erwarben, besessen hätten. Allein alle Gesetzbücher des mittlern Zeitalters berichten uns das Gegentheil. Darinn besitzen sie eben so wohl liegende Güter, wie alle Einwohner Teutschlands, und müssen deswegen Condominialrechte beobachten. 4) Ist die ehliche Genossenschaft weder durch ausdrückliche noch durch stillschweigende Verträge entstanden, sondern sie ist eine Ursitte der Väter; und weil sie sich nur auf die beweglichen Habseligkeiten begrenzte, so konnte sie sich ebensowohl bey dem hohen Adel [u]), als bey den niedern Klassen des Volks festsetzen.

t) §. 24.

u) Wovon wir wirkliche Beyspiele haben. Denn im Jahr 1415 machte die Wittib des Dauphin Ludwigs Herzogs von Guienne Ansprüche an die Hälfte der hinterlassenen Mobilien ihres Gemahls. *Alteserra* Rer. Aquit. Tolosæ 1648. L. III. c. 18. p. 228. 229. Im Jahr 1309 bekam Margaretha von Beausen, die Wittwe Johanns von Chalons, Grafen von Auxerre, eine förmliche Acte, daß sie ihren Gürtel auf dem Grabe ihres Gemahls gelassen, und mithin der ehlichen Gemeinschaft entsagt habe. Histoire de la maison de France T. VIII. p. 417. *Enguerrand de Monstrelet* sagt in seiner Geschichte L. I. ch. 18. que Philippes premier de ce nom Duc de Bourgogne estant mort, sa veufue renonça à ses biens meubles craignant les debtes, en mettant sur la representation sa ceinture avec sa bource & ses clefs, comme il est de Coustume, & de ce demanda acte à un Notaire public, qui estoit là present. *Pasquier* Recherches de la France Livre IV. ch. 8. p. 580. Wem ist die Theilung der Gemahlinn Königs

setzen. Daher wird sie auch 5) durch die Bestimmung der Leibzucht nicht ausgeschlossen [v]), wie wir es bis diese Stunde in ganz Frankreich wahrnehmen, wo, wie gesagt, den Weibern, ungeachtet sie in die ehliche Gemeinschaft treten, entweder gleich bey der Eheberedung ein gewisses Leibgeding ausgeworfen wird, oder sie empfangen in dieser Ermanglung nach dem Tode des Gatten die herkommliche Nutznießung, die theils in der Hälfte, theils in dem dritten Theil desselben ganzer Liegendschaft besteht. Wenn man bedenkt, daß der Autor bey seiner Behauptung allezeit nur die vollständige Gemeinschaft für Augen hat, und diese als die ursprüngliche betrachtet, die doch, nach allem, was ich davon dargethan habe, eine neuere Erfindung ist, so fallen seine übrigen zween Gründe, die er theils aus der statutarischen Erbsportion, theils aus dem Abgange der Wirkungen der ehlichen Gesammtschaft unter den Edelleuten hernimmt [w]), von selbst hinweg. Wirkungen der vollständigen Gemeinheit der Güter sind bey diesem Theile des Volks freylich nicht anzutreffen; aber desto mehr von der ältern, oder, wenn ich sie so nennen darf, von meiner Gattung, und darunter ist gewiß die statutarische Erbsportion die auffallendste.

§. 8.

Schließliche Wahrnehmung der Quellen, aus welchen des Autors Irrthum entsprungen ist.

Ehe ich die seither von mir bestrittene Hombergkische Abhandlung verlasse, muß ich zwey Dinge anmerken. Einmal, daß der Verfasser die wahre Erbsatzung des Kaiser-

nigs Dagobert I. Nanthilden unbekannt? Man sehe überhaupt *Lauriere* Gloss. T. I. p. 298.

v) §. 26. cit. Diss.

w) §. 27. 28.

Kaiserrechts misskennt, und dann, daß er immer von den neuern Rechtsgewohnheiten auf die ältern zurückschließt. Das Kaiserrecht enthält die Verfangenschaft, womit, wie ich es im zehnten Hauptstücke zeige, die Gemeinschaft des Mobiliarvermögens sehr wohl bestehen kann. Hombergk, der dieses nicht gewahr wurde, konnte daher den Sinn der Stelle B. II. C. 100. nicht treffen x). Ich habe dieselbe im Anhange aus andern Parallelgesetzen deutlich gemacht, und ich hoffe den Leser überzeugt zu haben, daß sich dieser Gelehrte ungemein betrügt, wenn er hieraus zu beweisen glaubt, daß nicht einmal bey beweglichen Dingen eine Gemeinschaft vorhanden gewesen sey xx). Das angezeigte Capitel sagt bloß, dem Mann gebühre als Ehevogten währender Ehe die alleinige Gebahrung über das sämmtliche Vermögen y). Damit ich aber meinen gelehrten Widersacher gänzlich besiege, so muß ich nach dem Rathe des Aristoteles die Quellen aufdecken, die ihn wahrscheinlich auf seinen Irrthum geleitet haben. Er scheint ihm nicht besonders eigen, sondern vielmehr mit dem größten Theile der angesehensten Rechtsgelehrten gemein zu seyn. Die erste Quelle desselben ist, daß er immer aus der neuern Rechtsgelehrsamkeit auf die ältere zurückschließt, und gewisse darinnen angegebene Ursachen für die ächten hält. Wie kann es demnach anders seyn, als daß eine große Verwirrung der Begriffe daraus entstehen muß, da unsere Nation in den drey Hauptrevolutionen ihres Charakters und ihrer Denkungsart, ich meyne bey Einführung der christlichen Religion, unter den Kreuzzügen und nach Annehmung des

x) §. 29. & 32.

xx) Urkundenb. T. I. n. 11.

y) Heinecc. de tutela mariti legitima in oper. Genevæ 1746. Tom. II. Exerc. XX. p. 722. seq.

des Justinianischen Rechts, allezeit entgegengesetzte Sitten und Grundsätze anzunehmen gezwungen wurde. Unsere neuere Stadt- und Landrechte sind zu einer Zeit verfertiget worden, wo die gleichzeitigen Rechtsgelehrten ihre Köpfe durchgehends mit glossatorischem Unsinne angefüllt hatten [z]); wo sie beynahe eben so unwissend in den ächten Principien des römischen Rechts (nach dessen Forme sie doch alles ummodeln wollten), als in ihren eigenen väterländischen Rechtsgewohnheiten waren. Die zwote Quelle habe ich im Vorigen schon hin und wieder angemerkt. Der Autor stand im Wahn, die vollständige ehliche Gemeinschaft der Güter sey die erste und ursprüngliche Gattung. Folgbar bestreiten seine Beweise immer nur diese, und von der wahren scheint er nicht die geringste Kenntniß gehabt zu haben. Die dritte und die wichtigste Quelle ist endlich, daß er die Vererbung des beweglichen Guts nicht von der Art zu unterscheiden wußte, wie die Liegendschaft von einem Besitzer auf den andern erbsweise übergeht. Dieß ist der Stein des Anstoßes, an dem so viele gestrauchelt haben. Sie konnten unmöglich begreifen, daß bey dem beweglichen Vermögen in Teutschland gerade die entgegengesetzten Erbrechte, als bey den Alloden, beobachtet werden müßten. Daher geriethen auch diejenigen, denen zuweilen ein dunkler Schein von einer Verschiedenheit aufdämmerte, allezeit auf Abenteuer, wenn sie dieselbe aufklären wollten. Ich habe oben die Quellen davon angegeben und die Veränderungen bemerkt, die ihre nachherige Vermischung in unserm Rechtssysteme erzeugt haben. In den weitern Abhandlungen werde ich die häufigen Wirkungen anzeigen, die daraus entstanden sind.

Fünfter

z) Mein ehmaliger Lehrer D. Harpprecht zu Tübingen hat diese Männer sehr treffend abgeschildert in Comment. de font. Iur. Civ. Wurtemb. mod. art. II. n. h. p. 8.

Fünfter Abschnitt.

Mobiliarisches Theilrecht.

Ich muß hier mit der Anmerkung beginnen, daß sich die meisten Rechtsgelehrten gewaltig irren, wenn sie aus einer misverstandenen Stelle des Tacitus wähnen: die alten Teutschen hätten nur wenige Fahrnißstücke gehabt, und ihnen auch keinen großen Werth beygelegt, sie seyn vielmehr äußerst besorgt gewesen, die Alloden bey dem Geschlechte zu erhalten, und seinen Glanz dadurch zu vermehren. Ein gedoppelter Irrthum! Konnte ein Volk armselig seyn, das sich von der Beute so reicher Nachbarn, wie Römer und Gallier, nährte? Ihre Urnen, wo man eine Menge kostbarer Edelgesteine und antiker Medaillen antrifft, zeigen uns zur Genüge, daß auch sie von dem Habsuchtsdämone angehaucht, und gegen dergleichen Kostbarkeiten gar nicht gleichgültig waren. Man überblicke noch einmal, was ich in Betracht sowohl dieses, als des andern falschen Satzes, daß die Teutschen bey ihren Vorkehrungen gegen die Entfremdung der liegenden Gründe allein die Erhaltung, die Aufnahme und den Ruhm der Familie zur Absicht gehabt hätten, seither aufgeklärt habe, und man wird sich überzeugt finden, daß die letztern Anstalten bloß von der ursprünglichen Vertheilung des Geländes unter den germanischen Völkern hergerührt haben, die auf eine immerwährende Proportion des bürgerlichen Vermögens und auf die Vorsicht abzweckte, daß die Nachkommenschaft an ihrem ursprünglichen Miteigenthumsrechte an diese Erdfläche nicht vernachtheilt werden möchte. Das sind die ächten Ursachen des Privatsammteigenthums und des unaufhörlichen Bestrebens unsrer Väter, dasselbe, ungeachtet aller widerrechtlichen Kränkungen und gewaltthätigen Abänderungen, immer noch einigermaßen zu erhalten. Allein, wohin verliere ich mich? Es ist Zeit, daß ich einlenke.

Durch

Durch die zwischen den Eltern errichtete Gemeinschaft der beweglichen Güter kamen die Kinder zu einem nähern Erbrechte an die beweglichen Güter. Sie erhielten das Recht, das Mobiliarvermögen entweder mit dem nachgebliebenen Gatten oder mit dem abgeschiedenen selbst abzutheilen [a]). Es ist aber dieses mobilische Theilrecht von dem bald folgenden allodischen darinnen sehr merklich verschieden, daß hier Brüder und Schwestern gleiche Ansprache zu machen hatten; dagegen bey jenem die Brüder die Schwestern ausschlossen, wie ich davon eben da die Ursache angegeben habe. Noch ist, ehe ich dem Leser einige Rechtsgewohnheiten des mittlern Zeitalters, worinnen diese meine besondere Erbgattung vorkömmt, anzeige, vorläufig zu erinnern, daß das Theilrecht der Mutter nicht überall gleich gewesen ist. Denn bald empfieng sie von der beyderseitigen Fahrniß und Errungenschaft die Hälfte, bald nahm sie ihr Eingebrachtes und die Hälfte des Erworbenen voraus hinweg, und schichtete darauf erst den Ueberrest zum Drittel oder Kindestheil mit den Kindern. Doch wenn keine Kinder vorhanden waren, so stimmen alle Gebräuche darinnen überein, daß sie das Ganze an sich ziehen durfte. Die Errungenschaft macht, wenn sie auch schon in Grundstücken bestanden hat, doch aus der Ursache einen Theil des beweglichen Guts aus, weil sie zu der Zeit, da die Trennung der Sammteigenthümer noch unerlaubt war, keine andere Gattung des Vermö-

a) Nach der Stelle in der Historia S. Olai ap. *Bartholin.* Ant. Dan. p. 434. Dixit Thorerus, consuetudinem ibi esse, vt morientibus viris opulentis relictæ mobiles opes inter mortuum & hæredes eius deuiderentur, adeo vt interdum dimidia pars vel magis, interdum tertia pars vel minus mortuo cederet. Nachdem die christliche Geistlichkeit vermöge des Grundsatzes von der Beförderung des Seelenheils in diese alte heidnische Rechte des Todten eingetreten war, so empfieng sie den 3. oder 10. Theil von den Mobilien, wie wir oben gesehen haben.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vermögens als die bewegliche begriff, und nachher die liegenden Gründe, die dazu kamen, durch die vorgegangene Entfremdung von den Ganerbschaften ihres Allodialrechts verlustig und der Fahrniß gleich geschätzt wurden. Auf diese Weise ist also auch die unvollständige ehliche Gemeinschaft der Güter (Communio bonorum particularis) eine ältere Gattung als die vollständige. Es war aber die Theilnehmung an der Errungenschaft nicht überall mit der Gemeinheit des beweglichen Guts verknüpft; denn an etlichen Orten hatte die Frau an dem erworbenen Vermögen nichts zu begehren, wie z. E. in einem Theile von Sachsen. Das hieher gehörige alte Gesetz [b]) ist daher nicht so, wie bisher geschehen, zu verstehen, als wenn dort gar keine Gemeinschaft der Güter üblich gewesen wäre. Denn man kann aus der Vergleichung anderer Gewohnheitsrechte wahrnehmen, daß öfters die Theilung der ehlichen Errungenschaft nicht statt gefunden hat, obschon die Gemeinschaft der Mobilien ausdrücklich verordnet gewesen ist [c]). Die Ursache davon werde ich in meiner Zergliederung des Rückfallsrechts bemerken. Indeß erwäge man die hier unten angeführten uralten Burgundischen Gewohnheiten [d]).

Unter den Gelehrten ward immer sehr über die Frage gestritten: ob die Einwilligung der Erben zur Veräußerung

b) Tit. IX. De eo, quod vir et mulier simul conquisierint, mulier mediam portionem accipiat, hoc apud Westphalaos: apud Ostphalaos & Angrarios nihil accipiat, sed contenta sit dote sua.

c) Urkundenb. n. 12.

d) Si la femme prend la moitié és Meubles & és acquests de son mari, elle ne peut prendre douaire en l' autre moitié desdits acquests. Et c'est ce que l'on dit vulgaument en Bourgoigne: Femme ne peut prendre ensemble douaire, & acquests en la chose acquise. Tit. XV. art. 188. chez *Bouhier* dans ses observations Tome I. p. 111.

Bayerische Staatsbibliothek München

rung der erworbenen Grundstücke erforderlich sey, oder nicht. Ungeachtet aller meiner Hochachtung für die ausgebreitete Gelehrsamkeit des Domprobst Dreyers zu Lübeck, kann ich doch mit ihm diese Frage nicht verneinen e). Ich glaube im Gegentheil, eine gründliche Beantwortung derselben beruht theils auf dem Unterscheide zwischen dem engern und größern Sammteigenthume, dessen deutliche Aufheiterung im nächsten Hauptstück vorkömmt, und theils auf der Untersuchung ob die Ehe getrennt ist oder nicht. Nur diejenige Personen, die im engern Sammteigenthume zusammen sitzen, nämlich der Vater mit den Söhnen, oder überhaupt die ungetheilten Ganerben, haben den Sammtgenuß, und folglich gehört ihnen alles, was aus demselben erzeugt wird, insgesammt. Ein Ganerbe allein kann ohne der andern Mitwirkung dasselbe nicht wieder entäußern. Es kann demnach auch der Vater ohne Beystimmung seiner Kinder kein erworbenes Allod wieder verkaufen; aber er kann es wohl ohne Erlaubniß der weiter gesippten Verwandten, weil er mit diesen nur in der entfernten sammteigenthümlichen Verbindung stehet f). Dieser Satz läßt sich jedoch bloß bey den ältesten zwo Gattungen, wo das Allodialtheil-

e) In Dissert. de restricta facultate alienandi bona hereditaria, ad hereditaria mobilia non pertinente Iure Germ. Holsatico & Lubecensi p. 28. & seqq. p. 33.

f) Damit ich meinen Lesern diese Entwicklung nicht so gerade zu aufdringe, so will ich zum Beweise das älteste Bremische Stadtrecht hersetzen. Art. 6. Sweln man erwen heft the mach bi sime sunden live ether in sime sucbede wechgeven sinen del the eme tho boren mach von alle sinem gode swor he will. Is he oc sunder wif unde sunder kindere, so mach he al sin gud, dat he mit sinem arbeythe ghewunnen heft, gheven so wur he wil. Bey Oelrich in der vollständigen Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen. Bremen 1771.

recht noch in Uebung ader Versangenschaft aufgestellt ist, anwenden. Bey dem gemischten Theilrechte hingegen, wo der Vater kraft der vollständigen ehlichen Gemeinschaft der Güter und den Grundsätzen des Mundiums die vollkommene Gebahrung über das ganze Vermögen hat, kann er die erworbene Grundstücke nach Willkühr veräußern, ohne hierzu irgend einer Einwillung benöthiget zu seyn. Diese freye Gebahrung dauert aber nur so lange als seine Ehe unzertrennt besteht, denn so bald sie getrennt ist, so hört jene bey aller Errungenschaft auf [g]), wenn auch gleich die leztere von ihm allein herrühren sollte, und noch keine Erbtheilung erfolgt wäre. Dreyer führt bey dieser Gelegenheit zwo Stellen aus dem österreichischen Rechte von 1296 an. Er hat aber bey der einen, eben so wie viele andere Gelehrten, die Beschaffenheit der Theilung mit Verzicht [h]), woraus sich der Grund der dort erlaubten Veräußerung herleitet, nicht gekannt, und die andere nur verstümmelt angezogen, indem sich bey der Vergleichung ihres ganzen Innhalts [i]) zeigt, daß das Eigenthum an den erworbenen Stücken wegen abgegangener Wehrschaft noch nicht in seine Rechtskraft übergegangen war.

Sieben-

g) Daher erläutern sich die Statuten, wo es heißt, daß die erworbenen Güter nach getrennter Ehe Erbgüter wurden.

h) Man sehe Hauptst. VII. Abschn. 7. wie ich diese sonderbare Theilung aus andern Gesetzen beleuchtet habe.

i) Art. 14. nach dem Wurmbrandischen Codex bey Senkenberg in Visionib. Legum Germ. p. 223. Wer ain aigen khaufft der thuet damit was er will vnd geit es wem er will, inner jar inner Tag wenn er will, bezahlet er es aber über jahr vnd tag, so mag er es nyeman gegeben, noch nicht damit gethun. Dann mit andern seinen guett, das In von seinen vordern anerbt vnd wer das Guett erbet, das erbet auch dasselb anstorben Guett an.

Siebentes Hauptstück.
Ursprung der Erbfolge im Sammteigenthume.

Erster Abschnitt.
Erste Abweichung vom Sammteigenthume durch die erlaubte Auftragung der Alloden an die Kirche.

Wer auf einer Seite sorgfältig diejenigen Urkunden erwägt, welche die Gelehrten in ihren Untersuchungen des Sammteigenthums bekannt gemacht, und dabey dasjenige zu Rathe zieht, was andere in Ansehung des Ursprungs der allodischen Einfestung und des Amortizationsrechts aufgeklärt haben; auf der andern Seite hingegen bemerkt, daß die ersten Privatveräußerungen der liegenden Gründe, die wir in unsern Monumenten wahrnehmen, nichts als Oblationen an die Kirche waren, und daß unsere Herrscher ehmals nichts angelegeners hatten, als den Wohlstand der Clerisey auf alle Weise zu befördern, den wird es keineswegs befremden, wenn ich auch, ohne irgend eine Urkunde anzuführen, behaupten würde, daß, gleich nach Einführung der christlichen Religion, die Teutschen die Erlaubniß empfiengen, ihre Alloden an die Kirche veräußern zu dürfen. Doch ich hoffe, den Leser über diesen Punkt nicht ganz unbefriedigt entlassen zu müssen, obschon itzt nicht alle Urkunden wieder aufgebracht werden können, welche ich aus den diplomatischen Sammlungen ausgezogen habe, und die in dem Chaos von Excerpten, welches ich zum Behufe eines

andern Werkes machte, darinn ich den angenommenen Satz von der nutzbaren Mundbürde bestreite, und gelegenheitlich die alten Majestätsrechte der Herrscher über die Kirche beleuchte, verborgen liegen. Nach einer Charte beym Catel [a]) war es anfangs nur den Edlen erlaubt, ihre Güter an die Kirche zu veräußern. Bald aber verstattete man es allen Freygebohrnen, wie wir es aus den Capitularen Chlotars I. [b]) und Karls des Großen [c]), aus den alten Sächsischen [d]) und Alemannischen Gesetzen [e]), insonderheit aber aus einer Anjouischen Formel [f]) ersehen. Auch den Dienstleuten bestätigten die Reichsbaronen sehr häufig ihre der Kirche aufgetragene Grundstücke, und endlich erhielten sogar die Leibeigenen die gedachte Vergünstigung, wie davon Pottgieser die Beweise gesammelt hat [ff]). Zuweilen stipulirte sich die Clerisey die Erlaubniß in eigenen Verträgen, wie davon einen [g]) der Freyherr von Senkenberg bekannt gemacht hat.

Zweyter

a) Histoire de Comt. de Tholose. p. 69.

b) Circa a. 560. n. 10. p. 8. ap. *Baluz.* in Tom. I.

c) L. IV. c. 9. Addit. Car. M. de 803. ad Leg. Sal. c. 6.

d) Tit. XV. §. 2. 3.

e) C. I. Man vergleiche die neue Diplomatik der Benediktiner von der Congregation des h. Mauri. Tom. VIII. §. 468. und 469.

f) Form. XXXVI. ap. *Mabillon* in Annal. Vet. Paris 1723. p. 394. Licet unicuique de rebus suis, quas in praesente saeculo (habere) videtur, tam ad sancta loca seu parentum meliorare, et lex manet et consuetudo longinqua percurrit facere, quod voluerit.

ff) De Statu Serv. L. II. c. 10. §. 12. et c. 11. §. 2.

g) Es ist ein Vertrag zwischen Lutern, Abbten zu Walkenried, und der Stadt Göttingen. Die hieher gehörigen Worte heißen: Praeterea si aliquis de suis concivibus (sc. Goetting.) vtriusque sexus aliquid de rebus suis immo-

Zweyter Abschnitt.

Ursprung des Allodischen Theilrechts, als der ersten Quelle der Allodischen Erbfolge.

Die bayerischen Gesetze und einige Urkunden [a]) belehren uns, daß das Theilrecht aus der Vergünstigung, Alloden der Kirche auftragen zu dürfen, entstanden ist, und, wie mich deucht, sehr natürlich. Das ganze Geschlecht besaß seine Grundstücke in gleicher Gewehr. Wenn man nun dem Hausvater erlaubte, dieselben veräußern zu dürfen, so gieng dieses auf keine andere Weise an, als daß vorher den sämmtlichen Miteigenthümern ihre Gebühr durch eine förmliche Absonderung angewiesen ward. Durch diese Erbschichtung konnten die Bürger erst die obrigkeitliche Erlaubniß in Erfüllung bringen. Daher haben wir auch so viele Urkunden, die das Allod unter der Bedingung der Kirche übertragen, daß, wenn der Schenkende Kinder bekäme, ihnen ihr gebührender Erbtheil wieder zurück gestellt werden sollte [b]). Es geschah jedoch sehr häufig, daß die Güter ohne diesen Vorbehalt übergeben wurden. Ja der Eifer, sich durch diese kirchliche Vergabungen den Ablaß zu erwerben, nahm so schnell zu, daß es bald ganze Geschlechter gab, die keine Grundstücke mehr hatten [c]). Man hat uns hiervon sehr

 rührende

immobilibus nobis (sc. Abb. et Conv.) dare voluerit, vel legare, hoc consensu heredum debet fieri, et ex tunc dicti consules aut eorum successores donationem hujusmodi ratam et gratam habebunt, nec debent nec volunt eam aliqualiter impedire. Adp. n. 4. ad Diss. de iure observantiae ac consuetudinis.

a) Urkundenb. Th. I. N. 13.

b) Ebendas.

c) Menschenfreundliche Priester erbarmten sich zuweilen der unglücklichen Nachkommenschaft, und reichten ihnen wieder

rührende Denkmäler aufbewahrt. Ich könnte auch, wenn hier der Ort dazu wäre, zeigen, daß aus dieser Trennung des Sammteigenthums jene unaufhörliche Gährungen und Befehdungen zwischen der Clerisey und den Layen entstanden sind [d]), die endlich, da sie niemals von Grund aus gehoben, sondern nur von Zeit zu Zeit unterdrückt wurden, zu jener allgemeinen Spaltung zwischen der Kirche und dem Staate ausbrachen, die geraume Zeit ganz Europa erschüttert hat.

Vor Einführung der christlichen Religion glaubte man eine gänzliche Untrennbarkeit des Sammteigenthums. Dieser Satz litte nun durch die zum Vortheile der Kirche gemachte Vorkehrung einen merklichen Abfall. Doch ward hierdurch das Sammteigenthum selbst noch nicht aufgehoben, sondern nur jener, der ein Gut der Kirche auftragen wollte, konnte jetzo durch die gleiche Vertheilung von der Gesammtschaft abtreten. Die Uebrigen mußten es unverrückt fortsetzen. Das Theilrecht ist also in Betracht der Liegendschaft die erste Quelle der Erbfolge,

wieder einen Theil der Güter entweder zu Lehen oder als Precarien. Conc. Turon. III. de 813. can. 51. Nam et nobis visum est, praedictis haeredibus hanc dare optionem, vt, si voluissent traditiones parentum suorum consequi, de qua illi jam erant per legem exclusi, rectoribus ecclesiarum se commendarent, et hereditatem illam in beneficium, vnde se adiuuare ac sustentare possent, acciperent. Charta euict. Mon. Scheftlar. de 832. n. 14. in Vol. IX. Mon. Boic. p. 22. — aliis vero in ipso placito supplicantibus benignissimus Episcopus misericordia motus et compunctus noluit eos per omnia hereditate priuare, nec exheredes facere. Sed consuluit paupertati eorum, et ita fieri permisit, ea ratione vt ipsas tres colonicas plenas restituissent.

d) Statt etlichen Tausenden nur der Codex Tradit. Weihenstephen. in Vol. IX. Monum. Boic. p. 474. seqq.

folge, die jetzo bey den Teutschen aufkam, und man trifft noch heut zu Tage in einem großen Theile von Teutschland, aller willkührlichen Bestimmungen des Römischen Rechts ohngeachtet, unmittelbare Folgerungen davon an. Man hat Ursache, sich diese Entstehung der Theilungen wohl zu merken, weil daraus die Natur des germanischen Pflichttheils beurtheilt werden muß. Nach unserm Herkommen ist nämlich der proportionirte Antheil am Sammteigenthume bey seiner Trennung der Pflichttheil.

Dritter Abschnitt.

Ursprüngliche Theilungen der Reichsalloden.

Aus dieser ersten Abweichung vom Sammteigenthume müssen wir jene häufige Ländertheilungen erklären, die wir gleich anfangs in unserer Geschichte wahrnehmen. Sie kommen auch sehr frühzeitig in Norden vor, wo sonst, wie bey den meisten rohen Nationen, nur der jüngste Sohn die liegenden Gründe empfieng, und die ältern Brüder ihre Besitzungen auswärts suchen mußten [a]). Die Abkömmlinge Odins besaßen das Königreich Schweden bis auf den Agnius in unzertheilter Gemeinschaft. Erst des letztern Söhne fiengen eine Vertheilung an, die hernach so vielfältig fortgesetzt worden ist, daß das Reich zuletzt in sehr kleine Provinzen abgesondert wurde. Ingialf brachte dasselbe durch seine Grausamkeit wieder zusammen. Norwegen zertrümmerte sich gleich nach dem Tode seines Stifters Nors, und erhielt in der Folge eben so viele geringe Unterabtheilungen, wie Schweden. Allein diese Zertrennungen waren eigentlich keine Sammttheilungen, und hatten einen ganz andern Grund. Wir haben uns daher auch bey ihnen nicht aufzuhalten, son-

a) *Thormod. Torfaeus* in Hist. Norv. T. I. p. 223.

dern ungesäumt zu den Theilungen der Mervingischen und Karlingischen Reiche fortzuschreiten, die unsere vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen.

Es hat ehmals gewisse Gelehrten gegeben, welche diese Absonderungen ihren Urhebern als merkwürdige Staatsfehler haben aufbürden wollen. Sie haben aber dadurch nichts weiter, als ihre Unwissenheit in der Kenntniß unserer alten barbarischen Staaten, erwiesen. Noch mehr muß man sich wundern, daß es so gar heutzutage, nachdem wir so genau mit den Denkmälern unserer Vorzeit bekannt geworden sind, und auswärtige Gelehrten, wie Dů Bos, Muratori, Dů Bůat, Montesquieu, Boulainvillier, Robertson, Millar, Bouquet rc. die wahre Staatsverfassung unserer barbarischen Voreltern so deutlich entwickelt haben, noch Männer giebt, die von diesen Dingen ganz verkehrte Begriffe haben, und die alten urkundlichen Ausdrücke geradezu aus unsern heutigen Staatssystemen erklären, oder sie bloß in ihrer römischen und jüdischen Hülle annehmen. Ich muß also vor der Hand mit ein paar Worten, doch ohne mich, weil diese Materie in ein anderes Fach gehört, in irgend einen Beweis einzulassen, die Befugnisse des Herrschers, in so fern sie ein Gegenstand des Erbrechts sind, darstellen. Gleichwie die germanischen Regenten ihrem Ursprunge nach nichts anders als Heerführer der Nation waren, wenn dieselbe von einem Feinde beunruhiget wurde, oder sich zu ihrem Unterhalte neuer Ländereyen bemächtigen wollte, und also nach geendigtem Feldzuge allezeit wieder in einen Zustand, der von der Lebensart einer Privatperson nicht sehr unterschieden war, zurückkehren mußten; eben so äußerte sich nachher, da ihr Amt beständig geworden war, ihre Gewalt in nichts weiter, als in der Vollstreckung der rechtlichen Entscheidungen, in der Aufsicht über die ihnen untergeordneten Herzoge, Grafen rc. Bischöffe, Aebte rc. und in der Zusammenberufung

untersuchen, was eigentlich die ehmalige Erbfo
n Königreichen und Fürstenthümern gewesen
würde sich gewaltig irren, wenn man sich darun
bfolge im heutigen Verstande denken wollte. D
s war Reichsfolge und Erbfolge wesentlich von e
unterschieden. Jene geschah durch die freywill
gische Unterwerfung, wodurch man alle oben
Vorrechte des Herrschers erhielt. Diese aber ha
ihre Beziehung auf die väterlichen Schätze [b]) u
n [c]). Daher muß man auf der einen Seite
n der alten Geschichtschreiber verstehen, wenn
erschiedenen Söhnen der Fränkischen und Karlin
Herrscher, die von der Reichsfolge ausgeschlos
sen sind, erzählen, daß sie viele liegende Gründe
haben [d]), und auf der andern Seite die falsche M
n

Vita S. Pauli Verdun. Episc. ap. *Bolland.* 8. Febr. c
Hincmari Vita S. Remigii ap. *Du Chesne* T. I. p. 5
Gregor. Turon. L. III. c. 20. *Fredegar.* c. 42. et
Contin. *Fredeg.* c. 108. Gesta Francor. c. 45. et
Ercamberti Fragm. de regib. et Maior. Domus ap.
Chesne T. I. p. 781. Gesta Dagoberti c. 47. ap. Eu
T. I. *Eginhard.* in vita Caroli c. 35. seq.
) *Hincmar.* in Vita S. Remigii ap. *Du Chesne* T. I. p.
Vita S. Pauli Verdun. ap. *Bolland.* c. 3. 8. Febr.

nung vieler Geschichtskundigen, sonderlich des Hahns e) widerlegen, welche aus dem Grunde, weil sie hier und da Beyspiele antreffen, daß der regierende Vater die Veräußerungen seiner Söhne vernichtet, oder die Nachfolger die allodischen Entfremdungen ihrer Vorfahren zurückgefordert haben, alsbald Spuren eines Reichswittums entdecken wollen, da sie im Gegentheile bloße Kennzeichen des Familiensammteigenthums sind. Allein es ist ganz unnöthig, sich hier in einer Materie zu verbreiten, die, wie gesagt, für ein ganz anderes Fach bestimmt ist. Ich bemerke also nur, daß allein die Erbfolge in dem Verstande, wie ich sie oben angegeben habe, hier mein Vorwurf ist, obschon ich zum Beweise größtentheils Stellen anführen muß, wo die Annalisten beyde Gattungen, die Reichs- und Erbfolge, mit einander vermischt haben. Man kann zuweilen diese Vermischung daran erkennen, daß sie bey den Erbfolgen zugleich der Einwilligung der Reichsstände Erwähnung thun. Nach diesem Vorberichte, welchem die Bemerkung anzuhängen ist, daß bey den Schätzen die Prinzessinnen mit den Brüdern gleichen Antheil genommen, bey den Alloden aber eben so, wie alle Germanische Erbtöchter, nach Abgang der Brüder die weiter gesippten Vettern in der Vererbung ausgeschlossen haben f), wie man es an seinem Orte deutlich erwiesen finden wird, können wir jetzo die Mervingischen Theilungen kürzlich erzählen.

Klodo-

e) Einleitung in die Staats- Reichs- und Kaiser-Historie. Halle 1721. Th. I. S. 98.

f) *Flodoard.* in Hist. Rhem. L. II. c. 1. Acta Synodi Valent. in Act. S. S. Antwerp. 18. Mart. p. 720. Pact. Andelaense ap. *Greg. Tur.* L. IX. c. 20. *Theofr. Epternacens.* in vita S. Irminae ap. *Henschen.* in Diatr. de tribus Dagobertis p. 110. Testam. S. Irminae ap. *Martene* et *Durand* in Ampl. Collect. T. I. p. 11. Testam. Adelae ap. *Brower.* in Ann. Trevir. p. 357. *Thormod. Torfaei* Hist. Rer. Norweg. L. V. c. 24. Tom. I. p. 226.

Klodowigs des Großen vier Söhne, Teuderich, Klodomir, Kildebert und Klotar, theilten die väterlichen Länder unter sich gleich [g]). Nach dem frühzeitigen Tode Klodomirs maßten sich seines Antheils Kildebert und Klotar kraft des Vorrechts der vollen Geburt gegen ihren Halbbruder Teuderich allein an [h]), und ermordeten grausamer Weise, um sich dadurch auf einmal alles Widerspruchs zu entledigen, seine unmündigen Kinder. Teuderich vererbte sein Reich, ungeachtet der starken Gegenbemühungen der Stifbrüder [i]) auf seinen Sohn Teudeberten, und nach ihm auf seinen Enkel Teudebalden fort. Nach dessen unbeerbtem Tode kam erst dieser Theil an die Oheime zurück, die aber darüber unter sich in große Streitigkeiten verwickelt wurden, weil Klotar den andern Bruder wegen seiner Betagtheit und gleichmäßigem Sohnlosen Zustande zum Mitbesitze nicht zulassen wollte [k]). Es fielen also unter diesem Klotar I. alle Theile wiederum zusammen. Sie wurden aber gleich darauf wieder aufs neue zertrümmert, da seine vier Söhne, Haribert, Gundkramm, Siegebert und Kilperich, jene ältere Theilung der Nachfolger Klodowigs I. erneuerten, und die

g) Epit. *Fredeg.* c. 3. *Roriconis Mon.* Gesta Franc. ap. *Du Chesne* T. I. p. 817. Daß die Brüder dessen ungeachtet gegen einander in der gehörigen sammteigenthümlichen Verbindung geblieben sind, beweist die Stelle des Procops de bello Goth. L. I. c. 12. Ergo mittuntur statim ad Germanos legati, qui illis Galliam cedant, datoque auro componant societatem. Tunc Reges Francorum erant Childebertus, Theodebertus et Chlotharius, qui traditam sibi Galliam ac pecuniam inter se pro cuiusque regni portione diuiserunt, promiseruntque se Gothis amicissimos fore.

h) *Gregor. Tur.* L. III. c. 6.

i) Id. L. III. c. 23.

k) *Agathias* Scholast. L. 2.

die Reiche unter sich verlooseten [l]). Haribert starb nicht lange hernach ohne Söhne, und seine drey übrigen Brüder theilten die verlassenen Ländereyen unter sich, ausgenommen Paris, welches sie im Sammteigenthume behielten. Das Burgundische Reich, welches an den Gundkramm gefallen war, vermachte dieser durch eine förmliche Annehmung an Kindesstatt Sigeberts Sohne Kildeberten [m]), dessen Erben Teuderich und Teudebert sich über die väterlichen Alloden und Reiche auf solche Art verglichen, daß dieser Austrasien und jener Burgundien erhielt [n]). Nach vielen Familienzwistigkeiten, und nach der Ermordung aller Austrasischen Prinzen, vereinigte Klotar II, ein Sohn Kilperichs, zum zweytenmale die fränkischen Staaten [o]). Sein Nachfolger, Dagobert I, empfieng sie von ihm, und überließ seinem jüngern Bruder Hariberten, als einem nachgebornen Kinde, nur eine kleine Provinz, und zugleich mit Vorbehaltung der Oberherrlichkeit darüber [p]). Allein sie fiel bald wieder an ihn zurück, und erst nach seinem Tode erfolgte eine Hauptzergliederung, da Sigebert III. noch bey des Vaters Lebzeiten die Regierung von Austrasien antrat, und Klodowig II. nach dieses Absterben das übrige Frankreich bekam [q]). Der letztere folgte endlich jenem unter verschiedenen Revolutionen in der Regierung von Austrasien, und verband auf diese Weise die fränkischen Länder zum drittenmal. Nach ihm besitzen zwar anfangs die beyden mundbaren Söhne, Klotar und Kilderich, die Reiche

Austrasien

l) *Greg. Tur.* L. IV. c. 22.

m) Id. L. V. c. 18.

n) *Jonas Abbas* in Vita S. Columbani ap. *Du Chesne* T. I. p. 551. c. 18.

o) *Fredegar.* c. 42.

p) Id. c. 56. et 57.

q) Id. c. 75. et 76.

Austrasien und Neustrien von einander abgesondert [r]). Es erheben sich aber bald darauf jene gefährliche Unruhen, die so viel zur Macht der Großhofmeister beygetragen, und den königlichen Stämmen zuletzt kaum noch einen Schatten von Gewalt übrig gelassen haben [s]). Wir sehen schon bey den Söhnen des Großhofmeisters, Karl Martels, eine Theilung der Merovingischen Länder. Karlmann und Pippin der Kurze halten im J. 741. unter sich eine Erbschichtung, und lassen den Stiefbruder Grifo nach der Väter Sitte als einen Nachgebohrnen nicht mit anstehen [t]). Nach der Abdankung Karlmanns übernahm Pippin das ganze Reich, und jenes Söhne müssen wegen Mangel des Einstandsrechts zurücktreten [u]). Eben so schloß Karl der Große seines Bruders Karlmanns Kinder von dem väterlichen Erbtheil aus, und eignete sich die Staaten allein zu [v]).

Jetzo fängt sich die Karlingische Epoche der Reichstheilungen an. Karl der Große entwarf schon in dem Testamente [w]) vom J. 806 eine Abtheilung seiner Reiche unter den drey Söhnen, die aber durch den frühen Tod Pippins und Karls wieder vereitelt wurde. Zwar behielt des einen Sohn Bernhard das väterliche Erbe Italien; doch geschah es mit der ausdrücklichen Bedingung der Abhänglichkeit von seinem Oheime, Ludwig dem Frommen [x]). Dieser Ludwig, als der alleinige Beherr-scher

r) Vita S. Remacli ap. *Sur.* Tom. V. c. 21.

s) Genealogia Reg. Francor. ap. *Du Chesne* T. I. p. 793.

t) Annal. Metens. ad a. 741.

u) D. ann. ad a. 747.

v) Annal. Fuldens. ad a. 771.

w) Ap. *Baluz.* in T. II. Capit. col. 1068.

x) Auctor Vitae S. Viti §. 6. in Saec. IV. Benedict. P. I. p. 529. *Thegan.* de Gest. Ludov. Pii p. 73.

scher der fränkischen Staaten, machte seine erste Länder-theilung im J. 814, da er Lotarn Bayern, und Pippin Aquitanien anwies [y]). Nachdem aber der damals noch minderjährige Ludwig der Teutsche volljährig geworden war, so bekam dieser Bayern und Lotar wurde zum Reichsgenossen angenommen [z]). Endlich ward diesem auch das Königreich Italien eingeräumt. Ludwig der Fromme vermählte sich hierauf zum zweytenmal, und erzeugte Karl den Kahlen, welcher nach den teutschen Gewohnheiten, als ein Nachgebohrner, seine erbschaftliche Ansprüche bloß an diejenigen Länder zu machen hatte [a]), in welchen Ludwig und Lotar noch mit einander im Sammteigenthume saßen. Man bemühte sich daher, Lotarn zur gütlichen Abtretung einiger Provinzen zu bewegen, und erhielt wirklich von ihm für den jungen Karl Alemanien, Rhätien und einen Theil von Burgund [b]). Als er sich aber hernach seine Nachgiebigkeit als übereilt reuen ließ, so erregte dieses verschiedene Unruhen, worinnen Pippin Aquitanien verlor, und dasselbe an Karl den Kahlen überlassen [c]) mußte. Im J. 839 entwarf K. Ludwig mit Lotarn eine neue Theilung [d]). Nach derselben sollte sich Ludwig der Teutsche, als ein abgetheilter Herr, mit Bayern begnügen [e]), und die übrigen Reiche, Italien ausgenommen, welches Lotarn als ein Voraus verblieb, sollten zwischen diesem und seinem Stiefbruder Karln gleich getheilt werden. Diese Uebereinkunft erregte

y) *Anonym.* in vita Ludov. p. 362.

z) *Thegan.* de gest. Ludov. §. 21. p. 75.

a) *Nithard.* de dissensu filior. Ludov. Pii L. I. p. 86.

b) *Thegan.* §. 35. p. 76.

c) Annal. Pithoeani ad a. 832.

d) *Nithard.* L. I. p. 87.

e) Annal. Bertin. ad a. 839.

erregte bey Ludwig dem Teutschen ein großes Misvergnügen, und er ergriff endlich, da der Vater nach Pippins Tode, der seither wieder zum Besitze Aquitaniens gelangt war, und zween Söhne hinterlassen hatte, Karln auch diese Provinz zuwandte, die Waffen; konnte aber wegen seiner Unvermögenheit nicht viel gegen den Vater ausrichten [f]). Nach dem Tode Ludwigs des Frommen machte Lotar durch seine Ansprüche an alle väterliche Erbländer große Bewegungen [g]), die auch Kraft der ersten Theilung, wodurch die andern Brüder ihre Portionen in einer gewissen Abhänglichkeit von ihm empfangen haben, nicht ungegründet zu seyn schienen. Allein er mußte sich endlich nach vieler Verwirrung und dem Verluste der grausamen Schlacht bey Fontenay zu einer allgemeinen Theilung bequemen, in welcher ihm die Reichsstände, als Austragsrichter, den mittlern Theil von Ost- und Westfranken zuerkannten [h]). Dieses Drittel und Italien vertheilte er bey seiner Abdankung unter den drey Söhnen auf folgende Weise: Ludwigen dem Jüngern gab er Italien, Lotarn II. Lotringen und Karln Provence [i]). Bey dem frühzeitigen Absterben des jungen Karls fiel seine Portion wiederum den beyden andern Brüdern heim [k]). Des durch Lotars II. Tod erledigten Reichs aber bemächtigten sich Karl der Kahle und Ludwig der Teutsche [l]). Doch trat der letztere seinen Antheil an Kaiser Ludwig den Jüngern wieder ab [m]), der dagegen, und

f) *Nithard.* L. I. p. 88. 89.

g) *Thegan.* de Gest. Ludov. §. 21. p. 75.

h) Divisio Regni Lothar. ap. *Baluz.* in Tom. II. Capit. pag. 221.

i) Ado Vienens. Aetat. VI. Chron. p. 809.

k) Ado c. l.

l) Annal. Bertin. ad a. 870.

m) D. ann. ad a. 872.

und weil er ohnehin ohne Erben war, alle seine Staaten dem Neffen Karlmanne, wiewohl vergeblich, vermachte; denn Karl der Kahle kam demselben in der Besitznehmung zuvor [n]). Dieser Karlmann war ein Sohn Ludwigs des Teutschen, und erhielt in der brüderlichen Theilung zu Sualefeld Bayern, Panonien, Kärnthen rc. sein Bruder Ludwig Ostfranken, Sachsen, Thüringen, Lotringen rc. und Karl der Dicke, der Jüngste, Alemanien und einen Theil von Lotringen [o]). Eben dieser Karl der Dicke vereinigte endlich nach dem Tode seiner beyden ältern Brüder, die keine rechtmäßige Erben hinter sich gelassen hatten, und bey der Minderjährigkeit Karls des Einfältigen von Westfranken, alle Germanische Reiche zum leztenmale [p]). Hier ist also der Zeitpunkt, wo wir unsere trockene Erzählung der Karlingischen Theilungen schließen müssen. Man wird sowohl bey diesen als bey den ältern Merovingischen, nach einer genauen Betrachtung der Originalstellen von den meist gleichzeitigen Schriftstellern, wahrnehmen, daß sie nach der gewöhnlichen germanischen Sitte geschehen, und nur selten durch dazwischen gekommene Revolutionen und eigennützige Usurpationen unterbrochen worden sind.

Laßt uns nunmehr mit der Erzählung einiger Theilungen in den Reichsalloden endigen, und dann in den nächstfolgenden Abschnitten einige rechtliche Betrachtungen darüber anstellen. Ich sage bedächtlich Reichsallode, im Gegensatze der teutschen Würdenlehen, als in welchen ehmals keine Erbfolge statt haben konnte [pp]). Man muß also

n) Praecept. pro Monast. Casaur. in Chron. Casaur. ap. *Murator*. in T. II. Script. rer. Ital. p. 2.

o) Annal. Fuldens. ad a. 876.

p) *Regino* ad a. 884.

pp) Denjenigen Gelehrten, die noch neuerlich die Erblichkeit der großen Reichslehen behauptet haben, hat Cambacher

also nicht mit dem Kanzler von Ludewig folgern q), weil in den Herzogthümern und Grafschaften gemeiniglich nur einer, und sehr oft der älteste Sohn succedirt habe, so seyn sie untheilbar und mit dem Erstgeburtsrechte versehen gewesen. Ehe sie erblich geworden sind, konnte freylich nur einer, nämlich der, welchen der König erkiesete, oder das Volk erwählte, der Nachfolger werden. So bald sie aber die Erblichkeit erlangt hatten, so kamen sie mit den Alloden zugleich in die Theilung. Wenn man zuweilen einige Würdenlehen r) vor der Epoche der fehodischen Erblichkeit abgetheilt antrifft, so ist es aus der Ursache, weil sie sich nur per modum commendationis dem Herrscher unterworfen hatten, welches Lehensverbindniß nach der Anmerkung Millars, und nach dem, was ich an einem andern Orte ausführe, von den Beneficiis sehr weit entfernt war.

Um das J. 716 theilte Teodo II. das Herzogthum Bayern zwischen sich und seinen drey Söhnen Teudeberten, Teudebalden und Grimoalden in vier gleiche Theile s). Nach seinem 723 erfolgten Tode blieben noch zween Theile

bacher nach seiner Art sehr gründlich geantwortet. S. die Nachr. und Urtheile über die Schrift: Demonstratio iuris, quo Imp. Rudolfus Habspurgicus vsus est, cum ditiones Austriacas ab Ottocaro R. Bohemiae Imperio vindicaret. 1755. S. 27. u. f.

q) Erläuterung der güldenen Bulle. Frankfurt 1718. Th. I. S. 668. und 669.

r) In dem regierenden Hause zu Bayern waren die Theilungen von je her üblich. Lex. Baiuvar. Tit. II. c. 10. Et si superuixerit patrem suum (Ducem) et alios fratres habuerit, non dent ei portionem, quia contra legem peccauerit in patrem suum. Die spätern Beyspiele sind jedermann bekannt.

s) *Hansizii* Germania Sacra. Aug. Vindel. 1721. Tomo I. pag. 111.

zwischen Teudeberten und Grimoalden, und endlich, nachdem jener ebenfalls verstorben war, so sah sich dieser in dem alleinigen Besitze des ganzen Erbes. Da er aber auch ohne Kinder zu hinterlassen verschied, so kam das Herzogthum an seinen Neffen Hugberten, den Sohn des ebengenannten Teudeberts. Man merke sich diesen Fall, als ein wichtiges Beyspiel, daß, vermöge des Grundsatzes vom nähern und entferntern Sammteigenthume, der Neffe nicht eher zur Erbfolge zugelassen wurde, als bis alle Oheime gestorben waren. Es wird sich bald die Gelegenheit eräugnen, davon mehr zu reden. Die Theilung Conrads, Markgrafen von Meißen, unter seinen Söhnen von 1156 sehe man bey Struven [t]). Ueberhaupt wird man bey ihm, wie bey Mettingh und Tölnern, noch mehrere Beyspiele von der spätern Zeit finden, die ich hier zu wiederholen für unnöthig halte. Es gehört unter andern auch die Charte bey Dominico [u]) hieher, darinn es heißt: omnem autem allodem meum filii mei aequaliter inter se diuidant, et si vnus sine filio legitimo mortuus fuerit, ad alterum remaneat. Noch ehe die Erblichkeit der Lehen allgemein festgesetzt worden ist, erlaubten die Könige zuweilen die Vertheilung einer Würde, nach dem Exempel bey dem Fortsetzer des Reginos ad a. 949. Vto Comes obiit, qui permissu Regis, quicquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi hereditatem inter filios diuisit.

Die Frage, die man insgemein aufzuwerfen pflegt, warum erst seit dem 12ten Jahrhundert die Vertheilungen häufig zu werden angefangen hätten, ist nicht auf diese Art, wie bisher von einigen geschehen, zu beantworten, daß sie von der größern Macht der Fürsten und der Erweiterung ihrer Besitzungen hergerührt hätten, sondern es

t) Syntagma Iur. Publ. C. XXVII. §. 2. p. 1322.

u) De praerogat. Allod. C. VII. §. 10.

es ist vielmehr das als die wahre Ursache davon anzugeben, daß sie eine nothwendige Folge von der erhaltenen Erblichkeit der Lehen gewesen sind. Es hatte jetzo bey Lehen und Alloden eine und eben dieselbe Erbfolge statt. Ehmals wurden nur die Allode, jetzo aber Allode und Lehen unter einander vertheilt, so daß zuweilen der eine Bruder allein die Lehen v), und der andere allein die Alloden empfieng. Eben daher rührt es, warum die Geschichtschreiber in dieser neuen Epoche der Theilungen mehrere Meldung thun. Denn jetzo, weil hierdurch große Reichsländer zerrissen wurden, waren die Theilungen ein Gegenstand des Staatsrechts, da sie vorher, wo nur einzelne allodische Herrschaften unter den Erben geschichtet worden sind, bloß das Privatrecht der Interessenten berührt hatten.

Vierter Abschnitt.

Aeltere Theilungen der Privatalloden.

Auf eben die Art, wie der hohe Adel, hielten sich auch die Freyen nach und nach zu größern Abweichungen von der alten sammteigenthümlichen Verfassung berechtiget. Sie trennten nicht nur das Sammteigenthum, wenn sie etwas davon der Kirche schenken wollten, sondern überhaupt, wenn sie eine freyere Gebahrung über ihre

v) II. Feud. 50. Preuschen in den Beyträgen zur Erläuterung der Successionsordnung in teutschen Reichsländern beym Schott im jurist. Wochenblatt I. Jahrgang S. 453. Daß dieses der wahre Sinn dieses Lehentextes ist, überzeugen uns die alten Normannischen Gesetze beym Ludewig Rel. MSS. T. VII. p. 215. P. I. c. 27. art. 17. Sciendum etiam est, quod si primogenitus feodum impartibile elegerit, et aliis (fratribus) tradiderit escaeta, altero fratrum decedente escaeta non descendet ad primogenitum, sed ad alium, qui de ea habeat portionem.

ihre Güter erlangen wollten. Vielleicht trug auch das sich in der Folge eingeschlichene Allodialerbrecht der Töchter nicht wenig dazu bey. Allein ungeachtet diese Neuerung sowohl von dem Herrscher als von der Clerisey begünstiget wurde, so fand sie sich doch wieder durch die der Nation gleichsam von Natur anklebenden Condominialprincipien beschränkt. Man stellte, wie der nächste Abschnitt zeigen wird, jetzo die Grundsätze vom nähern und entferntern Sammteigenthume auf, und behauptete, daß die Besitzer der abgetheilten Stücke noch immer in einer gewissen erbschaftlichen Verbindung unter einander geblieben seyn. Indem man ihnen auf der einen Seite, wenn sie keine Descendenz hatten, die Veräußerung gestattete, so versicherte man auf der andern Seite den Schwerdtmagen ihr altes sammteigenthümliches Recht durch die Erblosung: das ist, der Eigenthümer durfte sein Allod nicht eher entfremden, als bis er dasselbe seiner Sippschaft um einen billigen Preis angeboten, und diese es nicht angenommen hatte. Merkwürdig ist, daß dieses Anbieten nicht an die Kinder, sondern nur an weitergesippte Vettern oder Muhmen geschehen mußte. Die Ursache davon scheint diese zu seyn, weil bey einer gültigen Veräußerung zuerst der Kinder förmliche Einwilligung erforderlich war, und dann, wenn man diese erhalten hatte, man erst der weitern Anverwandtschaft das Kaufgut anbieten konnte. Abgetheilte Kinder aber wurden hier wie entfernte Schwerdt- und Spilmagen betrachtet. Es konnte daher ihre Einstimmung wohl übergangen, aber dagegen mußte ihnen, wie diesen, die Loosung angetragen werden [a]).

Man

a) Nirgends wird man diese Sache so schön auseinandergesetzt finden, als in den Vsaticis Civit. Ambianensis MSS. beym *Du Fresne* v. Offerre: S'il avient cose cuns hom ou une feme sont ensamble par mariage et il vendent un hyretage, que ils ont, et il aient enfans qui

sind; so will ich meinen Lesern einige Hauptz
Erbssysteme dieser Epoche flüchtig vorzeichn
bitten, nachher zu ihrer Ueberzeugung jede
Erbgattung in dem ganzen Zusammenhange sel
)lesen. In diesem Zeitraume bleibt die mob
bfolge von der allodischen noch] immer sehr unt
, obschon beyde Gattungen dieselbe im Theilrec
Man muß daher bey Durchgehung der beme
chtsgewohnheiten sehr wohl darauf Achtung geb
einem Gesetze von der mobilischen oder allodisch

ui soient en leur baillie, sans che Kil se soient pa
eus, il n'iont nule offre, car on offre mie hyreta
'acqueste à nullui s'on ne veut, ains le convie
ffrir au plus prochain après les enfans devant dis,
cest enffans devant dis le convarroit otroier s'
oloit que le vente fust estables, et s'il avenoit c'a
uns qui fust seurés du pere ou de la mere par mariag
u par autre maniere, chil avoit l'offre, et si man
veuc lui, et eust de son cotei à par lui ausi aroit
offre. Hiervon ist die Leseart beym *Ragueau* Gl
aire du Droit François Tome II. p. 162.

Siehe Urkundenb. Th. I. n. 40.

Theilung die Rede ist, weil die Texte zuweilen sehr unbestimmt sind, und man deswegen sehr oft verleitet wird, dieselben bald von beyden Vermögensgattungen zugleich, und bald nur von den Alloden allein zu verstehen. Wenn nun der Vater gestorben ist, so hat die Mutter entweder ein bestimmtes Wittum, das sie von den übrigen Alloden abgesondert genießt, oder wenn es nicht bestimmt ist, so steht sie mit den Kindern bey der Allodialtheilung an; empfängt aber ihre Portion bloß nach Leibgedingsrechte. Den Kindern steht es frey, ob sie theilen, oder mit einander in der Gesammtschaft bleiben wollen. Theilen sie, so kömmt es darauf an, ob es mit oder ohne Verzicht geschieht, unter der Redensart: Offrir au proisme ein wenig verschieden, wovon ich gleich weiter reden werde. Auch der Vater behält nach der Mutter Tode den Nießbrauch an einem Kindestheile ihrer Güter. Dieses, so zu sagen, männliche Wittum ist zu der *Zeit* entstanden, als die Weiber allodische Heimsteuern in die Ehe brachten. Eben so können die Kinder die Alloden entweder theilen oder gemeinschaftlich besitzen. Jedes der überlebenden Eltern bleibt aber wegen seinen eigenen Grundstücken in ungetheilter Gewehre sitzen, und es geschieht hier die Trennung nicht eher, als wenn sich eines der Kinder [bb]) oder das Ueberlebende selbst ausheirathen will.

Die Theilungen verursachten im mittlern Zeitalter nicht wenig Unruhe. Auf einer Seite glaubten die abgetheilten Besitzer Kraft der zu Gunsten der Kirche gemachten Verordnung, daß sie jetzo über ihre Alloden ein uneingeschränktes Eigenthum erhalten hätten, und daran nur ihre Nachkommenschaft Theil nehmen lassen müßten. Auf der andern Seite waren die Agnaten so schwer von ihren

bb) Weil es hier das Recht hatte, seinen germanischen Pflichttheil zu heischen.

ihren alten sammteigenthümlichen Begriffen abzubringen, daß sie sich aus diesem Grunde bey jeder Veränderung wieder zum Mitgenusse meldeten, und wenn ihnen derselbe streitig gemacht wurde, solchen nach damaligem Gebrauche alsbald mit dem Degen in der Faust zu behaupten suchten. Es wurden diese Unordnungen nicht selten durch die Unbestimmtheit der Theilungen selbst veranlaßt. Eigentlich sollte ein Unterscheid zwischen der Absonderung der Nutzungen und zwischen der Trennung des Eigenthums seyn, und nur bey dieser alle erbschaftliche Ansprüche aufhören. Allein bald wurden keine förmliche Charten darüber aufgesetzt, woraus man die Art der geschehenen Theilung hätte erforschen können, und bald glaubten die Teutschen aus dem Grunde, es sey eine Todttheilung vorgegangen, weil der Besitz abgeschieden war, und sie nach der Weise aller rohen Völker denselben vom Eigenthume nicht zu unterscheiden wußten; bald waren auch die vorhandenen Urkunden in so undeutlichen Formeln abgefaßt, daß jede Partey genugsame Gründe zu ihrer Anmaßung darinnen für sich fand. Aus dieser Verwirrung entstanden also jene häufige Familienzwistigkeiten und Befehdungen, die einen so großen Theil unserer Geschichte einnehmen, und welchen man endlich durch die Abtheilungen mit Verzichte zu begegnen genöthiget war. Obschon wir bey dem Adel keine ausdrückliche Beyspiele davon antreffen, so ist es doch aus der Natur der Sache wahrscheinlich, daß die Todttheilungen in der Folge mit feyerlichen Verzichten begleitet gewesen sind, wovon sich noch heutzutage die Fräulein-Verzichte als sehr deutliche Ueberbleibsel erhalten haben c).

c) Dipl. de a. 1073. ap. *Meichelbeck* Hist. Frisingensis T. I. p. 264. Hainricus. — quartus Rom. Imperator Augustus. — Ideo fidelis nostri Cononis Palatini memoriam scripto transmittimus, quia Deum et S. Petrum omnium rerum

In den bürgerlichen Gesetzsammlungen ist die Sache mit klaren Worten enthalten. Es ward durch diese Verzichtleistung alle sammteigenthümliche Verbindung zwischen den abgetheilten Personen aufgehoben, so daß sie jetzo gegen einander kein Loosungs- und kein germanisches Erbrecht mehr hatten, sondern nur noch einander, wie bey Mobilien, nach den Banden der Blutsverwandtschaft erben konnten. Man sehe die besondern Rechtswirkungen in den gedruckten und ungedruckten Statuten, die ich dem Anhange beyfüge [d]).

Achtes

rerum suarum haeredem reliquit. Habuit enim *duos* liberos, *quibus substantiam suam diuisit*, Cononem scilicet et Irmogardam, quae cum marito traderetur, *portionem sibi debitam accepit*, *et de parte reliqua omnem calumniam legitime refutauit.* Diese Urkunde ist überhaupt für mich in aller Absicht wichtig, indem sie verschiedene von mir vorgetragene Wahrheiten bestätiget. Denn 1) sieht man daraus, daß, wenn der Vater seine Güter veräußern wollte, er vorher mit seinen Kindern abtheilen mußte; 2) daß bey Allodialtheilungen die Töchter in der spätern Zeit, wenn sie noch nicht ausgeheirathet waren, mit den Söhnen gleiches Erbrecht hatten; 3) daß nur bey den Theilungen mit Verzichte alle wechselseitige Erbfolge aufhörte; 4) daß sowohl das ehliche Wittum als die weibliche Heimsteuer ein Sammteigenthum der Kinder geworden ist: Nurus quoque dotem, quam a marito acceperat, monasterio in legitimam possessionem tradidit cum omni matrimonio, quod in Lotharingia possederat, si ex eodem marito Conone liberos non generaret. Man vergleiche den Kaufbrief von 1299 in den Mon. Boic. T. X. p. 480.

d) Th. I. n. 14.

Achtes Hauptstück.

Erste Gattung der allodischen Erbfolge, die Stammfolge.

Erster Abschnitt.

Entwicklung der Stammfolge.

Es scheint zwar, als wenn aus der erlaubten Veräußerung der liegenden Gründe an die Kirche, und aus den Erbtheilungen der Reichsalloden, die dadurch verursacht worden sind, eine allgemeine Zertrennung der Familiensammteigenthümer entstanden wäre, und als wenn jezo ein jeder Reichsbaron seine Besitzungen als ein abgesondertes Eigenthum (Dominium proprie sic dictum) erhalten hätte. Allein wir finden nichts destoweniger in den Urkunden und Gesetzen des mittlern Zeitalters, die Gesammtschaft unter den Geschlechtern noch immer, obschon jezo mit etwas mehr Freyheit fortgesetzt. Selbst die Beschaffenheit der oben erwähnten Erbschichtungen und die daraus entsprungene Stammfolge überzeugen uns von der Aufrechterhaltung der sammteigenthümlichen Rechte. Nur mußten die Germanen jezo das Sammteigenthum zweyfach abtheilen, nämlich in ein engeres, welches andere Gelehrte das Wahre und Ausdrückliche, und größeres, welches eben dieselben das Erdichtete oder Stillschweigende nennen. Ersteres, das man auch das nähere und unmittelbare [a]) heissen

a) Nach einer Urkunde von 1296 in der Thuringia sacra p. 367. Consenserunt Bertholdus & Rosmodis, mei liberi & heredes immediati, consenserunt denique & mei heredes mediati, Henricus de Listen, Frater meus, & domine

sen kann, begriffen die Kinder, oder alle die, welche in der Gewehr (in compossessione) saßen. Zum letzteren, welchem füglicher die Benennung des entfernteren oder mittelbaren gegeben werden kann, zählte man diejenigen Nebentheile, die sich bey der ersten Erbschichtung abgesondert hatten, und nun für sich selbst lauter einzelne Sammteigenthümer formirten, jedoch mit dem allgemeinen Sammteigenthume des ganzen Geschlechtes in gewisser Verknüpfung blieben [b]). Wenn also einer dieser Nebentheile ausstarb, so traten die übrigen Haupttheile in der Vererbung dieses Ausgestorbenen miteinander wieder in das engere Sammteigenthum zusammen, und theilten dasselbe nach der Sippzahl unter sich. War aber in dem Nebentheile noch einer der Ganerben übrig, so schloß derselbe (er mochte nun mit dem letzten Besitzer in naher oder entfernter Verwandschaft gestanden seyn) alle Theilhaber der andern Haupttheile deswegen aus, weil er vor ihnen mit jenem im engern Sammteigenthume gesessen war. Hieraus erklärt sich das Sprüchwort: der nächste zum Sippe [c]) der nächste zum Erbe, dessen Aufheite-

mine sorores meæ Bertradis de Schouwenhorst & Bertradis de Baseleben, nec non & patrueles mei de Yscherstedt vniuersi —

b) Daß auch nach einer vorgegangenen Theilung die Gesammtschaft noch fortgewährt habe, beweist der Urtheilbrief von 1441. in Mon. Boic. Vol. VI. p. 297. n. 111. Also wär er (ein abgetheilter Sohn) desselben benanten Stainbergers rechter ehlicher Sohn und wären der benant ältre Hans und er Zween eheleiblich brüeder von Vatter und von Mutter und hies als wol Hans als er und darzue besessen sy ihrs vätterlich u. muetterlich erb mit ungetailter Hand.

c) Man merke sich es, daß Sippe Stamm heißt. *Wachter* in Glossar. German. v. Sippe; denn man muß noch immer mit Aergerniß sehen, daß in den Deductionen fortgefahren wird, dasselbe für Blutsfreundschaft anzunehmen, und daß durch diese Misdeutung alles untereinander verkehrt wird.

heiterung den germanischen Rechtslehrern seither so viele Mühe gemacht hat, indem sie es mit jenem erbschaftlichen Grunde, der aus der Gesammtschaft herfließt, nicht vereinbaren konnten. Es ist so zu verstehen, daß die nächsten Verwandten, die gemeinlich mit dem Erblasser im engern Sammteigenthume leben, oder, wenn sie auch nur eine entfernte sammteigenthümliche Verbindung mit ihm haben, doch kraft der andern germanischen Rechtsregel, welche hier gleichfalls einschlägt: die Theile müssem eben so, wie sie entstanden sind, wieder zusammen fallen [d]), durch die Unterabtheilungen näher sind, und die wieder gesippten, d. i. die aus andern Stämmen entsprossenen Agnaten zurücksetzen, weil dieser letztern ihre sammteigenthümliche Befugnisse erst dann aufwachen, wenn ein agnatischer Hauptheil erlediget worden ist, nachdem alle seine Unterabtheilungen, die wiederum einzeln eben so viele engere und alle zusammengenommen ein grösseres Sammteigenthum ausmachen, durch Aussterbung der Theilhaber ganz abgegangen sind. Es begreift jetzo der Ausgestorbene zugleich mit allen übrigen Haupttheilen, die dennoch, daferne ein oder anderer unter sich wieder geschichtet hat, in ihrem gehörigen Verhältnisse bleiben, ein engeres Sammteigenthum, vermöge dessen sie also gleiche Theile daran nehmen, und zwar, wie gesagt, ohne Rücksicht, ob in einem Theile mehr oder weniger Besitzer oder ganze Unterabtheilungen sind. Mit einem Worte, der abgegangene Theil wird nunmehr in eben so viele Portionen abgesondert, als von der ursprünglichen Erbschich-

d) Nach der Urkunde des Wild- und Rheingrafen Johanns III. von 1414. „Darauff antwerten ich Johann obgenannt „daz ich derselben wapen und namen eyn rechter erbe bin „als von alder Deylonge und wiedterzufalle des Schlosses „und wapen Dunen und Kirberg.“ S. die gründl. Ausführung des Rheingräfl. Grumbach- und Rheingrafenstein. Erbfolgrechts ꝛc. Beyl. y. S. 94.

Erbschichtung Haupttheile vorhanden sind e). Man merke sich besonders in dieser Materie den Satz, daß die Geschlechter zu gleicher Zeit im nähern und entfernteren Sammteigenthume miteinander seyn können. Alle Haupttheile, als Haupttheile betrachtet, stehen in Beziehung auf einander im nähern Sammteigenthume. Eben dieselbe Haupttheile stehen aber in Beziehung auf die Ganerben irgend eines einzelnen Haupttheiles nur im entfernteren Sammteigenthume. Jenes drückte das Wort Sammttheilung aus, und dieses die Redensarten, Theil- und gemeinhaben. Alles dieses läßt sich bequem auf die heutige Linealfolge anwenden, wenn man für die Worte Familiensammteigenthum fideicommissum oder feudum; für Haupttheile, Stämme; für Unterabtheilungen, Linien u. s. w. setzen will. Ich kann mich aber dabey nicht aufhalten, da diese Materie erst im Verfolge ihre vollkommene Aufheiterung finden muß. Indeß ist doch zu erinnern, daß in unserer Urkundensprache Gradus sehr häufig näheres Sammteigenthum bedeutet; daß sich also diejenigen Rechtsgelehrten ganz vergeblich bemühen, die

e) Privil. Civ. Witstok. de 1374. ap. *Ludewig* in Rel. MSS. T. VIII. p. 284. Dat de dode Hant Erve schölen nehmen to Wystock: in Düsser Wyse, dat dat Kind schöle treden in des Vaders Stede, edder in der Möder Erve to nehmende ver id deme Vadern edder der Moder möchte gehöret hebben by ereme Levende, dat sie Mannes Name edder Vrowen Name, dat schölen öre Kindere nemeliker Wyss als de Vader unde Moder bey ereme Levende schöllen genommen hebben, na Stemme tale unde nicht na den Horeden; Were oek dat eyn Erdeilinge geschehe dar mer Stemme und nicht nach tall der Lůde, sůnder eyn ytzlich Stemme hebbe lůttich gut Lůde oder Vele, he er schal nicht, wen eyn del nemen. Leges prov. terræ Scan. L. II. c. 1. ap. Westphal. T. IV. Mon. ined. p. 2030. Bäurische Ganerbschaft zu Breidenbach bey Estor in den kleinen Schriften Band II.

unter den besten Germanisten gab es welche, die
haben, daß bey den longobardischen theilbaren
Lehnen

unter muß man keinen Reinhart, keinen Preuschen
w. verstehen, denn diese haben zuerst angefangen die
be aus ihren ächten Quellen herzuleiten, obschon ihnen
Forschung nicht immer geglückt ist. Man sehe Senken-
gen in primis lineis juris feud. Goett. 1737. §. 317.

von mir gegenwärtig nur die alten Schonischen bey-
n L. II. c. 1.

Feud. 50. — Si ille, qui feudum habet, decesserit,
lo filio relicto, an ad omnes vel ad quos perueniat,
eritur? respondeo, ad solos & ad omnes, qui ex
linea sunt, ex qua iste fuit. Et hoc est, quod di-
ur ad proximiores pertinere. Isti vero proximio-
esse dicuntur respectu aliarum linearum. Sed om-
bus ex hac linea deficientibus, omnes aliæ lineæ æqua-
er vocantur. II. Feud. 37. Cujace und alle seine Nach-
ger, worunter der neueste der Göttingische Boehmer
, haben unter denen darinn angeführten Gesetzen die
ömischen verstanden, und daraus gefolgert, daß bey
sterbung einer ganzen Linie nur der nächste Agnat
succediren habe. Ich aber glaube mit mehrerer Wahr-
einlichkeit, daß darunter die longobardischen verstanden
rden müssen.

Lehnen nach Erlöschung einer ganzen Linie nicht die übrigen Linien zusammen, sondern der nächste Agnat darunter allein succedire. Heinrich Christian Freyherr von Senkenberg und Georg Ludwig Boehmer haben dieses sehr ernstlich behauptet. Der erstere [i]) beruft sich auf 4 Texte [k]), worinnen ausdrücklich verordnet seyn solle, daß die Collateralerbfolge nach der Nähe des Grads und der Linie, und zwar in Rücksicht auf den letzten Besitzer geschehen müsse. Allein der eine Text ist das bereits angeführte II. feud. 50. und enthält also gerade das Widerspiel; der andere will nur auf den Fall, da einer der Descendenten abgegangen wäre, daß sein Theil nicht dem Lehensherrn, sondern den übrigen Verwandten aufsterben solle; der dritte spricht einen Agnaten, welchem zufälliger Weise durch den unbeerbten Tod eines Vasallen die Lehen- und Allodialerbschaft zugleich angefallen ist, von der Bezahlung aller Schulden frey, und der vierte ist nichts anders als eine Erläuterung des Wörtchens superstites, daß darunter nur der Mannsstamm zu verstehen sey, und also sogar die einige Tochter eines Vasallen nicht miterben könne, sondern von ihren Oheimen ausgeschlossen werde. Demnach hat Senkenberg nicht einmal einen einigen Beweis für sich. Der andere, der gelehrte Boehmer zu Göttingen [l]), glaubt, in II. feud. 37. die wahre Stelle gefunden zu haben, woraus sich erhärten läßt, daß, auch nach dem gänzlichen Abgange einer Linie, von den übrigen Linien nur der Stammsvetter succedire, der dem letzten Besitzer am nächsten verwandt gewesen ist. Die hieher gehörigen Worte sind diese: Si quis — fratrem suum ad hoc interfecerit, vt totam hereditatem habeat —

priua-

i) Prim. lin. I. feud. P. II. c. 11. §. 313.

k) I. Feud. 14. §. 1. II. feud. 45. pr. 50. 95.

l) Principia Iur. feud. præf. Longobard. Gœtt. 1775. L. I. Sect. I. c. 8. §. 144.

priuabitur beneficio: quia tamen erga dominum non fuerit facta, ad agnatum proximiorem feudum pertinebit, si paternum fuerit: eodem prorsus obseruando, quantum ad ordinem gradus, qui continetur in legibus. Wenn nun diese Stelle für Boehmern beweisen solle, so muß vor der Hand zweyerley ausgemacht seyn. Einmal, daß unter dem Worte agnatus proximior kein aus eben der abgetheilten Linie des schuldigen Vasallen entsprossener Verwandter begriffen werden kann, und dann, daß die hier bemerkten Gesetze Römische sind. Indeß, bis man mit der Antwort auf diese zween Beweisartikel einkommen wird, will ich vorläufig diesen Gegenbeweis führen. Ohngeachtet ich, wenn hier nach den Regeln der Induktion zu verfahren wäre, zeigen könnte, daß sich nicht nur in dem Texte des longobardischen Lehenrechts selbst, sondern auch in den ersten Glossen darüber auf die longobardischen am häufigsten, auf die römischen Gesetze aber nur sehr selten bezogen wird, so will ich mich dießmal doch lieber mit den Worten des Huberts von Orto begnügen. Er sagt an einem gewissen Orte [m]): Causarum, quarum cognitio frequenter nobis committitur, aliæ dirimuntur jure Romano, aliæ vero Legibus Longobardorum, aliæ autem secundum regni consuetudinem. Hier bekommen also jene Gesetze ausdrücklich das Beywort der Longobardischen. Wenn die Entscheidung II. feud. 50. [n]) in dem heutigen übergebirgischen Lehenrechte nicht so deutlich enthalten wäre, welches aus dem Grunde, weil die Longobarden, eben so wie alle germanische Völker, nicht alle ihre Rechtsgebräuche aufgezeichnet haben, und selbst diejenige Ausgabe, die uns Muratori von der longobardischen Gesetzsamm-

m) II. feud. 1.

n) Sie ist um so richtiger, als ihr kein einiger Lehentext entgegenstehet.

setzsammlung geliefert hat, nach den Nachrichten des Gianone[o]) und des P. Zaccaria[p]) noch nicht die vollständige ist, sehr wohl möglich gewesen wäre, so müßte die Erläuterung aus dem allgemeinen germanischen Rechtssysteme hergehohlt werden, und da würden wir aus der obigen Auseinandersetzung wiederum die Ueberzeugung erhalten, daß bey Erlöschung einer Linie alle übrigen zusammen erbfolgen müssen. Allein etliche besondere longobardische Gewohnheitsrechte, die uns Muratori[q]) aus den Ambrosischen Handschriften zu Mailand mitgetheilt hat, überheben uns auch dieses Auswegs, indem darinnen mit eigenen Worten zu lesen ist, daß bey Abgange einer Linie alle Agnaten zusammen erbfolgen sollen[r]). Man wende mir hier nicht ein, daß diese Erbordnung nur ein Ueberbleibsel des Salischen Gesetzes sey; denn es ist hier von jenen Saliern die Rede, die sich ehmals in der Lombardey angepflanzt, und deren Gewohnheiten sich nach der

Zeit

o) Histoire de Naples Tome II. Lib. 10. ch. 211.

p) Excursus literarii per Italiam ab a. 1742. ad a. 1752. Venetiis 1754. p. 153.

q) Script. rer. Ital. Tom. I. P. II. p. 163.

r) Supercessio lege Salica. Si olim homo decesserit, & reliquerit filium & filiam, æqualitur succedant. Et si reliquerit filium & filiam & neptum filium de suo filio, æqualiter succedant. Si vero illi non fuerint, & reliquerit patrem vel matrem, ipsi succedant. Si autem non habuerit, & ille moriens reliquerit fratrem vel sororem, siue sint germani, siue non, ipsi succedant. Si vero istos prædictos non habuerit, & habuerit amitam sororem de suo patre, ipsa succedat. Et si istam non habuerit, & habuerit sororem de sua, matre ipsa succedat. Quod si nullus de istis personis fuerit, tunc quicunque propinquus fuerit masculus paterna generatione, ipse succedat. Sed alias feminas non vocamus ad supercessionem de homine salico, nisi illas, quas supra diximus.

Wahn der Praktiker, daß man sich in vorliege
etze auf die römische Berechnung der Grade b
och immer für einleuchtend halten, so berufe i
erdem auf ein rechtliches Bedenken der Juriste
zu Tübingen [s]), worinnen nach dem Vorgan
en so gründlichen als sinnreichen Schriftstelle
wird, daß die Justinianische Berechnung d
bis auf die neuere Zeit ganz und gar unbekannt g
y, und man sich daher der im Naturrechte u
Weise aller Völker gegründeten Germanischen nic
Italien selbst, sondern sogar im Kanonischen Rech
habe.

ach meiner Entwicklung ist die Stammfolge
n und Lehen einerley [t]). Boehmer irrt sich dah

J 2 noc

uszug rechtlichen Bedenkens der Juristenfakultät zu T
ngen, die Rheingräfl. Dhaunische Erbfolgssache betr
nd, in der Vorlegung der Wild- und Rheingräfl. S
ssionsfälle, Carlsruhe. 1763. Beyl. XIX. S. 66. 67. 68. 6

nd zwar auf diese Art, daß bey dem Erbfalle in ei
nd eben derselben Linie in Rücksicht auf den letzten B
sitze

nochmals, wenn er die von Preuschen durch die Induktion erwiesene Successionsordnung nur als gewissen erlauchten Häusern insbesondere eigen, und keineswegs als allgemein, zugestehen will u). Gewiß! Jedermann wird mir eingestehen, wo weder von einer Sache ein ausdrückliches Reichsgesetz vorhanden, noch auch etwas davon in denjenigen Rechten enthalten ist, die allgemein angenommen worden sind, daß in diesem Fall dasjenige, was aus der Analogie und den Principien aller teutschen Gewohnheiten dargethan, und durch eine Reihe von Hausverträgen und öffentlichen Dokumenten bestärkt werden kann, allerdings die Kraft eines allgemeinen Rechts habe, und das Gegentheil vielmehr als eine Ausnahme und ein besonderes Recht zu betrachten sey. Es muß daher meine Darstellung der Stammsfolge in Vergleichung mit denen Beweisen, die Reinhart, Preuschen und Pütter gesammelt haben, als die ächte und einige Richtschnur, wornach die Successionsfälle im erlauchten Teutschland zu beurtheilen und zu entscheiden sind, betrachtet werden; denn sie ist nicht nur mit allen denjenigen Erfordernissen versehen, die ein solcher Endzweck erheischt, sondern es stehet ihr auch kein einiges öffentliches oder angenommenes Gesetz entgegen.

Zwey=

sitzer; bey Erlöschung einer ganzen Linie aber in Rücksicht auf die Abstammung von dem ersten Erwerber nach longobardischem Rechte geradezu, und nach teutschen Gewohnheiten, wenn die Gesammtschaft gewahrt worden ist, succedirt, und so viele Linien so viele Theile empfangen werden.

u) Princ. Iur. Feud. L. II, Sect. I. C. VII. §. 443.

Zweyter Abschnitt.

Allerley erbschaftliche Folgerungen aus dem Verhältnisse des nähern zum entferntern Sammteigenthume.

Nach den germanischen Rechtsgewohnheiten hatten die Bruders-Kinder mit den Oheimen des Abgeschiedenen ein paralleles Erbrecht, wie davon die Erbordnungen zu Paris [a]), Lüttich [b]) und Riga [c]), in Jütland [d]) und Chursachsen [e]) zeugen. Es ist dieses eigentlich ein Ueberbleibsel von derjenigen Gattung der Erbfolge, welche die Dänen Gangarf und die Sachsen Ganerbe nennen, und darinnen besteht, daß sämmtliche väterliche und mütterliche Großeltern, die Oheime und Muhmen von beyden Seiten, ingleichen alle Geschwister-Kinder mit

a) *Lauriere* dans ses notes sur les Instit. Cout. de *Loisel* L. II. T. 5. art. 21. oder vielmehr war diese Gewohnheit in ganz Frankreich, welches hier Loisel bezeugt: L'oncle & le neveu sont en pareil degré & succedent également.

b) Art. 6. En succession collaterale le germain est plus proche que les autres, mais en succession de neveux & nieces, oncles & tantes paternels & maternels y succedent egalement, d' autant que l'on prend pied seulement à la proximité.

c) It is de half Broder und half Suster, de rechte Kinder syn neger erve upthonemen, denn de Ohm edder Vedder, edder Nodeken edder Mettere.

d) Lowbuch l. I. c. 5. §. 2. Wor nene Süsteren edder Brödere vorhanden syn, da ervet de Vater-Broder, de Moder-Broder, Vater-Süster, Modersyster, Brodter Kyndt und Systerkyndt, jeder gelike vele als wenn se alle Systere und Brödere weren.

e) Constit. Aug. P. III. c. 18.

mit einander zugleich erben [f]). Eine Spur dieser Erbordnung hat sich auch in den alten ostgothländischen Gesetzen erhalten, wo die Enkelinn vom Sohne und der Enkel von der Tochter, der mütterliche Anherr und die väterliche Anfrau, der Neffe von der Schwester und die Nichte vom Bruder insgesamt erbfolgen [g]). Nicht weniger scheint etwas ähnliches in diesen alten Goslarischen Gesetzen [h]) enthalten zu seyn. Art. 13. „Enes vedder oder moddern ed„der weseken eder ohmes kindes kind, eder sines vader eder „moder vedderen eder modderen eder weseken eder ohmes kint „de ungetweyet sin van vader eder van moder sint like sibbe „sin erve thor nemende." Art. 14. „Enes broder eder siner „süster kindes kint eder sines vedderen edder modderen oder „omes eder weseken kint de sin alle like sibbe sin erve thor „nemende, der nem twennighe en ene is van vader vnd „van moder de is deme erve vernere." Oder vielleicht in der neuern Skraa [i]) Art. 110. „Dat neste blodt sall erven „Vader und Kint Grote Vader, Grote Moder, Kindes „Kind und Suster und broder Kinder en dorven gein „Sippe voren, so et hier van ein binnen ist."

Wenn man sich die germanische Sippezahl in Kreisen vorstellt, so wird diese besondere Erbart ganz deutlich und natürlich werden. Die Berechnung der germanischen Grade müßte nämlich auf diese Weise geschehen: Der abgetheilte Sohn formirt wegen dem engern Sammteigenthume, in welchem er gegen seine ganze Nachkommenschaft

f) *Bernhardt Moellmanni* Selecta Iur. publ. Sax. feud. de Ganerbinatu &c. Ienæ 1756. p. 9. 10. 11. 13. seq.

g) *Stiernhöök* de jure Sueon. & Goth. vet. p. 183.

h) ap. *Leibnit.* in Tom. III. Script. Rer. Brunswic. p. 484.

i) ap. *Westphalen* in Tom. IV. Monum. inedit. rer. Cimbr. & Megapol. p. 3063.

schaft bleibt, den ersten Kreis. Der zweyte, der diesen umfängt, weil seine Theilhaber vermöge der geschehenen Abtheilung mit den Ganerben des ersten nur noch in entfernter sammteigenthümlicher Verbindung stehen, schließt in sich den Vater und die Mutter, die Brüder und Schwestern; der dritte Kreis umgiebt den zweyten. Obschon seine Theilhaber sich ebenfalls gegen den Besitzer des ersten Kreises im entfernten Sammteigenthume befinden, so müssen sie doch in den dritten Zirkel zurücktreten, weil sie um einen Grad noch entfernter sind. Es sind dieselben Großvater, Großmutter, Oheime, Mühmen, Neffen und Nichten [k]). Die Theilhaber eines jeden Kreises begreifen eine gleiche Sippezahl, und folglich erklärt es sich, warum so oft in den Urkunden vorkömmt, daß alle, die von gleicher Sippezahl seyn, auch gleiche Erbtheile empfangen sollen, oder warum darinnen überhaupt den Nachkommen, nach rechter Sippezahl zu erbfolgen, befohlen wird. Eben so erkennt man daraus den eigentlichen Sinn des Sprüchworts: je näher dem Sippe, je näher dem Erbe; nichts zu gedenken, daß sich der Satz von der Nähe des Grads jetzo deutlicher entwickelt.

Aus dem Verhältnisse des nähern Sammteigenthums zu dem entferntern muß man jene Erbfolge beleuchten, die bey den Schweden, Dänen, Aragoniern, Vandalen, Longobarden, Numidiern und den meisten Nomadischen Völkern, desgleichen zu Fez, Siam, Maroko und unter den Kuraka in Peru üblich gewesen war, und darinnen bestand, daß der Bruder des Regenten den eigenen Söhnen des letztern vorgieng [l]).

k) Man vergleiche das Bedenken der Jurist. Fakult. zu Tübingen in der Vorlegung der Wild- und Rheingräfl. Successionsfälle. Beyl. XIX. S. 67. 68. 69.

l) *Grotius* de jure belli ac pacis. Amst. 1651. L. II. c. 7. §. 24. pag. 170. & 178. *Strabo* L. XVI.

Der Kanzler von Ludewig [m]) hält die Frage, ob in Erbreichen der jüngere Bruder, welcher auf dem Throne gebohren, dem ältern, welcher noch in des Vaters Privatstande erzeugt worden war, in der Erbfolge vorgehe, unter verständigen Völkern kaum einer Antwort würdig, und wundert sich, wie geschickte Männer, z. B. ein Van Groot, die Sache haben der Untersuchung werth finden können. Allein man hüte sich, seine Machtsprüche auf solche Art gegen Ursitten abzudrücken; denn es wird sich immer bey einer genauern Prüfung zeigen, daß sie auf sehr wichtigen und wesentlichen Gründen beruhen, und daß die Ursache, warum uns zuweilen eine oder die andere ungereimt deucht, bloß in unserer mangelhaften Kenntniß der Urquelle des menschlichen Charakters, seiner Denkungsart und Handlungen liegt. Der Grund von der ebengedachten Streitigkeit, die einmal in Persien zwischen Xerxes und Artabarzanes, und nachher zwischen Artaxerxes Mnemon und Darius [n]); im oßmannischen Reiche zwischen Bajazet und Gemes [o]); bey den Juden unter den Söhnen Herodes des Großen [p]); in Hungarn beym Geisa [q]); in Mailand zwischen Ludwig Sforza und Johann Galeazo dem [r]) jüngern, und in Teutschland zwischen Kaiser Otto dem Großen und seinem Bruder Heinrich [s]) obgeschwebt hat, sind die alten sammteigenthümlichen

m) Erläuterung der güldenen Bulle, Theil I. Frankfurt 1716. S. 668.

n) *Franc. Ferd. Schroetter* Diatribe de jurisprud. vet. Persarum. Viennæ 1757. Sect. II. c. 1.

o) *Grot.* de jure b. ac p. L. II. c. 7. §. 28.

p) *Flav. Ioseph.* in Ant. Iudaic. l. 16.

q) *Flav. Blond.* L. 6. Dec. 2.

r) *Hottomann.* in Quæst. illustr. Edit. VII. Hanov. 1601. qu. 2. p. 35.

s) *Burcard Gotthelf Struve* in Corp. Hist. Germ. Ienæ 1730. Per. V. Sect. II. §. 3. p. 233.

thümlichen Begriffe oder vielmehr Ueberbleibsel. Man hielt dafür, daß der Sohn mit seiner Geburt alsbald in das engere Sammteigenthum der väterlichen Besitzungen, so viel nämlich gerade um diese Zeit vorhanden wären, eintrete, und daß ihn hieraus die nachher gebohrnen nicht verdringen könnten. Die vor erhaltener königlicher Würde gebohrnen Söhne hatten also ihre erbschaftliche Ansprüche bloß an des Vaters Privatgüter, die er bey ihrer Geburt besessen hatte, zu machen. Der nachher gebohrne aber gelangte durch seine Geburt zur erblichen Mitgenossenschaft des erworbenen Königreichs, und die älteren Brüder konnten ihm in dieser Erbfolge mit Recht eben so wenig vortreten, als er von ihnen einen Antheil am Sammteigenthume der ältern väterlichen Privatgüter zu begehren befugt war.

Aus dem Verhältnisse des entferntern Sammteigenthums zum nähern fließt ferner der Vorzug der vollen Geburt vor der halben. Vollbürtige Geschwister sind unter einander im engern Sammteigenthume, und gehen also in der Erbfolge den Geschwistern von einem Bande vor, die erst alsdann, wenn jene alle zusammen abgegangen sind, in das Erbrecht eintreten dörfen. Von den historischen Beyspielen ist schon oben eines in der Erzählung der Mervingischen Ländertheilungen vorgekommen. Das andere hat der Geheime Rath Reinhart, doch ohne selbst dabey das Mysterium vom nähern und entferntern Sammteigenthume wahrzunehmen, sehr deutlich vorgestellt [t]). Landgraf Heinrich I. zu Hessen theilte unter seinen vier Söhnen erster und zweyter Ehe seine Länder. Nach dem Tode des einen Sohns erster Ehe, des Prinzen Heinrichs, erbte desselben vollbürtiger Bruder, Landgraf

 Otto,

t) Die Gemeinschaft, der wahre Grund der Erbfolge und der einige Grund der Lehensfolge 2c. Carlsruhe 1762. n. 118. S. 178.

Otto, mit Ausschließung der beyden Halbbrüder. Auf gleiche Weise erbte der aus der zwoten Ehe entsprossene Landgraf Johann seinen vollbürtigen Bruder mit Ausschließung jenes, und erst, nachdem auch dieser unbeerbt verstorben war, so verband Landgraf Otto das ganze väterliche Erbe. Hier ist nur der Grund von dem Vorzugsrechte der vollen Geburt in Betracht erlauchter Häuser angegeben. Von der Erbfolge der Privatpersonen wird die Sache erst bey der Auseinandersetzung des Verfangenschaftsrechts, Rückfallsrechts und des ganzen theilrechtlichen Systems vorkommen. Es ist merkwürdig, daß zween Männer, deren wissenschaftliche Kenntnisse keinesweges in Zweifel gezogen werden können, in ihren über diese Materie gewechselten Streitschriften u) beyderseits die ächten Principien nicht sehr gekannt zu haben scheinen. Außer den angezeigten Orten werde ich hauptsächlich in meiner Geschichte der teutschen Ehe von der Sache deutlicher zu handeln Gelegenheit haben, und dabey die sonderbaren Stellen beym Thormod Torfäus in der nordischen Geschichte v), und beym H. Ludgar in seinem Leben vom H. Gregor Abten zu Utrecht x) wechselseitig beleuchten können.

Drit-

u) Krohn Versuch der Lehre vom Vorrecht der vollen vor der halben Geburt in Erbschaftsfällen. Lübeck 1749. Abhandlung von dem Recht der vollen Geburt nach dem natürlichen, römischen, deutschen und besonders lübischen Rechten ꝛc. ꝛc. Hannover 1748.

v) Tom. II. p. 20. 21.

x) Fuerunt ei (B. Gregorio) Fratres nobiles & eximii de patre geniti, & de matre eius nati alii fratres, & tempore & viribus secundum sæculi dignitatem minores, quibus necesse erat in obsequio esse maiorum. Factum est autem, vt aliqui ex maioribus fratribus honorati a Rege Carolo Martello vel Pippino, mitterentur in longinquiora

Dritter Abschnitt.

Verschiedene Schicksale des Einstandsrechts.

Eine sehr wichtige Materie erheischt jetzo meine Aufmerksamkeit, und die in so viele Schwierigkeiten verwickelt ist, daß ich, in unserm ganzen ältern Erbsysteme keinen unauflöslichern Knoten angetroffen zu haben bekenne. Ich weiß auch in der That nicht, ob ich vielleicht ihn nicht mehr entzweygeschnitten als aufgelöst habe. Sollte mir etwa jenes begegnet seyn, so darf ich aus dem Grunde einige Nachsicht von den Gelehrten erwarten, weil ich beynahe der einige bin, der die Sache in ihrem ganzen Umfange überdacht und auseinander gesetzt hat, da sie indeß von den meisten meiner Vorgänger kaum eines Seitenblickes gewürdiget worden ist. Ehe ich dem Leser meine Gedanken über diesen Vorwurf, ich meyne das Einstandsrecht (ius repræsentationis), vorlege, so muß ich ihn vorher mit allen Schwierigkeiten bekannt machen, die sich hier vorzuwerfen pflegen. Es sagt uns die Geschichte, daß sich in den teutschen Staaten, gleichwie bey andern Völkern, die blutigsten Kriege, Befehdungen und häßlichsten Frevelthaten über die Frage, ob die Oheime ihre Neffen sowohl in der brüderlichen als väterlichen Erbfolge ausschließen können, erhoben haben und begangen worden sind. Um gleich einige Beyspiele zu geben, so bemerke ich, daß die Söhne Klodowigs des I. aus der Ursache ihre drey unmündige Neffen ermordeten, und auch den jungen Teudebert von der Erbfolge Austrasiens ausschliessen wollten [a]). Kildebert II. König in Austrasien ward kaum

ora regna Galliarum, illuc & subsequi & inhærere necesse erat iunioribus. Ap. *Suri*. 25. Aug. p. 277. Auf gewisse Art gehört auch die Stelle der Ordnung des Eigengerichts zu Eisenhausen hieher beym Senkenberg in adp. Diss. de jure observ. ac consuet. n. 3. p. 36.

a) *Gregor. Turon*. L. III. c. 23.

kaum noch von seinem Untergange durch die Treue des Herzogs Gundobalds errettet [b]). Dagobert I. entzog dem jungen Kilperich den våterlichen Erbtheil [c]). Noch håufiger ist unter den Karlingen diese Uebergehung der Neffen. Pippin der Kurze eignete sich nach der Abdankung seines Bruders Karlmanns alle Lånder allein zu [d]), und Carl der Große that eben dasselbe zum Nachtheile seiner Neffen von dem jüngern Karlmanne [e]). Es wird von den Geschichtschreibern als etwas ungewöhnliches angemerkt, daß er seinem Enkel Bernhard Italien gelassen habe, und doch mußte dieser in einer gewissen Abhångigkeit von seinem Oheime stehen [f]). Ludwig der Fromme erwies seinen Enkeln von Pppin in Aquitanien nicht gleiche Gütigkeit und entzog ihnen die våterlichen Erblånder [g]). Karl der Kahle und Ludwig der Teutsche glaubten an die zu Gunsten der Neffen gemachten Hausvertråge nicht gebunden zu seyn, und theilten Lotringen unter sich [h]). *Eben* dieser Karl der Kahle suchte sogar zum Nachtheile der Söhne des germanischen Ludwigs ganz Teutschland an sich zu reißen [i]). In der neuern Geschichte ist das Beyspiel Roberts Grafen von Artois eines der merkwürdigsten. Sein Rechtsstreit kam verschiedene male sowohl für die Austråge als für die Versammlung der Pairs. Allein die Erbfolge in seine våterliche Grafschaft ward ihm allezeit zum

b) Id. L. V. c. I.

c) *Fredegar.* c. 67.

d) Joachim Erdmann Schmidts Grundriß zu einer umståndl. Reichshistorie. Jena 1759. zweyte Abth. §. 107. S. 40.

e) Ann. Fuldens. ad a. 771.

f) Chron. Moissiac. ad a. 813. *Thegan.* de gest. Ludov. Imp. c. 6.

g) Ann. Bertin. ad a. 839.

h) Ann. Fuld. ad a. 870.

i) Ann. Bertin. ad a. 876.

zum Vortheile seiner Tante einstimmig abgesprochen [k]). Robert, der sich anfangs immer mit den Entscheidungen zufrieden bezeigt hatte, entrüstete sich über den Ausspruch unter Philippen von Valois so sehr, daß er aus Rache jenen grausamen englischen Krieg gegen sein Vaterland erregte [l]), mit welchem Frankreich einige Jahrhunderte zu kämpfen hatte. In der Churpfalz schloß 1353 Churfürst Rupert seinen Neffen gleiches Namens, und 1554 Churfürst Friederich II. den Pfalzgrafen Otto Heinrich aus [ll]). Die bayerischen Landstände sprachen um das J. 1311 dem Kaiser Ludwig IV. zum Nachtheile seines Neffen, des Pfalzgrafen Adolfs, die Erbfolge Herzog Johanns von Niederbayern allein zu [lll]). Wir haben zwar schon von dem fränkischen Könige, Kildebert II. [m]) eine Verordnung, die für die Zukunft in der gerade absteigenden Linie das Einstandsrecht einführte. Allein es gieng mit diesem Gesetze, wie mit den meisten Kapitularen,

k) Pitaval (Causes celebres et interessantes &c. Tome XIX. à la Haye 1750. p. 312.) trägt den ganzen Rechtshandel, so lang er aus alten Chroniken und Acten schreibt, sehr gut vor. So bald er aber seine Entscheidungsgründe aus der neuern Rechtsgelehrsamkeit hernimmt, dann ist er unausstehlich. Schöpflin hat in seinen Opusculis Hist. Philol. Crit. diese Sache ebenfalls zu einem Gegenstande seiner Untersuchung gemacht. Er verräth aber überall darinnen so wenig Kenntniß der ächten gleichzeitigen germanischen Sitten und Rechte, daß man sich äußerst darüber verwundern müßte, wenn man nicht solche Fehler schon lange an unsern größten europäischen Geschichtschreibern gewohnt wäre.

l) *Estienne Pasquier* Recherches de la France Livre II. ch. 14. p. 230. suiv.

ll) *Buder* in Repert. Iur. publ. T. II. p. 797. v. Nachfolge.

lll) *Car. Ludov. Toelner* in Hist. Palat. C. IV. p. 134. *Nic. Burgund.* Hist. Bav. L. III. ad a. 1311.

m) De a. 595. ap. *Baluz.* Capitul. T. I. p. 28.

laren, die der Nation auf Veranlassung der Clerisey mit Gewalt aufgedrungen wurden, und also auch, so bald diese Gewalt wieder in ihre gehörige Gränzen zurückgetrieben worden war, in ihr voriges Nichts zurücksanken. Es gerieth bald darauf in Vergessenheit, denn die französischen Gelehrten versichern uns einstimmig, daß von den ältesten Zeiten her bey ihnen weder in gerader noch Collaterallinie das Einstandsrecht Platz gehabt habe, und daß es erst in der absteigenden Linie 1507, und in der Seitenlinie 1567 aufgekommen sey [n]). Von der Wahrheit dieser Sache überzeugen uns nicht nur die Verträge Karls des Großen und seiner Enkel, sondern auch die zehnte Formel von Markulfen im zweyten Buche, und ein gewisses sehr schätzbares Monument beym Choppin, die sämmtlich hier unten zu lesen sind [o]).

In Teutschland und in Norden [p]) fand das Vertretungsrecht nicht weniger Schwierigkeit. Otto der Große ließ die Sache, so viel die absteigende Linie betrifft, durch den damals gewöhnlichen rechtlichen Weg des Zweykampfs zum Vortheil der Enkel ausmachen, und an andern Orten kam man denselben durch Verträge zu Hülfe [q]).

Dessen

n) *Pasquier* Rech. de la France L. IV. ch. 18. p. 610. 611. *Taisand* Coutumes Generales du Bourgogne. Dijon 1693. Titre VII. art. 19. p. 493.

o) Urkundenbuch n. 15.

p) *Stiernhöök* de iure Sueon. et Goth. vet. L. II. P. pr. S. I. c. 3. p. 153. et passim.

q) Pacta dot. inter Henricum fil. Brab. Duc. et Matthild. Phil. I. Flandriae com. neptem de 1179. ap. *Mir.* Cod. Don. piar. c. 99. Et si forte contigerit mori ante patrem heres Henrici, si quem post se reliquerit ex Matthilde saepe dicta, ita succedet Duci auo suo in Ducatum et omnem possessionem suam — sicut Henricus fecisset, si diutius patre vixisset.

Dessen ohngeachtet aber blieben sie noch an vielen Orten durch ihre Oheime und Muhmen ausgeschlossen, wie wir es unter andern r) aus den alten ostgotländischen Gesetzen s) und aus den Privilegien sehen, die Markgraf Ludwig von Brandenburg im Jahr 1336 der Stadt Jerichau ertheilt hat t). In den Erbsfällen der Seitenverwandten kam das Einstandsrecht weit später empor. In Würtemberg konnte es nicht früher, als 1477, durch ein förmliches Ausschreiben von Graf Ulrichen u), und in Geldern 1560 in Gang gebracht werden. Es ward erst in Teutschland durch die Kammer-Gerichtsordnung und den Wormser Reichsabschied von 1521 §. 19. allgemein eingeführt. Nach dem Weichbilde zu Otterndorf v), so wie noch in vielen andern Ländern, z. E. in Norden, Engelland, Hollstein rc. findet es bis diese Stunde nicht statt. Wenn wir nun diese Fakta mit den Principien des Sammteigenthums, nach welchen bey geschehenen Vertheilungen des nutzbaren Besitzes das Einstandsrecht in den Linien ins Unendliche gelten muß, zusammenhalten, so äußert sich der größte Widerspruch; welchen ich auch auf keine andere Weise zu heben weiß, als durch die Einschränkung dieser letztern Regel auf solche Erbschaften, wo bloß entferntere Stammsvettern nach Erlöschung

r) Leges Goslar. ant. art. 6. Kindeskind nymt erve vor vader unde Moder süster unde Broder. Art. 7. Halff Broder halff Süster nemet erve vor Süster Kind unde Broder kint de ungetweyet sin. Ap. *Leibn.* T. III. Script. Br. p. 485. *Jo. Car. Henr. Dreyeri* Liber de vsu genuino Iur. Anglo-Sax. in explicando Iure Cimbr. et Sax. Kil. 1747. p. 106.

s) *Stiernhöök* c. l. p. 183.

t) Ap. *Ludewig* in Reliqu. MSS. T. VII. p. 38.

u) Siehe Sattlers Würtemb. Grafengeschichte. Im Niederfürstenthume Hessen kam es erst 1376 auf. S. Estors bürg. Rechtsgel. Th. II. §. 3009. S. 63.

v) Art. 10.

schung einer ganzen Linie zusammenkommen, und zugleich dadurch, daß man aus dem oben angezeigten Unterschied zwischen dem nähern und entferntern Sammteigenthume annehmen muß, daß ein Ganerbe deswegen, weil er vor der Geburt des andern schon in dem nähern Sammteigenthume mit dem Abgestorbenen gesessen war, denselben ausschließe, und daß dieser erst nach jenes Ermanglung mit allen ihm parallellaufenden Schwerdtmagen eintreten könne. Folglich, wenn drey Brüder mit einander im Sammteigenthume sind, und der eine stirbt mit Zurücklassung ehlicher Erben, so bleiben jene als nähere Ganerben allein im Mitbesitze, und die Neffen müssen so lange zurückstehen, bis lauter Geschwisterkinder vorhanden sind, mit welchen sie dann so viele Theile empfangen, als sie Aeste ausmachen. Es erläutern dieses vortrefflich die alten Schonischen Gesetze, die König Waldemar I. um das Jahr 1163 gegeben hat. Da weder ich noch vielleicht ein großer Theil meiner Leser die alte Nordische Sprache verstehen, so will ich die genaue lateinische Uebersetzung von dem Professor Moelmann w) zu Kopenhagen einrücken, und ihr die beynahe gleichzeitige, etwas freyere, aber nach dem Urtheile des Dänischen Reichskanzlers von Huitfeld desto vorzüglichere Uebersetzung des Erzbischoffs Andreas Sunensons zu Lunden beyfügen. Si quis decesserit, heißt es nach ersterer, cui sunt liberi superstites, hereditas sequitur illos; si, deficientibus liberis, ipsi sint nepotes, hi ita succedunt singuli, prout haereditatem paternam vel maternam adire deberent. Et si hinc vnicus nepos supersit, illinc plures; unicus ille tantum accipit, quantum reliqui omnes. Der Erzbischoff Andreas x) übersetzte diese Stelle

w) Selecta Iur. Saxon. de Ganerbinatu p. 8. 9.

x) L. II. c. 1. ap. *Westphalen* in T. IV. p. 2030. Monum. ined. rer. Cimbr. et Megapol. Die Enkel konnten nur ihres

Stelle auf folgende Weise: Naturali statutum est aequitate, vt, exclusis ascendentibus et transversalibus, primo haereditas solis descendentibus deferatur; salua graduum praerogatiua, vt priores in gradu semper posterioribus praeferantur. Succedentes ergo in primo gradu filii et filiae viriles accipiunt portiones. — Deficientibus primi gradus liberis, admittuntur neptes et nepotes, non viriliter, sed in stirpes, vt ex illis quiquam nihil amplius obtineant, quam parentes eorum, si viuerent, obtinerent. — Cessantibus duobus primis gradibus, pronepotes et proneptes — omnes aequaliter admittuntur. Eben dasselbe verordneten auch die Westgothischen Gesetze: In hereditate illius, qui moriebatur, si intestatus decessisset, filii primi erant. *Si filii deerant*, nepotibus debebatur hereditas, si nec nepotes essent, pronepotes ad hereditatem vocabantur. Ja sogar das bekannte Lehensgesetz Konrads II. von 1027 sagt: praecipimus etiam, vt, cum aliquis miles, siue de maiori-

ihres Vaters eigenthümliche Güter, die nicht von dem Großvater hergekommen sind, erben. L. I. c. 3. De bonis auitis quae portio contingat nepotes post obitum filiifamilias. Filiusfamilias, in sacris paternis constitutus cum vxore, si sine definitione certa quantitatis bonis patris addiderit bona, quae ipse habuit cum vxore, quotcunque fuerint filii, de communi substantia, etiam praediorum post contractas nuptias comparatorum, cum auo et aliis consortibus post obitum patris, viriles et aequales accipient portiones, *per priorem gradum ab aliis praediis excludendi.* Si vero in mansione patris, bona, quae habuit cum vxore, fuerint definita: illa sola, si viuente auo pater obierit, alii, quaecunque fuerint, obtinebunt. Nach dem C. 3. L. II. kann der Großvater seinem Enkel eine Erbsportion schenken, doch muß es mittelst der Scotation geschehen. Auf den Fall diese mangelt, so ist die Schenkung ungültig.

maioribus, siue de minoribus, de hoc seculo migrauerit, filios eius beneficium tenere. Si vero *filios* non habuerit, et auiaticum ex masculo filio reliquerit, pari modo beneficium habeat xx), welche Stellen sämmtlich durch das sehr alte Augspurgische Recht y) bestärkt werden: Wo zwey Gemächt sterben die Elend sind, und lassen die Kind ihr sey lüzel oder vil und sind die alle ausgesteurt und stirbet der Geschwistergit eins oder zway so erben die andere Geschwistergit und die Enckelin mit das ist recht. Ist aber daß die Geschwistergit alle sterben, die von vater und von Mutter rechte Geschwistrigt seyn, so erben die Encklin alle gleich, ist aber nicht Enklen da, so sollen aber erben die nechsten erben, die durch recht erben sollen.

Eben diese Gesetze heitern mir jezo erst den wahren Sinn der hierunter angeführten Stellen yy) der Schwäbischen

xx) Hiermit stimmt überein Edit. Feud. *Cuiac.* L. I. Tit. 18. Si quis miles mortuus fuerit sine filio masculo, et nepotem reliquerit, in beneficium aui in patris vicem succedat. Et si hic deest, et fratrem reliquerit, in beneficium patris ipse succedat.

y) S. 242. und 254. bey Walch in den vermischten Beyträgen Theil IV. Siehe auch die Oesterreich. Lehensord. bey Lünig Corp. I. F. T. III. col. 570. Tit. 62.

yy) Schwäb. Lehenrecht bey Senkenberg c. 65. S. 60. §. 3. — Diewyle su aber das gut ungeteyllet hant stirbet Ir einer so trettent sine Kint an sine statt und behaltent das gut gemeyne das Ir Vatter hett mit Iren Vettern alle. Ius feud. Alem. ex mor. Bauariae c. l. p. 146. c. 45. Die wile aber si daz gut ungetailt haunt stirbet denn ir ainer sin sun tritt an dez vatter stat und behalt daz gut gemain daz sin vater het mit den vettern alle. Sächsisches Lehnrecht c. 34. S. 192. Di wile ouch sie daz gut zu samene haben stirbet ir einer sein Kint trit in das Vaters stat, und behelt sein gut gemeine mit den Vettern als is sein vater hat.

echt sey bey den Teutschen von je her in Uebun

Ich könnte ihm auch wohl diese eigenthüm
eynung unangetastet lassen, weil man vorzügli
lehrten immer einige Besonderheiten zu gute hält
seitdem ich erfahren habe, daß eben dasselbe au
ühmtesten Universität Teutschlands von gewisse
Männern öffentlich gelehrt wird, so kann ich an
nicht unterlassen, daß die Senkenbergischen Be
ur den Satz erproben, daß die Enkel von der Erb
icht ganz und gar ausgeschlossen gewesen seyn; da
abey von unserer Frage, ob sie zugleich mit de
n in der großväterlichen Erbschaft haben anstehe

K 2 könner

) Nimbt ein Man Weib pey seines vaters Leib, de
n ebenbürtig ist, und gewünnet er Sün pey ir, vn
irbt er darnach, e das sein Vater sein Erb mit im g
ilte: desselben Mannes Sün die nemmet gleichen erbta
n irs Vatersstatt ennebn irn vettern: aber sie nemm
ll nicht, wann aines Mannes tail. Vnd das mag de
Tochter kinden nicht werden, das sy gleichen tail nemme
a sy dann nicht Sunskinde.

Regino in Chron. L. 2. p. 56. ad a. 876.

) De successione filiarum in regnis et principatibu
Gissae 1740. C. V. §. 59.

können, oder ob sie mit ihren erbrechtlichen Ansprüchen bis zum tödtlichen Abgange aller Söhne haben zuwarten müssen, keine Sylbe vorkomme. Das Westgotische Gesetz des König Kildeswints solle z. E. die Senkenbergische Behauptung in den Worten: Ea conditione ſeruata, vt nepotes ex filio vel filia, qui patre vel matre ſuperſtite mortui fuerint, integram de rebus aui vel auiae, quam pater vel mater eorum, ſi vixiſſent, fuerant habituri, percipiant portionem; erweisen. Allein wenn ich es mit dem vorhergehenden Innhalte vergleiche, welchen ich ebenda beygesetzt habe, so kann ich darinnen nichts weiteres entdecken, als das, was auch in andern Gesetzen verordnet ist, daß die Enkel, wenn sie allein zur Erbfolge kommen, nicht häupterweise, sondern nach den Stämmen erbfolgen sollen. Die Verordnung des Ostgotischen Königs Teuderichs des Großen heißt: Si quis inteſtatus mortuus fuerit, is ad eius ſucceſſionem veniat, qui inter agnatos atque cognatos gradu vel titulo proximus inuenitur, ſaluo iure filiorum ac nepotum. Die letzten Worte haben gewiß keinen andern Sinn, als daß in der Erbfolge allezeit der Nähergesippte den Entferntern, er möchte ein Schwerdt- oder Spilmage seyn, ausschließen, und daß nur bey Kindern und Enkeln auf das Vorzugsrecht des Mannsstammes geachtet werden solle. Ich überlasse aber dem Leser die Entscheidung, welche unter unsern beyden Meynungen ein größeres Gewicht habe. Zu der meinigen finde ich mich durch das einstimmige Zeugniß aller Urkunden und Gesetze, und durch die oben gehäuften Fakta bestimmt, und Senkenberg hat keinen andern Grund für sich, als daß es ihm beliebt hat, dasselbe mit dem kräftigen Zusatze zu begaben: Inde Ius repraeſentationis clariſſime elucet, dum nepotes filiis ſurrogat. Die Entscheidung Kildeberts II. überzeugt uns gerade, daß vor seiner Bekanntmachung kein Einstandsrecht üblich gewesen ist, und die alten Sächsischen,

sischen, Ripuarischen und Salischen Gesetze führen eben so, wie die zu ihrer Erläuterung angehängten Lotringischen Gebräuche, bloß das ausschließende Erbrecht des Mannsstammes ein, und gedenken der Frage, ob Bruderskinder mit den Brüdern zugleich erben können, mit keinem Worte. Senkenberg weiß endlich aus den Worten Wittichinds von Corvey selbst eine günstige Erklärung für seinen Wahn herauszubringen. Die Worte: de legum quoque varietate facta est contentio sollen darthun, daß noch mehrere Sächsische Völker außer den Engern, Ost- und Westphalen ihre eigene Gesetze gehabt hätten, die mit diesen im Widerspruch gestanden seyn. Allein wenn ich ihm auch zugebe, daß Wittikind hier bloß von Sachsen rede, so kenne ich doch zur Zeit Ottens des Großen keine andere als die erwähnten drey Völkerschaften, denn die Ueberelbischen oder Nordalbingischen Sachsen sind nur der nördliche Theil von den Ostfahlen. Hernach zeigt nicht nur der Verfolg des Wittikindischen Vortrags, sondern auch Sigebert von Gemblours [a]) (orta dissenssione inter principes de varietate legis) daß das Wort lex hier nach seinem im mittlern Zeitalter gehabten Vielsinne pro ratione legis angenommen, und die Gründe darunter verstanden werden müssen, die theils die Klerisey, welche schon unter Kildeberten jene väterliche Sitte, deren Zusammenhang mit dem ganzen germanischen Rechtssysteme ihr unbekannt war, zu verdringen gesucht hat, zu Einführung des Repräsentationsrechts anführte, theils die Layen ihnen aus ihrem Herkommen entgegenhielten. Auf diese Weise bleibt dem Reichshofrath kein anderer Beweis übrig, als der, welchen er aus den Longobardischen Gesetzen hernimmt; denn von den Sicilischen Satzungen hat Cujas [b]) schon gezeigt, daß darinnen eben-

 falls

a) Ad a. 942. ap. *Pistor.* in T. I. Script. rer. Germ. p. 689.
b) Ad L. II. Feud. Tit. 11. opp. T. III. col. 709. ap. *Wechel.* 1623.

falls das Vertretungsrecht vielen Widersprüchen und Zweifeln unterworfen gewesen ist, und bey dem Alemannischen Landrechte bleibt es sehr zweifelhaft, ob man nicht mit größerer Wahrscheinlichkeit das Wort Vettern für patrueles als für patruos annehmen müsse. Es wird aber gewiß niemanden einfallen, aus jenen allein eine allgemeine teutsche Rechtsgewohnheit erproben zu wollen.

Schilter [c]), dieser verehrungswürdige Wiederhersteller unserer vaterländischen Sitten und Rechte, glaubt nicht minder das Vertretungsrecht in etlichen barbarischen Gesetzen wahrgenommen zu haben, wo ich es für meinen Theil nicht zu erkennen weiß. Wenn er z. B. die alten Schottländischen Gesetze anführt, so betrügt er sich gleich anfangs darinnen, daß er den sogenannten filium postnatum für einen posthumum hält, indem er vielmehr ein nachgebohrner Sohn ist, d. i. nach unserm alten Privatrechte: Einer der aus der zwoten Ehe erzeugt ist. Dergleichen Söhne, die zuweilen auch Minores oder Juniores heißen [d]), konnten mit den Kindern erster Ehe niemals zur gleichen Erbschaft anstehen, und gelangten erst nach Abgange der letztern dazu [e]). Es verursachte

c) *Schilter* praxis Iur. Rom. Ienae 1698. T. II. Exerc. XLI. §. 57. seqq. p. 948.

d) *S. Ludger.* in vita S. Gregorii Abb. Traj. ap. *Suri.* XXV. Aug. p. 277. c. 11.

e) II. Feudor. 26. § 9. Mulier habens feudum relictis filiis ex duobus matrimoniis decessit, inter quos feudi quaestio aliarumque rerum maternarum vertebatur: obtinuit, filios prioris matrimonii tam in feudo, quam in ceteris potiores esse. Alle Ausleger haben diesen Text als ungerecht getadelt, und Cujace hat daher Anlaß genommen, denselben aus der Aufschrift eines alten Manuscripts zu verbessern, und mit dem Tit. 103. L. IV. Ed. *Cujac.* übereinstimmend zu machen. S. *Cujacii* Opp. T. III. col. 736. Allein es ist bekannt, daß die Rubriken

sachte dieses Erbrecht in der Mervingischen und Karlingischen Monarchie viele Zerrüttungen, wie ich davon oben etwas bemerkt habe, und seiner Zeit mehreres anzeigen werde [f]). Auf gleiche Art ist in den Schottischen Gesetzen der Ausdruck primogenitus nicht von einem Erstgebohrnen, sondern von einem in erster Ehe gebohrnen Sohne zu verstehen [ff]): Burkard Gotthelf Struve [g]) führt zum Beweise, daß das Erstgeburtsrechts sehr alt sey, eine Stelle Ottens von Freysingen an, worinnen es heißt, daß Friedrich der Einäugige seinen filium primogenitum Fridericum zum einigen Erben aller seiner Länder gemacht habe. Wir wissen aber, daß Friedrich der Einäugige, Herzog in Schwaben und Elsaß, diesen jüngern Friedrich, der nachher zur Kaiserwürde gelangte, in der ersten Ehe mit Judith, der Tochter Herzog Heinrichs des Schwarzen in Bayern, erzeugt hat [h]), und daß sein jüngerer Bruder, Pfalzgraf Konrad bey Rhein, in der zweyten Ehe von der Agnes, Gräfinn von Saarbrücken, gebohren

ken in unsern alten Urkunden, weil sie erst in der spätern Zeit, und meist von unwissenden Händen, hinzugekommen sind, keine Beweiskraft haben. Hernach erkennen Jakob Colombini, Anton Mincucci (L. II. Tit. IX. de Feudis Edit. *Schilteri* de 1695. p. 91. 92.) und Bartholomäus Baraterius (Libellus Feud. reformat. Tit. XIV. c. 26. p. 93.) die gemeine Leseart als ächt, und von dem gegenseitigen Gesetze werde ich an einem andern Orte zeigen, daß es auf eigenen und wahren germanischen Principien beruhe, die mit dem gegenwärtigen in keinem Widerspruche sind. S. Anhang Th. I. n. 27. 28.

f) Schmidt im Grundrisse der Reichshistorie II. Abth. §. 98. S. 38. III. Abth. §. 100. und 101. S. 63.

ff) Obschon Spelmann das Gegentheil behauptet. Gloss. Archaeol. p. 464.

g) Syntagma Iur. publ. Ienae 1720. p. 1322.

h) Fragmentum historicum incerti autoris *Alberto Argentin.* praefixum ad a. 1225. ap. *Vrstis.* p. 84.

worden ist [i]). Folgsam ist der letztere als ein Nachkind von der Erbfolge mit Recht ausgeschlossen gewesen, ohne daß deswegen ein Erstgeburtsrechts hier in Betrachtung gekommen wäre. Um wieder auf die Schottischen Gesetze zurückzukommen, so bemerke man, daß darinnen die Frage aufgeworfen ist, ob der nachgebohrne Sohn (das ist, der Sohn zweyter Ehe) dem von dem erstgebohrnen Sohne (von dem Sohne erster Ehe) abstammenden Enkel vorgehe, und die Sache wird, nachdem beyderley Rechtsgründe erzählt worden sind, unentschieden gelassen. Gerade die beyderseitigen Gründe, wie sie da vorgetragen werden, würden uns schon, wenn wir auch keine andere Stellen hätten, die wir doch in der That, wenigstens in Ansehung der Seitenlinie, haben [k]), überzeugen, daß auch bey diesem Volke das Einstandsrecht, oder das Recht der Enkel mit den Brüdern an des Vaters statt gleichen Erbtheil zu nehmen, nicht gegolten habe. Denn an dem angeführten Orte wird immer nur darüber gestritten, wer den andern ausschließe, und an die Frage, ob beyde Theile mit einander erben können, wird gar nicht gedacht. Ich will zum Behufe derjenigen, die etwa dieses Gesetz aus einem römischen Gesichtspunkte anschauen, und darinnen mit Schiltern die erste Spur eines römischen Repräsentationsrechts entdecken möchten, zeigen, daß die Schotten aus ächten germanischen Gründen veranlaßt worden sind, über diese Frage in gegenseitige Theile zu gehen. Der Enkel hatte zu seinem Vorstande, daß er nach dem ältesten Rechte allezeit die Erbschaft anzutreten befugt war, wenn

i) *Conrad. Vrsperg.* ad a. 1152. p. 283.

k) Regiam Majestatem L. II. c. 32. Deficientibus iis, qui ex recta linea descendunt, tunc frater vel fratres succedunt. Et si non reperiuntur fratres, vocandae sunt sorores. Quibus praemortuis, eorum liberi vocantur. Post eos et eas auunculi vel eorum liberi. Postremo materterae vel earum liberi.

wenn von seines Vaters Brüdern keiner mehr existirte. Der in vorliegendem Falle vorhandene Oheim konnte als ein Nachgebohrner ihm hier nicht vortreten, weil in ältesten Zeiten ein solcher gar kein Erbrecht, und in der spätern Zeit nur dann hatte, wenn keine Vorkinder oder ihre Abkömmlinge am Leben waren. Im Gegentheile schützte sich der Oheim mit der Behauptung, daß ein Neffe erster Ehe ihn nur in so fern ausschließen könne, als er zum nähern Sammteigenthume wirklich gelangt sey; dieses sey aber im gegenwärtigen Falle nicht geschehen, weil desselben Vater den Todesfall des Großvaters nicht erlebt, und ihn folglich auch in den unmittelbaren Mitbesitz nicht habe setzen können, dagegen sey er, der Oheim, als der nächste Grad von den entferntern Ganerben, in das engere Sammteigenthum vor dem Sterbefalle bereits eingetreten gewesen. Das Burgundische Gesetz, welches Schilter ferner zum Zeugnisse des Vertretungsrechts herbeyruft, hält eben so wenig die Probe [l]). Wenn hier der Enkel in die Rechte seines Vaters eingetreten wäre, so hätte er das ganze Erbe erhalten sollen, weil nach jenem Rechte die Söhne die Töchter im Erbe ausschlossen. Es ist aber überhaupt diese Gundobaldische Satzung so sonderbar, daß sie sich aus keinem germanischen Principio erläutern läßt, und Senkenberg hat sie daher mit Recht als eine mit römischen Zusätzen verunstaltete Sammlung angesehen [m]).

Die Germanen gewöhnten sich so langsam an das Repräsentationsrecht, daß man noch nach Einführung

l) Das unbezweifelte Gesetz in der Gundobaldischen Sammlung vom Vertretungsrechte ist eigentlich Tit. LXXVIII. welches Senkenberg und Schilter übersehen haben. Es zeigt aber wieder der ganze LXXV. Tit. daß es neuerlich eingeführt worden war, und daß man darüber keine sichern Principien angenommen hatte.

m) De Success. Filiar. C. V. §. 59.

des Erstgeburtsrechts die Frage aufwarf, ob auch der erstgebohrne Sohn des Erstgebohrnen den Vatersbruder ausschließe, und nicht selten zum Vortheile des letztern entschied [n]). Ja als man endlich dem Enkel von der Schwerdtseite jenes Vorzugsrecht einräumte, so machte man es noch dem Enkel von der weiblichen Seite, obschon hier ebenfalls das Primogeniturrecht üblich war, streitig [o]). Die Sache war bey den Weibern nicht nur in Primogeniturfällen zweifelhaft, sondern überhaupt, sie mochten nun mit dem Mannsstamme oder bloß unter sich in Collision kommen [p]). Daher kömmt es auch, daß in

n) *Paul. Aemil.* in vita Caroli Crassi ap. *Hottomann.* in Quaest. ill. Qu. IV. p. 45. Hanno dominatum solus inuaserat, expulso Ercembaldo adolescentulo, fratris maioris filio antea defuncti: vt in magnis imperiis iure controverso. Vtrum nepos ex maiore filio antea defuncto, an minor filius legibus vocetur. *Conrad. Vecerius* de vita Henr. VII. Imp. ap. *Vrstis.* inter Script. rer. Germ. T. II. p. 67. Interea Carolus Siciliae Rex secundus Gallicae originis, cis fretum regnans, rebus humanis excessit. Plures huic filii, nempe maior natu Carolus, Martellus cognomine, et Robertus. Martellus viuo etiamdum patre mortem (sed filio relicto) obiit. Qua in specie, exque facto ipso, larga disputandi materia Iureconsultis est nata: neposne antecedere iure possit patruum in successione auita. Sed et responsis prudentum et pontificia pronuntiatione quadam Robertus annixus, compendium hereditatis obtinuit. *Grot.* de Iure B. ac P. L. II. c. 7. §. 30. *Hertius* ad *Pufendorf.* de Iure N. et G. L. VII. c. 7. §. 11.

o) *Cuiacius* ad L. II. Tit. 11. de Feudis inter opp. T. III. col. 709. *Wenceslaus Xaver. Neumann de Pucholz* in Diss. de iure primogeniturae. Pragae 1718. C. V. §. 8. p. 108.

p) Responsum Facult. Iur. Argent. in caussa Phil. Lud. Com. de Leiningen Westerburg aduersus Phil. Reinh. et Ioh. Reinh. Comites de Hanau ap. *Schilter.* ad Cod. Iur. Feud. Alem. p. 470.

in den Gesetzbüchern des mittlern Zeitalters so vielfältig nur der Töchter Erwähnung geschieht, daß sie sich des Repräsentationsrechts zu erfreuen hätten [q]).

Ich will diese ganze Materie mit der Anmerkung schließen, daß mein zu Anfang aufgestellter Grundsatz: Die Enkel hätten erst dann geerbt, wann keine Söhne vorhanden gewesen seyn, durch das Lehenrecht, das überall die allodische Erbfolge nachahmt, augenscheinlich bestärkt werde. K. Konrads des Saliers gegebene Erbsatzung in Lehenssachen sagt: Si vero filios non habuerit, et auiaticum ex masculo filio reliquerit, pari modo beneficium habeat. Man sehe, wie so deutlich hier der Enkel erst nach dem Abgange aller Söhne zur Erbfolge gerufen wird, und bemerke es als einen weitern Irrthum des wackern Schilters, wenn er auch darinnen noch ein Einstandsrecht antreffen will.

Vierter Abschnitt.

Ursprung des Erstgeburtsrechts.

Das Recht der Erstgeburt ist weder so neu, noch war es auch ehmals so allgemein, als viele dafür halten. Es hat einen gedoppelten Ursprung. Der eine ist mit dem

q) Die Töchter wurden in ältesten Zeiten sogar von den Enkeln ausgeschlossen. Lex Saxon. Tit. VII. §. 8. Qui filium aut filiam habuerit, et filius vxore ducta filium genuerit, et mortuus fuerit, hereditas patris ad filium filii, id est, ad nepotem non ad filiam pertineat. Nachher räumte man ihnen mit dem abgetheilten Enkel ein gleiches Erbrecht ein. Lex Burgund. T. LXV. §. 1. und auf gleiche Art mit den Enkelinnen von Söhnen. d. L. Burg. Tit. 75. Endlich verschaffte das Kaiserrecht dem ganzen weiblichen Geschlechte das vollkommene Einstandsrecht. B. II. C. 14. und 34. Desgleichen das bayerische Landrecht von 1346. c. 95. und die Liefländ. Statuten beym Senkenberg in Meditat. p. 415.

dem Minorate [a]) gemeinschaftlich. Denn bey den meisten rohen Völkern, wo die Erdstriche noch wenig bevölkert sind, oder wo man noch im Hirtenstande lebt, behält gewöhnlich der älteste oder jüngste Bruder den väterlichen Hauptsitz, und die übrigen müssen ihre Besitzungen auswärts suchen [b]). Diese Ursitte blieb nach einer Nach-

a) Diese Gewohnheit ist noch heutzutage in den Niederlanden, (*Lauriere* Glossaire du Droit François T. I. p. 202. m. Catel) in Brettagne, (*Montesquieu* Esprit des Loix L. XVIII. ch. 21. Tome II. de ses Oeuvres p. 168.) in Großbrittannien bey den Gütern, die man Bourgages nennt (*Blackstone* Commentaire sur les loix Anglois. Tome II. p. 343. *Crag de Riccarthoun.* Ius Feud. Angliae et Scotiae Ed. *Menkenii* Lips. 1716. L. I. Tit. XI. §. 10. p. 121). Von Teutschland sind die Schriftsteller bekannt. Man kann sie noch mit der Anmerkung bereichern, daß dieses Minorat auch im Herzogthume Würtemberg auf dem Schwarzwalde bey den bäurischen Lehenhöfen üblich sey, wovon ich, so viel die ältere Zeit betrifft, im Anhange eine Urkunde anführen will, N. 1.

b) *Blackstone* page 344. Nous devons chercher, un peu loin à la verité, le modele de cette Loi de succession: c'est chez les Tartares, ou, selon le Pere du Halde, le plus jeune des enfans herite de son pere. Chez les peuples en géneral bergeres et errans, les ainés d'une famille aussitôt qu'ils sont capables des travaux de la vie pastorale, quittent leur pere avec quelques bestiaux qu'il leur donne, et vont former un nouvel établissement ailleurs; le plus jeune reste auprés son pere et lui succede, attendu que les autres sont deja établis. Nous trouvons encore le meme usage parmi d'autres Nations Septentrionales; ou tous les enfans abandonnent leur pere, à l'exception d'un seul qui devient heritier. Il est donc possible, que cette coutume soit une reste de l'état pastoral de nos ancetres Bretons et Germains. Man sehe *Matth. Westmonast.* ap. *Bartholin.* in Ant. Dan. p. 448. *Dudon. Decan. S. Quintini* L. I. de act. Norm. und Montesquieu am angef. Orte.

Nachricht, die uns Lambert von Aschaffenburg [c]) aufbehalten hat, bey dem herrschenden Hause in Flandern unveränderlich, und war dort der einige Grund des Vorrechts der Erstgeburt. Auch in Frankreich erhielten sich bis in die neuern Zeiten Spuren davon. Es leitet sich zum Beyspiele die Gewohnheit zu Paris, Orleans, Perche, Beauvoisie, Lodunois und Touraine hieher [d]), daß der älteste Sohn den väterlichen Hof sammt dem nächst daran gränzenden Stück Lande, oder wenigstens einen Hofplatz dazu in der brüderlichen Theilung voraus bekömmt. Allein dieses war nicht die einige Quelle des Erstgeburtsrechts. Eine andere und wichtigere entsprang aus dem ehmaligen Sammtgenusse der Herrschaften. Es hätten die Gesammtschaften unmöglich bestehen können, wenn man nicht einem der Ganerben gewisse Vorzüge eingeräumt hätte. Wie würden die Uneinigkeiten in der Theilung des Genusses verhütet, oder die Regierungsgeschäffte verwaltet, oder gewisse Nutzungen bezogen worden seyn, die durchaus nur von Einem versehen, von Einem genossen werden konnten. Allein, wird man sagen, dazu gehört eben nicht gerade der Erstgebohrne! Gewiß! Und dieser gelangte auch bloß durch die Mundbürde dazu. Aus verschiedenen Gesetzen, die ich an seinem Orte anzeigen werde [e]), sieht man, daß der älteste Sohn, wenn er volljährig war, gleich nach dem Ableben seines Vaters die Vormundschaft über seine Mutter und jüngere Brüder erhielt. Diese Mundbürde verschaffte ihm außer dem Rechte, sich die bewegliche Verlassenschaft zuzueignen [f]), noch

c) Ad a. 1071. ap. *Pistor.* in T. I. Script. rer. Germ. p. 301.

d) Urkundenb. n. 16. worunter auch eine ungedruckte Urkunde wegen Teutschland befindlich ist.

e) Ebendas. n. 17.

f) Man vergleiche H. XI. A. III. Abs. 4. Es erläutert dieses die mir lange unerklärbar gewesene Stelle beym Tacitus

noch nach der Großjährigkeit seiner Geschwister ein gewisses Ansehen in der Familie, daß man ihm nicht nur eine vorzüglichere Aufsicht über die Gebahrung des Sammteigenthums einräumte [g]), sondern auch diejenigen Vortheile, die nicht alle Miterben zusammen beziehen konnten [h]), als einen

Tacitus c. 23. de mor. Germ. Excipit filius (equum) *non vt cetera maximus natu*, sed prout ferox bello et melior. Ich werde hierinnen durch das alte französische Droit d'ainesse bestärkt, nach welchem noch in spätern Zeiten der Erstgebohrne entweder das ganze Mobiliarvermögen, oder doch den größten Theil davon empfangen hat. Recueil de Iurisprud. Civile par *Guy de Royßeaud de la Combe*. M. Aine. p. 16. suiv.

g) Bayerisches Landrecht von 1344. C. 118. Wo Kint sint Geswistrige dy da ungeteilt sint von einander und daz eltest unter den Kinden recht sucht das sy alle antrifft umb welcherley Sach das ist zu Gewin und zu Verlust dieweil sy ungeteilt sint und was das behapt dez sullen sy auch geniessen und was es daran verlust het des sullen sy auch entgelten. Ysenburg. Vertrag von 1517 beym Lünig in Spic. Sec. And. Forts. in Suppl. n. 3. p. 609: Furter ist betaidingt und abgeredt, daß Graf Johann alle Lehen, vom Reich, Fürsten und andern Herren von sein und seiner Brüder wegen empfahen und tragen und solch empfängniß dergleichen, so er die Lehen zu verdienen erfordern wird, soll auff Graff Philippen und Graf Johanns gleichen Kosten und Verlegung geschehen, und so Graff Johann mit Tode abginge, soll allwege der älteste von Ysenburg von sein und andrer seines Mitstambes und Erben wegen die Lehen empfangen und tragen, also daß die Lehen allwege gesamt und unvertheilt ihnen allen und dem Stamm zu guth durch einen Lehenträger empfänglich herkommen und herbracht werden. So solle auch Graff Diether sein Lebelang alle weltliche Lehen, so von der Graffschaft rühren, von sein u. seiner Brüder wegen leihen und Pflicht von Mannen darüber empfahen.

h) Vorzüglich die Verleihung der Fehoden. S. das eben angeführte Ysenburg. pact. von 1517. Schwarzburg. Urk. von

1571. Vertrag zwischen den Grafen von Solm
den Herren von Eppenstein von 1459. Erbeinig. d
enken von Castell von 1560. Solmische Erbeini
1578.
Man nannte ihn principatum. Estors bürg. Rechtsge
I. §. 3403. S. 259.
ron. Marcan. ap. *Meibom.* T. I. Script. rer. Germ
381. — Sed quod comitatus de Marka in castri
nitionibus et in reditibus scinderetur vel partiretu
hoc non consentiebant (scil. castrenses, milites et a
geri) sed volebant, vt comitatus ipse indiuisus ma
ret, et eius regimen apud vnum tantummodo com
n maneret, cui fidelitatem tenerentur praestar
n dergleichen Streitigkeiten zuvorzukommen, verordnet
der erste Erwerber einer Burg selbst, daß der Aelteste
rinnen allein die Burghude haben sollte. Charta Hen
ci Com. de Helfenstein ap. *Hontheim* in Histo
iplom. Trevir. T. II. p. 37. Si vero contingeret, quo
ssidens dictum castrum (Sporkenberg) sine herede de
dat, bonis suis aliis a predictis indiuisis inter fratre
os, si quos habuerit ex parte patris, antiquior dicto
m fratrum succedat in dicto castro.
Adsignatio Com. Gebhardi de Mansfeld de a. 1550. ap
ünig in Spicil. Sec. XXIII. Abs. n. 29. p. 567. Schuld
rschreibung von 1574. ibid. n. 50. p. 590.
ippischer Erbverein von 1368. beym Lünig in P. Spec
nder. Forts. R. Graf. und Herren, n. 66. p. 22. Testa
men

aber doch hiebey die gleichmäßigen Rechte seiner jüngern Brüder zu wahren [m]). Auf diese Weise geschah es nun, daß der Erstgebohrne der allein regierende Herr wurde. Man hüte sich aber sehr, aus diesem Regierungsvorrechte des Aeltesten alsbald mit den neuern Gelehrten zu folgern,

ment Graf. Simon VI. von Lippe von 1597. Spec. Sec. XX. Abs. n. 69. p. 97.

m) Testament Herzog Johann Alberts zu Meklenburg vom 22. Oct. 1573. an dem a. O. Cont. II. in der Forts. 4. Abth. 6. Abs. §. 6. p. 502. Daß gemeldter unser freundlicher lieber Sohn Herzog Johannes als der ältere regierende Landesfürst seyn, und zu solcher Prärogativ in allen Brieffen diesen Stylum gebrauchen solle: Wor uns und unsern freundlichen lieben Bruder Herzog Sigismunden Augusten rc. Vertrag zwischen den Grafen zu Solms und den Herren zu Eppenstein von 1459. in Spic. Sec. Abs. XI. n. 6. p. 1365. Also daß nun fürter zu ewigen gezieten Zween die Eltesten unter uns, nemlich ein Graff von Solms der Elteste, und ein Herr von Eppstein die zu Münzenberg theil han oder gewinnen, solche Münzenbergische Lehen lyhen sollen, doch denen andern mit zu gute und zu nutze. Solmsische Erbeinigung von 1575. in Cent. II. And. Forts. unter Graf. und Herren n. 198. p. 314. Ysenburg. Geding von 1517. And. Forts. in Suppl. n. 3. p. 609. Bayerisches Landrecht von 1344. C. 98. Wer aber ob Geswistergen sint die ungeteilt sint und unter den eins Nuz und Gewer inne het das sol den andern chinden unschedlich sein an iren veterlichen Erbe. Kaiserrecht C. 29. bey Senkenberg in Corp. Iur. Feud. p. 17. Wo Lüde sind dy sollen wissen, daß die gemeinen Lehen, daz si dy eldesten han czu empfohnde, dy andern alle noch des Kaysers Rechte daz se es gewerет sin. In des Reichs rechte stet geschrebin, daz ungedeilte Gut mag der elste emphain von dem Kaiser. Et de la vient, sagt Lauriere Gloss. T. I. p. 40. que dans quelques unes de nos coutumes l'ainé noble est saisi de toutes les successions échues à lui et à ses puinez. Voy. L'art. 350. de la Cout. de Normandie L'art. 512. de l'ancienne Cout. de Bretagne.

gern, daß den andern Brüdern nichts als Appanagen, das ist, nach der Erklärung dieser Männer, ein gewisser in Geld oder in allerley Nutzungen bestimmter Lebensunterhalt gebühre. Wenn ich die Theilungen des mittlern Zeitalters betrachte, so finde ich sehr häufig darinnen, daß, ungeachtet der Erstgebohrne die Regierung allein bekam, die nach damaliger Verfassung in der alleinigen Gerichtsbarkeit über die Vasallen n) und in der alleinigen Verleihung und dem alleinigen Empfange der Lehen o) bestanden hat, die übrigen Brüder ihre Theile doch mit allen

n) Theilbrief der Schwarzburg-Rudelstädtischen Linie von 1624. cit. Spic. XLVII. Abs. n. 50. p. 1284. und 1286. Vergleich von 1624. ibid. n. 53. p. 1290. desgleichen alle Urkunden, die oben unterm Buchstaben *h*) vorgekommen sind.

o) Theilungsbrief Diebolds, Gangolfen und Walters, der Herren zu Hohengeroldsek von 1460. in dem Anh. der Geschichte des Hauses Geroldsek n. 93. Zum ersten, daß mir Diepolden als dem eltesten derselben Herren ist zugetailt auch voren worden, und belieben sollent die Mannschafften und Lehenschafften zu der Herrschafft Geroldsek gehörig, die zu empfahen und zu lyehen doch in meinen Costen, wie das von Alter herkommen und gehalten ist. Vertrag Georgen und Hannsen der Herren von Geroldseck mit ihrem ältesten Bruder Diepolden von 1434. ebendas. n. 63. Doch ist hierinn luter berett und betevdingt was Lehen von der Herrschafft zu Geroldsecke hirin Rhines ist das soll der eegenannt Juncker Diebolt Lehenträger sin, und die Lehen, als er der elter ist, ohngehindert Herr Jörgen und Juncker Hansen Gebruedere. Theilungsbrief Diebolds, Georgen und Hannsen der Gebrüder von Hohengeroldsek von 1439. am angef. O. n. 67. Doch so soll Diepolt myn Bruder diewile er der eltist ist, bey der Mannschafft und Lehenschafft verlyben, die Wiltbenn und Silberberge es sy gynsitt Rines oder zu Schwaben die sollent gemyn sin und soll vnser ye eyner dem andern, wo sich das gebürt um solichen Wiltpennen vnnd Silberbergen getruwelich beholffen sin zu handhaben.

allen allodischen Vorzügen des mittlern Zeitalters erhalten haben, und daß sich also der Erstgebohrne über diese Portionen außer den Befugnissen als Lehenträger und Haupt des Sammteigenthums nichts weiteres, und am allerwenigsten eine ausschließende Oberherrlichkeit, anzumaßen hatte [p]). Von der Art war außer andern, die ich hier unten anführe, die Abfindung Eberhards von der Mark bey Leuwold von Northof [q]). Ungeachtet Graf Engelbert allein regierender Herr blieb, so ward doch jenem ein völliger Erbtheil an der Grafschaft Marke zugeschieden. Man erwäge bey den Familienverträgen allemal sorgfältig, ob darinnen der Erstgebohrne zum allein

p) Wie dieses alle bisher von mir angeführte Urkunden nach der Reihe beweisen, wo die jüngern Brüder ungekränkt des Primogeniturrechts theils wirklich abgetheilt haben, theils im Sammtgenusse geblieben sind. Siehe auch Anh. n. 18.

q) In Chron. Marcan. ap. *Meibom.* T. I. Script. rer. Germ. p. 380. et 381. Verum ad haec vobis illa duxi ad memoriam reuocanda, quae ego praesens vidi et audiui — quod videlicet defuncto b. m. Adolfo Comite Domini nostri Engelberti Comitis patre, dum Domicellus Everhardus de Marka — coram multitudine copiosa castrensium et aliorum militum, militarium nec non oppidanorum Comitatus de Marka a Domino Comite Clevensi, et a Domino Comite Engelberto praedicto ibi praesentibus peteret si portionem condiuidi Comitatus. Ad hoc dicti castrenses — eisdem Domino Cliuensi et Domicelli Euerhardo — responderunt — quod praedicto Domicello Euerhardo de bonis et reditibus Comitatus de Marca talis et tanta portio — daretur et assignaretur. Sicut de ceret. — hoc rogabant et suadebant, sed quod comitatus de Marka in castris, munitionibus et in reditibus scinderetur vel partiretur, in hoc non consentiebant, sed volebant, vt Comitatus ipse indiuisus maneret, et eius regimen ad vnum tantummodo Comitem maneret, cui fidelitatem tenerentur praestare.

allein regierenden Herrn und einigen Erben r), oder ob er nur zum allein regierenden Herrn s) ernannt worden ist; denn dieses schließt nicht allezeit jenes in sich. Obschon eigentlich der bemerkte Voraus des Aeltesten nur eine freywillige Ueberlassung war, und der jeweilige Besitzer sich kein Recht darauf anzumaßen hatte t), so gieng es hier doch wie mit den meisten germanischen Gewohnheiten.

r) In dem Falle müssen sich die jüngern Brüder mit Appanagen in dem gewöhnlichen Verstande begnügen. Gräflicher Waldekischer Vertrag von 1538 bey Lünig in Spic. Sec. XX. Abs. n. 230. p. 362. Das in jeglichem solchem Theil nicht mehr denn ein regierender Herr und Erbe sey, welchen der Vater darzu erwehlet, oder die Brüder sich unter ihnen selbst vergleichen, oder so das nicht geschehe, ein Landgraffe zu Hessen, als der Lehenherr, uf Bericht der Landschafft erwehlet, und sollen die andern Brüdern oder Vettern in der Grafschaft mit etlichen zimlichen Jahrrenten oder Gelt versehen werden.

s) In diesem Falle findet allerdings noch die sammteigenthümliche Abtheilung der Nutzungen statt, und die Gelehrten, die hier ihre Appanageprincipien anwenden wollen, haben ganz unrecht. Hohenlohischer Vertrag von 1511. am a. O. p. 1822. Daß hinführo zu ewigen Zeiten allewege der älteste Graf von Hohenlohe — sol Verwalter von der ganzen Grafschafft wegen seyn, und alle geistliche und weltliche Lehenschafft, so oft sich gebührt verleihen — Die geistliche Lehen so in eines jeden Theils sonderlicher Oberkeit begriffen sind, sollen durch desselben Theils Vorbitte von dem ältesten geliehen werden. Man wende mir nicht ein, daß hier nur vom Seniorate disponirt werde, weil dieses und das Majorat ursprünglich mit der Primogenitur ganz einerley ist. *Mettingh* de Statu milit. Germ. p. 548.

t) Schwarzb. Urkunde von 1571 bey Lünig in Spicil. Sec. XLVII. Abs. n. 34. p. 1241. In den alten Erbtheilungen ist zu finden, daß unsere gnedigen Herren Vorfahren dem eltesten Herrn allewege gegunnt und nachgelassen, daß er die auswerdische Lehne, an welchem Ort die

Seyn,

ten. Man machte die willkührliche Nachsicht in der Folge zur Schuldigkeit ^u). Die Nation ließ sich auch dieses Herkommen um so mehr gefallen, als hierdurch am besten die Eintracht in den Ganerbschaften bewahrt wurde. Es entstanden allgemach auf diese Weise Droit d'ainesse, frerage, parage, Senioratus, Maioratus, Lehenträgereyen, Primogenitur ꝛc. kurz alle Vorrechte des Haupts der Familie. Wir sehen die allmählige Entstehung dieser Vorzüge in Frankreich ganz deutlich. Da war zuerst Droit d'ainesse, welches seinen Grund bald in der oben gedachten Ursitte, bald in dem Rechte des Mundwalts sich die bewegliche Güter seines Mündlings zuzueignen hatte; dann frarescheux ^v), welches unser Sammteigenthum ist, hernach frerage oder parage ^w), die ursprünglich verschiedene Gattungen der Sammtbelehnungen sind, und endlich, als man das Erstgeburtsrecht in den Linien fortlau-

Seyn, desgleichen auch die Thalgüter zu Halle zu verleihen gehabt, solches soll also hinfordert ohngehindert dieser Erbtheilung auch gehalten werden. Den Truchseßischen Theilungsreceß von 1429 sehe man im Anh. n. 18.

u) *Henricus Monachus* in Rebdorff ad a. 1331. ap. *Freher.* in T. I. Script. rer. Germ. p. 325. Heinricus et Otto Fratres Heinrici, patruelis praedictionem, Duces inferioris Bavariae incipiunt discordare inter se, ac Heinricus, tanquam senior, volens solus esse Dominus terrae, coactus est per praedictum Ludwicum diuidere terram cum fratre et patrueli.

v) *Lauriere* dans le Glossaire du Droit François Tome I. p. 508. M. Frares Cheux.

w) Den Unterschied dieser beyden Benennungen entwickelt Lauriere deutlich. Ebendas. Sonst handelt er davon unter den Worten: Fief Boursal. T. I. p. 460. Mirouer de Fief. T. II. p. 117. am vorzüglichsten. Ein unläugbares Beyspiel von einer Frerage in Teutschland ist in der Rupertischen Erbordnung von 1395. beym *Toelner* in Codice Diplom. Palat. n. 185. p. 134. enthalten.

fortlaufen ließ, appanage. Eben so treffen wir es in unsern alten Gesammtschaften an, obschon hier die Epochen nicht so genau unterschieden sind. Das Primogeniturrecht im heutigen Verstande scheinen wir von den Franzosen empfangen zu haben [x]). In Flandern war es von den ältesten Zeiten her üblich. Bald darauf kommt es bey den Normannen vor [y]), und Otto von Freysingen [z]) giebt es schon zu seiner Zeit als eine allgemeine französische Gewohnheit an, welchem auch verschiedene Diplomen [a]) beystimmen. Daß es aber in Teutschland zur Zeit Kaiser Heinrichs V. allgemein gewesen seyn solle, wie seine Tochter, die Königinn Christine in Pohlen, behauptet [b]), ist mir nicht wahrscheinlich. Wenigstens bestärkt sich dieses Vorgeben durch keine gleichzeitigen Monumente. Im Gegentheil sagen dieselben einstimmig, daß die Vertheilungen eine allgemeine Sitte gewesen seyn [c]). Ludewig wollte daraus, daß in den teutschen Reichslehen sehr häufig der älteste gefolgt ist, schließen, das Erstgeburts-

x) Glossaire du Droit François T. I. p. 39. M. Aisneté.

y) Ancienne Coutume de Normandie ch. 99. L'ainé fils est le plus prochain hoir de son pere, et ceux, qui descendent de lui et que quand cette ligne fault la seconde ligne est la plus prochaine.

z) De reb. Gest. Frider. I. L. II. c. 29.

a) Charta precariae de 892. *P. de Vineis* Epist. L. VI. c. 25. *Albert. Mussat.* de reb. gest. Henrici VII. L. I. Rubr. 2. Arrest. Parlam. de 1341. ap. *Lobinelli* in Hist. Brit. T. II. col. 485.

b) *Mart. Cromer.* Rer. Polon. L. VI. in pr.

c) *Lambert. Schaffnab.* ad a. 1071. Rupert von Flandern macht seinem ältern Bruder Balduin hier Vorwürfe, quod totam communis patris hereditatem, quam iure gentium secum diuidere debuisset, solus sine consorte obtineret. *Jo. Cuspinian.* in Austria p. 51. *Adlsreiter* Annal. Boic. P. II. L. VII. n. 67.

recht sey sehr alt, und die Vertheilungen seyn erst in den neuern Zeiten aufgekommen. Allein er nahm nicht wahr, oder wollte es vielmehr nach der ihm eigenen Hypothese nicht wahrnehmen, daß damals die teutschen Fürstenthümer noch bloße Würden waren, worinnen also keine Erbfolge statt haben konnte. Erst durch die Verordnungen Kaiser Friederichs I. und Karls IV. [d]) bewahrte man die Untheilbarkeit der Erbämter, und überließ sie dem Erstgebohrnen als einen Voraus, wie davon neben andern [e]) der Theilbrief Churfürst Ruperts von der Pfalz von

d) Urkunde von 1361. bey Senkenberg in Corp. Iur. Feud. p. 581. und 582. Siehe ebendens. in prim. lin. Iur. Feud. §. 328. Alemann. Lehenrecht C. 132. §. 3. Zween mögen an einem Gerichte kein Lehenrecht gemein haben, das ist davon, daß nicht denn nur ein Richter mag seyn. Daher empfieng gemeiniglich nur der älteste die Vogteyen, wie es die nächstfolgende Note zeigt.

e) Chron. Mont. Sereni ad a. 1127. Me (Chonradum Marchionem Misniae) vero dum vixero, et post me seniorem de filiis meis, vel quemlibet heredem meum aduocatum habeant. Dipl. de 1226. in Ann. Egmond. c. 33. Quod si idem Wilhelmus sine legitimo filio decesserit, filia sua maior natu praedictam aduocatiam cum toto praedicto feodo recipiat: quod si nec filiam legitimam habuerit, frater suus senior legitimus successor in eadem aduocatia et dicto feodo statuatur. Dipl. de 1141. n. 61. in der Ded. des teutschen Ordens wegen der Balley Hessen von 1751. Praeterea Ego Clementia praefata constituo, vt predicti fratres nullum Advocatum habeant, nisi vnum maiorem natu de mea progenie. Dipl. Wilh. et Ott. Com. de Gleiberg de 1141. Ebendas. n. 62. Dipl. Frid. I. pro Mon. Laureac. de 1154. ap. *Besold.* in Monum. rediv. p. 447. Instrum. cond. Civ. Friburgae in Brisgov. ex avth. Frib. ap. *Schoepfflin.* in T. V. Cod. Diplom. Hist. Zar. Bad. p. 53. n. 25. Constituit (Bertholdus fund.) vt quicunque Dominus postmodum eandem ciuitatem hereditario iure possideret, eo decedente, quisquis inter heredes ipsius senior extiterit dominium

ſ. 1721. p. 242.

Toelneri Cod. Diplom. Palat. p. 152. n. 205. Chron
ntis Sereni ad a. 1188. Otto Miſnenſis Marchio a fili
Alberto captiuatus eſt pro cauſa huiusmodi. Cum
et duorum pater filiorum, Alberti et Tiderici, Alber
n, qui maior natu erat, Marchionem poſt ſe ordi
uerat, juniori ſufficientibus aliis deputatis. Mate
ro juniorem plus diligens marito perſuadere conat
, vt feoda, quae meliora habebat, ipſi aſſignare
hon in älteſten Zeiten hat der Erſtgebohrne allezeit di
auptwürde des Vaters ſammt den dazu gehörigen Gü
n davon getragen, und die andern Söhne haben ſic
it einer geringeren Würde und mit den übrigen Güter
gnügen laſſen. Chron. picturat. Bothonis ap. *Eccara*
Hiſt. Geneal. March. Miſnenſ. col. 278. ad a. 100
Duſſe Brune dat was Hertogen Hinrikes to Beyeren
eyſer Otten Broder des groten, ſo was do dut eyn
Viſe, de eldeſte broder dat bleyff ein Hertoghe, d
ingſte eyn Greve. Dieſer Gebrauch hat ſich noc
eutzutage in Großbritannien erhalten.

Schilter ad Cod. Iur. Feud. Alem. c. 139. p. 449. 450.

Henr. Stero ad a. 1255. ap. *Baſnage* in T. IV. The
auri monum. Eccl. et Hiſt. p. 190.

Dipl. Rudolphi I. Imp. de 1275. ap. *Toelner* in Cod
Dipl. Pal. n. 107. p. 75.

Jo. Frid. Grunner De electione Rudolfi I. Caeſ. inter
Opuſc. T. I. p. 83. §. 16.

Fünfter Abschnitt.

Abfindung der jüngern Brüder in erlauchten Häusern.

Mit dem Vorrechte der Erstgeburt mußte zugleich die Abfindung der jüngern Brüder aufkommen, weil die Usurpation nicht so weit gehen konnte, daß den jüngern Brüdern der Pflichttheil entzogen worden wäre. Allein gleichwie jenes erst nach und nach zu der heutigen Form gelangt war, also erhielt auch diese eine abwechselnde Gestalt. Ohne der freywilligen Enthaltung der väterlichen Erbschaft durch Annehmung des geistlichen Standes, oder des umwechselnden Genusses, welchen man die Mutschierung nannte, zu gedenken, so gab es hauptsächlich dreyerley Arten der brüderlichen Abfertigung. Durch die erste, da man den jüngern Brüdern einen geringen Antheil des Landes öfters noch bey des Vaters Lebzeiten vollkommen abtrat, wurden sie gänzlich vom Erbe abgesondert [a]), und bey

a) *Senkenberg* in Diss. Iura Egressus e patria pot. Rom. & Germ. §. 20. Man verband zuweilen den abgetheilten Herrn durch Verträge, daß er sich mit seinem Empfange begnügen sollte. *Fredegar.* c. 57. Dagobertus pagum Tholosanum &c. hoc tantum Chariberto regendum concessit, quod & per pactionis vinculum strinxit, vt amplius Aribertus nullo tempore aduersus Dagobertum de regno patris repetere præsumeret. *Aimon.* L. IV. c. 17. Rex Francorum Dagobertus pactum cum Ariberto fratre scripto pepigit, vt priuato contentus habitu, nil amplius de paterno sperare deberet regno. Urkunde Landgraf Wilhelms von Hessen von 1495. bey Reinhart in der Erbfolge der Töchter S. 101. Jre welcher vnder den zweyen Gotfrieden vnd Eberhardten von Todeswegen abgienge vnd verließ von dem Stamm von Eppstein keinen Bruder oder Mannserben, so soll derselben Theil der solcher maß abgegangen were, Herrschafft vnd Grafschafft, nachdem sie ohn daß den mehrer Theil Lehen vnd nicht eigen

bey der andern empfiengen sie ihre jährliche Gebühr an dem ganzen Ertrage des väterlichen Erbes entweder in einer bestimmten Geldsumme, oder in gewissen auf den Alloden angewiesenen Gefällen. Aus diesen beyden Gattungen ist endlich in den zwey nächstvorhergehenden Jahrhunderten, da man die Quellen der germanischen Sitten und Rechte nicht mehr kannte, und nun die Lücke durch die Rechtssysteme fremder Völker ausfüllen wollte, die heutige Appanage entstanden; die sowohl dem Namen als der Beschaffenheit nach unsern Vätern unbekannt war. Der Vicekanzler Kopp [b]) glaubt, die Irrthümer eines Betzen, Springfelds, Schilters, Hertens, Thomasens und Lombards, die sie von den Gattungen und der Beschaffenheit dieser Erbgewohnheit verbreitet hatten, auf einmal zerstört zu haben. Nach meiner Einsicht aber hat Niemand hierinnen größere Trugschlüsse begangen, als gerade Er selbst. Es ist wahr, alle seine Vorgänger haben durch die Einmischung der französischen und spanischen Benennungen und Erklärungen die Sache ungemein verwirrt. Ich bin auch überzeugt, daß man aus der Vergleichung der heutigen französischen Rechtsgebräuche eben so wenig ächte germanische Rechtswahrheiten herausbringen wird, als aus der Zusammenhaltung unserer neuesten Stadt- und Landrechte. Aber Kopp fehlt nicht weniger, wenn er nach dem von unsern ältern Praktikern aufgestellten — und von den Franzosen ebenfalls entlehnten Appanagio [c]) alle ähnliche Einrichtungen

L 5 gen

gen sin, gefallen vnd erben uf den andern der noch in Leben oder seinen nächsten Mannserben — doch so soll hiemit den Verziege Brief so die jungen von Epstein vnd Königstein gegen den eldesten Ihren Brudern vbergeben haben, nicht zu jrgeben noch abgebrochen ꝛc.

b) In præfat. ad opusc. *Putteri* de aug. appan. auct. primog. redit.

c) *Io. Steph. Putter* in prim. lin. Iur. priv. Principum Germ. Goett. 1768. L. I. c. V. §. 49.

enken, so gab es hauptsächlich dreyer-
ichen Abfertigung. Durch die erste,
Brüdern einen geringen Antheil des
y des Vaters Lebzeiten vollkommen
änzlich vom Erbe abgesondert [a]), und
bey

Diss. Iura Egressus e patria pot. Rom.
Man verband zuweilen den abgetheilten
träge, daß er sich mit seinem Empfange
Fredegar. c. 57. Dagobertus pagum
hoc tantum Chariberto regendum con-
er pactionis vinculum strinxit, vt am-
nullo tempore aduersus Dagobertum
repetere præsumeret. *Aimon.* L. IV. c.
um Dagobertus pactum cum Ariberto
pigit, vt priuato contentus habitu, nil
rno sperare deberet regno. Urkunde
ns von Hessen von 1495. bey Reinhart
der Töchter S. 101. Jre welcher vnder
rieden vnd Eberhardten von Todeswegen
ließ von dem Stamm von Eppstein kei-
Mannserben, so soll derselben Theil der
gangen were, Herrschafft vnd Graffschafft,
daß den mehrer Theil Lehen vnd nicht ei-
gen

gewohnheit verbre
ben. Nach mein
nen größere Trugs
Es ist wahr, alle s
schung der französis
Erklärungen die S
überzeugt, daß m
französischen Recht
nische Rechtswahrh
Zusammenhaltung
Aber Kopp fehlt nich
ältern Praktikern a
ebenfalls entlehnten

gen sin, gefalle
ben oder seinen
mit den Verzie
Königstein gege
haben, nicht zu
b) In præfat. ad o
mog. redit.
c) *Io. Steph. Put*
Germ. Goett. 17

heit verbreitet hatten, auf einmal zerstört zu h
Nach meiner Einsicht aber hat Niemand hieri
größere Trugschlüsse begangen, als gerade Er selb
wahr, alle seine Vorgänger haben durch die Einm
der französischen und spanischen Benennungen u
rungen die Sache ungemein verwirrt. Ich bin au
ugt, daß man aus der Vergleichung der heutig
sischen Rechtsgebräuche eben so wenig ächte germ
Rechtswahrheiten herausbringen wird, als aus d
nmenhaltung unserer neuesten Stadt- und Landrech
Kopp fehlt nicht weniger, wenn er nach dem von unse
Praktikern aufgestellten — und von den Franzos
alls entlehnten Appanagio [c]) alle ähnliche Einrichtu

gen sin, gefallen vnd erben uf den andern der noch in
ben oder seinen nächsten Mannserben — doch so soll
mit den Verziege Brief so die jungen von Epstein
Königstein gegen den eldesten Ihren Brudern vbergel
haben, nicht zu jrgeben noch abgebrochen rc.

) In præfat. ad opusc. *Putteri* de aug. appan. auct.
mog. redit.

) *Io. Steph. Putter* in prim. lin. Iur. priv. Princip
Germ. Goett. 1768. L. I. c. V. §. 49.

gen der Vorfahren abmessen will. Eine förmliche Widerlegung seiner Sätze würde hier außer allem Zwecke seyn. Ich bitte also meine Leser um nichts weiter, als mit mir auf ein paar Augenblicke alle bisherige Träume der Publicisten sowohl vom appanagio proprio & improprio, paragio, fraragio u. s. w. als vom appanagio, in so fern es als ein Leibgeding betrachtet wird, zu vergessen, und die Verordnungen der erlauchten Häuser in Teutschland bloß in Rücksicht auf den einigen wahren und unwandelbaren Grund aller germanischen Erbfolge, und auf die daraus entsprossene Sammttheilung der Nutzungen zu erforschen. Nach denselben ward zuerst die Abfertigung durch die Abtretung eines Theils des väterlichen Erbes an einen der Söhne verursacht. Man betrachtete diesen jetzo, als wenn er um einen Grad zurück, nämlich in das entferntere Sammteigenthum, getreten wäre. Daher schlossen ihn die andern Brüder, die noch in der väterlichen Gewehr geblieben waren, oder erst nachher gebohren wurden, von der Erbfolge aus, und er hatte seinen Erbgang nur alsdann, wenn alle jene Miterben abgegangen waren. Weil aber die Väter zuweilen denen auf diese Weise abgefundenen Söhnen zu geringe Portionen mitgaben, und sich diese dadurch an ihrem Pflichtheile (den Germanischen meyne ich) verletzt fanden, so begehrten sie nach des Vaters Tode unter vorheriger Einwerfung des Vorempfangs wieder zur gleichen Vertheilung zugelassen zu werden [d]). Es trug sich dieser Zufall, wie man oben gesehen hat, in der Mervingischen und Karlingischen Geschichte sehr häufig zu, und war allezeit mit vielen Unruhen verknüpft. Man begegnete dem Uebel in der Folge durch die Abtheilungen mit Verzichte. Kraft derselben mußten sich die abgefundene Herren aller weiteren Ansprüche, entweder, wenn es eine Todttheilung war,

d) Den Rechtsgrund dieses Begehrens wird man Hst. IX. Abschn. III. auseinandergesetzt finden.

war, auf immer, oder nur, wenn die Sache als eine Absonderung der Nutzungen behandelt wurde, bis zur Rückkehr des Entfernteren in das engere Sammteigenthum, begeben e). Am Ende ließ man diese Abfindungen bis zum Sterbefalle des Erblassers anstehen. Obschon dieselbe mit den allodischen Abtheilungen beynahe einerley sind, so durfte ich sie hier doch nicht übergehen, weil sie vor den nächstfolgenden Arten unmittelbar vorhergegangen sind, und weil es mein Subject erfordert hat, alle Aenderungen in erbschaftlichen Materien zu bemerken.

Es haben die Gelehrten aus jener Abfindung, die in einer gewissen Geldsumme und in etlichen auf liegenden Gründen angewiesenen Einkünften besteht, folgern wollen, daß der Grund aller Appanagegebühren der nöthige Lebensunterhalt sey. Ich meines Orts glaube, sie ist entweder die Abfindung für den Belauf des Sammtgenusses, oder für den Pflichttheil. Beyde verschiedene Arten treffe ich ausdrücklich in den Hausverträgen des hohen Adels an. Daß sie zuweilen für den Pflichttheil gereicht worden ist, stehet klar in vielen Primogeniturtraktaten f), und die Publicisten stellen es nicht in Abrede. Nur irren sie dabey, wenn sie diesen Pflichttheil für eine römische legitima annehmen, welches besonders von dem Vicekanzler Koppen in einem Ysenburg-Wächtersbachischen Falle geschehen

e) In welchem Falle nachher die Erbfolge nur noch nach den Principien des mobilischen Erbrechts zustand.

f) Erbsatzung Ulrichs von Hanau von 1375. bey Lünig in P. Spec. Cont. II. And. Forts. Unt. Graf. und Herren in Suppl. Hanau. n. 18. p. 532. Auch welch unser Son unser Herrschafft wird besitzen nach unserm Dode, der sal sine andern Brüder, wie viel he der hedde oder gewönne, yr jeglicher sicher machen, und wohl zweyhundert Gulden Frankenfurter Wehrung sin lebetag für Erbe Teyl zu nehmen, und damit sol he von der Herrschafft, und von dem Erbe der Herrschafft sin gescheiden.

schehen ist [g]). Denn es ist nicht abzusehen, warum man hier, wo wir die erforderlichen Grundsätze in unserm eigenen Rechtssysteme vor uns liegen haben, in ein fremdes Recht ausschweifen sollte. Wenn man in den Familienpacten die Summe als ein Ebenmaaß für den Pflichtheil nicht ausdrücklich benennt hat, so kann man daraus erkennen, daß sie doch in der Absicht bestimmt worden ist, wenn sie den Betrag des gebührten Antheils am Sammtgenusse um ein beträchtliches übersteigt, oder in einer Hauptsumme, die gleich beym Erbfalle abgetragen werden muß, besteht, und nicht in ein jährliches ratum zerschlagen ist. Die Abfindung mittelst einer gewissen Summe oder einer ausgesetzten Leibrente ist also ursprüglich der Betrag des Sammtgenusses, wie es die Formeln aller neuern Hausverträge zu erkennen geben [h]). Man wundere sich nicht, daß diese Appanagen heutzutage mit dem wirklichen Antheile an den Staatseinkünften, die in Ermangelung des Erstgeburtsrechts den abgetheilten Herren gebührt hätten, so wenig Verhältniß haben [hh]). Bey Meiern über den sechsten Zinsthaler und in allen Chroniken der spätern Zeit

g) *Putter* de aug. appan. C. VII. §. 99. Schon Glafeyen hat es geahndet, daß in den ältesten Verträgen den jüngern Herren ein Erbtheil für die Abfindung gereicht worden sey, der mit dem römischen Pflichttheile ganz keine Aehnlichkeit habe. Geschichte des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen. S. 144. 145.

h) Man sehe Pütter in opusculo de augendo appanagio auctis primogeniti reditibus in Sylloge comment. Iur. princ. priv. illustr. Goett. 1768. n. 2. Ein von ihm übergangenes und ganz vortreffliches Beyspiel ist noch in dem Testamente des Herzog Alberts in Sachsen von 1500. bey Glafey in der Sächsischen Geschichte S. 140.

hh) In dem Testamente von Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen, bey Lünig in dem Reichsarchiv P. Spec. Sect. II. p. 171. sind sehr triftige Ursachen angegeben. Die Stelle wird gleich vorkommen.

ube ich, daß sie auch schon in dieser nachläßige
der gegenseitigen allgemeinern vorzuziehen is
meine Ableitung legt keine Hauptrevolution zu
e, wie jene, wo angenommen werden muß, da
ngern Söhnen durch die Verordnung des Erblasse
der Natur und von den Staatsgesetzen gehabt
ht auf einmal entzogen, und dagegen ein kahle
inge [hhh]) aus natürlicher Billigkeit geschöpft wo
); sondern sie setzt vielmehr die ununterbrochene For
des in den Reichsalloden schon längst gewöhnlich
ntgenusses, oder, wie sich der Geheime Rath Rei
welcher denselben weitläuftig dargestellt hat, au
, der unter beybehaltener Gemeinschaft geschehen
ilung des nutzbaren Eigenthums voraus. Der g

ge

) Wenn das Appanage bloß den nöthigen Lebensunt
halt zum Endzwecke hat, so ist nicht zu begreifen, waru
es heutzutage sogar denjenigen Prinzen gelassen werd
muß, die zu Erzstiftern gelanget sind. Wie will m
endlich darauf antworten, wenn erwiesen wird, daß
mals die abgetheilten Herren alle Reichstäge besucht habe
Siehe Ludewig in der Erläuterung der güldenen Bu
T. II. S. 224.

genseitige Wahn beruht überdem bloß auf dem Ausspruche einiger Praktiker des XVI. und XVII. Jahrhunderts und auf etlichen ganz neuerlichen Verträgen, die von den Anhängern jener verfertiget worden sind. Unmöglich kann ich mich also von der Untrüglichkeit jener drey Hauptregeln überzeugen, die uns der Vicekanzler Kopp auf seinem Dreyfuße verkündiget hat, es solle 1) so oft die Frage entstehet, ob die Länder unter den Brüdern vertheilt worden seyn oder nicht, allezeit auf die Untersuchung ankommen, ob die Landesregierung einem allein, oder mehreren zusammen überlassen worden sey; 2) so oft sich dieselbe bey dem Erstgebohrnen allein befinde, eben so oft seyn die den andern Brüdern überlassenen Portionen, wie groß und von welcher Beschaffenheit sie auch wären, wahre und eigentliche Appanagen; 3) solle in allen denen Fällen, wo die Länder und ihre Regierung wahrhaftig, obschon sehr ungleich, abgetheilt seyn, weder Primogenitur noch Appanage statt finden. Statt aller Einwendungen gegen die Gültigkeit dieser Satzungen, die ohnehin aus der Beschaffenheit des alten Sammtbesitzers der Reichsalloden [gg]) ihre Widerlegung finden, will ich aus der neuern Zeit ein paar merkwürdige Beyspiele anführen, die den Leser am besten überführen werden, wie wenig die Abfertigung nach Koppens u. a. Erklärung ein bloßes Leibgeding ist.

Unter den Söhnen Landgraf Moritzens zu Hessen Kassel ward im Jahr 1627 ein Vertrag [ggg]) errichtet, daß der

gg) Den Seckendorf am deutlichsten vorgestellt hat. Siehe seinen teutschen Fürstenstaat P. II. c. 3. §. 3. & 4. Von dem Fürstl. Hause Anhalt insbesondere Bernhard von Zech im Europäischen Herold Abs. II. Punct XII. S. 267.

ggg) Vertheidigung des Hochfürstl. Hauses Hessen Rheinfels in Betrachtung des neulich bey demselben eingeführten Erstgeburtsrechts. 1750. §. 1. 2. 3. und 11.

dominia und Gerechtigkeiten, als Collaturen
ichkeit, Civilgerichte, Jagden und Zölle und der
en, jedoch außerhalb der Straßenfälle alleinig, an
nzoll aber gleichfalls der vierte Theil seyn und ble
ingleichen von denen Unterthanen derer Oerter, d
zufallen würden, vollkommene Huldigungspflic
Herkommen nach), doch excepto regimine, reg
& superioritatis jure, gethan und geleistet werde
" In dem Vergleiche von 1628 wurde noch de
n Brüdern oder der Rotenburgischen Linie das Rec
zjuden aufzunehmen, und daß keine Rothenfelsisch
iudicialsache von dem Landgrafen zu Cassel, wenn
die Summe von 50 Fl. übersteige, angenommen we
lle, eingeräumt. In dem von dem Churfürsten
z und dem Herzoge von Würtemberg zwischen d
rafen zu Cassel und Rothenfels abgetheidigten Ve
von 1654 erhielt der Letztere 1) die Bestrafung d
ßenfälle, 2) die Concession und Confirmation d
te und Jahrmärkte, 3) Visitationem limitum,
onducendi, 5) recipiendi Iudæos, 6) Metalli fo
7) Collationis feudorum, 8) percipiendi cont
onem antiquam militarem, 9) præsidii & collect
tion

tionis ad eius sustentationem, & 10) jus constituendi assessorem in summo tribunali & consistorio Cassellano. Nach allem diesem fällt es 1745 einem Johann Adam Koppen ganz dreiste zu behaupten ein: die Rothenburgische Absonderung sey ein ganz simples Appanage in dem neusten Verstande; und 1752 gründet man in der Casselischen Deduction [i]) seinen Widerspruch gegen die Rotenfelsische Primogenitur beynahe ganz allein auf die Meynung von einem halben Dutzend Juristen, worunter überdieß Kopp und Hert immer die Hauptrollen spielen. Man wurde Casselischer Seits hauptsächlich durch die Vermischung der alleinigen Erbfolge mit der alleinigen Landesregierung zu einer Reihe von Trugschlüssen verleitet. Es scheint zwar fast, als wenn in dem Ferdinandischen Bestätigungsbriefe von 1628 eine ähnliche Verbindung dieser an sich ganz verschiedenen Dinge vorkäme. Man bemerke aber, daß das Wort Succession hier nicht Erbfolge, sondern diejenige Landesfolge bedeutet, welche ich oben erklärt habe, und daß darinn nur über die Erbfolge in der Hessenkasselischen Hauptportion, von welcher bereits der Rotenfelsische Antheil abgesondert war, Verordnung geschiehet, daß also hiervon keine Anwendung auf die Rotenburgische Linie gemacht werden kann.

Ein anderes vortreffliches Beyspiel, welches alle meine Sätze bestärkt, erhalte ich aus dem Lippischen Hause. In dem Einungsbriefe von 1368 ward es den Landständen überlassen, daß sie, und zwar besonders die beyder Städte Lippstadt und Lemgo, denjenigen Erben ernennen könnten, der die Regierung allein haben sollte, welches, wie Mettingh

i) Standhafter Beweis des dem Hochfürstl. Hause Hessen-Cassel vermöge allein habender Landeshoheit und Regierung auch allein zustehenden Erbfolgrechts nach Ordnung der Erstgeburt. Cassel 1752.

tingh [k]) überzeugend dargethan hat, damals in der bloßen Gerichtsbarkeit über die Ministerialen und Bürgerschaft bestanden hat. Obschon nun in dieser Urkunde zugleich die Untheilbarkeit der Länder festgesetzt worden ist, so kann dieses doch, wie in andern dergleichen Traktaten, nur von dem Eigenthume und nicht von den Nutzungen [l]) verstanden werden, weil wir vom Jahr 1549 einen sichern Beweis haben, daß die Lippischen Herrschaften getheilt worden sind. Es bleibt zwar darinnen auf eben die Art, wie in dem von mir oben angeführten Geroldsekischen und andern Theilbriefen die Regierung dem älteren Grafen Bernhard vorzüglich. Allein dessen ohngeachtet empfängt Graf Herrmann Simon „die vorberührte Schlösser und Aemb„ter (Swalenberg, Sternberg und Barendorf) mit allen „denselben hohen und niedern Gerichten, Ungerichten, „Rechten und Gerechtigkeiten über Hals und über Hand, „an

k) De statu militiæ German. Sect. VI. p. 544. seqq. Zu seinen Beyspielen gehört noch Charta Wilh. Com. de Tubingen de 1236. ap. *Senkenberg*. in Meditat. Fasc. II. Med. VII. p. 410. Ceterum si fato mortis filiis meis priuabor, filia mea de Mintzenberg hereditatem accipiet cum sororibus suis iusto modo: hoc excepto quod ministeriales & homines meos non hereditabit, nisi eos, qui voluntarie ad ipsam decreuerint declinare. Hieraus sieht man, wie sehr Estors Behauptung eingeschränkt werden muß. Comment. de Minist. p. 147.

l) Testament Graf Bernhards von Eberstein vom 10ten December 1520. bey Preuschen in der Erläuterung der Successionsordnung in teutsche Reichsländer §. 51. Wiewohl nun unser Gemüett Will und Mainung ist, das wir jezt gemeldt die Graveschaft in ihrem Corpus ohnzertrennt vnnd vnzerthailtt bleibt, so wollen Wir doch, damit nit verbothen sondern zuegelassen han, das die gedachte vnnser Sone und ihre mannlich Erben die Setze Verwaltung unnd Regierungen zu Gernspach und Gochspolzheim mit ziemlich Muatmasung der Gefell an jeden Endt . . . . an zweyen Endten han mogen, doch in rechter Gemeinschaft an Erbung des Eigenthumbs und der Lehen.

„an Dörfern und Gehölzen, Marken, Korn und Fleisch-„Zehenden, Zollen, Zinsen, Mühlen, Teichen, auch „Mühlen und Teichstätten, an Geld- und Kornzinsen, „Pachten, Früchten, Renthen und Gefällen, an Kü-„hen, Rindern, Schweinen, Schaafen sammt allen „anderen Nutzungen an Brüchen, Verfällen, Aeckern, „Wiesen, Weiden, Reisen, Zweigen, Wassern, Fi-„scherenen mit Leuten und Güten, Auf- und Absetzung „aller Schlacht und Nutz, und ferner aller andern Zuge-„hörungen, gar nichts davon ausgeschlossen, auch dem „Hause und Flecken Barrenkroppe mit deren Zubehörung.“ Erst durch das Privilegium von Rudolpf II. wurden dem ältesten Lippischen Leibeslehnserben die Regierungsvorzüge auf beständig zugeeignet. Es hinderte dieses aber, weil es keine alleinige Erbfolge einführte, die Theilungen so wenig, daß so gar eben der Graf Simon VI. der den Rudolphischen Gnadenbrief kaum vorher bekommen hatte, in seinem 1597 errichteten Testamente unter den Söhnen eine förmliche Erbschichtung hielt, und darinnen nach den alten Hausverträgen dem Erstgebohrnen neben einer grössern Erbsportion die Regierungsrechte, welche aus der ehmaligen alleinigen Aufsicht über die Dienstmannschaft, und der alleinigen Besorgung des ganzen Lehenswesens hergeflossen sind, ausschließungsweise übergab; wegen den andern Söhnen aber folgendes disponirte: „Simon „unserm andern Sohne vermachen Wir zu seinem Theil „das Haus Blomberg, Brack Brantorff mit ihrer Zu-„gehör und Gerechtigkeit, die Wir Ihm auch titulo in-„stitutionis besetzen; Otten dem dritten Sohn vermachen „Wir unsern Anparth des Hauses Swalenberg, darzu „Schieder und das halbe Amt Oldenburg mit ihrer Zu-„behörung, darinnen Wir Ihn zum Folger und Suc-„cessoren auch instituiren.“ Es werden derselben ächte Allodialrechte noch von dem Testirer in diesen Clauseln gewahrt: 1) daß sie die Huldigung von ihren Unterthanen

nehmen

nehmen dörfen, 2) zu Ausschreibung der Landtäge allezeit mitgezogen werden müssen, und 3) das Hofgericht und Consistorium von allen gemeinschaftlich bestellt werden solle [m]). Ich übergehe alle weitere Vortheile, die den abgetheilten Herren in den spätern Verträgen zugestanden worden sind. Muß man sich nun nicht wundern, wie die beyden Kanzler, Hert und Ludewig [n]), haben so dreiste behaupten können, daß diese jüngere Grafen appanagirte Herren gewesen seyn? Doch der Erstere hatte seine eigene ihn und seinen Hof bewegende Ursachen dazu, und der Letztere, wenn er einmal auf einer Abenteuer begriffen war, richtete seine Luftstreiche gegen alles, was ihm in den Weg trat. Man darf diese Männer nur lesen, um überzeugt zu werden, daß sie unrecht haben. Der wahre Innhalt des Testaments von Graf Simon VI, welches Ludewig durch sein bodenloses Gewäsche zu verdunkeln trachtete, ist durch ein Conclusum des Reichshofraths förmlich bestätiget worden, und die Veränderungen in der ältesten Lippischen Hausverfassung hat Mettingh [o]), der zuerst in dieser Materie helle zu sehen anfieng, vortrefflich auseinander gesetzt.

Churfürst Rupert von der Pfalz machte im Jahr 1395 die Erbssatzung (die der Kanzler von Ludewig edirt hat [p])), „daß fürbas all Zytt von unsern erben, das söh„ne sinnd, ein einiger herre unsers churfürstenthums an der

m) *Io. Nicol. Hertii* Diss. de commentitia apanagii & paragii distinctione in Imp. R. G. §. 17. seqq. inter opusc. Tom. II. Vol. II. p. 70. sqq. Edit. *Homberk.*

n) Rechtliches Bedenken über die Frage: ob das Ius primogenituræ in dem gesammten Hochgräfl. Lippischen Hause eingeführet, und mithin die Brackische, Bückenburgische und Alverdisische Linien für abgetheilte apanagia zu halten, in der Erläuterung der güldenen Bulle T. II. S. 452. u. f.

o) De statu militiæ Germ. Sect. VI. §. 8. p. 548. 549. 550.

p) De ætate legitima puberum & maiorum. Halæ 1735. C. V. §. 9. p. 91.

„Pfalz und auch unsers Fürstenthums und Landts zu bei„ern samentlich sein soll, der dann der eltist sohne ist.“ Nichts destoweniger hat der erkiesete Austrag im Jahr 1410 unter seinen Söhnen eine förmliche Theilung veranstaltet, und bezeugt dabey in dem darüber verfaßten Theilungsbriefe q): „Und habent Brieffe unnd Ge„mächte, die vormals von unserm gnädigen Herrn dem „König seel. (nämlich von ebengedachtem Ruperten, der „1400 gegen Wenzeslauen zum Kayser erwählt worden „war) von seinem Vatter vnnd Altvattern und auch ei„nes theils von seinen Söhnen unsern Herrn begriffen „seindt, vor uns genommen, und nach viel erfahrung „und rath weiser Leuthe, die zu der Herrschaft gehören, so „sind wir sametlich ungezweit und einträchtiglich überkom„men, nach Gelegenheit der Sachen und nach unsers „herrn deß Königs seel. lezten Willen und begehrungen, „und nach allen unserm Gewissen, als uns daß empfohlen „ist, und wir dartzu verbunden seindt.“

Testament Herzog Alberts zu Sachsen von 1500 bey Glafey qq): Erstlich daß wir unserm Sohn „Herzog Hein„richen (nämlich der Zweytgebohrne) bemeldtes Friesland, „was Wir des jezt inne haben und erlangen werden, ein„geben und verweisen wollen, darein wir Sr. Lden gegen„wärtlich in und mit krafft dises Brieffes einsezen, Also „daß er dieselben von Uns vor seinen väterlichen Erb„theil, von allen andern unsern Söhnen oder Erben un„gehindert besizen, halten und haben sollen dieser Mey„nung, So Wir von dieser Welt scheiden, und genante „Unser

q) Codex Diplomat. Palatinus opera & studio *Car. Lud. Toelneri.* Francof. 1700. N. CCV. p. 152. seqq.

qq) Kern der Geschichte des hohen Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Frkft. und Leipzig 1721. B. I. C. 10. S. 144. u. s. w.

„Unser Söhne oder ihre Erben Unsern Todt erleben wür„den, daß der allmächtige Gott, nach Unser Seelen Heil „lange Zeit friste, daß dann Unser Sohn Herzog Ge„orge, vorberührte Unser erbliche Lande, Meissen, Thü„ringen, das Fürstenthum Sagan und die Biebersteini„sche Herrschafft und anders des Orts, was wir der von „unsern Herrn Vater und Vettern geerbet, sieder der „Zeit an Uns gebracht vor sich und seiner Erben zu sei„nem Theil und Herzog Heinrich und seine Erben die „oben bestimmten Frießland auch zu seinem Theil haben, „besitzen und gebrauchen sollen, Mit solchem Anhang, ob „sichs begebe, daß Wir obbemeldte Frießland nicht erhalten „oder die nachfolgends Uns, Unserm Sohn oder seinen „Erben gewaltiglichen abgetrungen, entwandt oder abge„löst würden, So soll Herzog George Unser Sohn Herzog „Heinrichen seinem Bruder oder seinen Leibeslehnserben „die Schloß und Städt Freyberg und Wolkenstein in „Unserm Land zu Meissen gelegen, mit den Leuten „und andern dazu gehörende, auch sonst mit aller „andrer Obrigkeit, alleine Regierunge und Obrig„keit der Bergwerke, die den Regierenden Für„sten unterworffen seyn sollen, ausgeschlossen, zu „Ihrem Fürstl. Stande und Erhaltung, Renomée und „dazu mit der Nutzung so zu denenselben Schlossen uud „Städten gehöret, jährlich so viel reichen, damit Unserm „Sohn Herzog Heinrichen, der vierte Theil aller Nutzun„gen, was der jährlich in denselben Unsern erblichen Lan„den über Bestellung der Amte und über das damit die „Schuld was der Zeit vorhanden seyn wird, jährlich uns „verzinset worden, einkommt und gefället." Aus diesem Testamente muß, wie bekannt, die spätere Erbssatzung des Churfürsten Johann Georgs I. von 1652 erklärt werden. Ohne mich hier in die berüchtigten Streitigkeiten einzulassen, so will ich nur zwey Dinge gegen die churfürstlichen Schriftsteller anmerken. Einmal, daß das Wort Deputat

tat in diesem Testamente nicht einen gewissen Lebensunterhalt, sondern den Antheil am Sammtgenusse ausdrückt, und dann, daß es ein ganz falscher Satz ist, wenn jene behaupten, daß in ältern Zeiten die jüngern Herren niemals den Pflichtheil hätten begehren können, und daß sie erst in der spätern Zeit durch die unrichtige Anwendung des römischen Rechts dazu für berechtiget gehalten worden seyn r). Das letztere glaube ich schon genugsam, und, wenn ich mich nicht selbst täusche, zuerst dargethan zu haben. Wegen des Ersteren aber wird mich folgende Betrachtung von allem weiteren Beweise freysprechen. Verschiedene Gelehrten haben sehr schön ausgeführt, wie seit dem XIII. Jahrhundert teutsche Sachen in den Urkunden sehr häufig mit römischen Benennungen begabt würden. In dem XVI. und XVII. Jahrhundert wuchs dieses Uebel noch mehr, da es unter Personen von Stande vollkommen der Modeton wurde, in einer halblateinischen Sprache zu sprechen und zu schreiben. Die Verwirrung, die daraus entsprang, war desto größer, als man sich dabey keiner ächten römischen Ausdrücke bediente, sondern statt derselben gewisse Ueberbleibsel aus der barbarischen Latinität gebrauchte, und doch damit nicht eben dieselben Begriffe verband. Eine solche Beschaffenheit hatte es auch mit dem Ausdrucke Deputat, welches Wort in Spanien und in der Lombarden aus einer heterogenischen Vermischung fremder Rechte erzeugt worden ist. Der Churfürst Johann Georg I. schob es in den eigenhändigen Abänderungen seines Testaments ein, weil er vielleicht gewöhnlich damit im Discourse die Abfindung der jüngern Brüder zu benennen pflegte. Daß er aber dadurch nichts desto weniger die bisher übliche Art der agnati-

r) S. neben andern *Io. Mich. Griebneri* opuscul. Iur. publ. T. I. Sect. V. de præjudiciis principum Imp. ex abusu Iur. Iustinianei. §. 13. p. 170.

agnatischen Abfertigung hat andeuten wollen, ergiebt sich aus der Nebenbenennung eines Theils, welche er gemeiniglich damit verknüpfet, wie wir gleich aus einigen abgerissenen Stellen desselben hören werden. „Was nun „unser Churfürstenthum, sammt denen alten und neuen „Landen und Leuten und die hæredis institutionem an ihr „selbsten anbelanget, wollen wir zur Conservation, Ver„mehr- und Bestärkung Unsers — Hauses, Unsern ge„liebtesten ältesten Sohn, Herrn Johann Georgen ꝛc. ꝛc. „zu Unserm rechten wahren Churprinzen und Erben hie„mit instituiret, — dergestalt und also, daß hocherwehn„ter Unser ältester Sohn Herr Johann George, als künf„tig regierender Churfürst und alle Successores an der Chur, „die Churwürde und Burggrafschaft Magdeburg, sammt „denen darzu gehörigen Städten und Aemtern ꝛc. ꝛc. erb„lichen haben und behalten ꝛc. soll. Und obgleich dieses „theils denen hernachfolgenden etwas ungleich scheinen „möchte: so haben wir doch dabey betrachtet, daß der „Churwürde, wegen der ihm obliegenden großen Spesen „und benöthigten hohen Unkosten, billig ein sonderbarer „Vorzug zu gönnen, zumalen weilen die überaus große „Cammerschulden und Dienerbesoldungslast sammt den „verschriebenen Leibrenthen und Widdümern, Gesandt„schafften, Festungs- und Brückengebäuden, Garnison- „und Kriegsresten auf diesem Theil bleiben: Unsere an„dere Herren Söhne aber und Dero Erben, auch spem „successionis haben, und sich auf allen Fall mit einem „Fürstl. Deputat hätten begnügen lassen müssen. Wie„wohl wir auch so viel Unsern Freundlichen lieben Sohn „Herzog Augustum — betrifft, genugsame Ursache hät„ten ꝛc. daß Sr. Liebd. ꝛc. die vier eximirten resp. Herrschaff„ten, Aembter und Städte, Querfurt, Dama, Burg „und Jüterbock erblichen haben und erlangen, sich auch „daneben anstatt seiner Portion mit denen Thüringischen „und andern hernach specificirten Schlössern, Städten

„und Aembtern, als Sachsenburg, Eckartsberga, Be„bra, Freyburg, Sangershausen, Langensalza, Weis„sensee, Sittichenbach, Heldrungen, Wendelstein und „Weissenfels sammt allen Gefällen Ein- und Zubehörun„gen an Mannschaft, Zinsen, Renten, Forwerken, „Aeckern, Wiesen, Steuern, Diensten, Gehölzen, „Mühlen und Schäfereyen, Seen, Teichen, Fischereyen, „Gerichten, Wildbahnen, Zöllen, Geleithen, Bergwer„khen, Landesfürstlicher Obrigkeit und andern Herrlichkei„ten, krafft dieser unserer wohlbedachtigen Disposition ab„finden und begnügen lassen soll. Ferner soll unser drit„ter Sohn Herzog Christian — über das Stifft Merse„burg ꝛc. auch das Marggrafthum Nieder-Lausiz, Dobri„lug, Fürstenwalda, Bitterfeld, Dölitsch und Zörbig. „Und dann unser vierter Sohn Herzog Moriz — über das „ganze Stift Zeiz und Naumburg — die Herrschaft Lau„tenburg, Frauen-Priesniz, Nieder-Trebra, Voigts„berg, Plauen, Pause, Triptiz, Arnshaug, Weyda, „Ziegenrück, und Unser Antheil an der Grafschaft Hen„neberg, und zwar sollen beyde Ihro Liebd. Liebd. solche „Stiffter, Lande und Aembter, sammt allen darzu gehö„rigen Schlössern, Lehensleuten, Städten, Flecken, „Dörffern, Unterthanen, Steuern, Zinsen, Frohnen, „Fuhren, Folge, Gerichten, Wildbahnen, Jagden, „Fischereyen, Gehölzen, Wassern, Wiesen, Bergwer„ken, und andern Herrlichkeiten haben und behalten ꝛc. ꝛc. „Sobald nun Unsere drey Herren Söhne ihre specificirte „Landesportionen einnehmen und verlangen, soll der Chur„prinz ihre Unterthanen und dann reciproce dieselbe gleich„falls des Churprinzens Unterthanen, wie auch unterein„der selbst, aller Eyde, Gelübde und Pflichten, damit sie „dem andern verwandt, schrifft- und mündlichen ledig und „lossagen, und sie dahin weisen, daß sie ihrem Herrn und „dessen männlichen Leibeslehnserben, gewöhnliche und „schuldige Huldigung leisten, sich förderst an denselben

„halten,

en soll, verstanden ꝛc. darbey sollen ihnen all
in brüderlicher Liebe und Einigkeit, ungetheilet u
eich verbleiben, alle von römischen Kaisern, Kö
und andern Uns verschriebenen Lehens- und ande
vartungen, Universitäten, Ober- und Hofgerich
sich Ihro Liebd. deswegen miteinander freundbrüd
vernehmen werden: Ingleichen die zu unserm Ch
Fürstl. Hause gehörige Lehenbriefe, Schrift
en und Documenten, ferner die Goldbergwerke,
deren in einem oder anderm Creyse, Stifft oder L
durch Gottes Segen ereignen sollten. Item die J
ische, Preußische, Pommerische und Französi
achen, Cammergerichtsunterhaltung, Reichs- u
eysanlagen, Römerzüge und wichtige Ihro Lie
nmtlich angehende Gesandten, so viel in solchen Fäl
es Land betrifft und concerniret."

In der That, wenn man die Traktaten *) nach
he und ohne sich von den hierüber gehegten Meyn

*) Zu den von mir hie und da angeführten Beyspielen ge
noch die Theilung Pohlens unter dem Wladislaus
1140, bei *Mart. Cromer.* de rebus Polon. L. VI.

gen der Gelehrten irre machen zu lassen, durchgeht, so wird man immer mehr von meinem in vorigem Abschnitte angegebenen Unterscheid zwischen Aufstellung der alleinigen Landesfolge und der alleinigen Erbfolge überzeugt werden, und immer deutlicher einsehen lernen, daß ehmals einer wohl allein die Landesregierung haben, und doch die übrigen Brüder mit ihm gleiche Erbtheile, oder den gleichen Sammtgenuß empfangen konnten; und daß sie überhaupt ihre Abfindung nicht der Großmuth oder Billigkeit des Erstgebohrnen, sondern ihrem eigenen unzweifelhaften Erbrechte zu danken gehabt haben. Durch die an den Aeltern überlassene Regierungs- und übrigen damit verknüpften Vorrechte, die füglich nicht von allen ausgeübt werden konnten [s]), haben die jüngern Herren niemals ihrem Erbrechte entsagen wollen. Unter den vielen andern hübschen Dingen, die uns die Gelehrten über die Appanage zusammen geschrieben haben, ist auch dieses, daß die abgetheilten Herren ehmals Domicelli oder Junker

s) Allemannisches Lehnrecht c. 132. Zween mögent an eine Lehen gericht mit gemeine han das ist davon das mit wenne ein richter mag gesin. Charta de 1396. in Monum. Boic. Vol. III. p. 574. n. 43. Ich Oßwald Töringer von dem Stein, Viztumb in Niederbayern veriech für mich und für mein Erben, und sunderlich für mein Vettern Wilhalm und Caspern, Herr Wilhalm des Töringers sel. Sön, der Pfleger und Lehenträger und Gerhap ich jezund die Zeit bin. — Es ist auch zemerken, wan der obgenant Mattheus der Ramsawer abget mit Tod so soll allzeit sein nächster Erb es sey Bruder oder Kind den vorgen Hof allezeit des eltisten von uns ze Lehen nehmen als ander mecht Lehenläut tunt, und als Lehens Recht ist. Acta Fundat. Murens. Monast. ap. Eccard. in origin. familiæ Habspurgo — Austr. p. 210. Constituit ibidem — vt, qui senior sit in filiis suis, Aduocatiam ab Abbate accipiat, non pro aliquo priore jure vel hereditate, secundum scita priuilegii cuncta accipiat, cuncta faciat, cuncta defendat.

Junker genannt worden seyn. Es ist aber schon längst eine bekannte Sache, daß alle diejenigen diese Benennungen empfiengen, die noch nicht die Ritterwürde erhalten hatten, wenn sie auch schon Greise von 80 Jahren oder regierende Herren waren. Ich schäme mich allerdings hierüber die Gemeinörter anzuziehen, und berufe mich daher nur auf zween unserer gelehrtesten Landsleute [t]). Man hat Urkunden, worinnen auch der Erstgebohrne Domicellus heißt, und andere, worinnen sich die regierenden Herren selbst Junker nennen [u]). Ein gewisses Diplom beym Perard [v]) und eine Stelle aus der märkischen Chronik beym Maibaum [w]) wird diese Männer völlig zurechtweisen,

t) Christ. Gottl. Schwarz von des H. R. R. Erzschildherrenamt. Altorf 1739. S. 91. 92. u. 93. Christ. Ludwig Scheidt in den histor. und diplomatischen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. Hanover 1754. S. 99. und Vorrede zur Mant. Document. p. XVIII.

u) Pragmat. Geschichte des Hauses Geroldsek. Frft. u. Lpzg 1766. in den Urk. n. 27. S. 72. 73. Allen den sie kundt, die diesen Brief sehendt oder gehörendt lesen, daß der edel Jungherre Heinrich von Geroldsecke Herre zu Lare kam für Maister vnd Rat zu Strasburg ꝛc. dieselben Dörfer und was darinn sturet die vorgenannt Frowe Else von Geroldsecke mit allen rechten also sie derselben Frowen Elsen worden sindt, von dem Edlen Jungherrn Walthern seel. von Geroltzecke ihrem Vatter gebe sie dem vorgenannten Jungherrn Heinrich von Geroltzecke ꝛc. Tab. Dot. de 1282. ap. Du Mont T. I. P. I. n. 52. p. 415. — Contracto matrimonio per verba de præsenti inter illustrem Domicellum Alfonsum eiusdem Domini Regis (Petri Arrag.) primogenitum præsentem & illustrem Domicellam Alionoram illustris Regis Angliæ primogenitam. —

v) Charta Hugonis Dom. de Fisca de 1233. Recueil des pieces pour servir à l' Hist. de Bourgogne p. 425.

w) Script. Rer. Germ. T. I. p. 380. & 381. Verum ad haec vobis illa duxi ad memoriam revocanda — quod videlicet

weisen, weil darinnen mit dürren Worten die Ursache angegeben ist, warum ein jüngerer Bruder, der damals seinen Erbtheil begehrte, Domicellus genannt werde.

Ich muß von der Materie plötzlich abbrechen, weil ich mich unvermerkt gegen meine Absicht allzusehr ins Dogmatisiren verlohren habe, und darf kaum noch mit etlichen Worten anmerken, daß die Entscheidung der Frage: ob der Erstgebohrne bey mehr ererbten Ländern schuldig sey, den abgetheilten Herren ihre Appanagen zu vermehren, unter Voraussetzung des hier zu beobachtenden Pütterischen Unterschieds nach meiner Ableitung auf den beyden Vordersätzen beruhe: ob die abgesonderten Herren ihre Abfindung für ihren ganzen Erbtheil, oder nur für ihren Antheil am Sammtgenusse empfangen haben *). In dem ersten Falle, weil sie nach den Principien der germanischen Absonderung bis zu Aussterbung der erstgebohrnen Linie um ihr Erbrecht ganz befriediget worden sind, haben sie keine weitere Ansprüche zu machen. In dem leztern Fall aber, da man nur über den Belauf des ehmaligen Sammtgenusses mit ihnen übereingekommen war, müssen sie für die ihnen aufs neue angefallene Erbgebühren wieder zufrieden gestellt werden. Ja ich glaube sogar, wenn deswegen in den

licet defuncto b. m. Adolfo Comite Domini nostri Engelberti Comitis patre, dum Domicellus Eberhardus de Marka — a Domino Comite Clevensi & a Domino Comite Engelberto — peteret sibi portionem condiuidi Comitatus — castrenses & alii supradicti — eisdem domino Cliuensi & *Domicello Euerhardo, qui tunc nondum erat miles per* — *Iohannem* de Limborg responderunt &c.

*) Dieses kann man an der Summe erkennen, wenn es nicht deutlich in den Hausverträgen ausgedrückt ist. Bey Hanau ist die Sache richtig bestimmt. Siehe Mosers Diss. de legitima S. R. I. stat. liber. §. 3. n. 3. p. 7.

t ausdrücklich vorbehalten seyn.“ Ein anderes das Testament Herzogs Alberts zu Sachsen von .. Würden auch bey Zeiten unsers Lebens Uns oder olgenden beyden unsern Söhnen, oder ihren Er- durch rechte Angefälle andere Lande mehr, denn etzund haben, an und zufallen, Dieselben sollen unsere Söhne oder ihre Erben nach unsern Ab- brüderlich und freundlich getheilet werden.“

Sechster Abschnitt.

Absonderungsrecht der Privatpersonen.

Weit weniger Schwierigkeit hat die erbschaftliche Ab- sonderung unter den niedern Classen des Volks die Bestimmung der Verschiedenheit derselben vo sonst gewöhnlichen Arten der Abtheilung ist hie r. Ich glaube, wenn man auf den Ursprung de e zurückgeht, und sich nicht an die dabey häufig g ene Vermischung der Wörter und Begriffe kehre das die ächte Art der Absonderung ist, wo einer mehreren Kindern in der Absicht von den Eltern ih

Pflich

Pflichttheil zugestellt wird, daß dadurch zwischen beyden Theilen alle weitere erbschaftliche Verbindung aufgehoben seyn solle. Zu dieser Bestimmung veranlaßt mich das ursprüngliche Theilrecht, welches, wie ich oben dargethan habe, daher entstanden ist, weil man nunmehr die willkühr-liche Gebahrung über seine Grundstücke haben wollte, und dieses wegen der Ursitte, nach welcher die Familien mit einander in gleicher Gewehr saßen, und keines ohne Einwilligung aller anderer darüber disponiren konnte, nicht anders möglich war, als daß man durch eine völlige Trennung von dieser alten Verfassung abwich. Auf diese Weise ist eine Absonderung im ächten Verstande allemal zu erkennen, wenn bey der Ausheirathung, oder sonst bey Lebzeiten beyder Eltern einem Kinde unter solchen Umständen ein Theil des Vermögens übergeben wird, woraus man erkennen kann, daß man sich damit von *aller* wechselseitigen erbschaftlichen Verbindung habe entledigen wollen. Bey solchen Trennungen hören auch in Civilsachen, wie bey der alten römischen Emancipation, alle Bande der Verwandtschaft auf, und die geschichteten Personen sind einander ganz fremde. Allein so deutlich diese Sache in der Theorie ist, so schwer läßt sie sich praktisch bestimmen. Wenn man die förmlichen Verzichtleistungen, die gemeiniglich dabey geschahen, noch aufbringen kann, so ist die Sache gleich richtig. Wenn aber diese mangeln, so ist nicht leicht darüber zu entscheiden. Ich bin auch versichert, daß sie heutzutage in der ersten Bedeutung gar nicht mehr statt findet, obschon man den Ausdruck Absonderung öfters hört. Sie wurde nach und nach durch den Satz, daß die Eltern keines ihrer Kinder besser als das andere bedenken könnten, oder vielmehr, daß die Eltern ihre Kinder um den germanischen Pflichttheil befriedigen müßten, verdrungen, und die abgesonderten Kinder fanden unter diesem Vorwande immer Gelegenheit, den erbschaftlichen Rückgang zu ergreifen.

greifen. Der heutige Ausdruck Absonderung ist daher mit dem Worte Abtheilung fast ganz synonymisch, und es tritt hier ebenfalls der Lehrsatz vom Verhältnisse des nähern Sammteigenthums zum entferntern ein. Daß also abgesonderte Kinder wohl von den unabgesonderten ausgeschlossen werden; daß sie aber nach dieser Abgang wieder zum Familienerbe zurückgehen können.

Senkenberg führt in einer Abhandlung über die erbschaftliche Absonderung [a]) zwo Formeln und eine Stelle des Rechtsbuchs an, aus welchen er beweisen will, daß im XV. Jahrhunderte die römische Emancipation eingeführt worden sey. Allein die Stelle des Rechtsbuchs gehört unter diejenigen elenden Sudeleyen aus den römischen Gesetzbüchern, mit welchen zwar wohl die meisten Schriften jenes Zeitraums, und insbesondere der Sachsen- und Schwabenspiegel und die goldene Bulle, jämmerlich verunstaltet worden, in der That aber niemals in Anwendung gekommen sind, und die zwo Formeln sind von der damals gewöhnlichen Art, indem sie schon einen ziemlich römischen Anstrich haben, und doch noch ächte germanische Sachen enthalten. Um dieses meinen Lesern auf eine anschauliche Weise vorzustellen, will ich ihnen die Urkunden selbst vorlegen und mit den nöthigen Anmerkungen begleiten.

Forma so eyn Vatter seyn Sun uß vätterlicher Gewalt [b]) verläßt das er Selbs walten mög.

Ich Michel Loucher von Fryburg thun kund menglichen mit dießem Brieff, das ich mit wohlbedachtem mut und

a) In Diſſert. IX. Semeſtr. libri vnici. Giſſae 1743. §. 19.

b) Dieses ist nichts anders als das germanische Mundium. *Senkenberg* in cit. Diſſ. §. 2.

und zitigem rat uß rechtem wißin wargenomen hab das H. Loucher Meyn eelicher Sun der von mir alles teyl so er von mir ze erben warten ist oder seyn möchte, ußgestürt und ußgedeylt hab [c]), er zu menlichen geteten sich Selb neigend und fliesend wachßen ist mir unmöglich mit wyter Zucht syn zu erwarten, noch umb seyn thun oder laßen verwalten und handeln jne zu vervogten [d]). Harumb in aller beste weyße maß und forme, damit ich sollichs rechtlichst und krefftigst zu recht thun kan sol und mag, so verlaß ich ine von und uß mynem västerlichen Gewalt, also daß er nach acht syner Jahren hynfür sich selbs und sein gut verwalten [e]) vervogten in recht meynthalb ungeirt stön

c) Wo ist jemals bey der römischen Emancipation dem Sohne ein Erbtheil vom väterlichen Gute mitgegeben worden? Ist dieses vielmehr nicht noch im XV. *Jahr*hunderte ein Ueberbleibsel von dem alten allodischen Theilrechte?

d) Nach germanischen Principien mußte ein jeder Mundherr nicht nur seinen Mündling und desselben Güter gegen alle Gewalt schützen, sondern auch für desselben Handlungen stehen und sie büßen. S. Grupen in der teutschen Frau S. 244. u. f. und Leges prov. terrae Scaniae de 1163. L. II. c. 4. Tutor de bonis impuberis pro delictis ipsius tenetur satisfacere eis, qui vel in rebus ab eo damnum vel in corpore perpessi sunt laesionem — Regi tamen vel pontifici pro illius aetatis excessibus, quae causam inuestigare non sufficit satisfactionem aetatis ratio non permittit eum aliquid emendare. Ap. *Westphal.* in T. III. Mon. Megapol. p. 2030.

e) An diesem war er seither durch die großen Vorrechte gehindert, die der Vater als Haupt der Familie im Sammteigenthume hatte. Acte de l'an. 1293. ap. *Choppin.* de civ. Paris. Mor. L. II. Tit. II. n. 31. Consuet. General. Duc. Burgundiae ap. *Bouhier* T. I. p. 152. art. 58. Ancienn. Cout. de Bourgogne Tit. 13. a. 156. p. 111. *Stiernhöök* L. II. P. pr. C. II. p. 172. de iure Sueon. vet.

stön mag thun und laßen waß in bedünckt jm nuz und gut seyn [f]). Ich entzihe ouch mich gar und gänzlich aller rechten und artickul der rechten, damit er meynt halb an seynen hendeln oder verwalten im rechten geirrt werden könnt oder möcht [g]), gar und gänzlich, und mit urkund dieß offen Brieffs myn eygen insiegel hieran hangend offen versiegelt. Geben.

Eyn

f) Dieses geschah in den ersten Zeiten durch die feyerliche Wehrhaftmachung vor dem Volke, und nachher durch die gerichtliche Auflassung, wie es die nächste Formel und Johann Olaus Stiernhöök in iure Sueonum et Gothorum vetusto p. 172. bezeugen. Fuerant tamen, sagt der letztere, et emancipationes in vsu praecipue apud Gothos nostros, vbi pater filium publice *et in iudicio* a potestate sua liberabat *datis ei bonis maternis et quantum vellet ex suis.* Nach der alten Sprache ward ein solcher nunmehr sein Selbstmund, oder vielmehr, nach dem Ausdrucke des Tacitus, ein Mitglied des Staats, da er vorher ein bloßer Hausgenosse gewesen war. C. 13. de mor. Germ. Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque iuuenem ornant — ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae.

g) Denn alle Contrakte und Handlungen der Minderjährigen waren unverbindlich, oder konnten von dem Vater oder Vormünder wieder vernichtet werden. Nach dem Zeugnisse des dortigen Stadtrechts von 1120. (also von einer Zeit, wo man in Teutschland noch nicht wußte, daß ein Justinianisches Gesetzbuch existirte) Puer sub patris vel matris constitutus imperio, quamdiu sui iuris, non nihil de rebus suis per ludum vel aliquo potest modo expendere. Si autem fecerit patri vel matri, reddendum est de iure: et si quis mutuum sibi dederit, de iure sibi nunquam persoluetur. Nullus infra XII. annos constitutus testimonium ferre. Nec sibi nec aliis prodesse poterit vel obesse. Nec infringere potest ius ciuitatis. S. auch Capitul. L. VII. c. 304.

Eyn Gerichts Form über dieselb emancipation h).

Ich Hans Han, schultheiß zu Fryburg thun kund menglichen mit dießem Brieff, daß uff hüt seiner Date ich zu gericht saß zu Fryburg in der richtlouben und kommen für mich und offen gericht der ersam N. Loucher an eynem und H. Loucher sein sun am andern teyl und offnet der benannt N. Loucher wie er H. seinem Sun jeß genannt mit anteyl seins erbs und guts so im zu erben gebüren möcht gar und gänzlich ußgestürt, und demselben seyn teyle von hand geben und jne darinn gewaltiglich gesezt hätte i), auch dabey wargenommen das derselb seyn sun zu Mänlichkeit und Selbs Manheiten erwachßen, daß deshalb im zu schwer were den Zurer oder seyn gut mit vätterlicher oberkeit zu veruogten, Harumb wolbedachtes mut und mit zeitigem rate, ouch in aller forme, *Weyße*, Maaße, Ordnung und geteten, so darzu von billicheit oder recht gehören solten, oder möchten, Gab der benannt N. Loucher seyn vätterlich macht und Gewalt in solchen Sachen

h) Ungeachtet sich hier der Sammler des XV. Jahrhunderts zur Aufschrift eines römischen Ausdrucks bedient, so ist doch die Formel so ächt teutsch, daß man jede Zeile davon mit Parallelstellen aus den alten Urkunden bestärken könnte, wenn nicht schon bey jedem Leser so viele Belesenheit vorauszusetzen wäre.

i) Das ist, er hat ihn in die abgesonderte Gewehr seines Erbtheils eingesetzt, wie es auch nach dem Bracton in Engelland geschehen mußte. L. I. c. 10. §. 1. potest siquidem filius in vita patris sui foris familiari, si pater quandam partem terrae suae sibi assignet *et saisinam faciat inde sibi in vita sua*, ad petitionem et bonam voluntatem ipsius filii, quod de tanta parte terrae sit ei satisfactum. Da diese Formel überhaupt von der Ausstattung, die an Orten, wo Verfangenschaft, wie hier zu Freyburg, üblich ist, handelt, so vergleiche man Hauptst. XI. Abschnitt III. Abs. III.

Sachen vor mir uff mit mund und hande an dem Stab, davon auch Hr. Loucher sein sun solche macht und Gewalt über sich nam, und an sich zohe [k]). Globten verspracen auch beydeteil inn Gericht vor mir bey iren gutten truwen, das alles war und stedt ze halten wider all Uszug, jrrung Widerredt und gefehrde. und ward auch hieruff uff meyn Frag mit gemeyner urteyl in Gericht erkennt das des gnug were, und sollichs in wyße und maaß wie vorgeschrieben stöt gut krafft macht und handfesty hätte und haben solle. Der vörderten beydteyl Brieff die inen mit unteyl einhelligklich erkannt wurden ze geben, mit mynem des obgenanten schultheyß Gerichts Insiegel hieran hangend versiegelt und waren hiebey in Gericht die urteyl harumb sprachen N. und N. all des Gerichts und Burger zu Fryburg dieß geschah und ward dieser Brieff geben 2c.

k) Wann ist jemals die patria potestas Romana mit Mund und Hand an den Staab aufgegeben worden? Trifft man im Gegentheil nicht sehr häufig die teutschen Gattungen der Mundbürde an, daß sie gerichtlich aufgelassen worden sind? Charta Chonradi III. Imp. de 1143. ap. *Hund.* in Metrop. Salisburg. T. I. p. 158. potestatem, quam iure Aduocatie super ministeriales habere videbatur secundum consuetudinem terrae, omnino effestucauit. Charta Rudolfi, Comit. Palat. de Tubingen de a. 1267. Vniuersis igitur — innotescat, quod nos — ius aduocatie infra muros et Septa Mon. S. Ioh. Baptistae in Blaburen — Abbati et Conuentui Mon. predicti — super altare publicum S. Ioh. Bapt. — liberaliter spontanea voluntate resignauimus. Ap. *Besold.* in Opp. diplom. Edit. Nouiss. T. I. p. 569. Man sehe noch weiter den unsterblichen Westphalen in praefat. T. II. Monum. ined. rer. Cimbr. et Megapol. p. 29. *P. Angeli Manrique* Ann. Cisterc. T. IV. ad a. 1219. C. VII. n. 7. *Verporten* de inuestit. Allod. eiusdemque originibus, vsu et autoritate. Coburg 1715. §. 49. p. 103. *Hert.* de iactitata Ord. Cisterc. libertate T. III. §. 13. in Comment. et Opusc. Edit. *Hombergkii* Vol. II. Tom. II. p. 176. *Mager* de aduocat. armata c. XVI, n. 40. et seq.

Neuntes Hauptstück.

Ursprung des Erbrechts der Weiber an den Alloden.

Erster Abschnitt.

Ursprünglicher Mitbesitz der Weiber an den ehlichen Alloden und daher entstandenes Wittum.

Wie bekannt, so hatten die Töchter ursprünglich an den liegenden Besitzungen ihrer Väter keinen Antheil, sondern wurden beständig davon bald durch *die* Brüder und bald durch alle Schwerdtmagen ausgeschlossen. Damit sie nun an ihrem Naturrechte (vermöge dessen ihnen an dem Gelände ein gleichmäßiger Antheil gebührte) nicht gekränkt würden; so erheischte die Sitte der Vorfahren, daß sie von ihren künftigen Ehemännern lebenslänglich erhalten werden mußten, wie der Leser den hierüber durch die Induktion geführten Beweis im Anhange finden wird [a]). Ehe die Teutschen das Eigenthum der Erde ergriffen hatten, so waren die Ehmänner bloß zur Darreichung der Lebensmittel verpflichtet [b]). Unser weiblicher Mitbesitz ist aber vom Sammteigenthume wohl zu unterscheiden. Denn dieses begriff ein gewisses immerwährendes und untrennbares Recht über das ganze Allod in sich, und jenes beschränkte sich ganz auf einen jeweiligen Nießbrauch eines Theils desselben, der

a) N. 19. des I. Theils.

b) Leges Alfredi c. 12. ap. *Wilkins* in Collect. Legum Anglo-Saxon. p. 29. Leges Eadmundi R. Ibid. p. 75.

der allezeit aufhörte, wenn sich die Wittwe zum zweytenmal verehlichte. Da die Söhne wegen der gestatteten kirchlichen Veräußerung nach des Vaters Tode das Sammteigenthum sehr oft trennten, und der Mutter hierdurch, weil sie keine bestimmte Nutznießung auf dem Allod hatte, zuweilen die nöthigen Lebensmittel mangelten, so war sie genöthiget, ihrer Unterhaltung wegen wieder zu ihrer Verwandtschaft zurückzukehren. Die Verwandten wußten sich aber bald dieser Bürde durch die Eheverlöbnisse zu entledigen. Sie bedungen auf den frühzeitigen Sterbefall des Gemahls für die Braut ein ihrer bequemen Unterhaltung gemäßes Wittum c). Wenn dieses Wittum in der Hälfte, in dem dritten oder in einem Kindstheile

c) Lex Ripuar. C. XXXVII. n. 1. Lex Alaman. c. 55. Es erhielt seine Rechtskraft erst, wenn die Decken beschlagen war. *Bertrand d'Argentré* dans la Cout. de Bret. art. 429. Glosse 3. Femme gagne son douaire a mettre son pied au lit. Et *Ant. Mornay* 8. Consuet. se in Gallia obseruasse refert: Douaire est aqui sitôt, que le mariage est fait et accomply, et que les mariants ont couché ensemble et non autrement. Pacta dotal. inter Philipp. Imp. et Duc. Brabant. de 1207. ap. *Butkens* T. I. L. IV. des Trophees de Brabant p. 59. Item si contigerit, quod inter iam dictas personas, videlicet filiam Domini Regis et filium Ducis Brabantiae, carnale commercium interuenerit, si tunc filium Ducis mori contigerit, sine prole, ipsa filia Domini Regis, omnibus diebus suis tenebit ad vsum suum illa bona, videlicet reditus mille marcarum, quos ipse Dux Brabantiae in dotem sibi assignauit. Teklenburg. Lehenrecht beym Ludewig T. II. MSS. n. 76. §. 14. p. 303. Da zwey aus denen Lehenleuten zur Ehe schreiten, und die erste Nacht beygelegen sind, so ist die Leibzucht aller des Mannes Güter der Frauen, als wenn sie dieselbe von dem Grafen zu Lehen empfangen hätte. Erbach. Heirathsbrief von 1412. bey Schneider n. 87. S. 135. zum zweyten Satz.

aller seiner liegenden Gründe bestand, so konnte sich die Wittwe den Genuß davon mittelst vorhergehender Abtheilung mit den Söhnen abgesondert zueignen [d]). Es ist zu beobachten, daß die Mutter bey Söhnen, die aus verschiedenen Ehen von ihr oder von ihrem Ehegatten erzeugt worden sind, ihr Wittum jedesmal auf denjenigen Alloden zu beziehen hatte, die ihren rechten Söhnen insbesondere angehörten [e]). An einigen Orten trat die Mutter, wenn sie Söhne gebohren hatte, in den alten unbedingten Mitbesitz wieder zurück, und nur bey einer Unfruchtbarkeit mußte sie sich mit dem bestimmten Leibgedinge begnügen [f]). Dieses bestimmte Wittum, das bey den Franzosen Douaire prefix [g]), divis [h]), assené [i]), convenancé [k]) heißt, ist seither von den teutschen Rechtsgelehrten da vielfältig übersehen worden, wo es ihnen aus

manchen

d) Anh. n. 19.

e) Ebendas. n. 20.

f) Lex Saxon. ap. *Leibnit.* in T. I. Script. rer. Brunswic. Tit. VII. Apud Westphalos postquam mulier filios genuerit (dotem amittat, si autem non genuerit) ad dies suos dotem possideat. Der alte Reichshofrath von Gärtner, der dieses Gesetz aus verschiedenen Handschriften ergänzt hat, wußte den dadurch verursachten Widerspruch kaum mit der äußersten Schwierigkeit zu heben. Leges Sax. tres, quae extant, antiquiss. aetate Caroli M. confectae cum notis *Gaertneri.* Lipsiae 1730. p. 86. seq. Man urtheile jetzt über die Stelle, die ich ihm hier angewiesen habe.

g) Glossaire du Dr. Franç. T. I. p. 366. Douaire prefix, limité, accordé ou conventionel.

h) Am a. O. p. 365. Man unterscheide dieses wohl von der Mariage divis. Diese Letztere ist die Aussteuer einer Tochter, womit sie um alle ihre erbschaftliche Ansprüche abgefertiget ist. *Lauriere* ebendas. T. II. p. 96.

i) Gloss. T. I. p. 76. Douaire et assené.

k) Pag. 363.

manchen erbschaftlichen Schwierigkeiten herausgeholfen hätte. Ehe ich dieselben berühre, muß ich vorher dem Leser zeigen, daß es keineswegs eine bloß französische Sitte ist, wie man etwa denken könnte. Es wird derselben schon in der Gundobaldischen Gesetzsammlung gedacht [l]), und in der spätern Zeit kommt sie sehr deutlich im Kaiserrechte [m]) und in den alten Goslarischen Gesetzen vor [n]). Durch dieselbe wird die Gattinn von der Erbschaft ihres Gatten, d. i. von dem unbedingten oder von dem durch die Rechtsgewohnheiten bestimmten Nießbrauch seiner Liegendschaft abgesondert und ausgeschlossen. Es läßt sich aus der Verschiedenheit dieser Gattungen die Frage beantworten, ob das Wittum durch die Verrückung des Wittwenstuhls verloren gehe. Jede streitende Parthey hat indeß für ihre Behauptung eine zureichende Menge Urkunden aufgebracht, und doch konnte keine den wahren Entscheidungsgrund angeben. Jene Gattung, womit die Wittwe vom Erbe ihres Mannes abgeschieden ist, hat die rechtliche Wirkung, daß ihr dieselbe lebenslänglich, sie mag sich noch einmal verehlichen

l) Tit. LXXIV. §. 1.

m) Th. II. C. 98. So eyn Man hat legende gut unn nymmet eyn Wip, unn bescheidet der uß eynen Wedemen met cyner Summe uff eyme gude get der abe von Todes wegen, So sal man er den Wedewen geben den er Man bestediget hat.

n) Leges municipal. ant. Civ. Goslar. ap. *Leibnit.* in T. III. Script. rer. Brunswic. p. 84. art. 77. Hefft en man sineme wive lifftucht ghemaket, dat se van sineme erve nicht mede gescheden is. — Art. 78. Sterfft ener Fruwen ore man der he lifftucht hefft gemaket, dar se von sineme erve mede gescheden is. — Art. 80. Stervet en de sime wive lifftucht ghemaket hefft, dat se van sime erve mede schall verscheden wesen syn. — Siehe ferner Anh. Th. I. n. 33.

oder nicht, gebührt [o]). Die gewöhnliche Gattung aber, wo der Wittwe ihr Antheil an der Errungenschaft bevor bleibt, dauert nur bis zu Antretung einer zweyten Ehe. Wenn ich mich nicht irre, so kann hieraus auch ein großer Theil der Senkenbergischen Beyspiele, daß das Leibgedinge zum vollständigen Eigenthume übergeben worden ist, erklärt werden. Man machte von den allgemeinen Regeln der erbschaftlichen Absonderung auf diese nutznießliche Art derselben die Anwendung. In einer Charte König Heinrichs I. in Engelland von 1101 [p]) sehen wir noch näher bestimmt, wenn das Wittum auf die andere Ehe übergieng. Es geschah dieses, wenn aus der ersten Ehe keine Kinder vorhanden waren. Existirten aber diese, so verlor die Wittwe dasselbe bey der neuen Vermählung. Der Grund dieser Verordnung ist klar. Nach germanischen Grundsätzen war die weibliche Leibzucht zugleich die Erbschaft der aus der nämlichen Ehe erzeugten Kinder [q]). Sie fiel ihnen also nach dem Systeme des Verfangenschaftsrechts bey einer zweyten Ehe der Mutter mit Nutzen und Eigenthum heim. Waren aber keine Kinder erzeugt, so fand der Grund des Verfangenschaftsrechts (die Besorgniß, die Kinder möchten durch die aus anderm Geblüte entsprossene Nachkinder an ihrem natürlichen Erbrechte verkürzt werden) nicht statt, und die Frau behielt nach dem ursprünglichen Leibgedingsrechte, vermöge

o) Alle die Beyspiele, die Estor und Senkenberg zum Beweis angeführt haben, daß das Leibgeding bey der Verrückung des Wittwenstuhls nicht verloren gegangen ist, sind von dieser Gattung.

p) Chez *Blackstone* dans le Commentaire sur les loix Anglois T. II. p. 411. Si mortuo viro vxor eius remanserit, et sine liberis fuerit, dotem suam habebit; si vero vxor cum liberis remanserit, dotem quidem habebit, dum corpus suum legitime seruauerit.

q) Urkundenb. Th. I. n. 28.

vermöge dessen dieselbe ihren lebenslänglichen Unterhalt daran haben sollte, denselben auch in der andern und den folgenden Ehen. Waren Kinder erzeugt und vor der Mutter wieder verstorben, so gehörte ihr das Wittum aus dem Grunde, weil sie überhaupt ein Erbrecht an ihrer Kinder Vermögen hatte.

Zweyter Abschnitt.

Verwandlung der mobilischen Heimsteuer in ein liegendes Heirathsgut. Zweyte Abweichung vom Sammteigenthume.

Nach Einführung der ehlichen Gemeinschaft der beweglichen Güter war die Heimsteuer nicht mehr, wie ehmals, eine willkührliche Vergabung der Eltern, sondern jetzo ein Ebenmaaß für die Erbsportion, die den Töchtern gleich ihren Brüdern von dem elterlichen Mobiliarvermögen gebührte. Es blieb aber nicht lange bey dieser Beschaffenheit der weiblichen Aussteuer. Denn eines Theils hatten die Teutschen durch das zu Gunsten der Kirche eingeführte Theilrecht die freyere Gebahrung über einen Theil der Alloden erhalten, und andern Theils lag ihnen die Klerisey, die nicht nur ganz nach römischer Sitte und Gewohnheit lebte [a]), sondern auch zuversichtlich von der Freygebigkeit der Frauenzimmer mehr zu hoffen hatte, beständig in den Ohren, den gottlosen Gebrauch, ihre Töchter von dem liegenden Erbe leer ausgehen zu lassen, einmal abzulegen [b]). Es geschah nun, daß dieselben

a) *Du Bos* Histoire Critique de l'Etablissement de la Monarchie Françoise dans les Gaules. A Amsterdam 1735. L. VI. Ch. 3. Tome III. p. 328.

b) *Marculph.* L. II. Form. 12. *Hertius* in Notitia Vet. Francor. regni C. III. §. 48. pr. Edit. Wie vieles die Klerisey

selben häufig liegende Gründe zur Heimsteuer mitkriegten [c]), und auch die Ehmänner fiengen an, ihnen Grundstücke für die Morgengabe zu schenken.

Das Erbrecht, welches hierdurch die Töchter neben den Söhnen an den Alloden erhielten, war auch Ursache, daß in der Folge beyden Geschlechtern ohne Unterschied Heimsteuer und Widerlage gegeben wurde. Man nannte jetzt dasjenige, was die Kinder (Söhne oder Töchter) in die Ehe mitbekamen, selten mehr die Heimsteuer, sondern die Mitgift, Ausstattung, ehliche Hülfe, den Abscheid ꝛc. und die rechtlichen Wirkungen davon waren bey beyden Theilen gleich. Es mußten nämlich diese Güter auf die just in eben derselben Ehe erzeugten Kinder übergehen [d]). Die weibliche Heimsteuer heißt ferner seit dieser

Klerisey zu Erhöhung des weiblichen Leibgedings beygetragen habe, hat der von Lauriere sehr schön ausgeführt. Glossaire du Droit François Tome I. p. 266. Communauté des biens. p. 368. Douaire prefix. Ordonnance des Roys de France de la troisieme race Vol. I. A Paris 1723. p. 121. Siehe auch *Blakstone* Comment. sur les loix Angl. T. II. p. 406. 407. suiv.

c) Charta Communiae Laudun. de 1228. ap. *Baluz.* Miscellan. T. III. p. 40. Edit. Mansi.

d) Urtheilbrief von 1441. in Vol. III. Mon. Boic. p. 297. n. 111. — Jhn hiet auch sein Vater seel. auf das benant Leibgeding zu Stainberg verheyrath und dasselb Leibgeding zu Heyrathgut geben, darzue hiet ihm auch sein Schweher der Steigenstein das jeztgenannt Leibgeding widerlegt mit etwe vil Guets. *Ragueau* Gloss. du Droit François T. I. p. 370. Par la coutume de Lorraine T. III. a. 12. en quelques lieux le mari prend douaire sur les biens de sa femme. Dieses Wittum ist die Courtely of England, davon *Crag* de Feud. Scotiae L. II. Tit. 22. p. 575. *Du Cange* in v. Tenens per consuetudinem Angliae. Curialitas Angliae et Scotiae. Von Schottland s. die Leges Burgor. Scoticorum. c. 44. De curialitate Scotiae in Burgo: Si aliquis capiat burgagium

dieser Epoche in den lateinischen Urkunden Dos, und in den teutschen Heirathsgut, weil sie nunmehr viele Aehnlichkeit mit dem römischen dote hatte. Eben so ward das alte Wittum, welches der Gatte seiner Gattinn zu ihrem Lebensunterhalt bestimmte, jetzo Widerlegung genennt, und aus analogischen Gründen von der römischen Donatione propter nuptias beurtheilt.

Bey

gium cum aliqua in liberum maritagium, et cum ea genuerit masculum vel feminam, et casu contingente moriatur vxor viri illius, et post mortem si filius vel filia viuat, vel moriatur, vir illo Burgagio omnibus diebus suae vitae gaudebit. Von der Normandie Consuet. Normann. c. 121. Consuetudo est in Normannia ex antiquitate approbata, quod si quis vxorem habuerit, ex qua haeredem aliquem procreauerit, quem natum viuum fuisse constiterit, siue decesserit, totum feodum, quod maritus possidebat ex parte vxoris suae tempore, quo decesserit, ipsi marito quamdiu ab aliis nuptiis cesserit, remanebit. Von Arragonien *Michael del Molino* in Repertorio foror. Arragoniae v. Viduitas. Heirathsbrief der Schenken von Erbach von 1412. bey Schneider n. 87. S. 135. Es ist auch mit Namen beredt vnd geteidingt wer es das Schencke Conrad Here von Erppach oder Angneß sine eliche Hußfrauwe, nach den by einander geslaffen haben, yr eins vnder yne, welches das were von Dods wegen abginge, Da Got mit sin Gnade lange für sy, ee sy miteinander Libserben gewinnen, so sal das ander, das also lebendig bliben ist, sein lebtag vß, bey dem Widum vnd gut bliben sizen. Chirograph. pervet. de nupt. contr. et dote constit. ap. *Grupen* de Vxore Theot. p. 254. and swa hwaetherheora laeng libbe so to eallen aetan ge on Tham lande the ic heom gaef geo aelcon thingan. *Joh. Ol. Stiernhöök* de iure Sueon. et Goth. vet. p. 155. De iure Gothico dos — requisita fuit, — tam ducenti vxorem filio, quam nubenti filiae: Hoc Omyndh vel Hemfölgd, illud Uhrgiäff vel Hemgiäff dictum: illud vt dixi filiae, hoc filio familias dabatur.

Bey dieser Gelegenheit muß ich den Irrthum eines gelehrten spanischen Jesuiten, des P. Thomas von Leon, rügen, der geglaubt hat [g]), daß das LII. Gesetz de Toro, worinnen der Gemahlinn nach getrennter Ehe die arrhas dotalicias, und der Braut per osculum et copulam die Hälfte davon zugesprochen wird, aus dem L. XVI. Cod. de donat. ante nuptias genommen worden sey. Es ist aber in diesem Gesetze, das aus dem Codice Theodosiano [h]) herübergepflanzt wurde, und daher an dem berühmten Jakob Godefroi den besten Ausleger fand, bloß von den wechselseitigen Geschenken zwischen dem Bräutigam und seiner Braut, die in der römischen Rechtsgelehrsamkeit sonst gewöhnlich unter der Benennung largitas sponsalitia begriffen sind, die Rede [i]), und folglich haben sie keine Beziehung auf die arrhas in Spanien, als welche die germanische Morgengabe sind, wenn sie *mit* dem Wittum vereinbart ist [k]). Der P. Thomas will ferner

g) Advertencias a la Historia del *P. Juan de Mariana*. En Valencia 1746. Carta II. p. 116. 117. 118.

h) L. III. Tit. V. L. 5. ex edit. *Marvillii* T. I. p. 267.

i) *Ant. Perezii* Praelect. in Codicem. Antwerpiae 1695. Tom. I. p. 355. L. V. Tit. III. n. 11. 12. 13.

k) Man sehe hierüber umständlich Don Rodrigo Soarez in tractatu de bonis conſt. matrim. adquiſ. p. 70. u. f. In einem Gesetze aus den Quartas Pardidas Tit. XI. L. 1. werden die arrhas von der Donatione propter nuptias sorgfältig unterschieden: et lo que el varon da a la muger por razon de casamiento, es llamada en latin donation propter nuptias; que da el varon a la muger por razon, que casa con ella, ytal donacion, como esta, dizen en Espanna propiamente arras. Soarez hat es auf diese Art in das Lateinische übersetzt: Quod vir matrimonii causa mulieri donat, latine donatio propter nuptias vocatur, quam vir dat mulieri, vt habitet cum ea, et huiusmodi donatio ab Hispanis proprie appellantur arrhae. Man sieht hieraus, daß die Arras ehmals in Spanien die eigentliche Morgengabe,

ferner beweisen, daß sich jenes Gesetz Constantins des Großen in Spanien in ununterbrochener Ausübung erhalten habe, und führt zu dem Ende ein historisches Beyspiel aus dem XIII. Jahrhunderte an. So sehr er sich aber hier wieder betrügt, welches man ihm doch nach der Beschaffenheit der spanischen Gelehrsamkeit übersehen muß; so sehr verdient seine eifrige Bemühung, die Geschichte aus den gleichzeitigen vaterländischen Sitten und Rechtsgewohnheiten zu erläutern, allen Beyfall. Es ist mir auch diese Gelegenheit, dem Leser von den vielen Ueberbleibseln unsers alten Rechtssystems, die sowohl in allen Fächern der europäischen Geschichte, als besonders in dem kanonischen Rechtskörper zerstreut liegen, immer häufigere Proben geben zu können, besonders angenehm. Donna Berenguela, eine Tochter von Don Alonso, dem guten Könige in Kastilien, empfieng von ihrem Gemahle, dem Könige Don Alonso von Leon, zu ihren arras verschiedene feste Plätze. Als hernach ihre Ehe, aus welcher schon fünf Söhne erzeugt waren, durch den Pabst Innocenz III. wegen der allzunahen Verwandtschaft plötzlich getrennet wurde, so forderte der K. von Leon diese Ortschaften wieder zurück. Sie wurden ihm aber von seinem Schwiegervater aus dem Grunde verweigert, weil nach dem spanischen Rechte bey getrennter Ehe die arras der Gattinn bleiben sollten. Der Streit wurde nun für den heiligen Stuhl gebracht, und Innocenz entschied für den K. von Leon, wie dessen Ausspruch noch in den Dekretalien vorhanden ist [l]). Ohne mich jetzt bey der spitzfindigen

gabe, ehe sie sich mit dem Wittum vermischt hat, gewesen ist. Vergleiche die Westgothischen Gesetze L. III. Tit. V. L. V. Tit. II. §. 4. L. IV. Tit. V. §. 2.

l) L. IV. Tit. XIX. Cap. 5. Quia vero castra quaedam, quae Rex Legionis filiae Regis Castellae in dotem tradidisse proponitur, ita *vt, si eam aliqua occasione relinqueret, ipsa cederent in ius eius*, impedimentum praestare

digen Erläuterung des Thomas von Leon m) aufzuhalten, so will ich auf der einen Seite den wirklichen Bewegungsgrund anzeigen, der Innocenzen zu seinem Urthel vermocht hat, und auf der andern Seite die ächten Quellen aufdecken, woraus die Entscheidung billig hätte hergenommen werden sollen. Innocenz III, dessen außerordentliche Kenntniß und Geschicklichkeit in der römischen Rechtsgelehrsamkeit noch heutzutage allgemein bewundert wird, beurtheilte, wie gewöhnlich, seinen Rechtshandel ganz aus römischen Principien, und weil darinnen der Brautschatz (Dos) und die Widerlage (Donatio propter nuptias) bloß zur Unterhaltung und Gewährleistung der Ehestandsbürden bestimmt sind, so behauptete er auch in unserm Falle, wo er die vom Manne ausgeworfene Ehesteuer für einen römischen Dotem ansah n), weil zwischen Don Alonso

praestare videntur huiusmodi copulae dissoluendae: cum castra ipsa non tam ob turpem, quam ob nullam causam sint data, vtpote *cum inter eos matrimonium non existat*, et ideo nec dos, nec donatio propter nuptias: ne ad commodum ei cedat, quod debet in poenam eius potius retorqueri: castra ipsa restitui volumus, et ad id puellam per excommunicationis sententiam coarctari.

m) Nachdem der Jesuite die Unschuld der Königinn und die Ungerechtigkeit der päbstlichen Entscheidung selbst erkannt hat, so fährt er fort: yo siente que el Pontefice obligado a dissolver el matrimonio, siguiò la opinion de los Dotores, que ensennan, que estas Arras siendo donacion ob causam nullam, nempe matrimonium, que no son validas: i que la muger no logra las arras, como en este caso Donna Berenguela. I este expediente toman muchas veces los Pontifices en sus Decretales, que para cortar nudos embarazosos se valen de lo mas util, aunque no sea lo mas provable. *I el Pontifice se vale de la mala fé, no porque la huviesse; si no porque las Partes no la probaron buena.*

n) C. VI. X. de donat. inter vir. et vxorem. Daß Innocenz in vorliegendem Falle unter der Benennung Dos die

Alonso von Leon und Donna Berenguela von Kastilien nach kanonischen Principien keine Ehe statt gehabt hätte, daß nunmehr auch daraus keine rechtlichen Wirkungen entsprungen seyn könnten [nn]); und folglich die erwähnte Donna Berenguela ihren erhaltenen Dotem um so mehr wieder zurückzustellen hätte, als die Absicht, weswegen man ihr denselben gegeben habe, nicht in Erfüllung gekommen sey. Diese wirkliche Urtheilsgründe zeigen sich in dem angeführten Texte des kanonischen Gesetzes so deutlich, daß es keiner weitern Ausführung bedarf. Jetzt wollen wir aber die Grundsätze des germanischen Rechts erwägen, die eigentlich hier hätten in Betrachtung kommen sollen [o]). Nach denselben fangen die rechtlichen Wirkungen der Ehe ungesäumt nach dem geschehenen Beyschlafe der beyden ebenbürtigen Neuverlobten an. Sobald

die arras dotalicias wirklich verstanden habe, beweiset Don Rodrigo Soarez c. l. p. 77. aus einem Glossator, der beynahe jenes Zeitgenosse gewesen ist, und der hier Orts zugleich die Anmerkung macht, daß nach den alten spanischen Rechtsgewohnheiten die Männer ihre Weiber ausgestattet hätten.

nn) *Vlpianus* in L. 1. D. §. fin. pro Dote. Et si putauit maritus esse sibi matrimonium, cum non esset, vsucapere tamen non posse, quia nulla dos sit: quam sententiam habere rationem (Cassius) asserit. Man vergl. L. 58. de R. N.

o) Man wundere sich nicht, daß hier aus germanischen Gewohnheiten spanische Rechtshändel entschieden werden sollen. Denn dieses Reich hat von seinen teutschen Bevölkerern eine solche Menge Gebräuche übrig behalten, daß, wenn man sich die Mühe geben wollte, die nöthigen Forschungen anzustellen, man selbst für unsere Monumente aus ihren Urkunden ein großes Licht schöpfen könnte. Struve hat hiervon in der Iurisprudentia Heroica einen geringen Vorschmack gegeben. Es ist nur zu bedauren, daß er seine Beyspiele nicht kritisch genug untersucht und zureichend aus einander gesetzt hat.

bald dieser erfolgt ist, oder so bald sie ein Kind miteinander gezeugt haben, so treten sie gegen einander in alle erbschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten ein, und keine Art der ehlichen Trennung ist nachher vermögend, sie daran zu vernachtheilen [p]). Unter diesen Wirkungen nun ist der Nießbrauch des Wittums, oder in unserm Falle, der zur Zeit erfolgte, wo man die Rechte des Wittums mit jenen der Morgengabe vermengt hatte, das Eigenthum der arras die vorzüglichste. Donna Berenguela konnte also mit Recht zur Rückgabe des empfangenen Wittums (arras) nicht angehalten werden [pp]), wie dieses auch unser Jesuit [q]) durch ein Beyspiel aus dem Glanvilla beleuchtet, und sich nur darinnen betrügt, wenn er den Ausdruck Catalla auch von unbeweglichen Gütern versteht [r]).

Ich bin mit jenen Gelehrten, die den germanischen Brautschatz, wenn er in dem Nießbrauche einiger Grundstücke, oder in einem Antheile an der Errungenschaft besteht, schon in einer Stelle des Tacitus finden wollen, gar nicht einstimmig. Es ist daselbst nur von dem Preise die

p) Estors bürgerl. Rechtsgel. Th. I. S. 294. §. 710. Dieses muß von den ältesten Zeiten verstanden werden, denn in der spätern Zeit konnte sich die Frau einiger derselben durch ihre Vergehungen verlustig machen. In unserm Falle fällt aber der Donna Berenguela keine zur Last, weil ihre Ehe ein Matrimonium putatiuum gewesen ist. S. Hert Opp. Tom. I. p. 264. seq.

pp) *Gundling* de emtione vxorum, dote et morgengaba §. 22. C. IV.

q) Seine Meynung, daß das germanische Wittum von den Griechen und Hebräern hergekommen sey, verdient nach den Arbeiten eines Ludewigs und Gundlings keine Widerlegung.

r) Außer dem Du Cange, Lauriere dans le Glossaire du Droit François T. I. p. 202. m. Catel.

die Rede, welchen der Freyer für die Braut zahlen mußte. Der eigentliche konnte es darum nicht seyn, weil die Teutschen damals noch keine eigenthümlichen Gründe besaßen. Es verschlägt nichts, daß ihn Tacitus ausdrücklich einen dotem [rr]) nennt. Denn noch in den barbarischen Gesetzbüchern heißt der Ehkaufschilling dos legitima, und wird von der Leibzucht, die man dort ebenfalls dos nennt, sorgfältig unterschieden [rrr]). Der Dos beym Tacitus ist nichts anders, als der Kalün, welcher deswegen von ihm diese Benennung empfangen hat, weil er sah, daß derselbe der Braut überlassen wurde. Im burgundischen Gesetze heißt er schlechtweg pretium [s]), oder Wittemund, und das Wittum, wenn es bestimmt ist, Dos [t]), und wenn es nicht bestimmt ist, tertia pars bonorum [u]). In den Alamannischen Gesetzen aber heißt das letztere dotis legitima, und das erstere wird durch eine

rr) Bey dem unbestimmten Gebrauche der lateinischen Wörter in der germanischen Urkundensprache heißt zuweilen auch die Morgengabe Dos. Nos Cunradus Dei gratia Comes de Wildberg recognoscimus et publice protestamur, quod dilecte vxori nostre Inclite Domine Margarete, filie Comitis Bopponis de Henneberg p. m. has villas Tunedorff et Altenuel de iure dotis, quod Morgengaba vulgariter dicitur, dedimus pacifice possidendas, easdem etiam villas cum pertinentiis pro remedio anime sue dare poterit vel legare, vel alias cuicunque voluerit assignare. Dat. Rotha A. D. MCCLXXI. VII. Kal. Sept. ap. *Grunner.* in Obs. de Margar. Henneb. p. 155. Die Bestimmung des Leibgedings steht ebendas. in einer andern Charte.

rrr) Lex Baiuvar. T. XIV. §. 7. n. 1. 2. Alaman. c. 56. *Grupen* in Vxore Theotisca p. 241.

s) Tit. XIV. §. 3. Tit. LXIX.

t) Tit. LXI. §. 2.

u) Tit. LXI. §. 1. Tit. LXXIV. §. 2. et Tit. XLII. §. 1.

eine Phrase umschrieben [v]). Weil bey den Longobarden das Wittum mit der Morgengabe vermischt ist, so kömmt der Ehkaufsschilling bloß unter der Benennung Meta, Methium oder Mifium vor [w]).

Dritter Abschnitt.

Vollständiges Erbrecht der Töchter an den Alloden. Ursache der Fräuleinverzichte.

Es scheint beynahe, als wenn die Töchter allgemach mit den Brüdern zu der Erbfolge in den Alloden zugelassen worden wären. Wenigstens treffen wir in den Saalbüchern (Codicibus Traditionum) eine so große Menge Schenkungen der Frauenzimmer an, daß sie fast der Anzahl, die von Mannspersonen herrühret, *gleich* ist. Wir würden also die Grenzen der Wahrscheinlichkeit allzusehr überschreiten müssen, wenn wir deswegen den gewöhnlichen Grund annehmen wollten, daß sie von den Töchtern wegen Abgang des Mannsstamms ererbt worden seyn. Man durchlaufe die fränkische Geschichte, und man wird häufig finden, daß die unvermählten Prinzessinnen bey Lebzeiten ihrer Brüder Grundstücke besessen haben [a]). Struve sammelt in seiner adelichen Rechtsgelehrsam-

v) Lex Alam. T. LV. Si quis liber mortuus fuerit, & reliquit vxorem fine filiis & filiabus, & de illa hereditate exire voluerit, nubere fibi alio coequali, fequatur eam dotis legitima, *&* (dieses bedeutet so viel als vel, oder. Man sehe aus den bekannten Glossatoren *Schilter* de libert. Eccl. Germ.) *quicquid parentes eius legitime placitauerint* (Douaire prefix) & quicquid de fede paterna fecum attulit, omnia in poteftate habeat auferendi.

w) Leges Longob. L. II. T. IV. §. 4. T. XIV. §. 15.

a) Die Stellen finden sich bey Gebhardi in dem Werke: Reges francorum Merovingici Docum. autor. afferti. Luneburgi 1736. p. 36. 66. 95. 134 & 135.

jeßo auch, die Heimsteuer nicht mehr wie ehmal
führlicher Brautschatz, sondern nach dem Recht
haftlichen Absonderung ein wahrer Erbtheil. Nach
n diese Heimsteuern, wie ich oben erzählt habe, all
von den Vätern in allodische Mitgiften verwan
rden sind, so glaubten die Enkelinnen an die alte
n Condominialprincipien, nach welchen nur Söhn
ht Töchter Ganerben seyn konnten, aus der Ur
icht mehr gebunden zu seyn, weil jeßo die Allode
inmal in fremde Hände gekommen wären. Si
en daher an diesem mütterlichen Erbe ihren gleich

. II. C. IX. Sect. I. §. 37 — 65. S. auch *Buderi* Reper
P. T. I. p. 429. §. 2.

us Civit. Brisac. de 1275. ap. *Schoepflin.* in Hist. Za
ad. T. V. p. 259. Privil. Civ. Plawe de a. 1235. a
Vestphalen T. I. Mon. Megapol. col. 2160. Augspur
Stadtrecht von 1276. bey Walch in den vermischten Be
rägen T. IV. S. 249. Uraltes Wienerisches Stadtrecht i
Mscpt. Anh. T. II. n. 23. Leges Mun. ant. Goslar. a.
von Erbe ap. *Leibnit.* in T. III. Script. rer. Brunsw.
484. Wichische Statuten bey Walch am a. O. T. III. S
54. Anciennes Cout. de Bourgogne chez *Bouhier* dans s
Observ. sur la Cout. de Bourg. T. I. p. 111. art. 239.

mäßigen Antheil [d]). Ja als das weibliche Vermögen in der Folge so sehr zunahm, daß es oftmals dem allodischen Beybringen des Mannes an Beträchtlichkeit gleich kam, oder dasselbe noch um ein ansehnliches überwog, so machte man beynahe gar keinen Unterschied mehr zwischen Alloden und Fahrniß, und ließ die Töchter mit den Söhnen anfangs nur zum ungetheilten Sammtgenusse, und endlich sogar zur gleichen Sammttheilung zu [e]). Warum aber noch in dieser spätern Epoche die Schwestern sehr häufig von den Brüdern im Erbe ausgeschlossen worden sind,

d) Cap. III. A. 813. §. 40. Si quis Francus homo habuerit filios duos, hereditatem suam de silua & de terra eis dimittat, & de mancipiis & de peculio. De materna hereditate similiter in filiam veniat. Daher rührt es, warum so häufig in den Verzichtleistungen des *mütterlichen* Erbes insbesondere gedacht wird, vid. Catalog. Liter. Renunc. fil. ap. Bostell. n. 1. 2. 3. 8. 9. 23. &c. ja ihr Allodialerbrecht zuweilen ausdrücklich von den Müttern herleiten. Geroldsekischer Vergleich von 1407. in der Geroldsek. Geschichte n. 47. S. 102. Ich Walther Herre zu Gerolzeck vnd ich Reynolt Herzog von Vrslingen vnd ich Ann von Vsenberg sin elichů Husfrowe tun kunt — von dez Erbes vnd Ansprach wegen so min Mum von Vsenberg an mich hat vnd Herzog Reynolt von irentwegen von dez Erbes wegen daz sie meint daz sy angefallen were von ir Muter Frow Agnesen von Gerolzeg an der Herschaft von Gerolzeg. — Dez ersten so sol ich der vorgenant Herzog Reynolt von Vrselingen vnd ich Ann von Vsenberg sin elichů Husfrowe uns verzihen aller Rehte vnd Ansprach, so min Wip het gehept von ir muterlichen Erbes wegen, das an su gefallen waz von ir Muter Frow Angnesen von Gerolzeg vfgeben vnd verzihen — zu Rotwil vf dem Lantgericht. Bei einigen Verzichten behielten sich die Töchter das Theilrecht an den mütterlichen Gütern ausdrücklich vor. S. Estors bürgerl. Rechtsgelehrs. T. II. S. 150, 151. §. 1390. u. 1391.

e) Urkundenb, T. I. n. 21.

sind, erkläre ich aus der erblichen Absonderung. Die Töchter wurden meistentheils vor dem Erbfalle ausgeheirathet, und erhielten zu ihrer Abfertigung eine Summe Gelds, wodurch man sie nach der bekannten Sitte der Teutschen als vom Erbe abgeschieden betrachtete [f]). Die Beträchtlichkeit der den Töchtern hierbey zugetheiten Summen, die man jederzeit nach dem gleichzeitigen Verhältnisse des Gelds beurtheilen muß, bestärkt mich in der Meynung, daß man sie damit um ihre ganze Erbgebühr an liegendem und fahrendem Gute habe befriedigen wollen. Nachdem in der Folge die Einwerfung der Güter in Uebung gekommen ist, die aus dem Grundsatze entstanden zu seyn scheint, daß die Eltern keines ihrer Kinder besser bedenken könnten, als das andere [g]), so ergriffen die Töchter unter dem Vorwande, daß sie ihre ganze Erbsportion nicht empfangen hätten, zuweilen den Rückgang zum väterlichen Erbe, und warfen ihren Vorempfang zur gleichen Vertheilung ein. Manchmal verlangten aus eben demselben Grunde die unberathenen Töchter von den berathenen diese Einwerfung [h]). Hierdurch wurden nun wieder

f) Ebend. n. 22. Hieraus läßt sich nun begreifen, warum die allodischen Heimsteuern der französischen Prinzessinnen, nach ihrem Tode nicht mehr an die Krone zurückgefallen sind. *Loyseau* des Droits des offices L. IV. Ch. 9. n. 23. suiv. Quand aux terres baillées en mariages aux filles de France, auparavant l' ordonnance du domaine elles n'estoient pas éstimées reversibles, si non en defaut de males & femelles.

g) Anhang n. 23.

h) Anciennes Coutumes de Bourgogne chez *Bouhier* Tome I. p. 111. Art. 238. Se aucun homs, sa femme morte, ou aucune femme, son mari mort, a plusieurs filles, des quelles il marioit aucunes en leur donnant certaines choses, & aucunes en reteigne devers soi, celles qui demourent pouront au mariées requerir qu' elles

große Zertrennungen der Grundstücke und viele Unordnungen unter den Familien verursacht, welchem Uebel man endlich durch die Absonderung mit Verzichte zu begegnen genöthiget ward. Bey einer solchen Abtheilung hörten unstreitig alle weitere erbschaftliche Ansprüche, so lange derjenige, von welchem man geschichtet hatte, oder seine Descendenz lebte, gänzlich auf [i]). Man bestimmte also jetzt den Töchtern ihre Heirathsgüter unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie damit von dem Erbe auf ewig abgeschieden seyn sollten [k]). Da sie aber dessen ohngeachtet

les raportent ce qu' elles en auront emporté, & qu' elles partent emsemble & e converso, se elles n'ont faites quitances. Et c'est ce que l' en dit vulgaument en Bourgoigne: Oucloignes partent. Nach andern Gewohnheiten behielten die Unberathenen noch mehrere Vortheile. Liefländ. Statut. Mscpt. T. III. art. 16. Verlässet ein Man keine Söhne sondern alleine berathene und unberathene Töchter, so behalten die unberathene Töchter den Besiz ihres Vaters Erbe vnd ander Gut vor den berathenen. Wollen aber die berathene Töchter einbringen, womit sie ausgesteuert worden, so gehen sie zwar zu gleicher Theilung, aber die unberathene verbleiben bey dem Poßeß des Guts, und müssen die berathene nach Würden des Guts ablegen mit Gelde. Constit. Sicula Imp. Frider. tit. XXIV. §. 2. *Lindenbrog* in Cod. Leg. antiqu. Francof. 1613. p. 800. filiæ autem in capillo post mortem patris in domo manentes, maiores sorores coniugatas & dotatas de bonis patris excludunt. Ceterum si de bonis paternis dotatæ non sunt maiores, minoribus præferuntur, si Francorum jure viuant: si autem viuant iure Longobardorum collatis dotibus in viriles partes successione diuisa, portionem suam coniugata seu coniugatæ, quæcunque sint, poterunt vindicare.

i) Urkundenbuch n. 14.

k) Siehe ebendas. n. 24. und *Lauriere* dans le Glossaire du Droit François m. Mariage divis T. II. p. 96. der uns hier belehrt, daß seine Landsleute ein Heirathsgut, womit die

tet zuweilen noch ihre Forderung erneuerten, so ließ man sie zuletzt feyerliche Verzichte leisten, und setzte förmliche Charten darüber auf. Dieses deucht mich wäre nun die ächte Geschichte der neuern Fräuleinverzichte. Ich bekenne, daß sie von derjenigen, die gewöhnlich alle neuere Gelehrten davon machen, unendlich verschieden ist. Allein ich habe zu meinen Muthmaßungen so viele Beweggründe, daß ich mich sie hier den Verständigen vorzulegen nicht enthalten kann, obschon ich die Sache selbst auf eine zureichende Weise darzuthun nicht vermögend bin. Indeß werden dieselben doch vielen, die zugleich meine Beweise bemerken, Gelegenheit geben, der Sache noch genauer nachzuforschen. Ich berufe mich überdieß auf die ersten Verzichtsformeln [l]), welche der von Bostell gesammelt hat [m]). Man trifft darinnen eine so feyerliche und förmliche Entsagung der Erbrechte an, daß es sehr unwahrscheinlich ist, wenn man nach der Meynung aller Gelehrten, die wieder Vermuthen auch des von Bostells ist, der sich hier über den klaren Buchstaben seiner eigenen Diplome die Augen fest zudrückt, glaubt, sie seyn nur zum

die Tochter vom Väterlichen und Mütterlichen auf beständig geschieden wird, zum Unterschiede von der gewöhnlichen Gattung Mariage divis nennen. Wenn die Töchter durch ihre Ehesteuer nicht förmlich von dem übrigen Vermögen abgesondert worden sind, so hatten die Agnaten, wenn dieselbe ein Stück der Alloden gewesen war, noch ein Eigenthumsrecht daran. *Des Fontaines* dans son Conseil ch. 15. n. 14. Kant li preudons maria sa fille, de qui tu te conseilles, & li donna une pieche de terre en mariage, ce n' est pas contre coutume de terre, se ladite terre revint au pere apres la mort sa fille, qui mourust sans hoirs de son cors.

l) Urkundenbuch n. 26. Bew. III.

m) In Diss. de origine renunciationum filiarum ill. ex Diplomatibus medii ævi eruta. Gissæ 1766.

Ueberfluß, um sich gegen das römische Recht zu verwahren, geschehen. Wenn man diesen Männern folgt, so soll nicht einmal nach Einführung des römischen Rechts den adelichen Töchtern mit den Söhnen ein gleiches Erbrecht in den Stammgütern zugestanden worden seyn. Die Verzichtleistungen, die doch so feyerlich und mit so vielem Gepränge geschahen, wären auf diese Weise ganz unnöthige Dinge gewesen! — Das kann ich mich in Wahrheit unmöglich bereden! Ueberhaupt befremdet es mich, warum unsere Gelehrten alle Abweichungen von den väterlichen Sitten und Gesetzen allezeit nur im römischen Rechte suchen, und, wenn sie dieselben da nicht antreffen, die Stellen, die uns doch von einer vorgeganenen Veränderung die klärsten Zeugnisse geben, alsbald nur als bloße Cautelen ansehen, um sich wieder das eindringende Justinianische Recht zu verwahren. Ich meines Orts kann in unsern Urkunden nirgendwo leere Cautelen erkennen. Ein jedes Wort hat darinnen seine wichtige Bedeutung, und eine nothwendige Beziehung auf die Umstände der Zeit. Es sind daher auch die ältesten Charten nach der natürlichen Einfalt der Nation ganz kurz, und sie werden von Jahrhundert zu Jahrhundert, wie die Nation durch die gewaltsame Abänderungen der Klerisey an ihren Ursitten verlohren hat, immer wortreicher. Im XV. Jahrhundert sind sie am meisten mit Formeln überhäuft, und doch steht noch keine einige vergeblich darinnen. Erst im XVI. Jahrhundert, da man zu den alten, deren Bedeutung man itzt nicht mehr kannte, eine ungeheure Menge aus dem Justinianischen Gesetzbuche hinzufügte, fangen sie an sinnlos und überflüßig zu werden, und gerade um diese Zeit ist es auch, wo sich unter den Praktikern der Weidspruch erzeugte: Superflua non nocent. Würden gewisse gelehrte Männer mehr auf unsere Kirchengeschichte zurückgeblickt haben, so würden sie deutlich gewahr worden seyn, daß ehmals die Klerisey mehrere Veränderun-

gen hervorgebracht hat, als nachher das römische Recht verursachte. Vorzüglich hat sich der Klerus das Wohl unsers teutschen Frauenzimmers, wiewohl oft mit wenig Dank unserer Väter, sehr angelegen seyn lassen. Er suchte ihnen auf alle Weise reichhaltigere Erbrechte zu verschaffen; denn nach seiner Meynung waren dieselben hierinnen durch der Väter Sitte allzusehr vernachtheilt. Wenn man nun bedenkt, wie frühzeitig er die Gerichtsbarkeit in Dotal- und so gar auch über das Zeitliche in Matrimonialsachen erhalten hat, so wird man begreifen, von welchem Nachdrucke sein Eifer gewesen seyn muß. Viele Gelehrten haben den Ursprung der Fräuleinverzichte in dem kanonischen Rechte gesucht. Ihre Gegner glaubten dadurch, daß sie zeigten, das angeführte Cap. II. de pactis in VIto sey erst im Jahr 1298 und also lange nach den bekannten ältesten Verzichten gegeben worden, sie vollkommen widerlegt zu haben. Man muß aber bey den Berufungen auf das geistliche Recht nicht dasjenige, welches dem Gratianischen Systeme und den nachgefolgten Compilationen einverleibt worden ist, verstehen, sondern vielmehr die vom Anfang des Christenthums unter uns aufgekommenen und bekannt gemachten kirchlichen Verordnungen, Gebräuche, Gewohnheiten, Meynungen ꝛc., von welchen der geringste Theil in dem heutigen kanonischen Rechtskörper eingetragen worden ist. Eben so wenig hatten diejenigen Rechtgelehrten, die uns Fragmente über die Rechtsgeschichte aufgeschrieben haben, Ursache, sich darum über die schnelle Aufnahme des kanonischen Rechts zu wundern, weil es erst nach der Justinianischen Sammlung zu lehren angefangen worden sey. Dieses, als ein ganz neues Recht, und welches den bisherigen Gewohnheiten gerade entgegen stand, konnte freylich keinen geschwinden Fortgang gewinnen, da hingegen jenes, welches bloß ein System derjenigen Rechte und Vorschriften enthielt, an die man größtentheils schon seit langer Zeit ge-

wöhnt war, allerdings mit vollem Beyfalle aufgenommen werden mußte. Die Einführung des kanonischen Rechts in Teutschland von der Verfassung des gratianischen Systems herzählen, kömmt mir eben so richtig vor, als wenn man den Ursprung des Naturrechts von dem bekannten Werke des Van Groot, und den Anfang des germanischen Rechts von dem ersten Compendium des Georg Baiers herleiten wollte.

In Wahrheit meine neue Meynung oder Wahn (was es auch ist) vom Ursprunge der Fräuleinverzichte schmeichelt sich immer mehr bey mir ein, je mehr ich ihm nachhänge. Ich durchwandere z. B. einen Theil der nordischen Gesetzbücher, und finde überall Nahrung für meine Idee. In Norden sind zwar auch bis auf die Zeiten Waldemars I. und Byrger Jarls o) die Weiber von der Erbfolge ausgeschlossen gewesen. Allein von da an, und also ganze Jahrhunderte vor der Einführung des römischen Rechts, (denn seine Epoche fällt hier, wie bekannt, weit später ein) wurden die Schwestern mit den Brüdern in ungleichen Theilen zugelassen. Nach der uralten Gewohnheit der Gemeinde zu Wernhereden in Schmaland p) hatte das weibliche Geschlecht mit dem männlichen ein gleiches Erbrecht. Man bemerke zugleich, daß die Ausstattung bey unserm teutschen Adel eine Beschwerde des Landes war, wie hiervon die bekannten Fräuleinsteuern q) zeugen, daß hierbey oftmals ausdrücklich statt den liegenden Gründen

o) *Stirnhöök* de jure Sueon. & Goth. vet. p. 185.

p) Id. c. l. p. 186.

q) *Burc. Gotth. Struve* in Iurisprud. Heroica C. IX. P. II. Sect. II. §. 49. seqq. Constit. Siculæ Imp. Frid. L. III. Tit. 19. in Codice Leg. ant. ex Bibl. *Frid. Lindenbrogii* p. 797. *Buderi* Repert. Iur. publ. T. I. p. 429. §. 2. 4.

den eine Summe Gelds bezahlt wurde [r]), und daß die Töchter an etlichen Orten mit den Agnaten eine Appanage [s]) erhielten. Ueberhaupt finde ich zwischen der Abfertigung der jüngern Brüder und der Aussteuer der Schwestern ursprünglich sehr viele Aehnlichkeit, und glaube daher, in den Eheverträgen ebenfalls, wie bey der Abfindung der Agnaten, zweyerley Arten unterscheiden zu können. Die eine, wenn die Summe sehr ansehnlich ist, daß sie eine Abfertigung für die ganze Erbschaft in sich begreifen solle [t]), und die andere, wenn sie gemäßigter ist, daß sie bloß für den Antheil am Sammtgenusse gereicht worden sey [u]). Nach dieser Unterscheidung muß die streitige

Frage,

r) Hievon zeugt der Verzichtbrief der Isengard von Ziegenheim, worinnen sie sich ausdrücklich ihres Theilrechts an der Herrschaft Eppenstein begiebt: Und ich Isengard vorgenannt en sol mynen Neben Eberhard vorgenannt, oder sine Libes Erben nimmer angesprechen, oder nyeman von mynen wegen bit Worten oder bit Werken oder bit Geistlichem, oder Weltlichem Gerichte in keinerley Wyse, um keinerley Erbschaft oder Teylunge an der Herrschafft von Eppstein. Bey Bostell in adp. ad Diss. de renunc. p. 6. Urkundenbuch n. 25.

s) Arresta O. SS. de 1269. in I. Reg. Parlam. fol. 60. ap. *Du Cange* in Gloss. Basileæ 1762. T. I. P. I. col. 310. v. Apanamentum. Heßische Theilungsurkunde von 1311. bey Estor orig. I. P. Hass. p. 112. Doch sol unser vorgenanter herr und bule unser süster Agnesen von Nürnberg aus dieser vorgenannten Herrschaft beweisen zu irem leibe 150 Mark Gelder 3 heller vor einen pfenning zu rechnen.

t) Liefländ. Statut. bey Senkenberg in fascic. Medit. p. 414. C. III. art. 16. Urk. Pfalzgraf Wilhelms von Tübingen von 1236. Ebend. S. 410. Reformation des Burgfriedens der Ganerben zu Haun 1562. zum Siebenzehenden ꝛc. bey Estor in den kleinen Schriften II. B. Tannischer Burgfriede von 1557. Ebendas. B. III. Görzischer Burgfriede von 1591 am a. O. S. 102. dergl. von 1599. S. 105.

u) Von dieser Gattung sind alle Abfertigungen, wo den Töchtern bey Abgange des Mannsstammes der Erbfall vorbehalten worden ist.

Frage, die Senkenberg, so starke Machtsprüche er auch dazwischen donnerte, noch nicht gründlich genug beantwortet hat, beurtheilt werden: ob bey Abgang des Mannsstammes die letzte Tochter allein, oder die vorher verziehenen Anverwandtinnen zugleich erben können. Bey der zwoten Art, da die Töchter bloß für ihren gehabten Sammtgenuß befriediget worden sind, dünkt es mich allerdings, daß ihr Erbrecht neben den Ansprüchen der letzten Erbtochter eintrete v), und ich sehe folglich nicht ein, warum man die ähnliche praktische Meynung, aus germanischen Principien hergeflossen, nicht erkennen will w). Das gestehe ich, daß diese Gattung der Abfertigung nicht so sehr alt, sondern erst aus dem Primogeniturrechte, den Senioraten und Maioraten entsprungen ist. Ich muß meinen Lesern diesen Punct etwas verständlicher zu machen

v) Wie es ausdrücklich die Statuten der unmittelbaren Reichsritterschaft verordnen. S. Stat. von verziehenen Töchtern von 1653. bey *Schilter* de renunciat. in addit. p. 20. womit die österreichischen Rechte, welche überall die alten germanischen Sitten so ächt bewahren, genau übereinstimmen. Oesterreich. Wochenblatt. Wien 1776. II. B. III. St. Von Verzicht auf das Erb bey den Töchtern der Landleute S. 154. „Wenn hernach Schwestern, welche Verzicht gethan haben, oder ihre Kinder vorhanden wären, so hätten sie das Recht zu dem Erbgut, und zwar, wenn die Schwestern mit den Töchtern des Verstorbenen kommen, so erben sie die verziehenen Güter sämmtlich nach den Häuptern, sollten aber die Schwestern, welche Verzicht gethan haben, schon gestorben seyn, und ihre Kinder unter sich allein das Erb antretten; so kommen sie nach dem Stamm, in stirpes.“ Erbrecht außer Testament Tit. 12. §. 5.

w) Wie Reinhart in der Abhandlung von dem Erbfolgsrecht der Töchter vor den Stammsvettern. Giessen 1746. C. IIII. §. 2. 3. und Senkenberg de successione filiarum in regnis & principatibus C. VI. §. 80. & seqq.

chen suchen. Das Recht der Absonderung war dreyerley. Entweder wurde man dadurch von dem Familienerbe auf ewig geschieden, oder sie hatte nur ihre Beziehung auf die gleichgesippten Miterben, oder man verstand eine solche Entsagung des Erbes darunter, die, so lange Anverwandten in dem wirklichen Sammteigenthume existirten, ihre Wirkung behielt; in deren Ermangelung aber wieder ungültig wurde. Die erste Gattung fand bey den Töchtern in den ältesten Zeiten statt. Die zwote damals, wie die Weiber zuerst Grundstücke in die Ehe brachten. Hier hielt man es für billig, daß den Töchtern mit den Söhnen ein gleiches Erbrecht wo nicht an den sämmtlichen doch wenigstens an den mütterlichen Alloden gebührte. Man beschränkte dieses Erbrecht aber dadurch, daß man ihnen von den Brüdern eine Theilung zu heischen nicht zugab, sondern sie bloß, so lange sie in ihren Hahren und unberathet waren, im Sammtgenusse aller Güter ließ [x]). Wenn sie sich aber außer der Familie verheirathat hatten, so mußten sie sich mit einer gewissen Geldsumme für ihren ganzen Erbtheil abfertigen lassen [y]), und konnten an die verzie-

x) Dieser Sammtgenuß war aber von jenem, wo sie noch kein eigenthümliches Allodialrecht hatten, sehr verschieden. Denn dort war man bloß verpflichtet, sie von den Alloden zu ernähren. Hier aber mußte man ihnen just einen Antheil am Sammtgenusse reichen. In jener Epoche hatten sie bey ihrer Vermählung an die Brüder nichts zu begehren; in dieser hingegen mußten sie für ihre Gebühr am Sammtgenusse abgefunden werden. Man kann hier die Stellen im Urkundenb. T. I. n. 25. vergleichen.

y) Ebendas. wozu nach der Verzicht der Gräfinn Katharina von Orlamünde gehöret, bey Estor in orig. Iur. publ. Hass. p. 176. das wir vff — — unße sweger vnd vff yre Erbin, vnd vff yre lant vnd vff allirley ansprache — — wanne sie vns thusend marg Eschir pennige dry hellere vor den pennig — beczalt vnd gegebin habin, virczigen habin vnd virczihin eyveldecliche vnd genczliche an Dißme Bryve a. 1308.

verziehenen Güter, so lange die Brüder oder ihre Descendenz lebten, niemals mehr eine erbschaftliche Ansprache machen [z]). Die dritte und neueste Gattung der Absonderung erfolgte, nachdem die Todtheilungen allzuhäufig geworden waren, und man folglich der dadurch verursachten Eintretung der Erbtöchter und Entfremdung der Alloden durch die in den Hausverträgen errichteten Primogenituren, Maiorate, Seinorate, Ganerbschaften [a]) begegnen mußte. Da wurde das Frauenzimmer zugleich angehalten zum Vortheile, des ganzen Mannsstammes auf ihre Erbrechte Verzicht zu leisten, und es blieben ihm folglich dieselben nur noch beym ledigen Anfalle bevor. Weil es aber

z) Dieses hat der Geheimerath Reinhart sehr schön gezeigt in der Abhandl. vom Erbfolgsrecht der Töchter C. *III.* S. 111. n. f. Zeugniß der Fränkischen Reichsritterschaft von 1709. bey Estor in der bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit T. II. S. 147. 148. „— doch allezeit a potiori dafür gehalten worden sey, daß sich hierüber darum nichts durchgehends statuiren noch auch von einer dergleichen Observanz attestiren lasse, weiln von Alter her die Verzichte gar unterschiedlich geleistet, und insonderheit der sogenannte ledige Anfall nicht auf einerley Weise verstanden, sondern bisweilen auf Absterben der Brüder ohne männliche Leibeserben, bisweilen auf Erlöschung dero ganzen männlichen Descendenz conditionirt, zum öftern auch gar kein Regreß ad renunciata, sondern nur legitima Succeſſio in den Gütern des letzten Bruders, wenn den Schwestern oder deren Nachkommen solche ab inteſtato deferirt worden. Man vergl. Senkenberg Iur. egreſſ. e patria pot. R. & G. §. 24.

a) Burgfrieden der Schenken von Schweinsberg von 1400. bey Estor in den kleinen Schrift. B. III. S. 135. §. 13. Auch ensail keyn Schengke sin Weib uff Sweinsberg Agkrn Wiesen darvor unde darinn gehörig nicht bemorgengabin; Adir keynes Schengken Dochter Deil zu Sweinsberg han mit siner Zeugehorde als davor gelegen ist, Engeverde. Die übrigen sind im Urkundenbuch bemerkt.

aber doch unbillig gewesen wäre, die Töchter auf eine solche kahle Weise (denn es wurden ihnen hierbey ganz mäßige Mitgiften geschöpft) darum zu bringen, so milderte man die Wirkung dieser Verzichte wieder durch den bekannten Vorbehalt; das ist, man erklärte in den Charten, daß der geschehene Verzicht nicht in seiner vollen Maaße, als nach welcher ihnen dadurch auf ewig aller erbschaftliche Rückgang benommen gewesen wäre, sondern so zu verstehen sey, daß sie damit nur dem Mannsstamme hätten den Vorzug lassen wollen. Im ältern Rechtssysteme war es eine ausgemachte Wahrheit, daß der Verzicht nur auf diejenigen seine Beziehung habe, gegen welche er geschehen sey. Man machte damals einen großen Unterscheid zwischen Hereditas, Heritage, Erbschaft, und Escaeta, Echoite, Anfall. Wer sich der Erbschaft verzeihte, nämlich zu der Zeit, da er mit den gleichgesippten Erben einen gleichen Erbtheil zu empfangen hatte, sich desselben enthielt, dem blieb der ledige Anfall, das ist, diejenige Erbschaft, die nach der Endigung des Erbgangs wieder zurücktrat, noch immer bevor. In der neuern Epoche, wo alle Damen zum Vortheile des Mannsstammen renunciren mußten, wollte man, weil sich öfters der Anfall unter den Schwerdtmagen bereits eräugnet hatte, demselben bey den verziehenen Töchtern nicht mehr Platz geben. Diese waren also gezwungen, sich für die Zukunft durch den ausdrücklichen Vorbehalt sicher zu stellen [b].

b) Renunc. Com. de Orlamunde de 1308. ap. *Estor* in orig. I.IP. Hass. p. 176. vierczigen haben vnd vierczihin — mit Dißme brive, doch mit so getaneme vnderscheide, ob vns vorgen. swehir vnd swagere an erbin abginge von Tode — — das vns danne von rechte dises werdin solde an deme lande des solden wir wardinde sin alß andere vnß. Vorge herren tochtere von Henninberg vnd von Gorz vnd vff so getan teil — — haben wir nicht vierczigin. Verzicht Günthers von Kevernburg: es enwere dann, das Gottfried und Ebirhard Gebrüdern des vorgenanter

nanter Hern zu Eppinstein unsers Swehers Enkeln abe-gingen an Erbin das Gott nit enwolle, so sollte Loreckta unsere eliche Wirtin und ir Erben Erbeteile neme gliche andern iren Geswistern Verzicht der Isengard von Ziegen-hain: es enwere dann das Gott verbiede, das myn Nebe Ebirhard obgenant abeginge von Todswegen ane Libes er-ben, so enhette ich Isengardt vorgenandt nicht vertziehen, uff myn Erbeteyle an der Herrschafft von Eppinstein, dann darzu ich geborn were das mag ich vordern. Dergleichen von Anna Gräfin von Leiningen: und wer iz daz mein Vater abginge, von Todeswegen, da Gott vor sy, und nit Süne entliesse, so sollte ich alle mein recht vor mir haben, als mins Vatern Erbe. Sämmtlich diese Formeln stehen bey Senkenberg de Succeſſ. ſil. c. VI. §. 74. Pacta dot. Margarethæ de Bellojoco apud *Du Mont* in T. II. P. I. p. 39. de a. 1362. Et remittere debeat (Marg. de Bellej.) dicto D. Bellijoci omnia jura, partes, portiones — quæ fuerant bonæ memoriæ D. Eduardi & D. Mariæ de Til Dominæ quondam Bellijoci, patris & matris dictorum Domini Anthonii, Domini nunc Bellijoci & dictæ Domicellæ Margarithæ, quæcunque ſint ipſa bona & iura — ſalua dictæ Domicellæ & expreſſe reſeruata, ſi & quando continget, legitima ſucceſſione & *eſcheuta*, (das ist der Anfall, welches in dem alten Rechte die Erbschaft im Collateralfalle bedeutet) ſalvis etiam & expreſſe reſeruatis eidem Domicellæ, quod in caſu, quod dictus Dominus Bellijoci, quod abſit, ſine liberis maſculis legitimis vno vel pluribus, ex ſuo proprio corpore procreatis decederet, eidem Domicellæ ſalua ſint & remaneant omnia jura & omnes actiones — in omnibus & ſingulis hæreditatibus, bonis, rebus & iuribus paternis & maternis ſupradictis *non obſtante fienda quittatione prædicta*, quia ſic vt præmittitur actum & conuentum exſtitit inter partes prædictas.

Zehntes Hauptstück.

Das allodische Erbrecht der Weiber ist die zwote Quelle der allodischen Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Die weibliche Erbfolge verursacht Unordnungen im Sammteigenthume.

Diese wiederhohlte Abweichung von den alten sammteigenthümlichen Grundsätzen zog natürlicher Weise immer weitere Veränderungen nach sich. Es wurden hierdurch die Alloden, die man den Neuvermählten als Heimsteuern in die Ehe mitgegeben hatte, nach dem Rechte der ältern Heimsteuer mit in die ehliche Genossenschaft verflochten, und diese empfieng deswegen jetzt die Benennung der Unvollständigen. Aus eben dem Grunde heischten auch die Enkelinnen beym Sterbefalle der Mutter mit ihren Brüdern eine gleiche Vertheilung. Einige Gesetze gestehen zwar nur den Söhnen an den mütterlichen Gütern auf eine analogische Weise des Sammteigenthum zu, andere aber machen hierunter keinen Unterschied. Man kann alle hierher gehörigen Stellen im Anhange [a]) beysammen finden.

Es scheinen sich aus dem oben im II. Abschnitt des neunten Hauptstücks angeführten die Gedanken des gelehrten Struben [b]): daß die förmlichen Heirathsgüter noch lange

a) T. I. n. 27.

b) Nebenstunden. Hannover 1759. T. V. St. 37.

lange vor Einführung des römischen Rechts bekannt gewesen seyn, zu bestätigen. Seine Sätze bedürfen aber doch noch einiger Erläuterung und näherer Bestimmung, die ich hier unternehmen werde. Man muß zwar allerdings diesem verdienstvollen Manne Dank wissen, daß er sich zuerst der allgemeinen Meynung entgegengestemmt, und nicht, wie es häufig in diesen Materien zu geschehen pflegt, nur Titelblätter von geringfügigen Dissertatiunculis untereinander gemischt, und wenn diese, wie das Epikurische Atomensystem, ungefähr zusammen trafen, alsbald die Sache als allgemein erwiesen und unbestreitbar angenommen hat. Allein dessen ungeachtet ist er beynahe auf entgegengesetzte weit größere Irrthümer gerathen, wie es sich bey der einzelnen Betrachtung seiner aufgestellten drey Hauptsätze ergeben wird. Er behauptet zuerst, „daß seit vielen Jahrhunderten, was Tacitus von dem „Dote der alten Teutschen meldet, in Abgang gekommen, „und in Teutschland den Frauen beträchtliche Brautschätze „mitgegeben worden sind." Dieses ist nur in so fern richtig, als der Dos des Tacitus, wie ich schon erwiesen habe, weder eine Heimsteuer noch ein Wittum, sondern der Ehekaufs-Schilling, oder nach der tartarischen Benennung der Kalün gewesen ist. Struben fährt 2) fort, „daß „den Weibern nicht, wie bey den Römern, zu Versicherung „des Brautschatzes, noch auch durch Veranlassung der „eingeführten römischen Rechte, sondern aus vernünftigen Ursachen ein gewisses jährliches Einkommen im „Wittwenstand vermacht worden, welches man das Gegenvermächtniß, Donationem propter nuptias, Dotem, „Dotalitium, das Wittum und auch das Leibgeding „nannte." Unstreitig! Und ich habe den wahren Hergang der Sache, der Struben en detail nicht bekannt gewesen zu seyn scheint, oben vorgestellt. Daß nämlich das Wittum aus dem ursprünglichen Mitbesitze der Weiber an den ehlichen Alloden durch die aufgekommene Allodial-

theilung

theilung entstanden sey. Er irrt aber sehr, wenn er dasselbe nicht als den wahren dotem Germanicam erkennen will. Die Urkunden stimmen hierinnen so allgemein zusammen, daß sich die Sache unmöglich in Zweifel ziehen läßt c). In seinem dritten Satze sagt derselbe: „daß sol„ches Gegenvermächtniß, wenn es ansehnlich gewesen, „den Brautschatz gemeiniglich verschlungen, und die Bil„ligkeit nicht aber die römischen Rechte erfordert haben, „daß dieser nach der Witwen Tod des Mannes Erben „verbleibe.“ Hier allein hat er keine deutliche Vorstellung von der Sache gehabt. Da überhaupt der Ursprung der heutigen Widerlage in so große Dunkelheit verhüllt ist, daß sich deswegen Estor und Gundling gegen die Praktiker, deren verkehrten Begriffen sie alle Schuld beymassen, sehr ereifert haben, so will ich ihre wahre Entstehung entwickeln. Man wird dabey gewahr werden, wie unrecht zuweilen die ersten Praktiker wegen ihren aufgestellten Grundsätzen getadelt, und einer willkührlichen Abänderung beschuldiget werden. Wahrlich! es ist in ihren Untersuchungen öfters weit weniger Unsinn vorhanden, als in den Arbeiten ihrer spätesten Nachfolger, und man hat Ursache, auf ihre Satzungen aufmerksam zu seyn, weil sich bey genauer Nachforschung zeigen wird, daß sie dieselben aus der jeweiligen Beschaffenheit der Rechtsgelehrsamkeit herausgenommen haben. Die Germanisten, die ihre von den ältesten Gesetzen abgezogene Principien geradezu auf die Rechtsgewohnheiten der neuern Zeit anwenden wollen, müssen freylich immer ihres Zweckes verfehlen, weil sich das germanische Rechtssystem, seitdem man von der ersten Einfalt der väterlichen Sitte abgewichen ist, in einer immerwährenden Revolution befunden, und von Jahrhundert zu Jahrhundert, (noch lange vorher,

 ehe

c) *Carpentier* in Glossar. Nouiss. v. Dos. Senkenberg in Fasc. I. Med. III. §. 23. p. 44.

ehe der Justinianische Rechtskörper vollends alles in Verwirrung brachte) eine veränderte Gestalt bekommen hat. Als die Töchter Grundstücke zur Heimsteuer empfangen hatten, so behandelte man dieselbe nach den Rechten des römischen Dotis, und aus dem Grunde mußte der alte germanische Brautschatz auch die Natur der römischen Donationis propter nuptias unter der neuen Benennung Widerlage annehmen. Er betrug jetzo das Gedoppelte der eingebrachten Heimsteuer. Aus analogischen vom väterlichen Sammteigenthum hergenommenen Gründen nöthigte man die Mutter in dieser ihrer Heimsteuer die Kinder als Ganerben zu erkennen. Es blieb daher nicht nur die Heimsteuer, sondern auch die Widerlage in der Erbschaft zurück, und konnte von der Wittib niemal an sich gezogen werden. Sie mußte sich mit dem bloßen Nießbrauche davon begnügen. Weil aber zuweilen, wenn z. E. von ihrem eingebrachten Vermögen andere Güter erkauft, oder damit Schulden abgezahlt worden waren, auch dieser nicht statt hatte; so berechnete man ihr dann den vierfachen Wucher, und bezahlte ihr jährlich denselben nach des Mannes Tode. Das ist der wahre Ursprung der praktischen Meynung, daß der Witwe von dem Heirathsgute und der Widerlage die vierfachen Zinsen als Witwengehalt gebühren, und daß beydes in dem Erbe zurückbleiben müsse. Man sieht, daß dieses letztere nur dann theoretisch richtig ist, wenn Kinder in der Ehe erzeugt worden, und noch am Leben sind. In der Folge wurde das Wittum mit der Morgengabe vermischt, und dasselbe, welches seither nur eine Gattung von Nießbruch gewesen ist, nunmehr auf gleiche Art, wie die Morgengabe, und zwar von dieser unabgesondert, eigenthümlich übergeben. Es schlich diese Vermischung zuerst bey den Westgoten und Longobarden ein d). Obschon sie nachher bey den Teut-

schen

d) Leges Wisigoth. L. III. T. I. §. 5. Charta Vdebrandi de 1048. ap. *Luc. d'Achery* in spicil. T. XII. n. 36. p. 155.

ht, und nach dem ganzen Zusammenhange der
üft zu haben. So zieht z. B. Burkard G
uve [f]) unter seinen Dokumenten, die er zum Be
den Töchtern Grundstücke zur Ehesteuer mitge

P 3 w

) Iurisprudentia Heroica P. II. p. 479.

) Struve betrügt sich überhaupt in seinen Beyspiele
oft, und vorzüglich in den spanischen. Es begegne
daher, weil er nicht die besten Schriftsteller geb
oder die ältern nicht mit den neuern verglichen hat
schreibt den alten Wahn, daß Donna Blanca die
bohrne Tochter von Don Alonso dem Edlen Könige
stilien gewesen sey, ganz getreulich nach, ungeacht
Jesuit Mariana diesen seinen Irrthum in der Ausga
1608 erkannt und verbessert, und der Marquis von
dejar und Don Gregorio Majans i Siscar dara
Hinfälligkeit der französischen Ansprüche gezeigt
Advertencias a la Historia del P. *Iuan de Ma*
En Valencia 1746. prefacion p. 6. Noticia i Iuicio
mas principales Historiadores de España. §. 14.
Obschon zwar der gelehrte Schöpflin die Donna
guela als die erstgebohrne Tochter erkennt, so irrt er
wenn er das Testament von Don Alonso IX. für
brüchlich hält. Controversiæ illustres ex Historia
panica, Argent. 1724. §. 12.

worden seyn, eine Charte aus dem Dü Mont g) hervor, worinnen Carl, König von Neapel, seinem Eidame Carln, dem sogenannten Könige von Aragonien, die Grafschaften Anjou und Maine unter ganz sonderbaren Bedingungen als eine Mitgabe für die an ihm vermählte Tochter Margaretha überläßt. Allein die Geschichte jener Zeiten belehret uns h), daß dieser Traktat ganz und gar nicht die Abfertigung der Margaretha, sondern vielmehr die Erfüllung eines ältern Traktats zur Absicht gehabt hat, wodurch sich König Carl II. von Sicilien gegen die von Jacob II. dem wirklichen Könige von Aragonien geschehene Abtretung von Sicilien und Loslassung seiner beyden Söhne Carls und Ludewigs aus der Geiselschaft anheischig gemacht hatte, Carln von Anjou zur Entsagung der von Pabst Martin IV. erhaltenen Belehnung über Aragonien zu vermögen. Carl II. konnte nun dieses freylich nicht anders als mittelst Uebergebung aller seiner Besitzungen in Frankreich an den Bruder Philipps des Schönen bewerkstelligen. Damit er aber doch nicht so schlechterdings um seine väterliche Ländereyen käme, so mußte sich dieser zu der Vermählung mit seiner Tochter Margaretha entschließen, uud deswegen wurden die Ehe-Verlöbnißbedingungen dem Traktate einverleibt; die aber jener politischen Lage der Sachen so angemessen sind, daß sich daraus keine Schlüsse auf allgemeine teutsche Sitten und Gewohnheiten machen lassen. Ueberhaupt müssen in dieser Materie die urkundlichen Ausdrücke vorher genau bestimmt werden, ehe man davon eine Anwendung auf einen neuen Satz

g) Corps Diplom. Tome I. P. I. n. 55. p. 420.

h) *Felini Sandei* Epitome de Regibus Siciliæ & Apuliæ ad Alex. VI. P. M. Edit. *Freheri* Han. 1611. p. 29. Anales de la Corona de Aragon compueſtos por *Geronymo Curita*. Çaragoça 1610. T. I. L. IV. C. XLI. fol. 267. b. L. V. C. X. fol. 356.

Satz machen kann, weil bekannt ist, daß sich die Alten der Worte: Dos, Donatio propter & ante nuptias, sponsalitium, sponsalitia largitas, Morgangeba, Osculeum, Augmentum dotis, Doarium, Dotalitium, Maritagium, arrha &c. Wittum, Leibgeding, Leibzucht, Morgengabe, Brautschatz, Heimsteuer, Widerlage, Ehegeld, Abscheid ꝛc. sehr oft in ihren Urkunden ganz willkührlich und ohne die mindeste Rücksicht auf die Verschiedenheit der Bedeutung bedienen. Eben so verhält es sich auch mit den Senkenbergischen Beyspielen von der Veräußerung des Wittums. Wenn wir die übrigen Umstände der Veräußerungen, die gemeiniglich in der Urkunde nicht angemerkt sind, untersuchen, so werden wir finden, daß ihr Innhalt seine eigene und besondere Ursachen hatte, die auf die Beschaffenheit des germanischen Wittums ganz keine Beziehung hatten. Dergleichen sind die besondern Verträge zu Beylegung der zwischen den Familien obgeschwebten Streitigkeiten, oder daß der Mutter die freye Gebahrung über ihren Wittum aus dem Grunde zustand, weil die Kinder vor ihr verstorben waren, und sie folglich dieselbe geerbt hatte, oder weil weder Kinder erzeugt noch andere Miterben vorhanden waren [i]). Ich will zu denen von Senkenberg angeführten noch ein Beyspiel hinzusetzen, das zwar seinen Satz von der erlaubten Veräußerung des ehlichen Wittums zu bekräftigen scheint; in der That aber uns ein untrügliches Zeugniß von der Unbestimmtheit der Urkundensprache abgiebt. In den actis fundationis Murensis Monasterii beym Geheimenrath von Eccard [k]) heißt es: Rateboto cum sibi congruum visum est, vt vxorem duceret, accepit de partibus Lotharingorum vxorem

i) *Theofrid. Epternacens.* in Vita S. Irminæ ap. *Henschen.* de tribus Dagobertis p. 110.

k) Origines familiæ Habspurgo — Austriacæ. Lipſ. 1721. p. 206.

nomine Itam, ſororem Theodorici Ducis, ac Werharii Argentinæ Ciuitatis Epiſcopi, poſtpoſitisque aliis prædiis ſuis, quæ rectius tenebat, dedit illi hunc locum in dotem. Quo cum diu vſa fuiſſet, & tandem cognouiſſet, qualiter erga locum eſſet, cogitare coepit, quomodo eum a ſe remoueret. Cumque huc & illuc fluctuaret & cogitaret, vt hæredibus redderet; ſed neſciret, vbinam eſſent, — tandem inſpirata, vt creditur a Deo, qui ejecit gentes & plantauit vineam in terram repromiſſionis translatam de Ægypto, cogitauit, vt ſibi talem hæredem acquireret, cui nullus ſucceſſor inuideret. — Tunc fecerunt (Ita & frater eius Epiſcopus Wernharius) ſcribi Chartam firmitatis, in qua compoſuerunt, quot & quanta prædia & quot miniſtros, vel familiam, vel aliam ſubſtantiam huc delegaſſent. Und in ſo weit, wenn noch das, was auf den folgenden Seiten vorkömmt, damit verglichen wird, ſchiene das Leibgeding förmlich veräußert zu seyn. Man leſe aber auf der 31. Seite fort. Da heißt es: Poſt cuius obitum (Ratеboti) filius eius Otto & Albertus & Wernharius diuiſerunt ſibi locum iſtum (ſcil. Monaſt. Murenſe) prout eis placuerat. Poſt multos autem dies occiſus eſt Otto Comes ab Erinliero quodam milite. — Frater quoque Adelbertus, cum moriturus eſſet ad Honigen, remiſit tertiam partem ſuam, quam poſſederat in loco iſto, & ſic defunctus eſt. — — poſt cuius (Præpoſ. Reginboldi) depoſitionem Wernharius Comes filius Ratebotonis, qui tunc ſibi penitus locum vendicauerat — obtinuit ab Abbate Hermanno, vt huc præpoſitus pro eo mitteretur. Hieraus ſehen wir alſo, daß die Kinder an ihrem Eigenthumsrechte keineswegs vernachtheilt worden ſind, und daß die Auftragung der Mutter nichts anders als eine Ueberlaſſung ihres gehabten Nießbruchs geweſen iſt. Man begnüge ſich indeſſen mit dieſen untereinandergeworfenen Anmerkungen, bis ſich die Sache an ihren gehöri-

gehörigen Stellen deutlicher aufheitern wird. Aus allem erleuchtet wenigstens so viel, daß die Weiber allgemach zu dem beträchtlichsten Vermögen [l]) kamen, und daß hierdurch in der erbschaftlichen Verfassung unserer Vorfahren sehr viele Verwirrung angerichtet wurde; denn es fand in Kurzem das Sprüchwort statt: Reiche Weiber arme Kinder, weil der weibliche Reichthum theils durch die zwote Ehe, da die Nachkinder ebenfalls miterbten, theils durch die häufigen milden Stiftungen, da ihnen hierinnen das Sammteigenthum keine Grenzen setzte, von den natürlichen Erben entfremdet worden ist. Man ward endlich genöthiget, diesen erbschaftlichen Unordnungen durch das Verfangenschafts- und Fallrecht zu steuern. Wie dieses zugieng, wollen wir zuerst in Rücksicht auf das Verfangenschaftsrecht untersuchen.

Zweyter Abschnitt.

Entstehung des Verfangenschaftsrechts.

Ehe ich dieses Recht historisch entwickle, muß ich vorher mit ein paar Worten dem Leser seine Beschreibung geben, indem beynahe zu besorgen ist, daß es ihm etwa nicht sehr bekannt seyn möchte, und weil doch eine vorläufige Kenntniß davon zum Verstande der folgenden Auseinandersetzungen nicht wohl entbehrt werden kann. Das

P 5 Verfan-

l) Welches besonders dadurch zunahm, weil die Männer wegen dem vermehrten Brautschatze auch die Widerlage verstärkten. Urtheilsbrief Rudtmunds Landrichters zu Klingensperg von 1452. in Vol. I. Monum. Boicor. p. 245. *Gundling* de emt. vx. dote & Morgeng. C. II. §. 24. *Heinecc.* in El. Iur. Germ. L. I. §. 246. *Estor* de jur. quibusd. viduar. mul. equestr. §. 8. *Hellfeld* in Repert. Iuris priv. v. Besserung. T. I. p. 667. *De Laurière* Glossaire du Droit François T. I. p. 98. m. Augment de Dot.

Verfangenschaftsrecht ist eine germanische Rechtsgewohnheit, wodurch den Kindern nach Abgang des einen Gemahls, oder nach einer wiederhohlten Vermählung des Ueberlebenden, alle liegende Gründe beyder Eltern, und was denselben gleich geschätzt wird, zum vollkommenen und ausschließenden Eigenthume anfallen, und wobey sich die verwittibte Person bloß mit dem Eigenthume des beweglichen Gutes, und mit dem Nießbrauche der seinen Kindern zugefallenen Liegendschaft begnügen muß.

Schon oft ist es bemerkt worden, und unzählige Urkunden bestätigen es, daß unsere Alten vom Sammteigenthume so sehr eingenommen waren, daß sie seine Principien bey jeder Gelegenheit in Anwendung zu bringen suchten [a]). Nicht nur Nachbarn pflegten es unter sich zu errichten [b]), sondern sogar Fremde, wie dieses die Ganerbschaften beweisen [c]). Nach den alten Schonischen Gesetzen [d]), dem Lowbuche [e]) und den Hamburgischen Ordalien

a) Leges terræ Scaniæ ap. *Westphal.* T. IV. col. 2030. L. I. c. 12. — quod illi heredes potiores habeantur in defensione, qui commune aliquid dicunt, quam qui proprium allegant. Ant. Leg. munic. Brunswic. de 1232. ap. *Leibnit.* Script. Brunsw. T. III. p. 408. P. III. n. 59. Leges mun. ant. Civ. Goslar. n. 74. 75. 80. c. l. p. 484. 488. Liber Ordal. Hammab. de 1270. L. III. n. 14. in *Westphal.* T. IV. Monum. ined. p. 2083. Le grand Coutumier de France L. II. feuillet 55. page 2. Stat. Hildes. ap. *Dreyer* de Cespit. requis. p. 68.

b) Walch vom Näherrecht. Jena 1766. S. 49.

c) Außer den bekannten Ganerblichen Urkunden die alte Frankfurter Reformation P. II. Tit. 5. beym Leib von Ganerben, und Estors kl. Schriften.

d) L. III. c. 6. bey Westphalen am a. O.

e) *Io. Meieri* Compend. Iur. Iut. ap. *Westphalen* T. IV. p. 1715.

lien [f]) muß der Vormünder oder Stiefvater alle seine liegende Güter mit den Besitzungen seines Mündlings zusammenwerfen, und das Sammteigenthum so lange seine Mundbürde dauert, unverrückt bewahren. Ebendaher machten auch die Teutschen von den sammteigenthümlichen Ansprüchen der Söhne an die Alloden des Vaters analogische Schlüsse auf die mütterliche Liegendschaft, so daß, sobald Kinder in der Ehe erzeugt waren, die Mutter über das Eigenthum ihrer allodischen Heimsteuer nicht mehr disponiren konnte, sondern darinnen jene als Ganerben erkennen mußte [g]). Ja diese behaupteten ihr Erbrecht daran so strenge, daß sie nicht einmal ihre von ebenderselben Mutter gezeugte Halbgeschwister dabey zulassen wollten [h]). Der Grund des Vorrechts der Kinder erster Ehe war theils die Verhütung, daß die Alloden nicht zu sehr zerrissen werden und auf verschiedene Geschlechter kommen möchten [i]), theils das ausschließende Sammteigenthumsrecht, welches die Kinder erster Ehe schon am Gute hatten. Man entzog daher, um die Nachkinder desto gewisser von allem Miterbrechte abzuhalten, nach getrennter Ehe der Wittib den Antheil an ihrem liegenden Gute und schlug das ganze Eigenthum darüber den Kindern zu. Doch überließ man ihr zu einiger Entschädigung, nicht nur an demselben, sondern auch an der ganzen Liegendschaft ihres Gemahls, den uneingeschränkten Nießbrauch; da sie vorher an dieser, wenn

f) P. V. n. 2. ibid. p. 2083. Vergleiche die alte Skraa n. 48. p. 3063.

g) Urkundenb. n. 27.

h) Ebendas.

i) Dieses wird bey der Entwicklung des Rückfallsrechts weitläufig dargethan werden. Einsweilen will ich zu einiger Beleuchtung der Sache eine Wienerische Urkunde im Anhange bekannt machen, die ich zwar aus einem gedruckten Buche erhalten habe, die aber dessen ungeachtet noch nicht sehr bekannt seyn wird. n. 29.

wenn keine Eheberedungen vorhanden waren, nur den dritten [k]) oder den halben Theil [l]) der Nutznießung zum Wittume bekommen hatte. Aus dem Gewohnheitsrechte von Namur [m]) werden wir von der Gewißheit überzeugt, daß dieser verfangenschaftliche Nießbrauch aus dem Wittume entstanden ist, weil dort der verfangenschaftliche Besitz [n]) ausdrücklich Douaire genennt wird. Man vergönnte der Wittib ferner, wenn auch schon Kinder vorhanden waren, das ganze Mobiliarvermögen. Allein man hüte sich, dieses als einen Voraus zu betrachten. Es ward ihr nur deswegen überlassen, damit die Alloden den Kindern desto gewisser von aller Schuldenlast befreyt verbleiben möchten, wie es sich an seinem Ort deutlich ergeben wird.

Gut! (wird man mir einwenden) wir begreifen jetzt, wie die besondern Erbrechte der hinterlassenen Mutter entstanden sind; was derselben ganze Vererbung des mobilischen Vermögens verursachte; wie aus dem alten Wittume die Nutznießung der ganzen Liegendschaft hervorgekommen ist; wie die Kinder die Eigenschaft der Grundbesitzungen, selbst derjenigen, die von der nochlebenden Mutter herrührten, erhalten haben. Aber! wie steht es um den überlebenden Vater? von dem wir bey den bisher bekann-

k) Anhang n. 30.

l) Ebendas. n. 31.

m) Art. 52. Si la femme survit à son mary, elle aura pour Douaire Coutumier l' usufruit de tous les biens reels, Allodiaux ou Cottiers apportez en mariage par son dit mary, & aussi des acquests faits ensemble.

n) Art. 79. Quand deux conjoients apporteront biens reels en Mariage & l' un desdits conjoints termine vie par la mort, delaissant enfans procreez d' eux, la proprieté de biens succedera, & se devolvera par & incontinent ledit trepas avenu ausdits enfans; sauf au survivant son usufruit en iceux. Man vergleiche Senkenberg in Meditat. Fasc. III. med. I. p. 435.

bekannten verfangenschaftlichen Urkunden die nämlichen Rechte antreffen. Sollten diese ihren Ursprung aus andern Quellen herleiten? Allerdings! Wenn wir die älteste Erbgattung betrachten, so sehen wir aufs klärste, daß anfangs die Erbrechte des Vaters von der mütterlichen Erbschaft unendlich verschieden gewesen sind. Der Vater hatte mit den Söhnen das allodische Sammteigenthum; die Mutter nicht. Der Vater hatte eine gewisse Gewalt über die Kinder; die Mutter stand zuweilen selbst unter der Vormundschaft ihres ältesten Sohnes. — — Ich will nicht weiter gehen. Meine Sammlung ungedruckter vaterländischer Stadt- und Dorfrechte und andere Gesetze o) geben fast durchgehends den Unterschied mit ausdrücklichen Worten an. Ueberall sind die Erbrechte des Vaters reichhaltiger. Es ist also nichts außerordentliches, wenn wir den bey der Verfangenschaft vorkommenden Besitz des Vaters aus einer andern Quelle herleiten. Wir sind auch beynahe überzeugt, daß er unmittelbar aus den Begriffen vom alten Sammteigenthume hergeflossen ist. Ebenda wurde erwiesen, daß man die liegenden Gründe des Weibs in das Sammteigenthum verwickelt habe, und daß sie darüber, so lange Kinder vorhanden gewesen seyn, nicht habe gebahren dürfen. Es blieb folglich, wie zur Zeit der sammteigenthümmlichen Untrennbarkeit, die ganze Ligendschaft nach dem Tode der Gattinn beysammen, und ward, vom Vater und den Kindern mit gleichem Rechte genossen p). Wenn aber die Kinder unmündig waren, und sich

o) Von welchen ich nicht mehr als die alten Schonischen anführen will, wo es heißt: L. I. c. 3. — matre tamen ad paternorum prædiorum participium nullatenus adspirante, sed solo patre, propter laboriosæ prouisionis onera. illud sibi priuilegium vindicante. *Westphalen* T. IV p. 2030.

p) Statuta ruralia præfect. Flensb. ap. Westphal. T. IV. p. 1962. art. 5. Leges prov. terræ Scan. ap. Eund. p. 2030. L. I. c. 9.

sich selber ihres sammteigenthümlichen Gebrauchs nicht bedienen konnten, so wuchs ihr Antheil der Nießung dem Vater zu; weil die ganze Familie zusammengenommen den Genuß hatte, und mithin, daferne einer der Mitbesitzer durch irgend einen Umstand verhindert wurde, sich diesem Mitgenusse wirklich zu unterziehen, so konnte der andere denselben rechtmäßiger Weise allein behalten. Es ist also dieser alleinige Genuß der Liegendschaft kein dem Vater, als solcher betrachtet, zuständiges Recht q), sondern es rührt allein von der Unvermögenheit der übrigen Mitbesitzer her, daß sie nicht mit ihm dabey concurriren können r). Allein es ruhet hier nur ihr Mitnießungsrecht, und ihr eigentliches Sammteigenthumsrecht bleibt in der kräftigsten Fortdauer s). In der Folge führte man sogar in Frankreich den Grundsatz ein, que les enfans ne peuvent pas faire chefs avec leurs peres t). Aus dieser Beschaffenheit des väterlichen Genusses der Alloden bey der Unmündigkeit der Kinder entsprang der väterliche Beysitz des Verfangenschaftsrechts. Man überließ dem Vater den

L. I. c. 9. Leges Luneburg. de Hereditat. ap. Leibnit. in T. III. Script. Brunsw. p. 753. art. 21. Baierisches Landrecht von 1344. C. 118.

q) Weil es zuweilen auch einer der Brüder haben konnte. Baierisches Landrecht von 1344. C. 98. Wer aber ob Geswistergen sint die ungeteilt sint unt under den eins Nuz und Gewer inne hat das sol den andern chinden unschedlich sein an iren väterlichen Erbe. Li Droicts & li Coustumes de Champaigne & Brie de 1224. art. 22.

r) Dieses beleuchtet auf eine analogische Weise sehr gut L. vn. §. 11. Cod. de Cad. toll. L. 80. D. de Leg. III. L. I. §. 3. de vsufructu accresc. S. die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge und der einzige Grund der Lehensfolge der Seitenverwandten S. 250. u. n. 158.

s) Das Baier. Landr. a. a. O.

t) Anh. n. 32. im I. Theil.

den gänzlichen Genuß der ehlichen Grundstücke, welchen er seither nur bis zur Mündigkeit seiner Kinder gehabt hatte u), nunmehr lebenslänglich, und erhielt dagegen von ihm die völlige Entsagung des Eigenthums an seinen eigenen ererbten und erworbenen Alloden, die jetzo sammt der ganzen mütterlichen Liegendschaft den Kindern als ein abgesondertes Eigenthum zufielen. Ueberdem mußte er alle Schulden übernehmen. Weil aber zuweilen der Ertrag der Alloden nicht so viel abwarf, oder sein bewegliches Vermögen nicht hinreichte, eine starke Schuldenlast zu tilgen, so mußten sich deswegen die Kinder ihres Antheils am beweglichen Gute der Mutter zu seinem Vortheile begeben. Das wäre ungefähr die Entwicklung der besondern Erbrechte, die bey der Verfangenschaft vorkommen. Das weitere wird sich vollends in der systematischen Auseinandersetzung aufklären, die ich wegen der allzugroßen Dunkelheit der Begriffe, welche die Gelehrten von seiner Natur und von seinem Ursprunge haben, gleich in dem nächsten Hauptstücke anzubringen genöthiget bin. Ich unterlasse hier die Gründe zu widerlegen, die andere, dieses Recht aus andern Principien abzuleiten, gehabt haben, weil ich es vielleicht in eigenen Abhandlungen thun werde.

Eilftes

u) Leges & Statuta Civ. August. de a. 1276. in Walchs vermischten Beyträgen zum teutschen Rechte T. IV. S. 239.

Eilftes Hauptstück.

Zweyte Gattung der Allodischen Erbfolge. Verfangenschaftsrecht.

Erster Abschnitt.

Alter und ehmalige Allgemeinheit des Verfangenschaftsrechts.

Zum Beweise, daß das Verfangenschaftsrecht sehr alt ist, und ehmals einen sehr großen Umfang gehabt hat, will ich gegenwärtig nur diejenigen Rechte und Urkunden anführen, die theils in dieser Rücksicht nicht sehr bekannt, theils seither vielen unschicklichen Auslegungen und Erläuterungen unterworfen gewesen sind. Eine vollkommene Ueberzeugung von seinem unmittelbaren Ursprunge aus dem Sammteigenthume, und von seiner ehmaligen Allgemeinheit unter den germanischen Völkern, wird man erst dann bekommen, wenn man dieses ganze Hauptstück und meine Abhandlungen im zweyten Bande über das Rückfallsrecht und das System des gemischten Theilrechts durchgelesen, und dasjenige damit verglichen haben wird, was ich in der Geschichte des germanischen Mundiums von dem französischen Bail und der garde noble ausführe.

Das älteste Stadtrecht, welches wir kennen, ist auch zugleich das erste Gesetz in Teutschland, welches von der Verfangenschaft handelt [a]). Schöpflin hat uns dieses Frey-

a) Instrument. conditae Friburgi Civ. in Brisgovia ap. *Schoepfflin.* in Cod. diplom. Hist. Zar. Badens. Tom. V. p. 53.

Freyburgische Recht von 1120 zuerst aus dem Archive mitgetheilt. Es ist für mich um so merkwürdiger, als die Würtembergische Stadt Sulz daher ihre ehmalige Verfangenschaft empfangen zu haben scheint [b]). Nach diesem verdient das Kaiserrecht alle Aufmerksamkeit [c]). Denn, wenn wir auch keine andere Beweise hätten, so würden wir schon durch dieses überführt werden, daß jene Erbgewohn-

p. 53. Si alter eorum (vir vel vxor) moritur. de proprio et hereditate sua nihil facere potest, nisi famis eum necessitas vrgere coeperit. et illam necessitatem iuramento probabit. Si autem aliquis heredum necessaria sua sibi ministrare voluerit de rebus suis non habebit potestatem. Si burgensem vel vxorem eius relictis pueris mori contigerit. postmodum vno puerorum mortuo. alter in hereditatem sibi succedet. nisi prius inter eos bona fuerint diuisa. tunc pater aut mater hereditatem habebit. — quotquot vxores quilibet burgensis habuerit. Filii cuiuslibet matris bona ipsius hereditate possidebunt.

b) Stadtrecht zu Sulz in Mspt. Item Erstlich ist Sulz gefreyet nach der Statt Freyburg sag im Breißgau und sonderlich der Wochenmarckt auf den Donnerstag von Kaiser Rudolf Grafe von Habspurg vor Waldeckhen anno Domini 1284. Darumben Brief und vidimus besiegelt vorhanden, und ist vor Jahren die unnder Urtheil dahin gegen Freiburg gezogen, aber bey Württenberg cassiert und abgethan.

c) P. II. c. 97. Wo eyn Man un eyn Wip han legende Gut zu eynander bracht unn dy ein Kint han Sterbet der menschin eyns so ist daz Kint geerbet med dem Gude. c. 102. Eyn iclich Man sal wißin, daz keyn Vater synes Kindes gut vorerbin mag do dy muter tod ist, ez en geschy den med dez Keysers Vorhengniße. c. 53. Eyn iclich Man der Kint hat von zweyn Wibin do sollen je dy Kint nemen daz gut daz by den gewonnen, unn da dy farnde habe dy er ye bey den gewonnen hat, gewynnet er aber Gud nach der zweyger Wibe tode farende oder legende; daz sollen dy Kint gemeynlich teylen.

gewohnheit ehmals allgemein gewesen ist. Hombergk [d]), welchem davon nichts ahndete, hat daher von einigen Stellen desselben einen ganz verkehrten Gebrauch gemacht. Sein Irrthum wird in seiner ganzen Blöße da stehen, wenn ich in der Auseinandersetzung des Rückfallsrechts das 100. C. des Kaiserrechts durch eine Reihe von Parallelstellen aus gedruckten und ungedruckten Rechtsgewohnheiten werde beleuchten können. In den Gemeindsrechten der Stadt Anriens, von König Philipp in Frankreich von 1190 [e]), ist von einer solchen Gattung die Rede, wo allein die Güter des abgestorbenen Gemahls verfangen sind. Von einer gleichen Art handelt die Urkunde von Landgraf Ludwig dem Friedfertigen in Hessen beym Senkenberg [f]). Nach dem Fuero von Navarra ist ehmals in

d) Diss. de Commun. bon. inter coniuges nobiles atque ill. per Germ. exule p. 49. 50.

e) Ap. *Baluze* in T. III. Miscell. Ed. Mansi p. 84. Si vir mortuus fuerit aut vxor mortua fuerit, et infantes viui remanserint, possessiones suae in terra siue reditu quae ex parte mortui venerunt ille qui superstes erit nec vendere nec ad censum dare, nec in vadium mittere poterit absque assensu propinquorum parentum mortui aut donec infantes eius absque custodia fuerint. — Si mortuo marito vxor supervixerit, et infantes eius viui remanserint, mulier de omni possessione quam vir eius in pace tenuerat, quamdiu infantes in custodia erunt, donec ipsa aduocatum habeat, nisi sit vadimonium non respondebit.

f) In Semestr. libro unico Diss. I. De iure Hass. ant. priv. et hod. §. 7. p. 15. Item um die Erbgütere also dan Großehans Husfrowen Mutter zu titzel Heynemanns etswann erme Hußwirte bracht had und watz se dern ouch med eynander in erme ehelichen Leben gekouff oder gezuget hatten: Dy sollen alle noch tytzels Tode uff Großenhans Hußfrowen sine Tochter und er rechtin Erbin alleyne fallen und derselbe titzel Heynemann en sol noch en mag solche Erbgütere sonder Wiszin und Verhengnis

owen tode nemelich in sinme Wedemestule schult gema
ie solde her von der varnde habe unn schore als er v
en egenanten Gütern genommen unn emphangen h
ezalen und nicht med den Erbegüteren und also den
genant Titzel nach tode der gemelten siner ersten Hu
frowen eine ander Husfrowen genommen dy eine
ouch Kinder herworben hod ꝛc. Scheiden wir se u
sprechen vor recht was Erbgütere deselbe leste sin Hu
frowe zu eme bracht had de sollen ouch in vorgeschrieb
masse off de lestin Ekindere alleyne gefallen hetten se o
met eynander geborget unn scholt gemacht, daz sollen
ouch von eren samt guten bezahlen inmoszen vor gew
ist, aber wilerley Erbgütere von titzel Heynemann u
sinen Aldern darkommen sind do sollen titzels kinder
dy ersten und dy lestin mede vererbet sin, so daz n
sim tode iklich siner Kinder zu gelicher teylunge der Gü
sten sal also gewonde und recht ist.

) Rubr. 20. Alienation universala de bees avitins
tout le fonds et proprietat ne sera valable en degu
sorta, si no es por grandes necessitatz et al conneixen
et permission de justices, lo quoalle conneixença
parra far sommairement par devant les gens de la Ch
celleria, per le regoard des nobles et per les aut
pardevant les Baillis ou autres Magistrats et juges
dinaires deux loes os los dits bees seront assis.

h) Ley XV. de Toro. En todos los Casos que las muge
casando segunda vez son obligadas a reservar a
f

Niederländischen Verfangenschaften scheint wohl die Urkunde Heinrichs VI. [i]) das älteste Monument zu seyn, und zugleich ein wiederhohltes Beyspiel, daß sich der hohe Adel in dem Gebrauche des Privatrechts von den niedern Klassen des Volks nicht abgesondert hat. Von der Verfangenschaft bey Lehen haben wir außer der Urkunde des Abt Heinrichs zu Rot in Bayern von 1255 [k]) Zeugnisse an den Brabantischen [l]) und Mechelnischen [m]) Gewohnheitsrechten, desgleichen an dem Longobardischen Lehenrechte [mm]).

Aus diesem unsern Erbrechte muß ein gewisses Diplom von 1306 beym Freyherrn von Gudenus erklärt werden [n]), welches

fijos de primero matrimonio la proprietad de lo *que* oviere del primero marido o heredare de los *fijos del* primero matrimonio; en las mismas casos el varon que casare segundo o tercera vez sea obligado a reservar la proprietad dello allos fijos del primero matrimonio, de manera que lo estable cido cerca deste caso en las mugeres que casaren segunda vez aya lugar en los varones que passaren a segundo tercero matrimonio.

i) Notum facimus quod Heinricus major filius illustris Principis Ducis Lotharingiae matrem habuerit et illa sit mortua: per sententiam Principum in curia est iudicatum, si idem Dux de bonis quae possidet aliquid alienaret, vel in manus vellet transferre alienas, dictus Heinricus se de eisdem bonis posset intromittere et occupare licenter ad vsos suos et tenere. *Butkens* Trophées de Brab. p. 78.

k) In Vol. I. Monum. Boicor. p. 389.

l) Art. XXII.

m) Tit. X. art. 15. Cout. *de Hainaut.* ch. 91. a. 3. ch. 92. a. 7. ch. 94. a. 9.

mm) II. Feud. 26. §. 9.

n) Cod. Diplom. anecdot. Tom. III. p. 36. Protestor et ego Wernerus supra dictus, quod quum huiusmodi reditibus possum facere et ordinare, prout voluero, sine

welches zu verschiedenen Misdeutungen Anlaß gegeben hat [o]). Man wird aus der folgenden systematischen Auseinandersetzung belehrt werden, daß alles, was der überlebende Ehegatte nach getrennter Ehe erworben hatte, wenn er nicht in die zweyte Ehe übergieng, wo sodann diese Errungenschaft den Nachkindern verfangen wurde, von seiner willkührlichen Gebahrung abgehangen hat. Es ist hierbey das Gewohnheitsrecht von Hennegau [p]) zu Kämmerich und die ebenangeführte Urkunde Landgraf Ludwigs von Hessen zu vergleichen. Wegen Baiern haben wir eine schöne Acte in der bekannten Urkundensammlung [q]). Am vollständigsten ist die Materie in dem Augspurgischen

sine meorum puerorum contradictione, quia ipsos comparaui vxore mea mortua, in sede mea, quae Wedemestul vulgariter nuncupatur.

o) *Car. Frid. Walch* in Diss. de iure liberorum bona a parentibus adquisita retrahendi. Ienae 1763. §. 8. p. 22.

p) Ch. 105. art. 4. Les alleux patrimoniaux appartiendront aux enfans du premier Mariage fils ou filles, et non aux enfans du Mariage subsequent : Mais s'ils echerient collateralement durant un second ou troisieme Mariage, ils appartiendront aux enfans des dits Mariages respectivement: Le même s'observera au regard des Allois aquis, lesquels appartiendront aussi aux fils et filles de chacun Mariage ou viduité d'iceluy, auquel les dits aquests seront faits, ou à leur generation. Ch. 91. a. 3.

q) Dipl. Monast. Nideraltac. de 1263. n. 49. in Vol. XI. Monument. Boicor. p. 60. Hec quoque conditio est adjecta si vxor predicti Hervvici supervixerit eo prius defuncto ipsa curiam predictam ad speciales vsus suos propter pueros quamdiu sine marito permanebit vidua possidebit. Si vero contraxerit, curia vacabit ab ipsa penitus, et ad possessionem puerorum suorum libere deuoluetur. Licebit etiam sepe nominato Hervvico si necessitas ipsum vrget, aut bona voluntate facere voluerit, ipsam curiam, quantum ad ius suum vendere

spurgischen Stadtrechte enthalten, welches von Kaiser Rudolf I. herrührt [r]). Der sehr schäßbare geschriebene Codex des Wienerischen Stadtrechts von 1351 in der Windhagischen Bibliothek zu Wien [s]) hat eben so, wie dieses Augspurgische Recht, jene ältere Gattung der Verfangenschaft, wo sie zugleich mit dem Allodischen Theilrechte verbunden ist. Von der nämlichen Gattung sind auch die alten Erbgebräuche zu Lüneburg [t]), und das Lübische Recht [u]). Man muß auf diese beyden Gesetzbücher desto aufmerk-

dere vel obligare, vel quicquid sibi placuerit ordinare, vxoris sue aut heredum suorum consensu super hoc nullatenus requisito.

r) Bey Walchen in den vermischten Beyträgen zum teutschen Rechte Th. IV. S. 239. u. f.

s) Weil der Auszug, den ich daraus gemacht habe, etwas zu weitläuftig ist, so will ich ihn n. 23. anhängen.

t) Art. 10. Sterve over enem mann syn wiff, onde hebben se welk levendich kindt tosamende, unnde were daz te der tidt erffgudt, des en mochte de mann na synes wyves Dode nicht laten, he en dete dat mit der Kindere willen, weren se mundich. Weren se ock nicht mundich, so holde he idt don mit rade der kindere vrunde van orer moder wegen. Ap. *Leibnit.* T. III. Script. rer. Brunswic. p. 753.

u) Iustitia Lubecensis ap. *Westphal.* T. III. Monument. ined. rer. Cimbric. et Megapol. p. 619. De hereditate puerorum. Cum vir et mulier pariter habent pueros et illos ad matrimonium transtulerunt, si vir — migrauerit ab hoc seculo, mulier cum facultatibus viri subsistit, quas tamen nemini potest impignorare vendere vel dare sine consensu Heredum, quin necessitatibus vite impendat. De contrahendo matrimonio. Cum masculus et femina matrimonium contraxerint et tam iste quam illa legitimam prolem habuerint, nec iste nec ista bona sua cuiquam poterit dare sine liberorum suorum conniventia id est Willekore. Man vergleiche den teutschen Codex von 1240. art. 4. 20. Beym Westphal c. l. p. 638.

aufmerksamer seyn, als die Verfangenschaft in Sachsen etwas selten, und außer in den Gothaischen Statuten [v]) und dem Dorfrechte zu Ohrdruff in Thüringen [w]) nirgend angetroffen wird. Von spätern Rechten gehören außer denen, von den bekannten Schwäbischen Reichsstädten, die alten Hessischen [x]), Wormser [y]) und Speyerischen [z]) Statuten, die ältere Frankfurter Reformation [a]) und das Solmische Recht [b]) hieher.

Zweyter Abschnitt.

Verschiedene Gattungen des Verfangenschaftsrechts.

Die alten Frankfurter [a]) und Wezlarischen [b]) Reformationen, desgleichen das ältere Stadtrecht zu Halle in Schwaben [c]) und die Hessischen Gebräuche [d]) berech-

v) Art. 26. 27. 28.

w) Art. 39. Bey Estor in den kl. Schriften Th. III. S. 484.

x) Bey Estor in Diss. de iure Devolut. in Hassia. Giessae 1728. und in den Marburgischen Beyträgen. P. III. p. 13. seq. Senkenberg in Diss. de iure Hass. privato. adp.

y) Statutenbuch, Gesatz, Ordnungen und Gebrauch Kaiserl. allgemeiner und etlicher besonderer Landt vnd Stett Rechten. Frankfurt am Mayn 1572. Bl. 87. b. 88.

z) Am angef. O.

a) Bl. 22. b. a. 1. 2. 3. 4.

b) P. II. Tit. 38. §. 6. 8.

a) Von 1509. Blatt 22. b.

b) Marpurg 1608. Th. II. §. 1. Bey Senkenberg de iure Hass. priv. ant. et hod. p. 40.

c) Bey *Helferich* in Diss. de secundis nuptiis ad Statut. Civ. Suevo-Hallensis. Tubingae 1745. p. 24. 25.

d) Am a. O. Vergleiche die Kasselischen Statuten von 1529. Bey Kuchenbecker in Annal. Hassiacis Coll. IV. p. 294. 295.

berechtigen mich, diejenige Gattung des Verfangenschafts-rechts, wo nur die liegenden Gründe des Abgeschiedenen verfangen sind, als unregelmäßig zu erklären. Man sieht aus der Zusammenhaltung mit den nämlichen neuern Gesetzsammlungen, daß es bloße willkührliche Abänderungen der spätern Zeit gewesen sind, die aus der Unwissenheit der ächten germanischen Principien entstanden, da man überall Unbilligkeiten zu finden glaubte, wo doch keine waren. Ich würde auch derselben hier keine Erwähnung gethan haben, wenn ich nicht die Absicht hätte, dem Leser einen vorläufigen Begriff von dem großen Umfange unserer Erbgattung zu geben. Im Herzogthume Würtenberg waren ehmals solche Verfangenschaften zu Leonberg [e]), Frauenzimmern [f]) und im Klosteramte Maulbronn, zu welchen in gewisser Maaße die zu Frikenhausen [h]), Leinsenhofen [i]) und in der Reichsstadt Lindau [k]) gehören; nur mit dem Unterschiede, daß diese noch die Fahrniß dazu schlagen. Allein die Erbrechte zu Heiningen [l]), Hochdorf [m]), Bezgeriet [n]) und Hattenhofen [o]), worinnen der Vater Verfangenschaft und die Mutter Theilrecht halten muß, möchte ich nicht wohl für Neuerungen ausgeben. Sie scheinen mir vielmehr ihren Grund in dem ehmals einseitig gewesenen Sammteigenthume des Vaters zu haben, wenigstens werde ich in dieser Meynung durch das Augspurgische Stadtrecht [p]) bestärkt.

e) Urkundenbuch Th. II. n. 10.

f) Ebendas. n. 8.

h) N. 13. *i*) N. 13.

k) *Walch* Diss. de bonis profectitiis liber. Lindav. v. von verfangenem Guth. Ienae 1764. §. 4.

l) Anhang n. 7.

m) N. 7. *n*) N. 7. *o*) N. 7.

p) Und hat er (der Vater) aigen, daß mag er den Kindern mit aun werden unn gemeiner Freund Rath die sollen den

...rumdern die Theilung zustand). Diejenige
, wo nur bey dem Vermögen des verstorbenen
ten das Verfangenschaftsrecht beobachtet wird,
gemein bekannt, daß ich darüber nur die Jülic
Bergische Rechtsordnung [a]) anführen will.

den kinden hinden scheicken, daß sie von ir eige
gescheiden werden, Und was ihm denn gefället
sich damit begeh so er best mûg.

q) Anhang n. 23.

r) Walchs Beyträge zum teutschen Rechte S. 243.

s) *Leibnit.* T. III. p. 485. art. 50. p. 488. art. 93
Worm. a. 3.

t) Ibid. p. 753. art. 1.

u) Urkundenb. n. 3. v) N. 3.

w) N. 15. x) N. 16. y) N.

z) Cout. du Duché de Cambrai Titre des succ
art. 20. Terres, Maisons ou autres Heritages de
ferme portez au premier et noble Mariage a
d'iceluy éheû; sont de telle nature, qu'aux
dudit mariage il doit succeder la juste moitié t
coté paternel que maternel hors part, et de l
moitié, les dits enfans doivent partir tête à têt
les enfans des autres Mariages subsequents.

a) Cap. XCIV.

Dritter Abschnitt.

Systematische Auseinandersetzung des Verfangenschaftsrechts.

Vermöge des Verfangenschaftsrechts muß der überlebende Gatte von dem Sammteigenthume der Liegendschaft abtreten, und darf bloß den Nießbrauch davon behalten; doch bekömmt er gegen Bezahlung aller Schulden die ganze fahrende Habe. Ich will die Begriffe dieser Erklärung in vier Absätzen zergliedern, und 1) von der Abtretung des zurückgelassenen Ehegenossens aus dem Sammteigenthume, oder von der Verfangenschaft im eigentlichen Verstande handeln; 2) von dem Nießbrauche desselben, oder wie es in meinen vaterländischen Urkunden heißt, vom Beysitze; 3) von der Zueignung der *fahrenden Habe*, und 4) von der Bezahlung der Schulden. Alles soll hauptsächlich durch die Sammlung ungedruckter Würtembergischer Stadt- Dorf- und Gewohnheitsrechte bestärkt, und am Ende ihre vollständigen Auszüge der Abhandlung beygefügt werden. Ich habe darunter auch diejenigen Gewohnheitsrechte mit eingerückt, die von der Verfangenschaft, wenn sie mit Theilrechten verknüpft ist, handeln, ungeachtet ich sie jetzo noch nicht zu erläutern gedenke, sondern sie billig, weil noch vorher die wahre Entstehung und Beschaffenheit der vollständigen Gemeinschaft der ehlichen Güter untersucht werden muß, für die Abhandlung vom gemischten Theilrechte aufbehalte. Indeß stehen sie da, um den Leser schon vorläufig zu benachrichtigen, daß beyde Erbfolgen miteinander in sehr großer Verbindung stehen.

Erster Absatz.

Von der Verfangenschaft.

Der hinterbliebene Gatte muß von dem Sammteigenthume abtreten. Es beweisen dieses alle verfangenschaftliche Urkunden, worinnen demselben überall die Gebahrung über die Liegendschaft untersagt wird. Ich will keine anführen. Man kann die Würtembergischen im Anhange nach der Reihe durchsehen, denn sie stimmen hierinnen alle miteinander überein. Das allein wäre etwa einzuwenden: es sey wahr, dem Ueberlebenden würde durchgehends die Ausübung irgend eines Eigenthumsrechts über die verfangenen Güter untersagt; aber das beweise noch nicht, daß das Zurückgelassene mit den Kindern vormals im Sammteigenthume gestanden sey; indem z. B. dieses von der Mutter nicht füglich zu behaupten seyn würde, weil in alten Zeiten nur der Vater das Sammteigenthum mit den Söhnen gehabt habe. Wenn man sich aber erinnert, was ich im nächstvorhergehenden Hauptstücke gesagt habe: daß nämlich die Teutschen von den Alloden des Vaters auf die Alloden der Mutter zum Besten der Nachkommenschaft analogische Schlüsse machten, so wird man gleich einsehen, daß es zwar gegründet ist, daß die Mutter in Ansehung der väterlichen Alloden mit ihren Kindern in keinem Sammteigenthume gelebt hat, daß sie aber doch in Ansehung ihrer eigenen in die Ehe gebrachten oder ererbten Alloden in einer solchen Verbindung mit denselben gestanden ist. Sie mußte sich also Kraft des Verfangenschaftsrechts derselben entwehren.

Das Sammteigenthum gehörte jetzo ganz allein den Kindern zu. So lange sie es ungetheilt behielten, konnten die Eltern, wenn eines derselben mit Tode abgieng, nicht erben. Es vererbte immer eines auf das andere,

so

so daß das längstlebende Geschwister zuletzt die ganze Verfangenschaft bekam [a]); von dem es erst, in Ermanglung einer ehlichen Nachkommenschaft, an das Ueberlebende der Eltern zurückfiel; wo es alsdann, wenn sich dasselbe wiederhohlter verehlicht hatte, eine Verfangenschaft der Nachkinder, d. i. der aus dieser Ehe erzeugten Kinder, wurde. So lange die Kinder dieses ihr Gut ungetheilt besitzen, so lange dürfen sie nichts davon veräußern, mit Schulden beschweren, oder auf ihrem Todbette darüber gebahren [b]). Wenn sie es aber getheilt haben, so kann jedes mit seinem Theil thun, was es will. Doch auf den Fall Eines davon ohne Testament kinderlos verstirbt, so erben allerdings seine vollbürtige Geschwister, weil sie Kraft der Erbschichtung mit ihm noch in einiger, obschon entfernter, sammteigenthümlicher Verknüpfung geblieben sind, mit Ausschließung ihrer Halbgeschwister, die erst nach gänzlicher Erlöschung der Ersteren, und nur aus dem Grunde eintreten, weil sie jetzo durch das Ueberlebende der Eltern, welches das Gut geerbt, oder sein Erbrecht wenigstens auf sie versendet hatte, erbschaftliche Ansprüche daran bekommen haben. Wir haben auf diese Weise bey dem Verfangenschaftsrechte einen andern Grund von dem Vorzugsrechte der vollen Geburt vor der halben, als oben bey der Adelichen Erbfolge angegeben worden ist, und weiter unten bey dem Rückfalls- und gemischten Theilrechte angezeigt werden wird. Es fließt alles dieses so natürlich aus der Beschaffenheit des Sammteigenthums, daß man sich dabey zu verweilen nicht Ursache, sondern bloß die Stellen anzuführen hat, worinnen die Sache ausdrücklich verordnet wird [c]).

Itzt

a) Urkundenb. Th. I. n. 34.

b) Ungedrucktes Stadtrecht zu Asperg von Herzog Ulrich von 1510. im Anhang n. 2. Zu Urach ebendas. n. 19.

c) Stadtrecht zu Asperg n. 2. Zu Kalw n. 6. Zu Herrenberg n. 9. Leonberg n. 10. Urach n. 19. Gebräuche zu

unmen sind, oder an den Reben hangen, die
den fließenden Wassern. Das Göppinger S
ht h) setzt noch den Hausrath hinzu, und die Gebr
Dorfe Schlat i) des Klosters Adelberg haben f
s: „Was sie (die Eheleute) an Erbgütern und
tukhen verlassen, Kessell, Pfannen, Beth, Lein
Ist der allten Kinder Verfangenschaft.“ Desgleich
Sangen k): „Haben die Allte Kinder daß Gutt,
tuckh, Kessell, Pfannen daß allt Bethgewand
Gefuder.“ Stadtrecht zu Augspurg l): „Wol
„n

zu Bernhausen n. 15. Privil. Civ. Friburg ap. *Schoe*
in Cod. Dipl. Hist. Zar. Bad. T. V. n. 25. p. 53.

d) Biens reels. Cout. de Namur art. 79. Alleux
moniaux. Cout. de Haynaut Ch. 105. art. 4. Her
Cout. d'Arras art. 28.

e) Cout. de Hainault Ch. 105. art. 4. Ch. 91. art. 3. C
art. 7.

f) Außer den oben angeführten Niederländischen Ge
heiten das Stadtrecht zu Asperg n. 2. Zu Nür
n. 13. Gebräuche auf dem Speßhart n. 6.

g) Im Nürtinger Stadtrechte Verbriefte Gülten n. 1

h) N. 7. *i*) N. 1. *k*) N. 1

l) Bey Walch in den vermischten Beyträgen Th. IV. S

„wissen, was Erbgut ist, eygen in der Stat, eygen uff „dem land, das sind alle Zinßlehen das ist alles ver„worchtes Silber, das sind köpff, näpff und Schüssel, „schappel und Fürspang, fingerlin und Gürtel und alles „verschnitten Gewand, es sey seyden oder wullin oder „leinin, das sind Scharlachs Mantelröck und Suggey „und was von einfarben Gewand ist Väch, kürsen und „Belz, fuchsbelz und lembrin und alle Tisch und alle „taflen und tischlaken und handzwehlen, und handvaß „und beken und Gelter und leilachen und alle federwad, „kessel und Pfannen und Ehren häfen, und was von Er „und von Kupfer von eysen von bley und von zin ge„macht ist, das ist alles Erbgut, das ist alles harnasch, „halßperch und Hossen schmier, banzier gurrit Blaschen, „Ysenhut Armbrost ketten wammes spieß und Bogen „Spenbenk und kocher und alles Geschüze das ist *alles* „Erbgut.“ Die Gebräuche auf dem Speßhart [m]) nehmen die Häuser von der Verfangenschaft aus, und die zu Dekenpfrond, Tachtel und Möttlingen alle Gülten [n]). Ueberhaupt bemerken die Erbordnungen zu Bahlingen [o]) und Sulz [p]), desgleichen die Gebräuche zu Kuppingen Jesingen und Affstetten [q]) nur Haus und Hof als verfangen [r]). Nach dem Nürtinger Stadtrechte [s]) sind es auch diejenigen unverfallenen Schulden, die auf verkauften Gütern

m) N. 6. Dreyer (Dissert. de restr. facult. alien. bona immob. p. 56.) hohlt ziemlich weit aus, wenn er dieses Gesetz erklären will. Ich glaube, wir können die Erläuterung näher und in dem Sprüchworte: Was die Fackel verzehrt ꝛc. finden. S. Urkundenb. Th. I. n. 35.

n) Urkundenb. Th. II. n. 6.

o) N. 5. *p*) N. 17. *q*) N. 9.

r) S. auch die Gothaischen Statuten art. 26. Dipl. Monast. Nideraltac. de 1263. n. 49. in Vol. XI. Mon. Boic. p. 60.

s) Anh. n. 13.

Gütern ausstehen. Ich muß die ganze Stelle hersetzen, weil sie, mit dem, was hie und da von der Sache schon vorgekommen ist, verglichen, zu Bestärkung des Dreyerischen Satzes [t]) dient. „Item wa es sich aber geb, daß „zwey Ehegemahel weren, Vnnd ains vom anndern „abstürbe, Vnnd Kinder hinder Jnen verlißen Vnnd „auch darzue schulden so man Jne schuldig worden, vff „ligenden Güettern die sie bey einander verkhaufft hetten, „vnnd doch sollich schulden mit verfallen gewesen In deß „abgestorben Ehegemechts leben, dieselbigen schulden sollendt den Kindern zugehören Vnnd verfanngen sein, „Alls ob es ligende Güetter werendt, Vnndt sollendt den „beliben Ehegemecht mit zugehören, wie bißher dann „gewesen ist.“ Wegen den Gütern, die vor getrennter Ehe gekauft worden, und entweder ganz oder zum Theil noch nicht bezahlt sind, gehen die Erbgebräuche sehr von einander ab. Der meiste Theil, z. B. jene zu Schlat [u]), Weil im Schönbuch [v]), Blaubeuren [w]), Kalw [x]), Herrenberg [y]), Nürtingen [z]), Pleidershausen [a]), Urbach [b]), Urach [c]), Winnenden [d]) und Schweikern [e]) sprechen dieselben, nur so weit sie bezahlt sind, den Kindern zu; die zu Leonberg [f]), Gronbach [g]) und Waldenbuch [h]) unter der Bedingung, daß sie das während der Verfangenschaft Bezahlte wieder herausgeben sollen. Die Herrenberger Amtsgebräuche hingegen überliefern sie ihnen ganz und gar, ohne daß sie deswegen etwas erstatten dürfen. Das Waldenbucher Stadtrecht [i]) hat eine Aenderung gemacht. Ehmals

t) Diss. de restr. facult. alien. bona immob. ad mob. heredit. non pertin. Kil. 1750. p. 58.

u) Anh. n. 1. *v*) N. 3. *w*) N. 4.
x) N. 6. *y*) N. 9. *z*) N. 13.
a) N. 16. *b*) N. 16. *c*) N. 19.
d) N. 21. *e*) N. 21. *f*) N. 10.
g) N. 16. *h*) N. 15. *i*) Ebendas.

Ehmals hieß es: „Und wer sach das dannocht an den „Verlaßnen ligennden Güettern, noch ettwas Vnbezahlt „vßstüendte, was denn an der gebrochen hannd daran „bezalt würdt, dasselb ist nit Verfangen, weren auch „ligennde Güetter verkhaufft worden, ehe es zu ainer „gebrochen hannd khommen, die dennocht zue der Zeyt „der gebrochen hanndt alles noch mit bezalt weren, was „dann noch sollicher gebrochen hannd dennocht vßstiende „dasselb ist fahrende habe vnnd auch nit verfangen.“ Nachher wurde verordnet, daß es diesen Punkten halben also gehalten werden solle: „Wann ein Ehegemecht von „dem anndern abstürbt, vnnd daß beliben Ehegemecht „allso ettliche Güetter beyhannden, die verfangen wor„den, wo dahn vff denselbigen Güettern allen oder zum „theyl nit gannße Bezalung geschehen, Sonnder nur „allein ettwann vff einem guet, zehen, zwainßig oder „mehr Gulden bezalt, so ist das gut, vnangesehen das „es noch nit gar bezalt, den ersten Kinden verfanngen, „doch was die Schuld so noch unbezalt darauf vßsteet, „hernach bezalt, das gehört dem beliben Ehegemecht, „oder so es mehr kinder yberkhommen, allßdann denselben „letsten Kindern, dergestalt, wenn die Verfanngenschaft „gefallen, daß allßdann die erste kinder, dem letsten sollich „Summe so nach der gebrochen hannd bezalt, wider her„außgeben müessen.“ Man könnte die Frage aufwerfen, ob die von dem Letztlebenden nachher entweder im Witwenstuhle oder in der zweyten Ehe ererbten und gewonnenen liegenden Gründe den ersten Kindern ebenfalls verfangen seyn. Sie läßt sich aber alsbald aus dem Begriffe des Sammteigenthums verneinen. Denn durch die Abtretung des Letztlebenden hört alle weitere gesammtschaftliche Verbindung mit den abgesonderten Kindern auf. Erst in der zweyten Ehe bey der Geburt eines Kindes lebt sie wieder auf; aber nicht mit den ersteren, sondern mit den Nachkindern, weil diese ihre sammteigen-

eigenthümliche Gerechtsame auf eben die Art mit sich zur Welt bringen und deswegen noch nicht befriediget worden sind. Diese Theorie bestärken die Würtembergischen [k]) und Niederländischen [l]) Verfangenschaftsurkunden, desgleichen die Giessischen [m]) und Marburgischen [n]) Stadtgebräuche

k) Ich will nur eine einige Stelle des Asperger Stadtrechts hieher setzen, und die übrigen dem Leser selbst aufzusuchen überlassen. N. 2. „Was aber es (das Hinterlassene) „im Wittwenstaat gewonnen oder vberkhommen hatt oder „es angefallen wäre in Erbschafft mit sammt seinem „ererbten varendten Gutt, daß alles volgt ime inn die „andere ehe, Also ob es abginge vor seinem ehegemecht „ohne kind vonn Jren beden Geporn, so erbt es daß im „Leben pleibt, vor den vorigen Kindern, vnnd meniglichem. Hatt es aber Kindt, mitt dem ehegemecht, so „solle es mit Jr beder Guth gehalten werden, in allweiß, „wie vor davon inn der ersten ehe gesezt ist, alßo was „nitt varendt ist, von Jr baider Gutt, daß wirt ain „verfanngen Gutt, den Kindern derselben Ehe, daß „farendt erbt vff daß so in Leben pleibt, Vnnd leben die „Kind der vorgehenden ehe, ganntz nichzit dann allein „fellt Inen haim, daß gutte so inen verfangen war, Es „were dann daß ander ehegemecht vor stürbe, vnnd darnach alle kindt vnnd zu dem letsten, daß so zu der „ander ehe gegrüffen hat, Alßdann so nit Kinder, noch „Kindtskinder, noch ehegemecht hievor were, vonn der „anndern ehe, so erben die ersten Kinder alß die nechsten.“ Erbrechte zu Steinenberg n. 1. Blaubeuren n. 4. Nürtingen n. 13. Bernhausen n. 15. Schorndorf n. 16. Pleidelshausen n. 16. Urach n. 19. Auch die Diplomen stimmen damit überein. Man s. die Charta vendit. de 1306. ap. *Guden.* in Cod. dipl. anecdot. T. III. p. 36. Urkunde Landgraf Ludwigs des Friedfertigen zu Hessen beym Senkenberg de iure Hassor. §. 7. p. 15.

l) Cout. du Duché de Cambray Titre des testaments art. 4. de Haynault Ch. 105. art. 4. Namur art. 82.

m) Bey Senkenb. de Iure Hass. adp. S. 11.

n) Bey Estor de iure Devolut.

gebräuche vortrefflich. Fast in allen steht, daß die nachher auf dem Witwenstuhle oder in der andern Ehe ererbte und errungene Liegendschaft dem Ueberlebenden, wenn es keine Nachkinder erzielt habe, gehöre o), und daß es dieselben an den zweyten Ehegatten vererbe; oder wenn etwa Nachkinder existirten, daß sie diesen verfangen und auf eben die Art behandelt würden, wie es bey den ersten Kindern üblich sey. Der äußere Gerichtsbrauch zu Winnenden p) und das Dorfrecht zu Bernhausen q) machen allein einige Ausnahmen, weil nach ihnen auch diejenigen Gründe, die das Zurückgelassene im Wittwenstande erhält, verfangen werden. Ganz anders verhält es sich mit dem Gute, das von den Großeltern auf Seiten des Abgeschiedenen an die Kinder verstirbt. Diese gerathen alsbald in das wahre Sammteigenthum derselben, wie es zwey herrliche Stellen bezeugen, die ich hieher zu setzen nicht vorbeygehen darf. Die eine ist aus dem Nürtinger Stadtrechte r): „Item so ist der Statt Nürtingen Gebrauch, recht vnnd herkhommen, so kindern, „denen Vatter oder Mutter dero ains eintweders abgestorben were, von Eni, Ana, Vettern, Basen oder „sonst ettwan her guett zue füelle daß follgendts die Kinder beyeinander verpflegen lassen, vnnd vnverthevlt behallten, vnnd dann selbiger Kinder ains oder mehr, „auch abstürben, daß denn selbige Kinder, so recht ehelich geschwistert seyendt, einander erben, selbig gut von „ainem Kind vff das annder für vnnd für solang das „vnzertheylt ist, biß vff das letst fallen, vnnd erst nach „deß letsten Absterben, vnnd darvor mit vf selbigen „Kindts

o) Der 3. Art. des 9. C: von der Rechtsgewohnheit zu Hennegau macht allein eine Ausnahme. Nach demselben fallen auch die im Wittwenstande erworbene Lehne denen zu der Zeit existirenden Kindern an.

p) Anhang n. 21. q) N. 15. r) N. 13.

„Kindts Vatter oder Mutter fallen soll, So aber selbig „guett nitt verpflegt, sonnder zerthey!t, soll das zertheylt „hernach so der Kinder ains, oder mehr onverenndert, „oder ohn ehelich Leibserben, absterben würde, nit mehr „vff annder sein Geschwisterig, sondern vff Vatter oder „Mutter fallen." Die andere ist aus den Gebräuchen des Merklinger Amts [s]): „Zum dritten wann sich begibt, „daß ein Ehegemahel von dem anndern todts verschaidtet, „vnnd von Ana oder Eni guet zufällt, erben es deß ver„storben Ehegemechts Kinder vnnd wann folgendts der „Kinder ains stirbt vnnd Ani oder Ana guet, hievor nit „zertheylt vnnd zertrennt worden ist, erben die Kinder „einander, vnnd mit Vatter vnnd Muetter, welches „verblieben."

Ueber alle diese verfangenen Güter muß das Letztlebende ein Inventarium errichten, und solches bey dem Gerichte niederlegen, oder den Pflegern der Kinder zustellen [t]). Insbesondere gebeut das Asperger Stadtrecht [tt]), daß solches gleich nach des Einen tödtlichem Hintritte vor der Kinder Verwandtschaft verfertiget, und dem Gerichte übergeben werden solle; und wenn die zurückgebliebene Person sich wiederum verehliche, so solle es allezeit bey Strafe einer zweyjährigen Beraubung des Nießbrauchs wiederhohlt werden. Das Göppinger Stadtrecht will nur [u]), daß bey der andern Ehe inventirt, und das Inventarium den Pflegern zugestellt werden solle.

s) N. 12.

t) Hieraus widerlegt sich die Meynung, daß das Verfangenschaftsrecht die nutzbare Vormundschaft zum Grunde habe, von sich selbst, wenn man auch keine andere Gegengründe hätte, wie z. E. den, daß der verfangenschaftliche Nießbrauch noch nach der Großjährigkeit der Kinder fortdaure. *Walch* de bonis liberor. Lindav. profect; dem verfangenen Guth. Iena 1764. §. 6. 7.

tt) Anhang n. 2.

u) N. 7.

Hingegen ist das Uracher Stadtrecht v) desto weitläufti-
ger. Seine Worte lauten also: „Vnnd vmb deßwillen
„daß hiemit khein geverd gebraucht werde, so soll das
„Ehegemecht, so in leben ist, schuldig sein, in gegen-
„wärttigkheit der nechsten freündt ehe gemellter Kind nach
„abgang seines MitEhegemechts, ohne Verziehen Inner-
„halb aines Monatz vor einem Burgermaister Vnnd ge-
„schwornen Stattschreiber diser Statt, bey Vnnachlößiger
„Poen zehen Gulden Rheinisch angeben vnnd gründlich
„anzaigen, Alles verfanngen Guete. Dieselben sollen
„zestund vom Stattschreiber In ein Buch sonder darzu
„verordnet, mit aller Beschwerdt, Inner anhangen,
„Inn geschrieben, vnnd hinder ainem Gericht verwarth
„werden, so man daß nottürfftig würde wissen zue fin-
„den. — Ob nun der Mann oder die Frau nach der
„ersten ehe widerumb zue ainer anndern ehe griffe, so offt
„sich das begebe, so soll es allwegen wie hievor vermeldt
„ist, angeben vnnd anschreiben lassen, alles Verfangen
„Guet, In beyweßen der nechsten Freundt, bey hievor
„bestimmten Poenfällen der zehen Gulden vnnd Berau-
„bung der Abnuz zway der nächsten Jhar von solichen
„Verfangen güettern."

Das Ueberlebende wird also durch die Verfangen-
schaft von dem Erbe gänzlich abgesondert. Es darf
darüber nicht die geringste eigenthümliche Befugniß aus-
üben. Im Gegentheile muß es sie in gutem baulichen
Stand und Wesen erhalten w), und so den Kindern
hinterlassen. Eines einigen Falles gedenken die Gesetze,
wo diese liegenden Gründe angegriffen werden können.
Wenn nämlich die verwittibte Person in die äußerste Noth
und Dürftigkeit ohne ihr Verschulden geräth und nicht
mehr hat, davon sie leben kann.

Derje-

v) N. 19.
w) Nürtinger Stadtrecht im Anhang n. 13.

Derjenige, der auf eine schuldlose Weise in Hungersnoth geräth, fällt in den Zustand eines unvermeidlichen Zusammenstoßes seiner Obliegenheiten. Auf einer Seite erheischt seine natürliche Pflicht, sich so lange vor seinem Untergange zu bewahren, als ihm sein Schöpfer keine unübersteiglichen Gränzen setzt, und auf der andern Seite befindet er sich in der Verlegenheit, diese Pflicht ohne Eingriffe in die Eigenthumsrechte seines Mitbürgers nicht befriedigen zu können. Nach dem Naturrechte hat, bey einer solchen Lage der unvermeidlichen Nothwendigkeit, keine moralische Zurechnung statt, und der Nothleidende darf, wenn er in keiner bürgerlichen Verbindung lebt, an das Entbehrliche anderer Menschen gehörige Ansprüche machen; wenn er sich aber in irgend einer Staatsverfassung befindet, so ist er deswegen der Obrigkeit, sein Anliegen zu eröffnen verpflichtet, weil es ihre Obliegenheit ist, für den Wohlstand ihrer Bürger auf alle Weise besorgt zu seyn.

Diese allgemeine Betrachtung leitet uns auf die Untersuchung, wie unsere teutschen Obrigkeiten in solchen Umständen wirklich zu verfahren pflegten, daß sie das Obereigenthum des Staats (Dominium eminens) über alle Alloden gehabt haben, beweist nicht nur die erste Anweisung der Grundstücke, sondern hauptsächlich die nachher übliche allodische Einfestung [x]). Denn, um alle Bürger, auch die erst in der Folge gebohren werdende, um ihre natürlichen Ansprüche an das irdische Sammteigenthum der Menschen zu befriedigen, haben sie die Allmande des Volks in besondere Sammteigenthümer abgetheilt, und um diese Einrichtung nachher unverrückt bewahren zu

 können,

x) *Schilter* Exercit. ad Dig. IV. th. 12. *Heineccius* in Elem. Iur. Germ. II. p. 176. *Westphalen* in praef. Tom. III. mon. ined. rer. Cimbr. et Megapol. p. 24. et 26.

können, haben sie sich das Obereigenthum des Staats darüber vorbehalten.

Geschah es nun, daß Einer von diesen Familien-Sammteigenthümern durch ihre Zulassung abtrat, und nachher in die äußerste Dürftigkeit gerieth, so konnten sie denselben, vermöge ihres Obereigenthumsrechts, wieder in ein Sammteigenthum anweisen; sie mußten ihn aber gerade in dasjenige wieder zurückbringen, aus welchem er ausgegangen war, weil der Endzweck, warum die Familiensammteigenthümer aufgerichtet worden sind, nur bey dem Gegenwärtigen, und nicht bey dem andern verfehlt worden ist.

Nach diesem Leitfaden will ich jetzt die Würtembergischen Verfangenschaften beybringen [y]), um den Leser vollends

y) Die anderwärtigen Parallelstellen sind Priv. Civ. Friburg. de 1120. ap. *Schoepfflin.* in Cod. Diplom. Hist. Zaringo-Bad. T. V. n. 25. p. 28. Kaiserrecht P. II. c. 12. Stat. Lubec. L. II. Tit. 11. §. 8. Iur. August. de 1176. ap. *Walch.* Beytr. zum teutschen Rechte S. 243. 244. Le grand consttumier de France L. II. ch. 27. f. 152. Par la Coustume des fief. Si une Dame &c. *Bouteiller* Somme rurale L. 2. ch. 7. le For de Navarre Rubr. 20. p. 54. Regiam Majest. L. II. C. 10. Bey *Lauriere* Glossaire du Droit Francois T. II. p. 205. pauvreté, jugée. Charta Monast. Reichersberg. N. 75. de 1150. in Vol. III. Monum. Boic. p. 175. Sciant omnes Christi fideles, quod quidam fidelis Homo de familia Richerspergensis Ecclesiae Fridericus nomine cum uxore sua Heloh nomine cum haberet prediolum scilicet tria iugera per tres campos distributa compulsus inedia vendere cogitavit: habens vero paruulos, qui nondum annos discretionis attigerant, emtorem non invenit. Huius negotii qualitas coram ejusdem loci preposito, nomine Gerhoho, ventilata justitia dictante sententia promulgatur. Hominem ad suorum sustentationem paruulorum possessiunculam posse vendere, nec eosdem parvulos adultos vel profectos factum patris cassare debere.

vollends von der Richtigkeit meiner Sätze zu überführen. Der verfangenschaftliche Nutznießer, der sich unschuldiger Weise in der äußersten Dürftigkeit befindet, muß vor Gericht erscheinen, und sein Anliegen durch Abschwörung eines leiblichen Eides zu Gott und allen Heiligen bewähren [z]). „Darauf hat Voigt und Gericht zu Winneden," (wie es in dem dortigen Stadtrechte heißt) „Gewalt in die „liegende Güter zu greifen, und denselben mitzutheilen." Sonst heißt es gemeiniglich in den diesseitigen Rechten, daß ihm ein Gericht nach seinem Erkennen, mit Zuziehung der Freundschaft, ein oder das andere Gut anzugreifen, vergönnen möge. Ich wundere mich, wie der gelehrte Professor **Walch** zu Jena [zz]) auf den Gedanken geräth, diese Befugniß der Eltern in dem äußersten Nothfalle die unzunießenden Güter angreifen zu dürfen, aus der kindlichen Obliegenheit, die Eltern zu ernähren, herzuleiten, da verschiedene Gelehrte überzeugend erwiesen haben, daß dieses nicht einmal ein Geboth des Naturrechts ist, (ein anders lehrt die Ethik) und uns die germanischen Sitten und Gesetze sogar vom Gegentheile überführen. Bey den alten Teutschen war nichts schimpflicher als ein Greis, und in ihrem ganzen Lebenslaufe fürchteten sie nichts so sehr, als einmal wohl betagt auf dem ruhigen Krankenbette sterben zu müssen [a]). Daher schlugen einige Völkerschaften ihre Alten bey zunehmendem Alter todt [b]).

z) Gebräuche zu Calw n. 6. Stadtrecht zu Herrenberg n. 9. zu Nürtingen n. 13. Dorfrecht zu Frickenhausen von 1491. n. 13.

zz) Diss. de bonis profectitiis liberorum Lindav. §. 16.

a) *Bartholin.* de caussis contemtae a Danis adhuc Gentilibus mortis. Hafniae 1690.

b) *Procop.* de bello Goth. L. II. Sil. Ital. L. I. v. 225. *Cranz.* L. VII. Wand. c. 48. *Joh. Petri* Chron. Holsat. p. 17.

Auch alle ältere Gesetzbücher begünstigen die Kinder auf Kosten ihrer Eltern so sehr, daß bey veränderten Umständen und Sitten zuweilen die größeste Ungerechtigkeit daraus entstanden, die man größtentheils im 15ten Jahrhundert abzustellen bemüht war, wie ich deshalb aus meiner Sammlung zu den bekannten noch ein Paar entscheidende Stellen hinzufügen könnte.

Der Ausdruck: nach eines Gerichts Erkennen, ist bey der erlaubten Entfremdung der verfangenen Güter wohl zu bemerken, denn dadurch wird keine willkührliche Veräußerung der Güter gestattet, sondern es müssen die geringsten Güter zuerst angegriffen werden, wie in diesem Stücke das Dorfrecht und die Ehehaften zu Leinsenhofen von 1506 die übrigen Gewohnheiten mehreres bestimmen. Die ganze Stelle besagt [c]): „zum Dritten, ob wer daß „ein Ehegemecht, so noch im Leben beliebe, und einen „Beisiz hette, so zur Armuth köme, und daß seinige „nicht verludert, oder vorsezlich verthan hätte; So soll „alßdenn dasselbige kommen, und sich vor einem Gericht „erscheinen, sein Anliegen verzählen; Alßdenn mögen „Jmer die Richter die schwersten Güther gebührlich zu „seiner Nothdurft vergönnen zu verkauffen, und ob den „derselbig sollich gutt und vergundt hab, ziemlich und „wie gebührlich wär, mit verkauff könnte und möchte „so soll dasselbig Ehegemächt, das abermahls einen Amtmann und Gericht fürbringen und ob dieselbigen sein „Nothdurft er lernen, mögendt sie demselbigen Ehegemecht weiter vergönnen, und beßer Güther verkauffen „lassen."

Einigermaßen gehört auch die Erbordnung zu Bahlingen hieher [d]): „Daß Ehegemecht daß im Leben und „Wittwen

c) N. 13.

d) N. 5. Stadtrecht zu Asperg n. 2. Zu Henneberg n. 9. Urach n. 19. Dorfrecht zu Pleidershausen n. 16.

„Wittwen Standt bleibt, soll das Verfangenguth sein „Lebtag genießen, aber nicht angreiffen es sey daß denn „zu seiner Nothdurft bedürftig daß es sonst nicht habe an„zugreiffen, so mag es Haus und Hof alsdenn angreiffen, „und doch an dem obersten Ziegel anfangen, und aber „bis auf den Boden, Wenn aber das überlebende sich „zum andernmale vermählt, so mag keine ehehafte Noth „mehr erscheinen, sodann der zweyte Gatte muß dasselbe „unterstüzen wie es sich hernach bey Bezahlung der Schul„den ergeben wird [f])."

Einen klaren Beweis, daß, ungeachtet es in den meisten Gewohnheitsrechten nur schlechtweg heißt: das Hinterbliebene dörfe in diesem Nothfalle die verfangenen Güter angreifen, hierdurch doch keine eigenmächtige Ausübung des Eigenthumsrechts, und neuerliche Einmischung in das aufgegebene Sammteigenthum angezeiget werde, haben wir in der Beschreibung der gerichtlichen Auflassung der verfangenen Güter aus dem Herrenberger Stadtrechte [g]): „Wie man verkhauffe Güter vor Gerichte ferti„gen soll, Herrenberg. Item der Verkhäuffer soll vorm „Ambtmann und Gericht dem Käuffer sollich verkhauft „und erkhauft guet mit Mund hand und dem empfange„nen Gerichtstab vorm Amtmann empfahen, und denn „den

f) Es ist diesen Stellen noch die Rechtsgewohnheit zu Kämmerich anzuhängen. S. Art. 20. Merkwürdig ist, daß, wenn die Kinder aus gebohrner Ehe wiederum Kinder haben, sie ohne diese eben nicht ihre Einwilligung zur Veräußerung geben können. Cout. du Duché de Cambray Art. 21. Mais si les enfans desquels le consentement est requis étoient aussi eux-memes asservis d'enfans du Mariage brisé et separé, lesdits enfans ne seroient habiles de consentir, et faire lesdits devoirs de Loy sans le libre consentement, comparence et devoir de leurs dits enfans, comme dessus.

g) Anhang Th. II. n. 9.

„den Kauffer in seine Hand, und damit das Verkauf „Guth übergeben soll. Wer aber Sach daß einhenndigte „verfangene Güter gefertigt werden sollten So sollent die „Kind denen sollich verkhaufft guet verfangen ist die zu „Iren Tagen khommen seyen, solches In aigner Person, „wie obsteet selbs fertigen, und der andern Kind halb, „so noch münder Iren Jaren seyen, soll der Verkäuffer „zween eingesessen Bürger, deren ein Gericht ein benue„ger hat, darstellen, und geben, die Wahrer und Wert„tiger der Kind seyen, und für sie versprechen sollen, das „Dieselben Kind sobald sie zu ihren Tagen kommen, so„gleich Vertigung wie obgemeldet ist, in aigner Persohn „auch thuen, und ob einer, oder sie beide der Kinder „wehren abgiengen sollent allweeg so diekh und vil das „geschehe andere an Ir statt wie obsteet gegeben werden, „so lang bis von den jungen Kindern wie jetzt gelaut ist, „auch Vertigung geschiehet, darnach so ist dem Khäuffer „nach dem Stadtrecht gefertiget, und geyt der Vertiger „3 ßl. und der dem gefertiget worden, auch 3 ßl. dem „Gericht.“

Wir sehen daraus, daß die Kinder als wahre Eigner die Veräußerung selbst besorgt, und nur den Erlös dem Ueberbliebenen zu Bestreitung seiner Bedürfnisse überlassen haben. Daß diese Stelle auch als ein Beweis der ehmals im Vaterlande üblichen Allodischen Einfestung der Güter merkwürdig ist, brauche ich nicht erst zu erinnern. Ich hatte noch andere Urkunden des nämlichen Inhalts gesammelt, allein sie sind mir auf der Reise größtentheils verlohren gegangen. Die übrigen, die ich noch bey der Hand habe, will ich hier bemerken h); die andern

h) Charta in Mon. Boicor. Vol. X. p. 22. Notum fit — quod quidam homo nobilis Rodegerus nomine de Riet tradidit predium suum, quod habuit Ostendorf Ecclesie — Pollinge: apud villam Genigen actum iure Sueuo-

aliquot annos retinuit, quos tandem — eiden
resignauit. Notitia donat. de 1112. ap. *Scho*
T. V. Hist. Zar. Bad. p. 43. Quodlibet Ius haeredi
a se vel a genitoris sui successoribus habendum iu
galem Alemannorum consuetudinem deuote abdi
Notitia dedicat. Mon. S. Petri in Silva nigra d
c. l. p. 48. Quicquid iuris hereditarii vel a se au
toris sui successoribus possit haberi aut dici, iu
gem et consuetudinem ipsius patriae sicut et ant
pissime fecerant, abdicauerunt in conspectu vtr
Episcopi et totius multitudinis circumstantis
Tradit. iud. Steingad. de 1228. in Vol. VI. M
Boic. p. 519. — Sepedicti Domini (Albertus E
et Egelolfus de Stuzzelingen) cognati mei sup
Ecclesie ius proprietatis per manum meam pro
est Sueuorum ex integro transmiserunt. Verzic
zogs Reinolds von Ursingen von 1404. in der Ge
des Hauses Geroldsek Adp. Docum. 48. p. 105.
rere Urk. sehe man beym Verporten de investitur
Coburgi 1715.

i) Auch zu Hamburg, Antwerpen, Bremen, Braun
Lübek; und dann in Dännemark, Holland, Preu
Oesterreich ist diese Insinuation aus der ehmali
richtlichen Auflassung übrig geblieben. *Lauterb*
Diss. ad P. II. Iuris prov. Wurtemberg. T
1662. §. 20.

k) New Landrecht des Fürstenthumbs Würtemberg
Blatt 195.

In dem Generalrescripte vom 4ten April 1584 wurden erst 14 Tage bestimmet, nach denen der Contract, wenn er auch nicht insinuirt worden wäre, seine Gültigkeit empfangen sollte. Eben so verfuhren die Würtembergischen Gerichte vormals in Bestimmung der Kaufschillinge sehr eigenmächtiger Weise. Sie setzten manchmal zu denselben hinzu, oder zogen davon ab, nach Willkühr. Ich selbst habe dieses noch heutzutage in verschiedenen dortigen Dorfgerichten wahrgenommen. Allein die Würtembergischen Rechtsgelehrten wollen aus römischen Grundsätzen durchaus keine gerichtliche Erkenntniß (causae cognitionem) mehr zugestehen [l]).

Zweyter Absatz.

Vom Beysitze.

Im X. Hauptstücke ist bey der Verfangenschaft der Ursprung des väterlichen Nießbrauchs gegen den mütterlichen als verschieden angegeben worden. Wir erkennen diesen Unterschied auch wirklich in etlichen Wirkungen: z. B. in der Bahlinger Erbordnung [a]) und dem Hochdorfer Rechte [b]) erhält die Mutter die Nutznießung bis zur zwoten Ehe und der Vater lebenslänglich. Außerdem bemerkt man keinen weitern Unterschied. Die meisten ungedruckten Würtemb. Stadt- und Dorfrechte gestatten den Nießbrauch lebenslänglich, und darunter die Gebräuche zu Asperg [c]), Gronbach [d]), Urbach [e]) und Wildbad [f]) ausdrücklich.

Der

l) *Besold.* in Diss. ad P. II. Statut. prov. Wurtemb. Tubingae 1628. §. 54. *Lauterbach* in Different. princ. in P. II. Iur. prov. Wurt. §. 19.

a) Anhang Th. II. n. 5.

b) Ebendas. n. 7.

c) N. 2.

d) N. 16.

e) N. 16.

f) N. 22.

ßitz daher, daß die Kinder aus Unvermögenh
 sammteigenthümlichen Mitgenusse nicht Thei
n könnten, und das anderemal bekennet er, da
ein Genießende ihnen davon ihre Erforderniße
iße. Laßt uns also, um diesem scheinbaren W
uche auszuweichen, die Sache genauer untersuche

Vermöge des allgemeinen Rechts liegt den Alt
rnährung ihrer Kinder ob. Die Völker, als s
is dem allgemeinen in besondere Sammteigent
ennten, und aus diesem sich wiederum in die P
mmteigenthümer zerschlugen, hatten bey dieser Ei
ung außer dem obgedachten Grunde zugleich diese
iche Obliegenheit zur Absicht, wie wir es aus dem
germanischen Mundium sehen [h]). Nach diesem

g) Einige Gewohnheitsrechte legen den Ueberlebend
den hälftigen Nießbrauch bey, wie z. B. die Mecheln
Si vir aut mulier, quibus liberi ſuperſunt relict
dis diem ſuum obeant, tum ex maritis is, qui i
manet, vſum habebit in omnia commoda accide
patronatus feudales, nec non ſemiſſem in obven
certas, proprietas tamen eorum feudorum ſtat
liberos devolvitur. Tit. 10. Art. 15.

h) *Grupen* de Vxore Theodiſca. Götting. 1748. S. 24

das Geschlecht, welches zu einem Sammteigenthume gehörte, seine Mitglieder beschützen und erhalten. Wenn eines derselben getödtet wurde, so mußten alle insgesammt die Fehde übernehmen. Hatte er selbst einen umgebracht, und war ohne Mittel, so mußten sie das Wehrgeld für ihn bezahlen. Hatte er überhaupt nichts zu leben, so mußten sie ihn ernähren u. d. m.; kurz in allen widrigen Vorfallenheiten ihn unterstützen und seine Stelle vertreten. Es ward auf diese Weise die naturrechtliche Verbindlichkeit der Eltern, ihre Kinder zu erhalten und zu ernähren, eine Obliegenheit des ganzen Geschlechts, das sich derselben unterziehen mußte, wenn jene durch den Tod an der Erfüllung ihrer Pflichten verhindert wurden.

Wenn folglich der überlebende Ehegenosse die Kinder erzieht und ernährt, so thut er es nicht aus der Ursache, weil er ihre Güter genießt, sondern darum, weil er von Natur, und vermöge des altväterlichen Mundiums dazu verpflichtet ist. Eben so, wenn der volljährige Bruder für den Wohlstand seiner minderjährigen Geschwister sorgt, so geschieht es nicht, weil er in der ungetheilten Gewehr den Nießbrauch allein hat, sondern weil er vermöge der Sippschaft dazu verbunden ist. Von meinen ungedruckten Verfangenschaftsrechten bemerken diese elterliche Pflicht mit eigenen Worten das Asperger [i]), Nürtinger [k]) und Uracher Stadtrecht [l]); ingleichen die Dorfrechte zu Frickenhausen [m]) und Bernhausen [n]).

Viel sicherer kann man die elterliche Ausstattung der Kinder als ein Ueberbleibsel des alten Sammteigenthums ansehen; die Kinder traten sogleich nach ihrer Mündigkeit in den Mitbesitz der Alloden ein. Sie übten nicht nur

i) Anhang Th. II. n. 2.

k) Ebendas. n. 13.

l) N. 19. *m*) N. 13. *n*) N. 15.

nur gleiche Eigenthumsrechte darüber aus, sondern nahmen auch an den Nutzungen den gleichen Antheil. Da sie auf diese Weise im vollkommensten Verstande Sammteigenthümer waren, so gebührte ihnen auch das Recht, von der Gesammtschaft abzutreten. Obschon nun in der Folge durch die Verfangenschaft den Eltern die Nutznießung lebenslänglich übergeben worden ist, so bedung man den Kindern doch, auf den Fall sie sich in die Ehe begeben würden, die gebührende Ausstattung davon aus.

Diese Verbindlichkeit des Ueberlebenden, dem verheiratheten Kinde eine Heimsteuer zu geben, erstreckte sich aber nur auf liegende Gründe [o]). Fahrnißstücke gab es aus freyem Willen. In dem Asperger Stadtrechte haben wir eine ausdrückliche Stelle [p]), daß die verfangenschaftliche Ausstattung aus dem alten sammteigenthümlichen Theilrechte entstanden ist: „Were aber das Belieben in der Ehe der Kind eines Theils oder sie alle Irs „tails des verfangenen Gutes entrichten wollte, so soll „das auch mit der nechsten Freund Rath wisst und Willen fürgenommen werden, mit zu geben Pfleger oder „Fürsorger, nach dem die Kinder jung oder alt seind, „doch so soll solches geschehen vor Keller und Gericht [q]), „mit den Ermeßen, daß den übrigen Kindern auch so „viel, und deß mit Nachtheil haben, als mit Häusern „und

o) Hier ist der Satz, den die Würtembergischen Praktiker aufgestellt haben, daß die Aussteuer im Zweifelsfalle aus der Kinder eigenem Vermögen geleistet worden zu seyn vermuthet werde, auf eine theoretische Weise bestätiget. *Lauterbach* in Different. princ. Iur. Comm. et Wurtemb. Tubingae 1662. P. IV. Tit. XIII. §. 2. p. 151.

p) Anhang Th. II. n. 2.

q) Mit welchem Gepränge diese Ausstattung oder vielmehr Absonderung geschehen ist, kann man aus den zwo Formeln sehen, die Senkenberg bekannt gemacht hat, und ich oben erläutert habe.

„und Scheuren so man die den lezten Kindern warten „ließ, und den durch Brunst abgiengen.“

Nach den andern Gewohnheitsrechten [r]) ist das Ueberlebende nur bey der mit seinem Willen geschehenen Verheirathung schuldig, dem Kinde ein Zugeld zu geben, bey der heimlich oder wider seinen Willen geschehenen Verehlichung aber nichts [s]), ausgenommen es verheirathete sich an eine Person, die, wie es im Asperger und Nürtinger Stadtrechte, auch im Frickenhauser Dorfrechte heißt: „die erbar und ir an Ehren gemäß ist, da hat ein Gericht „die Befugniß ihm das gebührende von dem Gute an„zuweisen.“ Es ist dieses eine allgemeine Strafe bey den Teutschen gewesen, um die heimlichen Ehen zu verhüten. Man hat Gesetze, wo in diesem Falle sogar der Vormünder das Recht hatte, der Pupillinn ihre Güter zu entziehen, und solche eigenthümlich zu behalten [t]).

Daß überhaupt alle verfangenschaftliche Urkunden hierinnen der Obrigkeit die vollkommene Gebahrung zulegen, ist, wie schon angezeigt worden, aus dem Obereigenthume des Staats zu erklären [u]), und man hat das leztere als ein Ueberbleibsel des ehemaligen Sammteigenthums des ganzen Volks zu betrachten. Im Dorfrechte zu

r) Ungedruckte Würtembergische Rechte zu Göppingen Anhang Th. II. n. 7. Weiler n. 8. Herrenberg n. 9. Nürtingen n. 13. Frickenhausen n. 13. Leinsenhofen n. 13. Bernhausen n. 15. Gronbach n. 16. Urach n. 19.

s) Dergleichen Rechte zu Asperg n. 2. Nürtingen n. 13. Gronbach n. 16. Weiler n. 8. Frickenhausen n. 13. Stadtrecht zu Augspurg bey Walch in den vermischten Beyträgen Th. IV. S. 263.

t) Anhang Th. I. n. 36.

u) Man kann es auch aus der Obervormundschaft ableiten. Jedoch liegt uns hier der Grund näher. Siehe *Heineccii* Diss. de suprema Magistrat. tutela.

zu Weiler [v]) steht: „und dasselbig kind, begert von Amt„mann und Gericht im billig und ziemlich zugellt zu schaff, „mag ein Amtmann und sein Gericht Im Erkhennen „nach Vermöglichkeit der Eltern.“

Wenn die gedachten Rechte die Eltern im Fall der wieder ihren Willen geschehenen Vermählung der Kinder von der Ausstattung befreyen, so setzen sie zuweilen hinzu: daß sie dieselben dennoch nicht enterben dürfen [w]); und das ganz natürlich. Denn nach der Natur der germanischen Erbgattung ist die Enterbung gar nicht zu begreifen. Als man sich aber nachher durch Annehmung fremder Sitten und Grundsätze derselben bediente, so ward sie mit ganz sonderbarem Gepränge vergesellschaftet, welches zum Theil darauf abzweckte, um das Volk zu benachrichtigen, daß ein solcher, der seine Nachkommen enterbte, nicht mehr unter die Miteigenthümer der Allmande gehöre: zum Theil aber zum Beweise dienen sollte, daß der Erblasser, da er die Entfremdung vorgenommen habe, noch bey vollkommener Gesundheit gewesen sey, wie dieses letztere die germanische Rechtslehre von den ungehabten und ungestabten Testamenten beleuchtet [x]).

Meine Sammlung geschriebener vaterländischer Gesetze enthält darüber zwo seltsame Stellen. Die eine aus dem Dorfrecht zu Ibensbach ist folgenden Innhalts: „Item welcher zu Ibenspach seine Kind oder seine nechsten „erben enterben wollte, so mag er das geben, wem er „will;

v) Anhang Th. II. n. 8.

w) Stadtrecht zu Asperg n. 2.

x) *Io. Ad. Kopp* in spec. II. Iur. Germ. de testamentis Germ. iudicialibus & sub dio conditis, vulgo Ungehabt und Ungestabt. Francof. ad M. 1736. *Io. Car. Henr. Dreyer* de vsu genuino Iur. Anglo-Saxonici in explicando iure Cimbrico & Saxonico. Kilonii 1747. p. 103. 104. worunter vorzüglich das Dipl. Frid. a Hofe de 1323. beym *Ludewig* Reliqu. MSS. Tom. II. p. 269. hieher gehört.

wes anfahen In obgeschriebener Form."
renbergische Stadtrecht sagt unter der Ru-
ner ein liegend Guet vsserhalb seinen gesipp-
ürlichen erben, nach der Stadt Herrenberg
acht, und dannoch das sein Lebenlang besitzen
oll für Amtmann und Gericht khommen,
Vermachung vor Jnen eröffnen, und Under-
r Stadtrecht begeren, der soll den allso ge-
en, das er mit khundschaft von solichem ver-
t soll gehen drei tag und sechs wochen, vnd
en Verscheinung denn mit khundtschafft wie-
gehn, Allso daß der Vermacher des Gutes
t den Tag seines Obgeens benennen, und
rei Tag und 6 Wochen verscheinent so soll
wieder für Gericht khommen und dann zumal
eben und dazu schwören, einen Eyd Leiblich
nd den Heiligen, daß er also vom Guett und
gangen, und in der Zeyt nit daraufkhom-
nd wann er das allso tuet, so ist der Statt-
en gelebt, und hat dieselb Gab und Ver-
hraft, und macht, und mag der Ver-
h Guet dennoch sein Lebenlang niessen, und
„nach

sche
„ve
„no
„in
„fo
„in
„ho
„ei
„cu
„re
„mo
„&
„ci
„su
„tu

y)

venit obſervare ut requiratur poſtea homo,
non pertinet, & ſic feſtucam in laiſum iactet
in cujus Laiſum feſtucam jactaverit dicat verb
fortuna ſua, quantum ei voluerit dare. Poſt
in cujus Laiſum iactaverit, in caſa ipſius ma
hoſpites tres ſuſcipere & de facultate ſua, q
„ei datur, in poteſtate ſua habere debet, & poſ
„cui creditum eſt, iſta omnia cum teſtibus colle
„re debet. Poſtea aut ante Regem aut in mallo
„mo illi, cui fortunam ſuam deputavit, redder
„& accipiat poſtea feſtucam in mallo ipſo ante
„cim menſes ipſe, quem heredem deputavit,
„ſum ſuum iactet, & nec majus nec minus ni
„tum ei traditum eſt &c. &c. Li droit & lis co

S 2

y) Vermöge des allgemeinen französischen Recht
Donner & retenir ne vaut, und des niederl
Sprüchworts: Niemant kan geven ende hou
Matthei in Paroem. Belg. Vltrajecti 1667. p. 1
Car. M. ad Leges Longob. c. 1. Ueberhaupt
man hier die longobardischen Gesetze vom Garath
Rothar. 167. 171. 172. 173. 174. ap. *Murat.* T
Script. rer. Ital. p. 28.

„de Champaigne & Brie, que li Roys, Thibaulx esta-
„bli premierement 1224 [yy]). Art. 44. Comme donner &
„retenir ne vaut. Encore use ten en Champaigne que
„se un homme ou une femme donnent a un autre mai-
„sons ou autres heritages, & ils'en devestent par justice
„& len revestent par justice & en facient lettres, la ou
„il soit contenu, qu' il li quittent & li donnent, quan-
„ques iliont, & toutefoies il devesteres retien, & en
„demeure saisis sans ce qu' il n'en paier loier nenulle
„redeuence a celi a qui 'aura fait le don, li don ne
„vaudra riens contre loir dou mort pour ce que par
„droit commun & par coustume de Champaigne don-
„ners & retenirs ne vaut riens.“ Statuten von Zütphen Tit. XVIII. §. 18. „Doch sol niemants sjines goets aldus
„weerlos werden, ten sy dat hy nyt de possessie ende besit
„sy geweken, ende binnen jaer ende dach in 't besit dessel-
„ben goets niet weder gecommen were [z]).

Kaiserrecht P. II. c. 37. „Daz man eyme Gud gybet
„do he mede fester sitze noch dem Tode. Wer syn Gud
„ymande geben wel noch syme Tode, daz he feste sytze
„dem he etz gybet, So sall he etz eme gebin med des Key-
„sers haut, das ist solliche Festenunge dy nicht gewandelt
„mag werden, wann wy hers eme anders gebit, so ist he
„ungewert, wanne hers einem Manne sicherlich geben wel,
„med Worten nach syme Tod, daz che sicher sy nun behel-
„det ez dah in syner hant, welche ez wandeln, so tu her
„ez med des Kaysers hant, daz sind solliche Festenunge —
„die vor dem Keyser mogen. Betzugen rc.“ Bayrisches
Landrecht von 1344. Cap. 117. „Umb ein Gut machen ei-
„nem bey lebendigem Leib. Wer einem ein Gut machen
„will

yy) *P. Pithou* Coutumes de Troye. A Troye 1609. p. 455.

z) Statuta Ruræmund. P. III. Tit. 5. §. 1. art. 6.

„will oder den in Nuz und Gewer sezen wil bey seinem „lebendigen Leib, und soll er etlich Gat jerlich einnemen „dy weil er lebt, der ym das Gut gemacht hat, oder sol „ym Brief darumb geben; Ist es Lehen so soll er ims mit „dez heren hant vortigen, Also das ym sein Lehen nit „geindert werde. Es soll auch der Lehenherr leihen, und sol „sein nicht seumig sein. Tet er des nicht so soll er an den „Landsherrn varen, und soll ym es heissen leyhen, bis „dath daz sich der Lehenherr bedenck das er ims gern leich, „So soll des Landherrn Gewer ab sein.“

Vortrag von 1387 [a]): „Zum ersten ist beredt, daß wir „Sophia von Wördenberg den vorgenanten Heinrich, „Grafen von Wördenberg unsern Sun sollen sezen mit „voller Gewalt in die Eigenschaft, Gewalt und Gewehre „aller der Güter die wir habent, und wenne das beschieht, „so sollent wir Grave Heinrich von Wördenberg vorge„nant, der ehgenanten Frawe Sophia von Wördenberg „unserer Mutter, zu Stund dieselben Güter alle mit ein„ander als vorbescheiden ist, lihen umb vier Cappen jähr„lich zinses zu einer bezaichnung, daß die Eigenschaft der„selben Güter uns und Grafen Eberhard von Wörden„berg unsern Sune und unsern Leibeserben zugehört und „sollen sie auch darin sezen in Gewalt und Gewehre, also „daß sie auch daran habende sy dieselben vier Cappen Zin„ses die ehgenannte unser Mutter uns oder unsern Sune „oder unsern Leibeserben jehrlichen geben und richten soll „vff St. Martins tag ob wir die Zinse an sie fordernt, „und sollent auch uß allen vorgeschriebenen Gütern zu „Stunt gehen und dasselbe unserer Mutter wiederum darin „sezen in Gewalt und Gewere aller der Güter, die davor

a) Im Anhange zu der Geschichte des Hauses Geroldsek. n. 42. Man sehe auch ebendas. n. 7. und 25.

„geschrieben seint, also daß dieselbe unserer Mutter dieselben Guetter alle geruwiglichen inne haben besizen nuzen „und niessen sollen.“

Daß aber die Entweichung aus der Markung zugleich eine Strafe gewesen ist, zeigt das oben angeführte ungedruckte Herrenberger Stadtrecht an einem andern Orte, den ich in meiner Abhandlung von der alten Würtembergischen Pfandung nach seinem ganzen Inhalte erläutern werde.

„Item welcher sich vorm Amtmann oder ainem Gericht betädüngen läßt, und verspricht ainem andern umb „sein Schuld uff ein genannte Zeit Bezalung zu thun, „und so er. sollches und denn nicht nachkhombt, so sich „dann der Schuldner desselben, vor dem Amtmann beklagt, „soll der Amtmann sollich Verachtung und Uebertretung „der Tädung vor Im beschehen, straffen, nemlich den „Uebertreter bey seinem Eid mahnen, In den thurn zu „gehen, darinnen er uff Costen des Schuldner ligen soll „bis zu Bezahlung der Schuld, oder Jhn beym Aid „mahnen, usser der Stadt zu gehn, und darein nit mehr „zu khommen, die Schuld seye dann bezalt, oder den „Schuldner von fahrender haab so uil Pfand an sein „Hand geben, darauff er Bezalung der Schuld ohne „weyter vergant bekhommen mogen die 3 Strafen, sollen „dem so sich also leetadigen läßt Fürgehalt, und welche „Strafe es Jhme zu einem der Thäding selbst erkühset, „die soll uff anrueffen des Schuldner vom Amtmann vollzogen werden. So aber ainer sein Schuld mit Pfanden „oder Gellt nit zu bezahlen hat, so mag der, dem er „schuldig ist, und deß nit entbehren will, Jne usser „der Stadt lagern, also der Amtmann solle sie beyde für „sich, und ain Gericht entschaiden und so vom Schuldner „darauf beharret würde, daß er sollich Schuld mit Pfanden oder Gellt zu bezahlen hab, solle Jme ufferlegt, „und

„und von Inen trew an Aides statt genommen werden, „daß dem also seye, und alsdann in baiden Aydte gebot- „ten werden Usser der Statt und der Bännien zu gehen, „und nit darrein zu khommen Er hab dann den so Jme „also verklagt hat benniegig gemacht.“

Wenn ich nun alle diese Stellen unter einander vergleiche, so kommt nachstehende Gattung von einer Gerichtshandlung heraus. Es mußte, wenn ein Eigenthümer, der Kinder hatte, sein liegendes Vermögen oder einen Theil davon einem andern vermachen wollte, sich derselbe vorerst ein ganzes Jahr außerhalb der Markung befinden, und damit sowohl einen Beweis von seiner Leibesstärke geben, als auch andeuten, daß er von der Allmande, das ist, von der Gemeinschaft seiner übrigen Mitbürger abgetreten sey; nachdem er dieses verrichtet hatte, wobey er zum Gedächtniß [b]) dem Richter einige Maaß Wein zu reichen hatte, so lag ihm jetzo ob, entweder über den ganzen Hergang der Sache eine Acte aufzusetzen, und dadurch denjenigen, welchem er sein Gut nach dem Tode zu eigen machen wollte, dasselbe förmlich zu übergeben, oder diese Handlung vollends durch die gerichtliche Auflassung zn solennisiren [c]). In beyden Fällen hatte er nachher zum Zeugniß, daß der andere nunmehr das Miteigenthum an dem vermachten Gute erhalten habe, demselben jährlich einen gewissen Zins daraus zu reichen. Diese Abreichung war nothwendig, denn sonst hätte der andere

S 4 keinen

b) *Haltaus* in Glossar. Germ. medii ævi v. Kundschaft.

c) Es ist zu bemerken, daß in den ältesten Zeiten die bemerkte Uebergabe allein durch die Auflassung geschah, in spätern Zeiten aber wurde zugleich eine Charte zugestellt, und in der neuern Epoche übergieng man die gerichtliche Auflassung, und verfertigte bloß über den ganzen Hergang der Sache die gehörigen Instrumente.

keinen Beweis seines Sammteigenthums für sich gehabt, wegen dem alten Grundsatze donner & retenir ne vaut. Es ist auf diese Weise diese Gerichtshandlung mit den germanischen Precarien und Prestarien einerley, und sie wird daher in etlichen Charten ein Salischer [d]) Gebrauch benennt. Der Vicekanzler Kopp [e]) will aus der Stelle des allemanischen Landrechts [f]) folgern, daß es ehmals dreyerley Arten zu investiren gegeben habe; nämlich durch Uebergebung eines gesiegelten Briefs, durch die allodische Einfestung und durch Reichung eines jährlichen *Zinses*. Es sind ihm hierinnen bey der Dhaunischen Rechtssache etliche sehr gelehrte Männer [g]) gefolgt; allein wir wissen aus der Diplomatik [h]), daß nach Einführung der Siegel alle Charten gesiegelt werden müssen, wenn sie rechtskräftig seyn sollten, und Böhmer [i]), Westphalen ꝛc. haben gezeigt, daß eine Zinsreichung insgemein nichts an-

ders,

d) Charta Girardi Dom. de Charmey de 1296. ap. *Guichenon* Hist. de Bresse & du Bugey. T. II. p. 391. Charta Albitii Com. c. l. p. 392.

e) In Spec. Iur. Germ. II. de test. Germ. iudic. p. 133.

f) C. 23. nach der schilterischen Ausgabe: Ist daz ain Man sinen Friunden gut schaffen will nach sinem Tode, wil er in daz sicher machen, er sol im ain geschriben hantvest darumb geben, und daran ain insigel ainez Bischoffez oder aines laigen Fürsten oder aines Closterz oder der Stett Herren Insigel, oder sol für sinen Herren varn oder für sinen Richter, und sol die Gezuigen ziehen, und ander frum Lütte, die dabi sin. Wil aber er imz gar stäte machen so sez er im ainen zinz daruz, damit hat er die Gewer daran, und mag das nit mit recht verliesen.

g) Die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge ꝛc. Carlsruhe 1762. S. 117. 118. 119. 120.

h) Neue Diplomatik T. V. §. 78. u. f.

i) De vario censuum iure & significatu. Halæ 1754. §. 29. p. 34. *Hoffmann* de Feud. Cens. §. 5. p. 15.

ders, als die Erkennung sey, daß der andere ein Eigenthumsrecht an dem Grunde habe: daß aber die allodische Einfestung bey einer jeden Veräußerung vorgehen mußte, ist ein so allgemeiner Satz, daß man mir gewiß keinen Beweis davon aufbürden wird. Ich sehe also gar nicht ein, wie ehmals dreyerley Gattungen der Entfremdung gewesen seyn sollen, indem gerade die von Koppen angeführten drey Dinge bey einer und eben derselben Handlung nothwendig beobachtet werden mußten. Kopp würde überhaupt mit mehrerer Genauigkeit zu Werke gegangen sein, wenn er unsere Gerichtshandlung so wohl von den Testamenten als von den gewöhnlichen Precarien unterschieden hätte; denn ohne diese Grenzscheidung geräth man hier in die äußerste Verwirrung. Weil es hier nicht der Ort dazu ist, die Sache ins Reine zu bringen, so muß ich mich einsweilen damit begnügen, daß ich den Leser einige Schriftstellen vorlege, und ihn sie untereinander zu vergleichen bitte [k]).

Insgemein verordnen die germanischen Rechte, daß bey Endigung des Nießbrauchs die Erben des Nießenden sich diejenigen Früchte zueignen dürfen, die der Erblasser noch besorgt habe; nach dem Sprüchworte: was die Egde bestrichen und der Haaken bedecket hat, das gehört

k) *Innocent. Cironii* Paratitla in Decretal. Vindob. 1761. L. III. Tit. 14. p. 239. seq. *Dominicy* de Prærogativa Allod. in prov. Narbon. & Aquitan. C. IX. §. 2. *Iust. Henning. Boehmer* de vario Cens. signif. & jure. Id. in Iure Eccl. Prot. tit. de precariis. *Io. Vlr. Tresenreuter* Disqu. Iur. Germ. num hæredis institutio caput sit & fundamentum testamenti. Altorf. 1759. §. 4. p. 11. *Io. Andr. Hoffmann* de Feudis censualibus. Marburgi 1757. §. 1. seqq. *Henr. Christ. L. B. de Senkenberg* in Prim. Lin. Iur. Feudal. Proleg. §. 36. seqq. *Io. Frid. Schannat* Fuldischer Lehnhof siue de Clientela Fuld. benef. Francof. 1726. C. III. §. 1. p. 13.

den Erben [l]). Bey den Würtembergischen Verfangenschaftsrechten ist in diesem Betrachte eine große Ungleichheit. Die Gebräuche zu Albershausen [m]) und Nürtingen [n]) folgen allein in den kleinen Zehendfrüchten dem Sprüchworte. Die Gewohnheiten zu Waldenbuch [o]) und im Merklinger Amt [p]) sprechen zwar die Früchte, so noch auf dem Halme stehen, ganz den verfangenschaftlichen Erben zu, doch müssen sie dafür das Pflugrecht erstatten. Die Rechte zu Winnenden [q]) und Schweikern [r]) überlassen ihnen solche nach römischer Weise ohne alle Beschwerde. In den meisten Stadt- und Dorfrechten [s]) aber wird der Unterschied gemacht, ob der Todesfall vor Georgii oder nach Georgii geschehen ist. Erfolgte er nach Georgii, so zogen die Erben des Abgeschiedenen die Nutzungen. Erfolgte er aber noch vor diesem Zeitpunct, so fielen sie zur Verfangenschaft. Von allen diesen Gattungen gehen wiederum das Stadtrecht zu Nürtingen [t]) und die Gebräuche zu Kuppingen, Jesingen und Affstetten [u]), desgleichen die zu Albershausen ab, welche sämmtlich hier eingerückt zu werden verdienten. Allein ich muß den Leser wegen ihrer allzugroßen Weitschweifigkeit auf den Anhang verweisen. Bey Nürtingen kömmt zugleich die Entscheidung vor, wie es zu halten ist, wenn etwa bey dem Sterbefalle ein oder anderes

l) *Io. Nic. Hert.* de paroem. Iur. Germ. Par. XX. & LXXXVII. in Vol. II. T. III. opusc. p. 281. & 357. Sachsenspiegel L. 2. art. 58. Schwabenspiegel art. 222.

m) Urkundenb. T. II. n. 7.

n) N. 13. Zu Bernhausen ist alles fahrende Habe, was gesäet und gemähet ist. Ebendas. n. 15. nach dem Sprüchworte: wer säet, der mähet. *Hert.* a. a. O. Sächs. Landr. B. 2. art. 49. Allem. Landr. art. 222.

o) N. 15. *p)* N. 12. *q)* N. 21. *r)* N. 21.

s) Erbgebräuche zu Gronbach n. 16. Leonberg n. 10. Schorndorf n. 16. Winterbach n. 16. Urbach n. 16. Winnenden n. 21.

t) N. 13. *u)* N. 9.

war, und gleichsam mit ihm nichts zu thun h
bey jenen gar kein Erbrecht gedacht werden kon
so ward bey der Verfangenschaft die ganze bew
be von dem unbeweglichen Gute abgesondert, u
ihr eigenthůmliche Weise vererbt. Es folgten b
leute einander hierinnen, und dann nach dem
letztern, dafern es auf seinem Todbette nicht darü
hatte, fiel es an die Kinder und zwar zuvor an
kinder, und in deren Ermangelung erst an
Kinder.

Wir sehen dieses, außer den andern Verf
ten, die oben angeführt stehen [a]), aus dem Urk
Rechte am deutlichsten [b]): „Was aber im W
„gewunnen oder überkhommen hette oder es
„wåre, In Erbschaft mit sambt seinem ererb
„den guet, das alles folgt in die andere Ehe
„abgieng vor seinem Ehegemecht ohne Kinder
„Baiden geborn, So erbt es das im Leben
„den vorigen Kindern, Vnnd meniglichen: h

chen,

a) Im ersten Absatze dieses Abschnitts.
b) Urkundenb. T. II. n. 19.

„Kind mit dem Ehegemecht; So soll es mit in bayder Guet „gehalten werden, wie vor davon In der ersten Ehe ge- „setzt ist, also was nit fahrend ist, unnd Jr beyden „Guette, daß würd ein verfangen Guet den Kindern der- „selben ehe, daß fahrendt erbt, vff das so im Leben pleibt, „und erbendt die Kind der vorgehenden Ehe ganz nichzit, „den allein fällt in heim das Guet so Jnen verfangen „was. Es were dann daß das andere Ehegemecht vor- „stürbe und darnach alle Kind unnd zu dem lezten, daß „so zue der andern Ehe begriffen hette. Alßdenn so nitt „Kinder oder Kindeskinder noch Ehegemechts hievor „were von der andern Ehe, so erbend die ersten Kinder „als die nechsten.“

Das Dorfrecht zu Pleidelshausen e): „Was aber es „im Wittwen Stuel gewonnen oder überkhommen hätte, „oder es angefallen were; Jn Erbschaft mit samt seinem „ererbten fahrenden Gut das follgt Jme in die andere „Ehe als ob es abgüenge vor seinem Ehegemecht ohne „Kind; von Jnen beiden geboren so erbt das Jn Leben „Pleibt, vor den vorigen Kindern vnnd menniglichen, „hätt es aber Kind mit dem Ehegemecht so sollte es mit „Jhr baider Guet gehallten werden. Jn allweiß wie vor „in der ersten Ehe gesezt ist, also was nit Fahrend ist, „von Jr baider Guett das würdt ein verfanngen guet den „Kindern derselben Ehe daß fahrend Erbt vff das so Jn „leben bleibt, unnd erben die Kind der vorgehenden „Ehe, gannz nichzit, denn allein fallt Jm heim das „Guet, so Jnen verfangen was. Es wäre dann das, „das andere Ehegemecht vor stürbe, und darnach alle Kin- „der, und zu dem lezsten das, so zu der andern Ehe ge- „griffen hat, alsdenn so nit Kinder oder Kindz Kinder „noch

e) Am a. O. n. 16.

„noch Ehegemecht hieruor were, von der andern Ehe, so „erben die ersten Kinder.“ d)

Allein ich rede hier schon von der weitern Vererbung des mobilischen Vermögens, und habe noch nicht einmal deutlich bestimmt, was hier Orts unter beweglichen Gütern verstanden wird. Die Stadtrechte zu Asperg e) Herrenberg f) und Urach g) begreifen darunter:

1) Alle Früchte, so dem Halme, dem Baume und dem Stocke entlediget sind.

2) Die Fische in den besetzten Weihern.

3) Zinn und Gülten.

4) Geldschulden h).

5) Ueberhaupt alles, was man treiben und tragen kann.

Die Erbordnung zu Göppingen i) stimmt mit demselben ziemlich überein; sie rechnet hieher: „Silbergeschirr, „unzerschnitten Tuch, Vieh, Früchte, Wein, Schul„den, Kleider, Kleinoden u. d. g.;“ nicht weniger die Gebräuche zu Hochdorff k): „und Geburt der Frawen nit „weytter, denn die fahrende Haab, all Hauß Rath, Roß, „Kühe, Kälber und dergleichen was in Scheuren und „unter dem Obtach liegt ꝛc.“ zuweilen gieng man so weit und rechnete alles zur Fahrniß, was die Fackel verzehrte, und folglich auch die Gebäude l). Ueber eine gewisse

Stelle

d) Die Gebräuche zu Nagold und Bernhausen a. a. O. T. II. n. 14. 15. Hiervon sind die Marpurg. Statuten bey Estor de jure devol. sehr merklich verschieden.

e) N. 2. f) N. 9. g) N. 19.

h) In den Kalwer Amtsorten zu Deckenpfrond, Tachtel und Möttlingen sind sie gleichfalls bewegliches Gut. n. 6.

i) T. II. n. 7. k) N. 14.

l) Ebendas. T. I. n. 35.

affen war, in das uneingeschränkte Eigen-
ien. Erst in den neuern Zeiten, wo man
en Dingen von Tag zu Tag einen größern
Alloden beynahe gleichen Werth beylegte, ge-
z die Häuser als unbewegliches Gut betrach-
Ja an einigen Orten gab man auch dem
dem Geschmeide diesen Vorzug, und beobach-
Veräußerung die allodische Einfestung [n]).

vortreffliche Dreyer hat diejenigen Rechtsge-
das aus Güterstücken gelöste Geld ex prin-
ationis als ein unbewegliches Gut erklären
gründlich bestritten. Sein Satz daß nur
Surrogatum in die Natur dessen, welchem
worden sey, eintrete, wenn ihm ausdrück-
Gesetzen diese Würkung beygelegt werde, wird
echtliche Urkunden aufs neue bestärkt. Nach
densel-

de restricta facultate alienandi bona heredita-
ereditaria mobilia non pertinente p. 56.

c. l. p. 57. Dipl. Raitenhas. de 1415. n. III. in
Monum. Boic. p. 213.

„
„
„
b
je

st
S
w
d

denselben oder vielmehr nach dem Güglinger Stadtrechte, ist das baare Geld, das zwey Eheleute in die Ehe zusammen bringen, und nicht, dafern das eine ausbürtig ist, im Orte mit Wissen des Gerichts anlegen, fahrende Habe, wie die Worte desselben lauten: „Item wer aber „daß zwei Eheleute in die Ehe zusammen khämen, und das „aine vßwendig were es were Fraw oder Mann was man In „einen globt, es were an Paarschaft oder liegenden Gü„tern, das soll es hie wider anlegen, mit Wissen des Ge„richts thete es aber das nicht, so were es darnach fah„rende Haab und hett sich geseumbt, wer aber daß zwai „hie beisammen khömen, und brechten sie Paarschaft zu„sammen, und wollten das in den ersten hingeben mit „welchem das beschieht, so ists darnach Inen beiden fah„rend haab.“ Eben so ist nach dem Giessenschen Stadtbrauche das aus den mütterlichen Heimsteuren erlöste Geld jederzeit Fahrniß [o]).

Sonst gehören alle auf verkaufte Liegendschaft ausständige Schulden zum Mobiliarvermögen, wie es die Stadtrechte zu Asperg [p]) Waldenbuch [q]) und Urach [r]) mit eigenen Worten bezeugen. Aber zu Nürtingen sind dergleichen unverfallene Zieler verfangen [s]).

o) Urkundenb. T. I. n. 37.

p) T. II. n. 2.

q) N. 15.

r) N. 19.

s) N. 13.

Vierter Absatz.

Von Bezahlung der Schulden.

Daß die verwittibte Person bey Verfangenschaften alle Schulden bezahlen muß, ist so wenig dieser Erbart eigenthümlich, daß es vielmehr ein allgemeiner Satz im germanischen Rechte gewesen ist: Wer Fahrniß *erbt*, der muß auch Schulden bezahlen [a]). Die Eheleute mußten

a) Les Coustumes generales du pays & Duché d' Anjou P. VIII. §. 237. Car par la coustume dudit pays, qui prend & accept vniversellement à quelque tiltre, que ce *soit*, les meubles du decedé, est tenu payer & acquitter ses debtes. A qui en prent portion par maniere de quotité est tenu pro quota. Ancienne Cout. de Normandie Titre des pleiges. Le fils qui a l' heritage du pere ou ses executeurs ou autres, qui ont les chatels aux morts doivent rescinder des dettes. Urtheilsbrief von 1489. in Mon. Boic. Tom. III. p. 318.. Erbach. Geschichte Urk. zum II. Satz n. 236. S. 475. Darzu sol auch des vorgenant Hadamars Herren zu Labar Huß fruwe Schenck Hansen selige Dochter alle farende Habe die ir Vater Schenck Hans selige gelassen hat, vnd darzu auch ihr seligen Mutter Wiedeme allein verbleiben, also daß der vorgenante Schenck Conrad keinen Theil daran sol han, und dieselben Schenck Hansen seligen Dochter vnd Hadamar Here zu Labar ihr ehliche Hußwirt von ihrentwegen sollent auch alle Schulden, die der vorgenante Schenck Hans selige nach syme Tode gelassen hat, allein bezahlen, also daß der obgenante Schenck Conrad damitde nit zu schicken haben sol alles ungeuerlich. *Dreyer* de vsu genuino Iur. Anglosax. p. 108. Sed & hi (heredes) edita hereditate, ad expungendum æs alienum defuncti vltra vires hereditatis mobiliaris & catallorum æque minus teneantur, aç ad præstanda reliqua antecessoris facta, si in contractum non consenserint. Rheingräfl. Vertrag von 1375 in der Vorleg. der Wild- und Rheingräfl. Successionsfälle. Carlsruhe 1763. Beylage V. S. 6.

schließungsweise empfangen, nicht nur alle
sondern auch die Leichkosten, Vermächtniss
Steuern, Auflagen u. dergl. entrichten d).

b) Urkundenb. T. I. n. 38. Im zweyten Bande ber
ten Theilrechte werden noch einige ungedruckt
bekannt gemacht werden. Man merke sich ind
die Unrichtigkeit des bisher geglaubten Grund
die ehliche Vererbung der Mobilien eine Folg
baren Vormundschaft sey, bis ich in meiner Ge
germanischen Mundiums die Sache in ihrem g
fange darthun kann. Man sehe übrigens Les
Cout. de Bourgogne Tit. III. art. 9. Se aucu
homs a enfans de sa femme, & elle meur
gaigne les meubles. Mais il doit ez enfans r
heritaiges en bon point, & les doit acquitte
les debtes. Tout ainsi est il de la mere,
muert. Car elle aura le bail de ses enfans
vernement & gaigne les muebles.

c) Außer dem *Lauriere* im Gloss. du Droit Fra
p. 298. Mettre ou jetter les clefs sur la foss
passé. T. II. p. 206. Se desceindre & jetter
à terre. Urkundenb. T. I. n. 39.

d) *Ren. Choppin.* de Legib. municip. Andium
II. p. 413. 419. 232. Les Coutumes generales

französischen Gewohnheiten muß sich sogar derjenige, der die Mobilien von Todes wegen geschenkt erhält, dazu verstehen. Die Ursache ist klar, die Alloden waren im Sammteigenthume der ganzen Familie. Der jeweilige Nießer konnte sie also ohne rechtliche Kränkung der andern Mitbesitzer mit Schulden nicht beschweren. Man sehe hierüber die Ausführung des Geheimen Raths Reinhards [e]), die aber verschiedener Verbesserungen, und näherer Bestimmungen benöthiget wäre. Ich werde diese Sache in dem Werke von der alten Würtembergischen Pfandung, und dem Gante deutlicher auseinander setzen, und dort etliche sehr sonderbare Urkunden bekannt machen. Hier begnüge ich mich diejenigen ungedruckten Stellen einzurücken, die uns den obberührten allgemeinen Satz ebenfalls bestätigen, und bey Verfangenschaften die Ordnung in Bezahlung der Schulden erklären. Es bestärket den Hauptsatz das Stadtrecht zu Asperg [f]) mit diesen Worten: „Item seindt Schulden da, die vor der gebrochnen „Hand von den Ehegemöchten gemacht weren, Ist „dann nit mehr varendt haabe da, dann ein Gericht „der

Duché d'Anjou P. VII. §. 235. Quant à la succession de meubles d' iceux nobles, l' aisné fils ou aisnée fille, si fils n'y a en sa representation, y succede pour le tout soit la succession directe ou collaterale. Et en ce qui le prend & accepte comme heritier, il est tenu faire faire & accomplir l'obseque, funeraille ou testament du decedé, payer ses debtes personnelles & tous ses arrerages de rentes & devoirs.

e) Juristische und historische Ausführungen T. II. Giessen 1749. N. XIV. S. 357.

f) Anhang T. II. n. 2. Das Dorfrecht zu Pleidershausen n. 16. und das Stadtrecht zu Urach n. 19. sind in diesem Artikelganz gleichlautend.

„der Pliben Persohn nach ihrer Gelegenheit zuläßt, „so ver anders dieselbe Persohn nit Erben wollte, „so sollen dieselben Schulden vonn der verfangenen „Güttern bezahlt werden, were aber etwas vberiger „farendt Haab da, die ein Gericht der Pliben Per- „sohn nitt zuließen, die soll auch an sollich Schuld „gewandt werden.“

Das Dorfrecht zu Winterbach g): „doch ist die „fahrende Haab allein der Plibenen Person, die muß „auch dagegen all Schulden bezahlen, Es were dann „das der Schulden mer weren, dann die fahrend „haab ergohn möcht, Sover dann die Kind mit ihr „theilen wöllten, so soll das Pleibendt Ehegemecht, „mit Inen Theylen liegendts und Fahrendts, unnd „die Schulden auch miteinander helffen zalen.“

Nachstehende Ordnung ist in Bezahlung der Schulden zu beobachten.

1) Wenn zugleich Activ-Schulden vorhanden sind, so werden sie an den Passivis verstoßen h).

2) Reichen dieselben nicht zu, so muß das Ueberlebende seine Fahrniß daran wenden i).

3) Ist auch diese nicht zureichend, so kann entweder das Ueberlebende sogleich vom Erbe abtreten k):

T 2 4) Oder

g) Ebendas. n. 16.

h) Stadtrecht zu Göppingen am a. O. n. 7. Waldenbuch n. 15. Dorfrecht zu Pleidershausen n. 16.

i) Neben andern das Stadtrecht zu Schorndorf n. 16.

k) Urkundenb. T. I. n. 39.

uben ein guet anzuegreiffen. Gebräuche zu
n n. 7. Stadtrecht zu Herrenberg n. 9. Nür=
13. Siehe den Anhang T. I. n. 38.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fischer, Friedrich Christoph Jonathan,

Friedrich Christoph Jonathan Fischers Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge

Bd.: 1

Mannheim (1778)

Bibl.Mont. 4630-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725567-2
VD18 90176014